Kartei Nr. 49 * Inhalt - Gilden + Zünfte in Rehburg

1. Streikverbot vom 24. 7.1723
2. Gilde-Privilegien vom 23. 1.1767 für die Schmiede-, Schneider-, Maurer-, Tischler-, Rademacher-, Bäcker- und Schuster-Gilden.
3. Gildelade vom 23. 1.1767
4. Gildelade vom 28. 3.1780
5. Zeugnis (Copie) für Johan Daniel Dralle vom 2. 8.1795
6. Regelung des Arbeitsverdienstes vom 16. 2.1854
7. Heft 1861: Aufrechterhalten der bisherigen Grundsätze des Gewerbebetriebes..
8. Wanderbuch des Schuhmacher August Hachfeld von 16. 1.1865 -
9. Bescheinigung der Meisterprüfung des Schneiders Diedrich Block aus Schessinghausen vom 15.10.1842
10. Betr.: Diebstahl gegenüber des Meisters vom 28. 9.1768
11. Zeugnis für den Heinrich Idecke aus Schneeren vom 1. 7.1843
12. Zeugnis für den Cord Heinrich Meier vom 4.12.1853
13. Zulassung zur Meisterprüfung für Stellmacher Heinrich Buck vom 11. 8.1847
14. Handwerker-Eid
15. Brief an die Gilden vom 2.10.1848
16. Betr.: Anfertigung des Meisterstückes für die Schmiede vom 3.12.1838
17. Zeugnis für Friedrich Bormann vom 2. 1.1845
18. Rechnungsbuch der vereinigten Gilden vom 1. 1.1861 - 12.1863
19. Zeitungsausschnitt vom 5. 6.1971 - Die Entwicklung des Handwerks von W. Stelling, jun.
20. Preisliste der Stellmacher vom 19.12.1909
21. Beschwerdebrief gegen die Kaufleute Suffert und Stolberg vom 19.12.1833
22. Brief an die Gilde vom 4. 1.1839
23. Brief an die Gilde vom 8. 7.1839
24. Tischler und Drechsler bilden eine eigene Gilde am 7. 3.1842
25. Betr.: Verfügung des Lehr- und Wanderwesens der Handwerker vom 27.1.1843
26. Zeugnis für Cord Heinrich Meyer aus Mardorf vom 4.12.1853
27. Betr.: Kreditaufnahme des F. Mahlmann 26. 7.1852
28. Betr.: Prüfungsordnung der Rademacher und Schneider vom 10. 9.1847
29. Prüfungsbericht zur Gilderechnung vom 5.10.1867
30. Quittung für den Schneidermeister Wilhelm Meyer vom 4. 3.1842
31. Brief an die Schneidermeister vom 29. 4.1846
32. Schutzbrief für die Bäcker vom 13. 1.1848
33. Rechnungsbuch der Maurer-, Zimmer- und Bäckergilde 1859
34. " " " " 1860
35. Aufstellung der Landmeister vom 11. 1.1861
36. Verzeichnis der Handwerksgesellen vom 12. 9.1809
37. Bericht wegen der Verarmung des Schneiders Heinrich Gieseke vom 15. 3.1865
38. Betr.: Einrichtung der Tischler- und Drechslergilde, der Schneidergilde am 23. 1.1767
39. Erwerb des Meisterrechts von Schuhmacher Heinrich Schwiering aus Rehburg am 10. 5.1845
40. Statuten der Kranken- und Sterbekasse vom 2. 9.1860
41. Sitzungsprotokoll vom 20. 5.1861
42. Betr.: Prüfungsordnung vom 10. 9.1857
43. Verfügung gegen die "Schwarzarbeit" vom 8. 3.1729
44. Verbot des unlauteren Wettbewerbs vom 27. 8.1710
45. Akte Amt- und Gilde-Briefe (Copie)

46. Kampf gegen die "Schwarzarbeit" vom 18. 1.1797
47. Betr.: Lohnforderung der Maurer und Zimmerer vom 15.12.1857
48. Betr.: Lohnforderung der Maurer und Zimmerer vom 21. 2.1854
49. Zuteilung von Eichen-Grundholz aus der Forst vom 20. 5.1871
50. " " " vom 25. 1.1825
51. Verzeichnis zur Gewerbesteuerveranlagung 1883

Gilde Privilegien für die

Schmiedegilde
Schneidergilde
Maurergilde
Tischlergilde
Rademachergilde
Bäckergilde
Schustergilde

in R e h b u r g

Georg, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst.

Nachdemmalen Wir mit ungnädigstem Mißfallen vernommen, was gestalt bey denen Gilden und Hand-Werckern in
Unserm gesamten Chur-Fürstenthum und Landen der schädliche Mißbrauch und Unordnung eingerissen, daß die Handwercks-Gesellen denen Stadt-Obrig-
keiten, wann dieselbe in Handwercks-Angelegenheiten Sich der Cognition und Untersuchung, wie billig, annehmen, die Excesse bestraffen, oder sonsten nach
Befinden nöhtige Verfügung ergehen lassen wollen, sich straffbahrer Weyse widersetzen, durch ihre Alt-Gesellen, Schäffer, Schencken, und wie sie sonst Na-
men haben, verbotene Complots machen, denen Meistern nicht allein aus der Werckstatt lauffen, und dieselbe ausser Stand setzen, die übernommene Arbeit
Contract-mäßig zu liefern, Verbündnisse mit einander aufrichten, in grosser Anzahl aufrührischer Weyse sich zusammen rottiren, und durch Umschickung
gewisser Zettel denjenigen, welcher von der Werckstatt nicht auffstehet, und sich bey ihnen einfindet, vor unehrlich erklären, auch eher nicht wieder in die Ar-
beit treten wollen, bis die Obrigkeit ihren Willen ein Gnügen gethan, dergestalt, daß der Auffstand wohl gar mit Hülffe Unserer Militz gestillet, und der zusammen-gelauffene
Hauffe zum Gehorsam gebracht werden müssen; Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet sind; Als haben Wir nöhtig gefunden, deßfals folgende Con-
stitution und Verordnung publiciren zu lassen:

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß es zwar vorerst, und bis zu Unserer anderweiten Verordnung, bey denen jeden Orts hergebrachten Handwercks-Gebräuchen und
Gewonheiten, so weit dieselbe dem in Unsern Landen eingeführten Gilde-Reglement de Anno 1692. und denen von Uns ertheilten Gilde-Privilegiis nicht entgegen, sein Verblei-
ben haben solle. Denen Alt-Gesellen, Schäffern, Schencken aber, und wie sie Namen haben mögen, welche, nach bisherigem Handwercks-Gebrauch, sich unternommen, ih-
re Mit-Gesellen als Häupter zu commandiren, wird bey ohnfehlbar-erfolgender Leib- und nach Befinden Lebens-Straffe hiemit verboten, gedachten ihren Mit-Gesellen überall
nichts, als was denen Obrigkeiten und Landes-Ordnungen, auch denen von Uns allergnädigst approbirten Handwercks-Gebräuchen und Gilde-Articuln gemäß ist, zu befeh-
len, vielweniger dieselbe wider die Obrigkeitliche Veranstalt- und Verfügungen aufzuwiegeln, und zum öffentlichen Auffstand zu bewegen; Denen Handwercks-Gesellen insge-
samt aber, wird bey scharffer Leibes- und nach Befinden bey Straffe der Vestungs-Bau-Arbeit hiemit befohlen, weder vor sich selbst noch auf Geheiß ihrer Alt-Gesellen, so we-
nig einen universalen Auffstand zu erregen, als aus ein- oder anderer Particulier-Werckstatt auffzustehen, und ihren Meistern aus der Arbeit zu gehen. In streitigen Policey-
und Justitz-Sachen überall nichts nach ihrer Schäffer und Alt-Gesellen, sondern nach ihrer vorgesetzten Obrigkeit Gebot und Verbot sich achten, auch bey obenbedeuteter Straf-
fe alles Aufftreiben und Scheltens so wohl unter sich selbst, als gegen abwesende Gesellen, sich enthalten sollen.

Wir wollen auch diese Unsere Verordnung auf das Schelten und Aufftreiben derer Meister bey allen Handwerckern, es geschehe unter was Vorwand es wolle, hiemit ex-
tendiret, und bey vorgedachter Straffe verboten haben. Es ist zu dem Ende Unser allergnädigster Wille, daß allen und jeden Handwerckern, Gilden, Zünfften und Innun-
gen, davon einige Exemplaria, zu Hinterleg- und Verwahrung in ihre Amts-Lade, nicht allein zugestellet, sondern auch bey allen Quartal-Versammlungen der Meister und
Gesellen vor offener Lade öffentlich verlesen werden solle.

Gebieten und befehlen hierauf allen und jeden Unsern Magistraten und Obrigkeiten in Unsern gesamten Chur-Fürstenthum und Landen, daß sie darüber nachdrücklich hal-
ten, daß dem also gelebet werde; Die Meister und Gesellen aber haben sich darnach gehorsamlich zu achten, als lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und obbedeutete Straffe zu ver-
meyden. Damit aber dieses zu Jedermanns Notitz gelangen möge, soll dieses Patent allerends gewönlicher Orten, in specie auch auf denen Handwercks-Herbergen öffent-
lich publiciret und angeschlagen werden. Geben auf Unserm Lust-Hause zu Herrnhausen den 24. Julii 1723.



Hattorf.

Wir Georg der Dritte, König und Churfürst etc.

Urkunden hiemit: Nachdem die Tischlere zu Rehburg allerunterthänigst nachgesucht, daß Wir sie mit einem Gilde-Briefe versehen zu lassen, allergnädigst geruhen möchten; und denn solchem Suchen, wie im mehreren folget, statt gethan worden, So ordnen und wollen Wir

1.

Daß die Tischlere zu Rehburg von nun an, von jedermänniglich für zünftige Meister gehalten werden, und befugt seyn sollen, Lehr-Knaben ein- und aus-zuschreiben, auch Gesellen zu halten, und denenselben gehörige Kundschaft zu ertheilen.

2.

Soll derjenige, welcher zu Rehburg die Tischler-Profession treiben will, zuvor das Meister-Stück, nach beygebrachten Geburths- und Lehr-Briefe verfertigen, und darauf die Bürgerschaft

gewinnen, an Amts-Gebühren aber
Vier Rthlr: erlegen.

3.

Wie aber gemeldeten Tischlern überal
kein Zwang-Recht, so wenig in- als
außerhalb der Stadt Rehburg, beyge-
leget wird, und sie daher keine Hand-
werks-Visitationen anstellen dür-
fen; So bleibet einem jeden Einwohner
unbenommen, seine Bedürfnisse von
dem zu kaufen, bey wem er will,
jedoch soll kein Tischler sich in Zu-
kunft daselbst besetzen, er habe denn
die Gilde gehörig gewonnen.

4.

Sind die Tischler in Rehburg nicht be-
fugt, sondern müßen sich dessen bey
Verlust dieses Gilde-Briefes, gänzlich
enthalten, andern Tischlern, welche
nicht daselbst wohnen bleiben, das
Meister-Recht zu ertheilen.

5.

Müßen sich die Impetranten alles

Schmäusen bey ihren Gilde-Zusammenkünf-
ten gänzlich enthalten, auch denen übrigen
Gilde-Verordnungen gehörig nachkommen.
Wir behalten Uns jedoch und Unseren Nach-
kommen an der Regierung bevor, dieses
Gilde-Privilegium dem befinden nach zu
mindern, zu mehren, oder ganz wieder
aufzuheben.
Befehlen darauf Unseren Beamten und
Magistrat zu Rehburg, über dieses alles
gebührend zu halten. Geben in Unse-
rer Residenz-Stadt Hannover
den 23. Januar: 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris
Speciale.

pro copia
G. G. Duve f.
Secr. C. J.

Gilde-Privilegium
für die Tischler in Rehburg.

 Copia

Wir Georg der Dritte, König und Churfürst. ꝛc.

Urkunden hiemit; Nachdem die Schustere zu Rehburg allerunterthänigst nachgesuchet daß Wir sie mit einem Gilde-Briefe versehen zu laßen, allergnädigst geruhen möchten, und dem solchen Suchen wie in mehreren folget, statt gethan werden, So ordnen und wollen Wir

1.

Daß die Schuster zu Rehburg von nun an, von jedermänniglich für zünftige Meister gehalten werden, und befugt seyn sollen, Lehr-Knaben ein- und auszuschreiben, auch Gesellen zu halten, und denenselben gehörige Kundschaft zu ertheilen.

2.

Soll derjenige, welcher zu Rehburg die Schuster-Profeßion treiben will, zuvor das Meister-Stück, nach beygebrachten Geburts- und Lehr-Briefe verfertigen, und darauf die Bürgerschaft gewinnen, an Amts-Gelder aber

Vier Rthlr. erlegen.

3.

Wir aber vermeldten Schustern überal kein Zwang-Recht, so wenig in- als außerhalb der Stadt Rehburg, beyge-legt wird, und sie daher keine Hand-wercks-Visitationen anstellen dür-fen; so bleibet einem jeden Einwohner unbenommen, seine Bedürfnisse ma-chen zu laßen, bey wem er will, jedoch soll kein Schuster sich in Zu-kunft daselbst besetzen, er habe denn die Gilde gehörig genommen.

4.

Sind die Schuster in Rehburg nicht be-fugt, sondern müßen sich deßen bey Verlust dieses Gilde-briefes, gänzlich enthalten, andern Schustern, welche nicht daselbst wohnen bleiben, das Meister-Recht zu ertheilen.

5.

Müßen sich die Impetranten alles Schmausens bey ihren Gilde-Zusammen-

Künsten gänzlich enthalten, auch denen übri-
gen Gilde-Verordnungen gehörig nachkom-
men.

Wir behalten Uns jedoch und Unseren Nach-
kommen an der Regierung bevor, dieses
Gilde-Privilegium dem Befinden nach, zu min-
dern, zu mehren, oder ganz wieder aufzuheben.
Befehlen darauf Unseren Beamten und
Magistrat zu Rehburg, über dieses alles
gebührend zu halten. Geben in Unse-
rer Residenz-Stadt Hannover,
den 23. Januar. 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris
Speciale.

pro Copia
[illegible]
Secr: [illegible]

Gilde-
Privilegium für die Schuster
in Rehburg.

Copia

Wir Georg der Dritte, König und Churfürst etc.

Urkunden hiemit: Nachdem die Bäcker zu Rehburg allerunterthänigst nachgesuchet, daß Wir sie mit einem Gilde-Briefe versehen zu laßen, allergnädigst geruhen möchten: und dem solchen Suchen, wie in mehrerem folget, statt gethan worden; So ordnen und wollen Wir

1.

Daß die Bäcker zu Rehburg von nun an, von jedermänniglich für zünftige Meister gehalten werden, und befugt seyn sollen, Lehr-Knaben ein- und auszuschreiben, auch Gesellen zu halten, und denenselben gehörige Kundschaft zu ertheilen.

2.

Soll derjenige, welcher zu Rehburg die Bäcker-Profession treiben will, zuvor das Meister-Stück, nach beygebrachten Geburts- und Lehr-Briefe, verfertigen, und darauf die Bürgerschaft gewinnen, an Amts-Gebühren aber

Vier Thaler erlegen.

3.

Weil aber gemeldten Bäckern über-
all kein Zwang-Recht, so wenig in =
als außerhalb der Stadt Rehburg, bey-
gelegt wird, und sie daher keine Hand-
werks-Visitationen anstellen dürfen;
So bleibet einem jeden Einwohner un-
benommen, seine Bedürfnisse zu
nehmen, bey wem er will, jedoch
soll kein Bäcker sich in Zukunft da-
selbst besetzen, er habe denn die Gilde
gehörig gewonnen.

4.

Sind die Bäcker in Rehburg nicht be-
fugt, sondern müßen sich dessen, bey
Verlust dieses Gilde Brieffs, gänz-
lich enthalten, andern Bäckern, welche
nicht daselbst wohnen bleiben, das
Meister-Recht zu ertheilen.

5.

Müßen sich die Impetranten alles
Schmausens bey ihrer Gilde-Zusammen-

Künstlern, gänzlich enthalten; auch denen
übrigen Gilde-Verordnungen gehörig
nachkommen. Wir behalten Uns
jedoch und Unsern Nachkommen an der
Regierung bevor, dieses Gilde-Privilegi-
um dem befinden nach zu mindern,
zu mehren, oder ganz wieder aufzu-
heben. Befehlen darauf Unseren Beam-
ten und Magistrat zu Rehburg, über
dieses alles gebührend zu halten.
Geben in Unserer Residenz-Stadt
Hannover den 23ten Januarii 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris Speciale.

pro Copia
[illegible]
Secr.

Gilde-Privilegium
für die Bäcker in Rehburg.

 Copia

Wir Georg der Dritte, König und Churfürst, etc.

Urkunden hiemit: Nachdem die Rademacher zu Rehburg allerunterthänigst nachgesuchet, daß Wir sie mit einem Gilde-Briefe versehen zu lassen, allergnädigst geruhen möchten; und dann solchem Suchen, wie in mehreren folget, statt gegeben worden; So ordnen und wollen Wir

1.

Daß die Rademacher zu Rehburg von nun an, von jedermänniglich für zünftige Meister gehalten werden, und befugt seyn sollen, Lehr-Burschen ein- und aus-zuschreiben, auch Gesellen zu halten, und denenselben gehörige Kundschaft zu ertheilen.

2.

Soll derjenige, welcher zu Rehburg die Rademacher-Profeßion treiben will, zuvor das Meister-Stück, nach beygebrachten Geburts- und Lehr-Briefe verfertigen, und darauf die Bürgerschaft gewinnen, an Amts-Gebühren aber

Vier Rthl. erlegen.

3.

Weil aber ermeldten Radmachern, überal kein Zwang-Recht, so wenig in- als außerhalb der Stadt Rehburg, beige-legt wird, und sie daher keine Hand-werks-Visitationen anstellen dürfen; So bleibet einem jeden Einwohner un-benommen, seine Bedürfnisse ma-chen zu lassen, bey wem er will, jedoch soll kein Radmacher sich in Zukunft daselbst besetzen, er habe denn die Gilde gehörig gewonnen.

4.

Sind die Radmacher in Rehburg nicht befugt, sondern müssen sich dessen bey Verlust dieses Gilde-Briefes, gänzlich enthalten, andern Radmachern, welche nicht daselbst wohnen bleiben, das Meister-Recht zu ertheilen.

5.

Müssen sich die Impetranten alles Schmausens bey ihrer Gilde-Zusammen-

490016

Künstlern gänzlich enthalten, auch denen übrigen Gilde-Verordnungen gehörig nachkommen. Wir behalten Uns und jedoch und Unseren Nachkommen an der Regierung bevor, dieses Gilde-Privilegium den Befinden nach, zu mindern, zu mehren, oder ganz wieder aufzuheben. Befehlen darauf Unseren Beamten und Magistrat zu Rehburg, über dieses alles gebührend zu halten. Geben in Unserer Residenz-Stadt Hannover, den 23ten Januarii 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris Speciale.

pro Copia

[illegible]

Secr. [illegible]

Gilde-Privilegium
für die Rademacher in Rehburg

Copia

Wir Georg der Dritte, König und Churfürst etc.

Urkunden hiermit; Nachdem die Schmiede zu Rehburg allerunterthänigst nachgesuchet, daß Wir sie mit einem Gilde-Briefe versehen zu laßen, allergnädigst geruhen mögten; und dem solchen Suchen wie in mehreren folget, statt gethan worden; So ordnen und wollen Wir

1.

Daß die Schmiede zu Rehburg von nun an, von jedermänniglich für zünftige Meister gehalten werden, und befugt seyn sollen, Lehr-Knaben ein- und auszuschreiben, auch Gesellen zu halten, und denenselben gehörige Kundschaft zu ertheilen.

2.

Soll derjenige, welcher zu Rehburg die Schmiede-Profession treiben will, zuvor das Meister-Stück, nach beigebrachten Geburts- und Lehr-Briefe verfertigen, und darauf die Bürgerschaft gewinnen, an Amts-Geldern aber

Bier Achtel-verlegen.

3.

Da die aber vermeldten Schmiede, überal kein Zwang-Recht, so wenig in- als aus-serhalb der Stadt Rehburg, beygeleget wird, und die daher keine Hand-werks-Visitationen anstellen dür-fen; So bleibet einem jeden Einwoh-ner unbenommen, seine Bedürfnisse machen zu lassen, bey wem er will, jedoch soll kein Schmied sich in Zu-kunft daselbst besetzen, er habe denn die Gilde gehörig gewonnen.

4.

Sind die Schmiede in Rehburg nicht befugt, sondern müssen sich dessen bey Verlust dieses Gilde-Briefes, gänz-lich enthalten, andern Schmieden, wel-che nicht daselbst wohnen bleiben, das Meister-Recht zu ertheilen.

5.

Müssen sich die Impetranten alles Schmausens bey ihrer Gilde-Zusammen-

Künsten gänzlich enthalten, auch denen übrigen Gilde-Verordnungen, gehörig nachkommen.

Wir behalten Uns jedoch und Unseren Nachkommen an der Regierung bevor, dieses Gilde-Privilegium, dem befinden nach, zu mindern, zu mehren oder ganz wieder aufzuheben.

Befehlen darauf Unseren Beamten und Magistrat zu Rehburg, über dieses alles gebührend zu halten. Geben, in Unserer Residenz-Stadt Hannover, den 23: Januar: 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris Speciale.

pro copia
[illegible]
Secr.

Gilde-
Privilegium für die Schmiede
in Rehburg.

Copia

Wir Georg der Dritte, König und Churfürst p.

Urkunden hiermit: Nachdem die Schneider zu Rehburg allerunterthänigst nachgesuchet, daß Wir sie mit einem Gilde-Briefe versehen zu laßen, allergnädigst geruhen möchten; und denn solchen Suchen wie in mehreren folget, statt gethan worden; So ordnen und wollen Wir

§ 1.

Daß die Schneider zu Rehburg von nun an, von jedermänniglich für zünftige Meister gehalten werden, und befugt seyn sollen, Lehr-Knaben ein- und auszuschreiben, auch Gesellen zu halten, und denenselben gehörige Kundschaft zu ertheilen.

§ 2.

Soll derjenige, welcher zu Rehburg die Schneider Profeßion treiben will, zuvor das Meister-Stück, nach beygebrachten Geburts und Lehr-Briefe verfertigen, und darauf die Bürgerschaft gewinnen, an Amts-Geldern aber,

Vier Rthlr erlegen.

3.

Wie aber vermeldeten Schneidern überall kein Zwang Recht, so wenig in- als außerhalb der Stadt Rehburg, bey„gelegt wird, und sie daher keine Handwerks-Visitationen anstellen dür„fen; So bleibt einem jeden Einwohner unbenommen, seine Bedürfnisse ma„chen zu lassen, bey wem er will, jedoch soll kein Schneider sich in Zu„kunft daselbst besetzen, er habe denn die Gilde gehörig gewonnen.

4.

Sind die Schneider in Rehburg nicht be„fugt, sondern müssen sich dessen bey Verlust dieses Gilde Briefes, gänzlich enthalten, andern Schneidern, welche nicht daselbst wohnen bleiben, das Meister Recht zu ertheilen.

5.

Müssen sich die Impetranten alles Schmausens bey ihrer Gilde Zusammenkunft„

sten gänzlich enthalten, auch denen übri-
gen Gilde Verordnungen gehörig nachkommen.
Wir behalten Uns jedoch und Unseren
Nachkommen an der Regierung bevor,
dieses Gilde-Privilegium dem Befinden
nach zu mindern, zu mehren, oder ganz
wieder aufzuheben.

Befehlen darauf Unseren Beamten und
Magistrat zu Rehburg über dieses alles
gebührend zu halten. Geben in Unse-
rer Residenz-Stadt Hannover, den
23. Januar: 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris
Speciale.

pro Copia
[illegible]
Secr: C. J.

Gilde-
Privilegium für die Schneider
in Rehburg

 Copia

Wir Georg der Dritte, König und Churfürst x.

Urkunden hiermit; Nachdem die Maurer zu Rehburg allerunterthänigst nachgesuchet, daß Wir Sie mit einem Gilde-Briefe versehen zu laßen, allergnädigst geruhen möchten, und dem solchen Suchen wie in mehreren folget, statt gethan werden; So ordnen und wollen Wir

1.

Daß die Maurer zu Rehburg von nun an, von jedermänniglich für zünftige Meister gehalten werden, und befugt seyn sollen, Lehr-Knaben ein- und auszuschreiben, auch Gesellen zu halten, und denenselben gehörige Kundschafft zu ertheilen.

2.

Soll derjenige, welcher zu Rehburg die Maurer-Profession treiben will, zuvor das Meister-Stück, nach beygebrachten Geburts- und Lehr-Briefe verfertigen, und darauf die Bürgerschaft gewinnen, an Amts-Geldern aber

Vier ~~Rthlr~~: erlegen.

3.

Da Wir aber vermeldten Maurern über-
al kein Zwang-Recht, so wenig in-
als außerhalb der Stadt Rehburg, bey-
gelegt wird, und sie daher keine Hand-
werks-Visitationen anstellen dür-
fen; So bleibet einem jeden Einwoh-
ner unbenommen, seine Bedürfnisse
machen zu lassen, bey wem er will,
jedoch soll kein Maurer sich in Zu-
kunft daselbst besetzen, er habe denn
die Gilde gehörig gewonnen.

4.

Sind die Maurer in Rehburg nicht
befugt, sondern müssen sich dessen
bey Verlust dieses Gilde-Briefes, gänz-
lich enthalten, andern Maurern
welche nicht daselbst wohnen bleiben
das Meister-Recht zu ertheilen.

5.

Müssen sich die Impetranten alles
Schmausens bey ihrer Gilde-Zusammen-

Zünften gänzlich enthalten, auch denen
übrigen Gilde-Verordnungen gehörig
nachkommen. Wir behalten Uns
jedoch und Unseren Nachkommen an der
Regierung bevor, dieses Gilde-Privile-
gium dem Befinden nach, zu mindern, zu
mehren, oder ganz wieder aufzuheben.
Befehlen darauf Unseren Beamten und
Magistrat zu Rehburg, über dieses alles
gebührend zu halten. Geben in Unse-
rer Residenz-Stadt Hannover,
den 23. Januar. 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris
Speciale.

Pro Copia
[illegible]
Secr. C. J.

Gilde
Privilegium für die Maurer
in Rehburg.

Acta Tabelle

Von den Sämtlichen Meistern
so dieses Amt aufgerichtet haben
als Maurer - Zimmermann.
Tischler - Schmiede.
Rademacher. Dreichsler
und Beckers.

So geschehen Altenburg
am 31ten January
1767

Rehburg d. 29ten Mert 1796 sind die Besichtigungs Kosten wegen dieses [illegible] als

1/	für den [illegible]	18 mg
2	— — Besichtigung	18 —
3	——— [illegible]	18 —
4	— — 4 [illegible]	18 —
	Summa	2 [illegible]

J H Mahlmann [illegible]

1 der Mauer Mstr Johan Georg Albe.

2 die Zimmer Mstr: Johan Heinr Brunschen
Heinr Conrad Schröder
Jürgen henrich Benninger

3 die Tischer Mstr. Cord Heinr: Mahlmann
Johan Ahrent Warnecken.
Johan Henrich Mahlmann.

4 der Schmiede Mstr:
Heinrich Jürgen Höpcke

5 die Rademacher Mstr
Friedrich Grote.
Johan Henrich Abelinck

6 Ludowieg Heyne drechsler Mstr

7 ~~die Becker~~
~~Cord Heinr.~~ Galmeyer
~~Johan Heinr~~ Brunschen. auf der andern
~~Christoph~~ Kayser. Seite stehen die Becker

7 Der Brüder Mstr
Cord H: Halmeÿer
Johan. H. Brunscken.
Johan Christoph Kaÿser
Johan H. Erbs.

Mstr Kühne aus Mardorff als
Landmeister muß bezahlen
an die Lade — — — — — 5 Thlr
hat darauf bezahlet — — — 2 Thlr.
Rehburg d 22 April 1767
1768. den 10ten octobr. — 1 Thlr
1769 den 15ten octobr — — — 18 Mg

490030

Daß sich der [illegible] Zimmer-Gesell-
Johan Heinrich Breunschen bürger und Meisters
Sohn hieselbst mit einem ihm aufgetragenen
Meisterstück eingegeben welches der
der Sämtlichen mit Meister der offenen Lade
besichtiget und [illegible] von uns [illegible]
mit Meister [illegible] mit aufgenommen
weil dessen Meisterstück vor tüchtig be-
funden und hat also an die Lade bezahlet
als Meisters Sohn — — — — 2 Rthlr

Rehburg den 11ten May 1772

Rehburg d 9ten Janu 1778

rt	gg	pf

Rehburg den 19ten October 1777

hat der hiesigen Bürger und Schmiede Gesellen
Nahmens Johann Diederich Meyer sein aufgegebe-
nes Meisterstück vorgezeiget, und nach dem selbes
von sämtlichen Meistern vor tüchtig erkannt, so ist
der selbe zum mitmeistern angenommen worden
und bezahlet als meisterrecht Schaaren der Lade
Zwey Thaler

Rehburg d. 18ten Ap 1778

hat der hiesige Bürger und Schmiede Geselle Nahmens Johann Heinrich Meyer sein aufgegebenes Meister-Stück vorgezeigt, und durch denen selbst, von sämtlichen Meistern vor tüchtig erklärt, so ist selbiger zum Mitmeister angenommen, und bezahlet an die Lade

4 Rthl

Rehburg den 28ten Mart 1780

Es ist heute dato der gegenwärtige
Meister gesellen Philip Georg Albe
[illegible] allhier ein [illegible]
von [illegible] [illegible] [illegible]
sein [illegible] und [illegible] gegeben [illegible]
Meister stück zu [illegible] [illegible]
[illegible] geschehen, und von [illegible]
Meister [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] gemeister und [illegible]
den selben von uns als mit Meister an
genommen und [illegible] den [illegible]
als Meisters [illegible] [illegible]

Rehburg d 8ten Julij 1781

Es erschien am obigen Dato der hiesige mit-
bürger und Maurer Geselle Nahmens
Christian Mackzäber mit dem ihm auch ge-
gebenen Meister Stücke von Ostermeyer Lade,
weil nun sein Meister-Stück ist gegenwärtig
des Magistrats vor Tüchtig befunden
so ist derselbe von uns förmlichen
Meisters als mit Meister angenommen
und bezahlet an die Lade 4 rt

 Rehburg d 19ten Maij 1786

Erschien am obigen Dato der hiesige mit-
bürger Maurmann (und Ober gesell) Johann Diederich Döckel
mit dem ihm bereits gegebenen Meister Stück
vor offener lade, weil nun sein Meister
Stück in gegenwart des Magistrat vor
tüchtig befunden, so ist derselbe vor einen
tüchtigen Meister angenommen
zu unsern mit Meistern und bezahlet
an die lade 4 rthlr

Rehburg d 19ten Juny 1786

Es erschien dato obigen Dato der hiesige mitbürger und Schlösser gesellen Nahmens Johann Friederich Diederich Häubslehr aus dem Flecken Steinberg gebürtig, mit seinem Sohn und aus gegebenen Meisterstück bewilligt Bürgers geburth und Lehr briefe vor erschienen hatte, weil nun niemand selbiges Tadel könnte, so wurde selbiges in gegenwart des Magistrat vor tüchtig erkläret und vor uns zum amt meister an genommen und bezahlt an die Lade 4 rthl

Rehburg d. 27ten Sept. 1789

Nach dem obigen Dato der hiesige Bürger und Tischler Meister Jobst Heinr. Meike, sein ihm vorgegebenes Meister Stück vorgezeigt, und da selbes von sämmtlichen Meistern vor tüchtig befunden ist; so ist selbiger zum Meister angenommen worden, und beyzu alle anmeistern Lohn, an die Lade bezahlt 2 rth — ist d. 19ten May 1799 bezahlt

Rehburg den 11ten Jan 1792

nach dem obigen Dato der hiesigen Bürgern
und Aemtern nebst ~~Meistern~~ ~~Conrad~~ ~~Heinrich~~ Heinrich Ge
Meßlmann sein ihm hier aufgegebenes
Meisterstück vor sämtlichen Meistern vorge-
zeiget, und daselbe vor tüchtig erklä-
ret, so ist selben als ein Meister
Angenommen, und bezahlt als Meist
Recht an die Lade [illegible] ist
d. 1ten März 1801 bezahlt

Rehburg d. 13ten November 1792 490040

Nachdem dem hiesigen Bürger und Tischler Meister Johann Georg Ahrens d. obigen Dato seine ihm vorgegebene Meisterstück vor sämtlichen Meistern vorzeigete, und dasselbe für tüchtig erkläret, so ist selbiger als mit Meister angenommen und bezahlet als Meister Geld an die Lade 2 ~~rth~~ ist d. 19ten Mei 1799 bezahlt

Desgleichen hat der hiesigen Bürger und Maurer Meister Heinrich Wilhelm Haunes obigen Dato seine ihm vorgegebene Meisterstück vor sämtlichen Meistern vorgezeiget, und dieselbige für tüchtig erkläret, so ist selbiger als mit Meister angenommen, und bezahlet an die Lade 4

Rehburg d 7ten Aprill 1794 490041

Nachdem der hiesige Bürger und Becker Amtsmeister Ernst Brunsiekön, sein ihm aufgegebenes Meisterstück vor sämtlichen Meistern vorgezeigt, und dasselbe vor tüchtig erkläret, so ist selbiger zum Meister angenommen, und bezahlet an die Lade, als Meisters Sohn zwanzig Thaler ~~[illegible]~~ bezahlt.

d 3ten Juny 99

Desgleichen hat der hiesige Bürger und Tischler(?) Amtsmeister Gottl. ~~[illegible]~~ obigen Dato sein ihm vorgegebenes Meisterstück vorgezeiget, und dasselbe von sämtlichen Meistern für tüchtig erkläret so ist selbiger zum Amts Meister angenommen und bezahlet an die Lade als Meisters Sohn zwanzig ~~Thaler~~ Rest ist d 17ten Marz 1801 bezahlet

Rehburg [illegible] 1794

erschienen der hiesige Bürger und Zimmer Amts-
Meister Johann Heinrich Mädeker mit dem ihm aufgege-
benen Meisterstück von Schanklade, und nachdem sel-
bes von der Meisterschaft für tüchtig erkannt
so ist selbiger zum auch Meister angenommen
und bezahlet an die Lade, [illegible] ~~[illegible]~~ bezahlt
dem Schreiber [illegible] obig dato bezahlt

Rehburg d 29ten Merz 1796

Da der hiesigen Bürger und Tischler Meister Johann
Daniel Dralle sein am gestrigen Tage aufgegebe-
nene Meisterstück für tüchtig befunden, so ist derselbe
als Mitmeister angenommen und bezahlet
an die Lade 4 Rt

Rehburg d. 9ten Aprill 1798 da der hiesige Bürger und Tischler=Meister Cord Heinrich Mahlmann sein ihm aufgegebenes Meisterstück vor sämtlichen Meistern vorgezeiget, und dasselbe tüchtig gefunden, so ist selbiger zum mitmeister angenommen und bezahlt an die Lade als Meisters Geld

2 Rthlr Rest [illegible]
ist d. 17ten Marz 1801 bezahlt

Rehburg d. 9ten Aprill 1798 da der hiesige Bürger und Zimmer amtsmeister Christian Meßwarb sein ihm aufgegebenes Meisterstück von sämtlichen Meistern vorgezeiget, und selbes tüchtig gefunden, so ist selbiger zum Mitmeister angenommen und bezahlt an die Lade 4 Rthlr ~~[illegible]~~ [illegible] bezahlt

Rehburg d 30ten Junij 1799 Da der hiesige Bürger und Zimmer-geselle Christian Wen-ninger sein ihm aufgegebenes Meisterstück vor der Lade vorgezeigt, und dasselbe so gut gefallen ist, so ist selbiger zum meister angenommen, und bezahlet an die Lade als meisteres dafür 2 Rthl und 1 ggl fürs Amtzusehen

entkommen ist aber dabey vorgezeigt

Rehburg d 21ten April 1803, da der hiesige Bürger und Rademacher geselle Johann Heinrich Christoph Grote sein ihm aufgegebenes Meister Stück vorgezeiget hat, und dasselbe so gut gefallen ist, so ist selbiger zum mit Meister angenommen und bezahlet an die Lade als Meister Lohn 2 Rthl und 1 ggl für Amtzusehen

Rehburg d. 6ten Novbr. 1803
da der hiesigen Bürger und Tischler Meister
Ernst Stahlmann seine ihm aufgegebene
Meister Stück, vor sämtlichen Meistern
vorgezeiget, und dasselbe tüchtig
gefunden, so ist selbiger zum mit
Meister angenommen, und bezahlt
an die Lade, als Meisters Sohn
ist bezahlt 2 ~~Rthl der Aufgleichen der Kinder~~
~~des Amts~~ 1 rth

Rehburg d. 27ten Juni 1805 da der hiesige
Bürger und Tischler Meister Johann
Heinrich Schramm seine ihm aufgegebene
Meister Stück, vor sämtlichen Meistern
vorgezeiget und dasselbe tüchtig
gefunden, so ist selbiger zum mit
Meister angenommen, und bezahlt
an die Lade 4 Rthl, der gleichen
für Schreiben des Buchs

Rehburg d. 24ten Febr 1808
da der hiesige Bürger und Maurer
Meister Heinrich Georg Albers sein
ihm aufgegebenes Meister Stück vor
sämtlichen Meister vorgezeiget und
dasselbe tüchtig gefunden, so ist selbiger
zum neuen Meister angenommen, und
bezahlt an die Laden als Meister Kost

 7 Rthl

Rehburg d. 28ten Febr 1808
Da der hiesige Bürger und Schmiede
Meister George Christian Heinrich Meyer
sein ihm aufgegebenes Meister Stück
vor sämtlichen Meister vorgezeiget
und dasselbe vor tüchtig befunden
so ist selbiger zum neuen Meister
angenommen, und bezahlt an die
Laden als Meister Kost 7 Rthl

Rehburg d. 9ten Obr 1814. da der hiesige Bürger und Schloßer Meister Ludewig Wahlmann seine ihm auf gegebenen Meister Stück, vor sämtlichen Meistern vorgezeiget und daßelben tüchtig gefunden, so ist selbiger zum mit Meister angenommen, und bezahlt an die Lade als Meisters Sohn

2 Rthl 24

Rehburg d. 9ten Obr 1814 da der hiesige Bürger und Schmiede Meister Wilhelm Meyer seine ihm auf gegebenen Meister Stück, vor sämtlichen Meistern vorgezeiget, und daßelben tüchtig gefunden, so ist selbiger zum mit Meister angenommen, und bezahlt an die Lade als Meisters Sohn 2 Rthl 24

Rehburg d. 9ten Obr 1814 da der hiesige Bürger und [illegible] Meister Lorentz Heinrich Zeiler seine ihm auf gegebenen Meister Stück vor sämtlichen Meistern vorgezeiget, und daßelben tüchtig gefunden, so ist selbiger zum mit Meister angenommen, und bezahlt an die Lade als Meisters Sohn 2 Rthl 24

Rehburg d 16ten Obr 1814. Da der
Hiesigen Bürger, und Schlößer Meister
Friederich [illegible] sein ihm aufgegeben
Meister Stück, vor sämtlichen Meistern
vorgezeigt und daßelbe tüchtig gefun-
den, so ist selbiger zum Meister
angenommen, und bezahlt an die Lade
als Meister Sohn — 2

Rehburg d 16ten Obr 1814
da der Hiesigen Bürger und [illegible]
Meisters [illegible] sein ihm auf-
gegeben Meister Stück, vor sämtlichen
Meistern vorgezeigt, und daßelbe tüch-
tig gefunden, so ist selbiger zum Meis-
ter angenommen, und bezahlt an
die Lade als Meister Sohn — 2

Rehburg d. 2ten August 1818
da der hiesige Bürger und Tischler Meister
Heinrich Scharnhorst sein ihm aufgegebenes
Meister Stück vor Sämtlichen Meistern vor
gezeigt, und dasselbe Zünftig gefunden
so ist selbiger zum mit Meister angenommen
und bezahlt an die Lade — 4 Rt

Rehburg d 12 August 1829
da der hiesige Bürger und Tischler Meister
Heinrich Mahlmann sein ihm aufgegebenes
Meister Stück vor sämtliche Meister vorgezeigt
und dasselbe Zünftig gefunden so ist selbiger
zum mit Meister angenommen und bezahlet
an die Lade 2 Rt —

Rehburg d 12 Novemb 1830
da der hiesige Bürger und Rademacher Meister
August Mahlmann sein ihm aufgegebenes Meister
Stück vor sämtlich Meistern vorgezeiget und dasselbe
Zünftig gefunden so ist selbiger zum mit Meister

angenommen und bezahlet an die Lade 2 ℛ

Rehburg d 15ten April 1833

der hiesige bürger und Drechsler Meister
Ludewig Heine hat sein aufgegebenes Meister
Stück vor sämtliche Meister vorgezeiget und daßelbe
Tüchtig gefunden so ist selbiger zum mit Meister
angenommen und bezahlt an die Lade 2 ℛ

Rehburg den 19ten März 1837

Da der hiesige Bürger und Schmiede Meister
Heinrich Meier sein ihm aufgegebenes Meister
Stück vor sämtliche Meister vorzeigt so ist das
selbe tüchtig gefunden so ist selbiger zum
Mitmeister angenommen und bezahlt
an die Lade als Meisters Sohn 2 Thaler

Rehburg den 9 April 1837.

Da der hiesige Bürger und Tischler Meister Christoph Mahlmann sein ihm aufgegebenes Meisterstück ~~vorgezeigt~~ sämtlichen Meistern vorgezeigt und der selbiges für tüchtig gefunden ist so ist selbiger zum mit Meister aufgenommen und bezahlt an die Lade als Meistergeld 2 rthl.

Rehburg den 18 März 1838

Da der hiesige Bürger und Tischler Meister Heinrich Mahlmann sein ihm aufgegebenes Meisterstück vor sämtliche Meister vorgezeigt und der selbiges für tüchtig gefunden ist so ist selbiger zum mitmeister aufgenommen und bezahlt an die Lade als Meistergeld 2 rthl

hat 3 rthl bezahlt.

Jahr 1859.

Kellnerschen Meister F. Mehlman

schuldet auf ein Urtheil ...

Capital aus der Land ... d. — 21 fl Current

... — 2 fl

~~Für 1 ... — 1 fl~~ 6 x 3 ...

Für 1 Herstellung ... — — 4 fl

Für ... Ablage und ... — 4 fl

... — 1 fl —

Für ... Ablage und aufstell — 4 fl

3 Herstellung für den ... ~~...~~ 12 ...

Gant 2 ...

1 7 ...

1 16 4

490053

Ausgaben: 1859.

bei Abschließung der Rechnung. — = 4 gr 2

bei Rechnungs Ablage 1859 — = 16 gr. =

dem Hausler 3 Botengänge — = 3 gr =

bei Zusammenkünften verzehrt = 8 gr 6 d

490054

Es erscheinet heute Dato der Zimmer meister Cord Heinr. Buhlmann gebürtig aus Möngeshagen ~~gebürtig~~ und begehret Meister auf Amt zu werden, welches ihm denn auch von meiner hiesigen Herrschafft bewilliget worden und ist mit ihm folgendes Accordiret als nemlich er bezahlet davor alles in allem — — — — — 5 rthr
~~und zwar auf abschlag — — — 2 rthr 18 gr~~
~~und vor schrifftlichen Bestallt — 2 rthr 18 gr~~
binnen einem Jahre zu entrichten.

Dissburg d. 23ten 8br 1775

auf obige 5 rthr hat benahmder vor erst bezahlt 1 rthr.

noch hat derselbe auf 2 ~~Rest~~ ~~rthr~~ nicht bezahlt seinen Rest mit 4 ~~rthr~~ und also hier über quitiret — —

Heute Dato erschienen der Zimmer
~~Meister~~ Gesell Johan Heinrich Stahlhack
gebürtig aus Lorum und zeiget
An Herr unserer Lade daß er gewillet
sey und auch das Attestat recht zu gen
geleistet zu seinen einsehen befinden
noch von ungemeiner Dankbarkeit
unserer Gesellschaft zu gesprochen und
wollen denselben auch alle
geflissentliche dienste erstatten
Insburg d. 9ten Junij 1778.

Da der Lehrjunge aus Landesberg Friederich
Ernst Winckelmann, bey dem hiesigen bürger
und Mauermeister Andreas Albe ist d. 26ten
April 1789 [illegible] der Lehre [illegible] auch
d. 11ten Juny 1792 allhier vor offener Lade zum
Gesellen gesprochen, auch seit der Zeit die vorgeschriebene
Zeit bey dem hiesigen Maurermeistern
in Arbeit gestanden, und sich [illegible]
[illegible] so wohl als einem Gesellen [illegible]
[illegible] belegen hat.

So ist derselbe als ein [illegible] zum Landmeister
angenommen und bezahlt an die
Lade 5 Rth. Rehburg d. 3ten Marz
1797

und [illegible] Thaler

d. 20ten October 1824 erscheint
der Tischler Geselle nahmens
Johann Heinrich Wilhelm
Günter aus [illegible] gebürtig
und zeiget an vor offener
Laade daß er gewillet sey
mit und dieß Meister Recht zu
halten sobald [illegible] den befunden
auch von unsern Tischler
Meister Recht zugesprochen und
sollen [illegible] als Landt
Meister annehmen und bezahlt
an die Lade — — 4 Rt.
die 4 Rt sind noch Rest

Heute dato erscheint der Tischler Gesell Heinrich Rüden=
schneider auf den Rehburger Brunnen und zeiget an vor unser Lade
daher gesonnen sei mit uns das Meisterrecht zu halten
solches ist hier dann befunden auch von unser sämtlichen
Meisterschaft zugesprochen und wollen den=
selben also als Land Meister annehmen
und bezahlet an die Lade 4 rt
Rehburg d 19ten Maye 1827

Heute dato erscheint der Tischler Gesell Johan
Heinrich ~~Walbaum~~ Hameier auf den Rehburger Brunnen
und zeiget vor unser Lade daher gesonnen sei
mit uns das Meister recht zu halten solches ist hier
dann befunden auch von unser sämtlichen Meister=
schaft zugesprochen und wollen denselben also
als Land Meister annehmen und bezahlet
an die Lade —
Rehburg d 19ten May 1827

Laut Concession Hoher Landvogtey ist dem
Tischler ~~Meister~~ Gesellen Detmer in Schwesen..
die Erlaubniß ertheilt bey unser Lade sich
als Meister zu melden und ist von sämtlichen
Mitmeistern auf angenommen und
bezahlt an die Lade — — 4 Rthl.
desgleichen der Tischler Gesellen Heinrich
Gleißmann hat laut Concession Hoher Landvog
tey die Erlaubniß erhalten sich als Landmeister
bei unser Lade zu melden und ist auch von
sämtlichen Mitmeistern angenommen
und bezahlt an die Lade ist bezahlt 4 Rthl

D 28 ten Märtz 1780 hat der Zimmer Meister
Benninger seinen Lehrbuben Nahmens
Johan Friedrich Bergert aus lohr gebürtig
ein schreiben und ist an die lad bezahlt 1 rthlr

D 5 ten Junij 1780 hat der Zimmer Meister
Schröder seinen Sohn Joh Friedrich Leopold
Schröder ein schreiben und bezahlt an die lade
als Meister Sohn 18 ggr welche ist bezahlt

D 5 ten Junij 1780 hat der Zimmer Meister
Schröder einen Lehr burschen aus Harsburg
gebürtig Nahmens Hinr Philip braymeier
ein schreiben und bezahlt an die lade
1 rthlr welche ist bezahlt

D 5ten Juny 1780 läst der Zimmer meister
Westphal aus Loccum einen lehr burschen
gebürtig ~~[gestrichen]~~ aus Jlvese aus Amt
schlüsselburg Nahmens Friedrich Helmecke
ein schreiben und bezahlt zu die lade
1 rthl

D 5ten Juny 1781 läst der tischler meister
Johan Arend Warnecke einen lehr burschen
gebürtig aus Rehburg Nahmens Carl Wilhelmen
Dangers ein schreiben und bezahlt zu
die lade 1 rthl

D 12ten Novemb 1781 läst der Zimmer meister
Johan Hinrich Brandschön einen lehr burschen aus
Rehburg gebürtig Nahmens Christoph Wedemann
ein schreiben und bezahlt zu die lade 1 rthl

Di 12ten Novemb 1781 hat der Zimmer meister
Johann Hinrich Brauns einen Lehr burschen
aus Hemmern gebürtig Nahmens Cordt Degener
ein schreiben und bezahlt an die Lade 1 rthlr

Di 12ten Novemb 1781 hat der Tischler meister Johann
Hinrich Mahlmann einen Lehr burschen aus
Harsburg gebürtig Nahmens Joh Hinrich Hebbe
ein schreiben und bezahlt an die Lade alß meister
Sohn 18 gr welches ist bezahlt.

der Rademacher Mstr Grote
Di 12ten Novemb 1781 hat der Tischler meister Cordt
Hinrich Mahlmann seinen Sohn ~~Cordt~~ Hinrich Christ Mahlmann
aus Harsburg gebürtig ein schreiben und bezahlt
an die Lade 18 gr ~~und~~ ist d. 30ten Janua 1785 bezahlt

Di 12ten Novemb 1781 hat der Mauer meister Joung Ebbe
einen Lehr burschen aus Hohenhessen gebürtig Nahmens
Joh Cordt Maltes ein schreiben und bezahlt
an die Lade 1 rthlr

d. 12ten Novemb 1781 läßt der Tischler Meister Johann Heinrich Meßmann seinen Lehr burschen nahmens Daniel Dralle aus Stinsburg gebürtig ein schreiben und bezahlt an die Lade

1 rthlr

d. 12ten Novemb 1781 läßt der Tischler Meister Cord Heinrich Meßmann seinen Sohn Jacob Heinrich Meßmann ein schreiben und bezahlt an die Lade als Meister Sohn 18 mgr

d. 12ten Novemb 1781 läßt der Zimmer Meister Jürgen Heinrich Henninger seinen Sohn Christopher Henninger ein schreiben und bezahlt an die Lade als Meisters Sohn

18 mgr

D. 12ten Novemb 1781 hat der becker meister Johan Heinrich Brunschön seinen Sohn Andreas Christ Brunschön ein schreiben und bezahlt an die lade als Meisters Sohn
18 mgl

D. 7ten Marti 1782 hat der Mauer meister Georg Albe einen Lehr burschen Nahmens Johan Heinrich Krüger aus Rasburg gebürtig ein schreiben und bezahlt an die lade
1 rthlr

D. 7ten Marti 1783 hat der Mauer Meister Albe einen Lehr burschen Nahmens Johan Heinrich Mohr aus Rasburg gebürtig ein schreiben und bezahlt an die lade 1 rth

Die 10ten Mart: 1783 Läßt der Mauer Meister
Peter Albe einen Lehr Burschen Nahmens
Johan Heinrich Wilhelm Jancke aus Rensburg
gebürtig einschreiben und bezahlt an die Lade 1 rth

Die 10ten Mart: 1783 Läst der Mauermeister
Christian Madsen einen Lehr burschen
Nahmens Heinrich Christog Schröder aus
Rensburg gebürtig ein schreiben und bezahlt
an die Lade an die Meister Lohn 1 rth

18 ßl

Die 1ten April 1784 Läßt der Radmacher
Meister Hinderich Stolz einen
Angebundenen Lehrburschen Nahmens Heinrich
Christoph Nahmann aus Rensburg gebürtig
vor Ihren Lade einschreiben und
bezahlt an die Lade als Meister Lohn
Diese 18 ßl sind schon den
12ten November 1781 bezahlt
C. H. Mahlmann

D 7ten Feb 1785 lest der Zimmer Meister
Jürgen Heinrich Brüninger seinen Sohn
Heinrich Christian Brüninger ein schreiben
und bezahlt zu die Lade 18 mgr ~~[illegible]~~ bezahlt

D 7ten Feb 1785 lest der Tischler Meister
Johan Heinrich Rastman [?] einen Lehr burschen
Philip Most ein schreiben und bezahlt zu
die Lade 1 rthr

D 7ten Feb 1785 lest der ~~Zimmer~~ Tischler
meister Johan Arnot Meranse [?] seinen
Sohn Johan Georg Meranse [?] ein schreiben
und bezahlt zu die Lade 18 mgr ~~[illegible]~~ bezahlt

D 18ten Juny 1786 lest der Maurer meister
Mardäbner [?] einen Lehr burschen Nahmens Johan
Heinrich Bender [?] aus Lorum [?] gebürtig ein
schreiben und bezahlt zu die Lade 1rth

d. 19ten Juny 1786 läst der Maurer Meister Albert einen Lehr burschen Nahmens August Zimmermann aus Ansburg gebürtig ein schreiben und bezahlt an die Lade 1 rthlr

d. 19ten Juny 1786 läst der Zimmermeister Johann Heinrich Brunhöfer einen Lehr burschen Nahmens Johann Heinrich Brunhöfer aus Ansburg gebürtig ein schreiben und bezahlt an die Lade 1 rthlr

d. 19ten Juny 1786 Läst der Schmiede Meister Johann Friedrich Meyer einen Lehr burschen Nahmens Conrad Heinrich Wenzel aus Schlüsselburg gebürtig ein schreiben und bezahlt an die Lade 1 rthlr

d. 4ten April 1787 läst der Maurer meister Albert einen Lehr burschen Nahmens Heinrich Wagner aus Ansburg gebürtig ein schreiben und bezahlt an die Lade 1 rthlr

D 4ten Aprill 1787 Lässet Der Zimmer
Meister Johann Heinrich Lammers
seinen Lehrknaben Christian Meswa
aus Ahlsburg gebürtig vor offener
Lade ein schreiben und bezahlet
an Die Lade 1 Rthlr

D 4ten April 1787 Läst Der Tischler
Meister Johann Heinrich Mahler seinen
Lehrburschen Nahmens Johann
Heinrich Ebeling aus Ahlsburg ge-
bürtig vor offener Lade ein schreiben und
bezahlet an Die Lade 1 Rthlr.

D 22ten April 1788 Läst Der Zimmer
Meister Jürgen Heinrich Lammers seinen
Sohn Johann Heinrich ein schreiben und
bezahlet an Die Lade 18 gh ~~Rthlr~~
bezahlt

d 22ten April 1788 hat der Maurer Meister Christian Madlener seinen Lehr-Jungen Heinrich Christoph Kruse vor offener Lade ein geschrieben und bezahlet an die Lade ~~in~~ halb meister Sohn 18 ßl ~~[illegible]~~ bezahlet d 16ten Mey 1791

d 22ten April 1788 hat der Tischlermeister Lord Heinrich Maßmann nämlich Hermann [illegible] Hermann Heinrich Philip [illegible] aus [illegible] gebürtig vor offener Lade eingeschrieben und bezahlet an die Lade 1 rthlr

d 22ten April 1788 hat der Tischler Meister ~~Lord~~ Lord Heinrich Maßmann seinen Sohn Lord Heinrich einschreiben lassen und bezahlet an die Lade als meisters Sohn 18 mgl

Den 20 ten April 1789 hat der Schlösser meister Gaudschier [?] einen Lehr Knaben aus Rinsburg [?] gebürtig Nahmens August Peter. vor offener Lade einschreiben, und bezahlt an die Lade 1 rth

Den 20 ten April 1789 hat der Zimmer Meister Nathias [?] aus Lorenum [?] einen Lehr burschen Nahmens Friedrich Rebling [?] [illegible] aus [illegible]burg gebürtig vor offener Lade einschreiben und bezahlt an die Lade 1 rth

Den 24 ten Junij 1789 hat der Zimmer Meister Johann Heinrich Lemnschön [?] einen Lehr burschen Nahmens Johann Heinrich Heinen [?] vor offener Lade einschreiben und bezahlt an die Lade 1 rth

Den 26ten April 1790 hat der Tischlermeister
Johann Heinrich Mahlmann seinen Lehrbur-
schen namens Johann Friedrich Daniel
Linder aus [illegible] gebürtig vor offener
Lade einschreiben und bezahlet an die

Lade 1 rth

Den 26ten April 1790 hat der Zimmer-
meister Johann Heinrich Brunschön seinen
Lehrburschen namens Christian Wiedau
Neuburg gebürtig vor offener Lade
einschreiben und bezahlet an die Lade
ist erst 1792 bezahlt

Den 26ten April 1790 hat der Zimmermeist(er)
Brunings seinen Anverwandten vom
namens Christoph Möller aus Uchte gebür-
tig vor offener Lade einschreiben und
bezahlet an die Lade 1 rth

Den 26ten April 1790 hat der Maurer
Meister Albe einen Lehrburschen aus dem Braun-
schweigischen gebürtig Nahmens Johann Friedrich
Gabelmann vor offener Lade einschreiben
und bezahlt an die Lade 1 rh

Den 26ten April 1790 hat der Maurermeister
Alben einen Lehrburschen Friedrich Ernst
aus Lauenberg gebürtig vor
offener Lade einschreiben und bezahlt
an die Lade 1 rh

~~Den 16ten May 1791 hat der Maurermeister
Georg Albe ein Lehrburschen Nahmens Ohlig
Lostling aus Neßburg gebürtig vor offener
Lade einschreiben und bezahlt an die Lade
1 Rh~~

d. 26ten April 1790 hat der Maurermeister Meister Friedr.
Schele seinen Sohn Heinrich Christoph vor offener Lade
einschreiben und bezahlt an die Lade als
Meisters Sohn 18 mg

Den 16ten May 1791 hat den Zimmermeister Johann Heinrich Lemmerhön einen Lehrburschen Nahmens Philip Bostling einschreiben und bezahlet an die Lade 1 Rt

Den 11ten Juny 1792 hat den Zimmer=meister Michael Lorenz, einen Lehrburschen Nahmens Heinrich Evers von Celle, von Schlüsselburg gebürtig von ehren Lade einschreiben und bezahlet an die Lade – 1 Rt

D 11ten Jun: 1792 hat den Mauermeister Christian Madöhm einen Lehrburschen Nahmens Christian Taaken aus Zeh gebürtig ~~und bezahlet~~ einschreiben und bezahlet an die Lade 1 Rt

D 10ten October 1792 hat den Zimmermeister Joh: H: Lemmerhön einen Wandernden Nahmens Rudolph Weymann von den Gnade von ehren Lade einschreiben und bezahlet an die Lade 1 Rt

Den 10ten Octobr 1792 hat der Tischler meister Cord Heinrich Maßmann einen Lehrbursch (?) Nahmens Friedrich Hübner aus Nienburg gebürtig vor offener Lade ein schreiben und bezahlt an die Lade [illegible] 1 Rth ~~[illegible] 6ten Jan 1794 [illegible]~~

d 25ten Sept: 1792 hat der Tischlermeister Joh. Conrad Wiemann einen Lehrburschen Conrad Wiemann aus [illegible] Amt Nienburg vor offener Lade ein schreiben und bezahlet an die Lade 1 Rth

d 27ten Mey 1793 hat der Zimmermeister [illegible] aus Loccum einen Lehrbursche Nahmens Conrad [illegible] aus [illegible] im [illegible] gebürtig, vor offener Lade ein schreiben, und bezahlt an die Lade
1 Rth

490074

Den 27ten Mey 1793 hat der [illegible]meister Ludewich Heine seinen Sohn Nahmens Cord Heinr Ludewig Heine vor offener Lade ein schreiben und bezahlet an die Lade als Meisters Sohn 1 Rth

d 27ten Mey 1793 hat der Mauermeister Georg Albe einen Lehrburschen Nahmens Friedrich Ernst aus Landsberg gebürtig im Amt Wolfen vor offener Lade einschreib und bezahlt an die Lade — 1 Rt

d 27ten Mey 1793 hat der Mauermeister Jarecke einen Lehrburschen Nahmens Heinr Ludewig Schmidt aus Ansburg gebürtig vor offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade 1 Rt nach: bezahlt

d 27ten Mey 1793 hat der Mauermeister Christian Mädeln einen Lehrburschen Nahmens George Gruber Schin aus Reburg vor offener Lade einschreiben und bezahlt an die Lade 1 Rt

d 29ten Sept 1794 hat der Schornsteinmeister Häusler einen Lehrburschen aus Lorum Nahmens Carl Ludewig Holzhauser vor offener Lade einschreib und bezahlt an die Lade 1 Rt frei ist d 29ten Mey 96 [illegible]

d 6ten Jan: 1794 last der Tischler meister Conrad
Hinrich Martmann seinen Sohn Nahmens
Heinrich Christian vor offener Lade einschrei=
ben und bezahlt an die Lade als
Meisters Sohn 18 mgl den 17ten Merz 1801
bezahlt

d 6ten Jan 1794 last der Tischler meister Joh:
Heinrich Martmann seinen Sohn Joh: Heinr Ernst
vor offener Lade einschreiben und bezahlt
an die Lade als Meisters Sohn ~~18 mgl~~
bezahlt ... 96

den 25ten Julij 1794 last der Rademacher=
Meister Heinrich Christoph Martmann einen
Lehrburschen ~~Nahmens~~ Johann Diederich
Kohlmann Jets aus Münchehagen Amt Loccum
gebürtig vor offener Lade einschreiben und bezahlt
an die Lade 1 Rt

d 29ten Mai 1796 last der Schmiedemeister Joh Heinr Meyer
einen Lehrburschen aus Loccum Nahmens ~~[illegible]~~ Heinrich
Christian ~~[illegible]~~ Rademachermeister vor offener Lade einschreiben
und bezahlt an die Lade 1 Rt

D. 29ten Decemb. 1794 ließ der Rademacher-meister Heinrich Christoph Mahlmann einen Lehrburschen Johann Friedrich Schwelbauer aus Münchehagen Amt Loccum gebürtig vor offener Lade ein schreiben und bezahlet an die Lade 1 Rthl

D. 29ten September 1795 ließ der Tischler meister Johann Heinrich Mahlmann einen Lehrburschen aus Landesbergen vor offener Lade einschreiben Nahmens Friedrich Meyer und bezahlet an die Lade 1 Rthl

D. 29ten Mart: 1796 ließ der Schmiedemeister Johann Diederich Meyer seinen Sohn Joh: H: Christian Friedrich Meyer vor offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade als meister Sohn 18 ggr

d 29ten Martii 1796 hat der Radmachermeister Heinrich Christoph Mahlmann einen Lehr verbundten burschen von Loccum Nahmens Joh: Diederich Heckler vor Offenerlade einschreiben und bezahlt an die Lade 1 Rthl

d 29ten Martii 1796 hat der Maurermeister Albe einen Lehrburschen aus Anhburg Nahmens Georg Ludewig Bähre vor Offener Lade einschreiben und bezahlt an die Lade
1 Rthl nicht bezahlt d 27ten Dec 97

d 29ten Martii 1796 hat der Radmachermeister Heinrich Christoph Mahlmann einen Lehrbündner aus Hibben Amt Stolzenau gebürtig nahmens Wilhelm Kruse vor Offener Laden einschreiben und bezahlt an die Laden 1 Rthl ~~nicht~~ bezahlt d 27ten Dec 97

~~d 27ten Dec: 1797 hat der Maurermeister Christian Meihöber einen Lehrburschen Georg Gräber aus Anhburg gebürtig vor Offenerlade einschreib~~

d 27ten Dec: 1797 läßt der Schlößermeister Johann Heinrich Häuerbaum seinen Stiefsohn Johann Heinrich Herle, der Ämter=Lade einschreiben und bezahlt an die Lade 1 Rth

d 27ten Dec: 1797 läßt der Drechslermeister Lüder Heyke seinen Sohn Jobst Heinrich Schlig von Ämter Lade einschreiben und bezahlt an die Lade als Meisters Sohn 18 mgr

d 4ten Mertz 1798 läßt der Tischler=Meister Jobst Heinrich Mestemann seinen Lehrburschen Johann Heinrich Georg Brünsing aus Rehburg gebürtig von Ämterlade ein schreiben und bezahlt an die Lade
1 Rthlr ~~auf~~ bezahlt

1798 d 9ten April läßt der Zimmer=Meister Jobst Christoph Meyerhof seinen Lehrburschen Carl Heinrich Voigt aus Rehburg gebürtig von Ämterlade ein schreiben und bezahlt an die Lade
1 Rthlr

d. 9ten April 1798 hat der Zimmermeister Ernst Christian Meshvart einen Lehrburschen Christian Stöxen allhier aus Rehburg gebürtig von offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade
1 Rthlr ~~erst~~ ist d. 7ten Apr 1801

d. 25ten Mart: 1799 hat den Bädermeister Johann Dieder. Dörkel einen Arbeitsbruder August Clamor Nolle aus Stadthagen im Preussischen gebürtig von offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade
1 rh

d. 25ten Mart: 1799 hat den Tischlermeister Johann Heinr. Wachtmann einen Lehrburschen Johann Heinr. Müller aus Mardorff von offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade, 1 rh

~~d. 21ten May 1799 Joh. Heinr. Wilhelm Steinmeyer aus Hagenburg Jo~~

d. 25ten Mart: 1799 hat der Bädermeister Joh. Dir. Dörkell einen Unverbundenen Lehrburschen aus Hagenburg Joh. Heinrich Wilhelm Steinmeyer von offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade
1 rh

[illegible]

D. 3ten Janu 1799 hat der Becker meister [illegible] Hinr. Mahlmann seinen Lehrburschen Gobst Hein. Lauffeld aus [illegible]burg vor offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade 1 rt

D. 3ten Jan 1799 hat der Mauermeister Albr. seinen Sohn Heinrich Georg vor offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade als Meister Sohn 18 g

D. 3ten Janu 1799 hat der Schneidermeister Joh. Heinr. Meyer seinen [illegible] Lehrburschen Johann Friderich Nülle aus Mandorf vor offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade 1 rt

D. 7ten April 1801

hat der Mauermeister Jaencke seinen Lehrburschen Christoph Voigt vor offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade 1 rt

D. 7ten April 1801 hat der Zimmermeister Meister [illegible] seinen Lehrburschen Philip Rinke vor offener Lade einschreiben und bezahlet an die Lade 1 rt

D. 7ten April 1801 hat der Zimmermeister
Meyer war bei einem Lehrburschen Nahmens
Wilhelm Lindemann aus Loccum ge-
bürtig, vor offener Lade einschreiben und
bezahlet an die Lade 1 Rth

D. 7ten April 1801 hat der Zimmermeister
Johann Heinrich Lauschen seinen Sohn Heinrich
August Ludewig Brünsche vor offener Lade einschreiben
und bezahlet an die Lade 18 mgr

D. 7ten April 1801 hat der Ledermeister Johann
Friederich Pöttel ein Arbeitsmann aus Hagen-
burg Carrel Steinmeyer vor offener Lade einschreiben
und bezahlet an die Lade 1 Thaler

D. 7ten April 1801 hat der Schmiedemeister
Johann Heinrich Meyer seinen Sohn Heinrich
Christoph Wilhelm Meyer vor offener Lade
einschreiben und bezahlet an die Lade
18 gr

d 7ten April 1801 hat der Stuhlmacher Christ
Mahlmann einen Verbündenen Lehrburschen
aus Leese gebürtig Nahmens Johann Diederich
Christoph Koch von offener Lade einschreiben
und bezahlet an die Lade 1 Rth

d 20ten April 1802 hat der Zimmer
Meister Christoph Marb einen Lehr Burschen
aus Rehburg gebürtig Nahmens
August Lebeling vor offener Lade
zu schreiben und bezahlt an die Lade
1 Rt

d 20ten April 1802 hat der Zimmer
Meister Christoph Marb ein Lehr burschen
aus Rehburg gebürtig Nahmens
Johann Heinrich Nödtner vor offener
Lade einschreiben und bezahlt
an die Lade - - - - - - 1 Rt

d 20ten April 1802 hat der Tischler
Meister Jobst Heinrich Mahlmann ein Lehr
Burschen einschreiben von Münchhof
gebürtig vor offener Lade und bezahlt 1 Rt
an die Lade -

d 20ten April 1802 hat der Mauer Meister Wilhelm Sandermann Lehr Burschen aus Rehburg gebürtig Wilhelm Kniepker vor offener Lade ein schreiben und bezahlt an die Lade als Meisters Sohn — — 18 g

d 30ten April 1802 hat der Mauer Meister Wilhelm Sandermann Lehr Burschen aus Rehburg gebürtig Friedrich Kniepker vor offener Lade einschreiben und bezahlt an die Lade — — — — — — 1 Rt

d 20ten April 1802 hat der Mauer Meister Wilhelm Sandermann Lehr Burschen aus Rehburg gebürtig Heinrich Mahlmann vor offener Lade einschreiben und bezahlt an die Lade — — — — — 1 Rt

d 20ten April 1802 hat der Tischler Meister Heistner seinen Lehrburschen aus Loccum gebürtig Johann Boden vor offener Lade einschreiben und bezahlt an die Lade — — — 1 Rt

d 28ten Nobr 1802 hat der Schlösser
Meister [illegible] einen Lehrjungen
Von Aschbergen [illegible] büertig Nahmens
Friedreich [illegible] Vor offener
Lade für schreiben und bezahlt
an die Lade - - - - - - 1 Rt

~~[illegible]~~

d 23ten April 1803 hat der Maurer
Meister Ernst Winckelman aus
Laufbergen [illegible] einen Lehrjungen
Von [illegible] büertig Nahmens
Dietrich [illegible] Vor offener
Lade für schreiben und bezahlt
an die Lade - - - - - - - 1 Rt

1803 d 12 April hat der Schmiede Meister
Johann Diedrich Mey einen Lehrburschen ein schreiben
Conrad [illegible] einschreib vor [illegible]
~~[illegible]~~ und bezahlt [illegible] aus [illegible] gebürtig

d 12ten April 1803 hat der Stell-
macher Meister Christoph Mahlman
sein Sohn den Burschen eingeschrieben
Nahmens Wilhelm Heinrich aus
~~[illegible]~~ Burgdorf gebürtig
und bezahlt an die Lade 1 rt ~~[illegible]~~

d 10ten Octbr 1803 hat Meister
Georg Baumann einen Burschen
eingeschrieben Nahmens Johann
Heinrich Baumann aus Rossel
gebürtig und bezahlt an die
Lade – 1 rt ~~[illegible]~~
Wofür Meister Baumann bürget
Johanni 1804 zu bezahlen

d 20ten May 1804 hat der Tischler
Meister Jobst Heinrich Mahlman
sein Sohn den Burschen zu schreiben
Nahmens Rudolph Heinrich Dinne aus
Mandorf gebürtig und bezahlt
an die Lade 1 rt

Den 6ten Mey 1803. hat der
Maurer Meister Wilhelm Janden
für Lehr Burschen einschreiben
laßen Christian Robelkugü
aus Rehburg gebürtig und bezahlt
an die Lade — — — — 1 rh

Des gleichen hat der Maurer Meister
Wilhelm Janden einen Lehr Burschen
ein schreiben laßen Christoph
Lühmann aus Rehburg gebürtig
und bezahlt an die Lade — 1 rh

Den 30ten Juli 1804

Den 30ten Juli 1804. hat der Schmiede
Meister Johann Heinrich Meyer
sein Sohn Johann Heinrich Meyer
aus Rehburg gebürtig und bezahlt
an die Lade — — — — 18 mg

Den 30ten Juli 1804 hat der Tischler Meister
Carl Heinrich Maßman für Lehr burschen einschreiben
laßen Christian Krüger aus Rehburg gebürtig
und bezahlt an die Lade — 1 rh

d 4ten Juni 1805, Erst der Zimmer Meister Westvarbein Lehrburschen Nahmens Wilhelm Engelken aus Rehburg gebürtig und bezahlt an die Lade — — 1 Rthl

d 4ten Juni 1805, Erst der Schmiede Meister Joh: Dieterich Meyer seinen Sohn Johann Dieterich Meyer aus Rehburg gebürtig, eingeschrieben und bezahlt an die Lade als Meisters Sohn — 18 mgl

d 30ten Juni 1805 Erst der Zimmer Meister Christian Westvarbein Lehr Burschen Nahmens Heinrich Müller aus Mardorf gebürtig vor offener Lade eingeschrieben und bezahlt an die Lade — — 1 rt

d. 30ten Juni 1805 hat der
Schlösser Meister Krieger
sein Sohn Friedrich Krieger
vor offener Lade Einschreiben
aus Rehburg gebürtig, und
bezahlt an die Lade als Meisters
Sohn -- 18 gl

d. 8ten August 1806 hat der Tischler
Meister Georg Warnecke ein Lehrburschen
vor offener Lade Einschreiben nahmens
Ludewig Rödel aus Rehburg gebürtig
und bezahlt an die Lade --- 1 Rt
d. 5ten Januar 1807 hat der Tischler
Meister Ernst Mahlmann ein Lehr-
burschen vor offener Lade
Ein Schreiben nahmens
Heinrich Sonder aus Neuenberg
gebürtig und bezahlt an die Lade - 1 Rt
ist bezahlt

d. 5ten Januar 1807 hat der Maurer Meister Wilhelm Janken seinen Lehr burschen vor offener Laden einschreiben lassen nahmens Heinrich Zuschalt [illegible?] aus Rehburg gebürtig und bezahlt an die Lade — — — 1 ~~Rthl~~

d. 16ten August 1807 hat der Tischler Meister Georg Baumann seinen Sohn Johann Heinrich Baumann vor offener Lade einschreiben und bezahlt an die Lade als Meister Sohn 18 gr

d. 16ten August 1807 hat der Tischler Meister Ernst Mahlmann ein Lehr burschen vor offener Laden einschreiben lassen nahmens Carl Lange ein Zögling vom Closter Loccum und bezahlt an die Lade bezahlt — ~~nachgelaßt~~ 1 rt

d 3ten April 1807 legt der Becken
Meister Johann Dietrich Döckel, einen
Verbundenen vor offener Lade hinschreiben
nahmens Adolph [illegible] aus [illegible]
gebürtig und bezahlt an die Lade 1 fl

d 6ten Obr 1808 legt der Maurer Meister
Georg Alber einen Verbundenen vor offener
Lade hinschreiben nahmens Friederich
Kilian aus Holzhausen gebürtig und
bezahlt an die Lade — — — — 1 fl

d 17ten Obr 1809 legt der Wollweber
Meister Christoph Maßmann einen
Lehr Burschen vor offener Lade
hinschreiben nahmens Wilhelm
Hommen aus [illegible] gebürtig
und bezahlt an die Lade — — — — 1 fl —

d 26ten Mertz 1809 legt der Zimmer Meister
[illegible] einen Lehr burschen vor offener Lade
hinschreiben nahmens Heinrich [illegible]
aus Rohrbach gebürtig und bezahlt an die Lade 1 fl

d. 4ten April 1809
hat der Tischler Meister Gotthinrich
Mahlmann ein Lehr Burschen vor offener Lade
Einschreiben lassen, Friedrich Wegner
aus Lauenburg gebürtig und bezahlt
an die Lade — — — 1 rth

d. 8ten Obr 1809 hat der Tischler Meister
Gotthinrich Mahlmann ein Lehrburschen
vor offener Lade Einschreiben lassen
Friedrich Philip Wegner aus Steinberg
gebürtig und bezahlet
an die Lade — — — 1 rth

d. 24ten Obr 1814 hat der Schlösser Meister
Ludewig Mahlmann ein Lehr Burschen vor
offener Lade Einschreiben lassen Heinrich
Lux aus Rehburg gebürtig und bezahlt
an die Lade — — — 1 rth —

d. 24ten Obr 1814
hat der Schreiner Meister Johann Heinrich Wegner
sein Sohn August Wegner aus Rehburg
gebürtig vor offener Lade Einschreiben
und bezahlt an die Lade als Meister
Sohn — 18 gr

d. 24ten Octbr 1814 hat der Drechsler
Meister Lorenz Heinrich Grimm ein Lehrburschen
vor offener Lade einschreiben, aus Reh-
gebürtig nahmens Heinrich [illegible]
und bezahlt an die Lade — 1 Rt

d. 24ten Octbr 1814
hat der Stuhlmacher Meister Christoph
Mahlmann sein Sohn vor offener Lade
einschreiben nahmens Heinrich Mahlmann
aus Rehburg gebürtig, und bezahlt
an die Lade als Meisters Sohn — 18 gl

d. 24ten Octbr 1814
hat der Schlösser Meister Heinrich
Grieshe ein Lehr Burschen vor offener
Lade einschreiben nahmens Wilhelm
Grieshe aus Rehburg gebürtig, und
bezahlt an die Lade als Meisters Sohn 18 gl

d. 24ten Octbr 1814
hat der Schneider Meister Heinrich
Meyer ein Lehrburschen vor offener Lade
einschreiben nahmens Johann Heinrich
Wölpe aus Loccum gebürtig, und
bezahlt an die Lade — — 1 Rt.

d 24ten Ocbr 1814
Lest der Stellmacher Meister Christoph Wahlman
einen Lehrburschen vor offener Lade einschreiben
aus Warsdorf gebürtig nahmens Wilhelm
Wagner und bezahlt an die Lade 1 rt —

d 10ten Sebt 1816: Last der Drechsler Mstr
Cort Heinrich Hanne einen Lehrburschen
vor offner Lade einschreiben aus Mangerhagen
gebürtigt nahmens Friedrich Sander
und bezahlt an die Lade — — — 1 rt

d 6ten Jan 1817 Lest der Stellmacher
Meister Christoph Wahlman seine Sohn
Heinrich August Ludwig Wahlman
vor offener Lade einschreiben aus Rehburg
gebürtig und bezahlet an die Lade
als Meisters Sohn ra 18 gr

d 6ten Jan 1817 Lest der Tischler Meister
Jobst Heinrich Wahlman einen Lehrburschen
vor offener Lade einschreiben aus
Rehburg gebürtig nahmens Carl Kappen
und bezahlt an die Lade — — 1 rt —

d. 6tem Januar 1817
hat der Schlösser Meister Ludewig Wahlmann
seinen Sohn vor offener Lade
einschreiben lassen nahmens Heinrich Ludewig
[illegible] aus Rodenberg gebürtig
und bezahlt an die Lade — 1 rth

d. 6tem Jan 1817 hat der Stellmacher
Meister Christoph Grote seinen Sohn
vor offener Lade einschreiben lassen nahmens
Friedrich Grote aus Rehburg gebürtig
und bezahlt an die Lade als Meisters Sohn 18 gr

d. 6tem Jan 1816 hat der Tischler Meister
[illegible] Heinrich Wahlmann einen Lehrling
vor offener Lade einschreiben lassen aus
Rehburg gebürtig und bezahlt an die Lade 1 rth
nahmens Christoph [illegible]

d. 19tem May 1815 hat der Tischler
Meister [illegible] Heinrich Wahlmann
[illegible] vor offener Lade
[illegible] aus [illegible]
Amts [illegible] gebürtig nahmens [illegible]
[illegible] und bezahlt an die Lade 1 rth

d 31ten May 1818 hat der Schreiner Meister
Dorthmundt seinen ein Lehr burschen vor-
offener Lade einschreiben auß Schwanen
Amt Rehburg gebürtig nahmens
Johan Joseph Meineke und bezahlt
an die Lade — 1 Thl

d 18ten April 1819 hat der Tischler
Meister Jobst Heinrich Mahlman
ein Lehr burschen vor offener Lade
einschreiben nahmens Diedrich Carl
Reineking auß Münchehagen bürtig
und bezahlt an die Lade — — 1 Rt —

d 22ten May 1820 hat der Tischler
Meister Ernst Mahlman ein Lehr
burschen vor offener Lade einschreiben
nahmens Friedrich Conrad Hartman
auß Schwanen gebürtig und
bezahlt an die Lade — — 1 Rt

d 22ten May 1820 hat der Tischler Meister
Ernst Mahlmann einen Lehrburschen vor offener
Lade einschreiben Nahmens Johan Heinrich
Grißman aus Hagenburg gebürtig und
bezahlt an die Lade — — 1 Rt

Den 2 2ten May 1820 läßt der Schmiede Meister
Friedrich Meyer einen Lehr burschen vor offener
Lade ein schreiben Nahmens August Höltine
aus Rehburg gebürtig und bezahlt an die Lade 1 Rt
den 22ten May 1820 läßt der Schlösser Meister
Ludewig Mahlmann einen Lehr burschen vor
offener Lade ein schreiben Nahmens Ludewig Köstling
aus Rehburg gebürtig und bezahlt an die Lade 1 Rt

d 30ten Oct 1821 Läßt der Tischler Mstr
Ernst Mahlmann seinen Sohn Frantz
Heinrich Mahlmann vor offener Lade
Einschreiben und bezahlt an die Lade
als Mstr Sohn 18 gr
den 30ten Sept 1821 läßt der Tischler Meister
Ernst Mahlmann einen Lehr burschen vor offener
Lade ein schreiben Nahmens [illegible] Heinrich
Hartmann aus Schwering gebürtig und
bezahlt an die Lade 1 Rt.

Webes ist dein begegnichen
lange genug Jungen gewesen
ich gedenkt auch anzustellen zu
werden. Das kann einer hier
so gut wiederfahren als in
den 7 Wanzigsten des 1817ten
urmilig Lübeck Hamburg Lüneb
Februar Rostock 1817 Stralsund
Grebswald wir auch die Wun
Saden so der das Zeugnis
ich und andere Rechtschaffene
Gesell gegeben hat als ich
Gesell ward habe ich 4 Teller
Schüsseln 4 Teller Schweine
4 Tonne Bier 8 gebraten
Gänse so viel Wein Schinken
und Brod als einer mit
4 Pferde und 2 Wagen kom
kan dabei wollen wir

recht lustig halten weil es heute
dein Ehrentag ist, hierauf hast
du drei Batzen zu bitten du
musst aber nicht zu schimpflich
bitten.

No 1.

Du solst keinen Hufschmid
Gesellen mehr Sie sagen du
solt ihn Dutzen wann er alt
und Grau ist und hat einen Bart
so groß wie ein Schlerschwart
so du ihn jetzt nicht Dutzt so
~~du ihn~~ bist du in Gesellen
Strafe verfallen.

No 2.

Du solst dich hinfort nicht mehr
bei die Jungen aufhalten
sondern solst dich bei den Gesel-
len aufhalten du solst mit keinem
Jungen Karten oder Würfel
spielen oder sonsten einen

geheimnisse Gesellschaft mit ihr ist du das Stück so bist du ein Gesellen Strafe 4 verfallen,

No 3.

Du solst den Meister nicht so mehr gehorsam sein wie du in deinen Jungen Jahren gewesen Du solst den Meister kein Wasser oder Kohlen tragen oder wenn der Meister dir sagt bringe mir den Spanling herein so nimm ihn auf den Fuß und wirf ihn zu der Thür hinaus will er ihn haben so laß er ihn selber holen.

No 4

So du neben Gesellen

hast und der gesell nicht zu Haus
so solst du nicht zu Hause
bleiben sonst wenn sie ihn
fragen wo ist dein neben
Gesell daß er nicht sagt er
ist zu Hause und bläst die
Küchen die Asche von dem
Lauch das wäre dir ein
Schimpf sein und sie würden
dir den Namen geben
Aschenbläser.

 N° 5

So du gewandern willst
sollen ehrlichen Abschied von
deinem Meister als dann nim
dein Bündel und gehe nach
die Herberge Wander
zum Thor hinaus den
geraden Weg ins Feld.

No. 6.

Du solst keinen Meister
auf den Lande vorbei gehen
er sei reich oder Arm kehre
bei ihm ein und sprich glück
Gott ehre das Handwerk
Meister und Gesell ich solte
euch Grüßen von allen
Hüfnern und andern Schmieden
alsdann lege dein Bündel
und gehe drauf sitzen, giebt
der Meister dir kein Stuhl
und der Gesell beschenkt
dir nicht so sprich Schmit laß einen
Kanne Bier holen hast du kein
Geld so will ich dir was borgen
den ich selber nichts.

No 7

So der Meister dir nichts zu essen
giebt und der Gesell beschenkt dir
nicht so nimb dein Degen und
steck ihm den Blasebalgen schieß
ihm alle Zangen zusammen
um den Amboß und schmeiß ihn
in den Brunnen schlaf ihm bei
die Tochter hat er keine Tochter
so schlaf ihm bei die Frau
und mach ihn zum Hanrey

No 8

So der Meister dir beschenken
will so sprich ich bedanke mich
vor das Geschenk wen die
Seinigen heut oder Morgen
wieder bei mir einkehren
so sollen sie es zu gute haben

№ 9

Du solst kein Kirchen oder Kloster vorbei gehen sondern darin einkehren, kanst du nicht darin kommen so solst du vor bestehen bleiben und dein Gebett zu Gott thun so wird er dir fortthelfen auf deiner Reise.

№ 10.

Wo du in eine Stadt kömst so solst du nicht herum gehen wie Landdreyer und Scheerenschleifer sondern grade hindurch gehen nach die Herberge und den Herrn Krugvater und Krug Mutter grüssen von die Gesellen da du her kömst.

 No. 11.

So du lust hast zu bleiben
so schide hin und laß den
Schaffer holen und laß dich
um Arbeit schauen setze dich
aber nicht oben an des Schaffers
stelle auch nicht mit einem
hochgeknüpften Rock oder Rotm
halb auch sonst bist du in des
Schaffers strafe verfallen.

No. 12.

So der Schaffer kömt und
hat dir um Arbeit geschaut
und bint dir Arbeits Geld an
so nim es nicht an sonst bist
du in des Schaffers strafe
verfallen. Trinkt er dir
kein Arbeits Geld so thun
sich die Meisters bedanken
und wünschen dir viel Glück in
Feld.

Mit Gunst mein Schmid ich
bin hier zu gereiset nicht
um bloß auf der herberge
zu liegen und die Stadt zu
beschauen sondern ich wolte
gerne wissen ob einer wäre
Meister auf 8 oder 14 Tage
Arbeit geben wollte

So du diesen vorgesetzten Punkten
allen richtig wirst halten so
wirst du eben so gut fortkommen
wie ich und wie ander braver

Gesellen und wird kein klagen
über dir kommen so soll dir
der hochlöbliche Zirkelkunst
geschenkt werden nicht aus
Liebe nicht aus Lust nicht aus
Kummer nicht aus Durst
nicht aus Hader nicht aus
Neid sondern die ganze hochlöb-
liche Brüderschaft ihre Gesundheit
also mit Gunst.

No 1

Also mit Gunst die Glocke
hat 3 geschlagen hat sie nicht
geschlagen so wird sie bald
schlagen alle was Hufschmied
Gesellen sein die alhier in

Arbeit stehen werden so zeit sein
und und setzen sich zu den gelagen
die Aeltesten oben und die
Jüngsten unten an das man
die Aeltesten von die Jüngsten
unterscheiden kann
also mit Gunst

No 2

Also mit Gunst Gesellen
ihr sollt auch bedenkt sein
das ihr aus mir und meinen
mit Lehrgen kein Befehl
erschreiben sein / also mit Gunst

No 3

Also mit Gunst Fluchen
Schwören würfel und Karten
spiel soll so lange die Arm
büchse auf dem Tisch steht ver
boten sein, also mit Gunst

No 4)

Also mit Gunst so viel herum
gehen von Mann zu Mann und
will das Schurz Geschenk an-
fodern also mit Gunst.

No 5

Also mit Gunst so bin ich
herum gewesen und habe das
Schurz Geschenk abgefordert und
ich es habe von keinem kriegen können
habe ich es nicht vornehmen
so noch einer wär in diesem
Geschenk zu hoffen oder Gelag
der dem Meister oder Schurz
Geschenk Muthwilliger
weise bei sich behalten hat
und gedachte mich und einen
andern braven Gesellen am
Abend damit Schaden zu
thun so will ich dich [illegible]

was soll seine Strafe dafür
sein also mit Gunst

No 6

Also mit Gunst Schafter
worüber soll ich Strafe leiden
über Scharf gewesen also mit
Gunst weil mich der Schaftm
und die Jünglichen Gesellen
für gut erkennen daß ich
soll Strafe leiden über
Scharf gewesen so bin ich straf
frei aber nicht alzu frei
ist mein nachbar unten
und oben frei so bin ich auch
frei so wahr einer wär in
diesen Hause zu suchen
oder Galgen der seine Scharf
gewesen mutwilliger weise
bei sich behalten hat und.

gedachte mich und ein ander
Strafen Gesellen am Abend
damit schaden zu thun.
derselbe soll nicht mehr ver-
lohren haben wie einen halben
Thaler zu strafe und in
Gnaden die Armen auch
nicht vergessen also mit Gun[st]
Also mit Gunst weil noch
einer vorhanden ist der noch
nicht in einer Stadt oder

Ländern gearbeitet hat und
diesen hochlöblichen Willkum
noch nicht bewandert hat
der stehe auf und trete vor
den Tisch als dan soll ihm
dieser hochlöbliche Willkum
Präsentiret werden wie

auch und ein ander Brachz
Gesellen proponiert worden
ist trinkst du ihm aus so giebst
du nichts trinkst du ihm nicht
aus so giebst du so viel als
4 ß alsdann kanst du 2 Jungfern
zu hülfe bitten wenn aber
die Jungfern etwas Eigensinn
sind so kanst du dir 2 Gesellen
aus der Gelage zu hülfe nehmen
4 ß für die 2 Bilkunft
also mit Gunst befohlen

auch 3 Freundschaftswagen
gehalten werden so einer
oder ander was zu sagen
zu klagen hat der kan
es melden und nicht verschwei-
gen damit das nicht schaden in
seinen eigenen Beutel steige

so einer oder andere was auch
mir ungewiß der stehe auf und
melde mich an so will ich meine

Rede und Antwort davon
geben kan ich mit meiner Rede
und Andwort so will ich meine
Gebühr und Strafe dafür geben
ich weiß zum ersten mahle
nichts als Liebes und gutes und
frage mit ihnen weiter also
mit Gunst Also mit Gunst
die erste umfrage ist vorbei
wer in der ersten was ver-
gessen hat der kan sich in der
zweiten verwenden wer sich
in der ersten verwendet hat
der verwendet sich auch in der
zweiten ich weiß zum ersten
2te mahle nichts als alles liebes
und gutes also mit Gunst.

Also mit Gunst so will ich
herauß gehen will mit den
herr krieg Vatter Rechnung
machen also mit Gunst
so bin ich herauß gangen
habe mit dem herr krieg Vatter
Rechnung gemacht so giebt
der Mann so viel als nichts
und der Gesell so und so viel

also mit Gunst
Also mit Gunst die ersten
und zweiten umfrage ist
vorbei wer in der ersten
und zweiten was vergessen
hat der kan sich in der dritten
vermelden der sich in der
ersten und zweiten war
meldet hat der vermelde
sich auch in der dritten ich
weiß zum ersten zweiten
dritten mehr nichts als alles

lebens und Guts und frage
mit Ihr weiter also mit Gun
Also mit Gunst das Bier
ist verhossen und das Geld ist
verhossen wer da will
weiter trincken der muß
weiter klincken so hat der
her Vatter noch bier für Geld
und halten in Künstein
wer da nicht will schlagen
der kann nach seinem
Meister hause gehen
 also mit Gunst
Also mit Gunst nur jeder
bedeckt sein Haupt mit den
hut und nicht mit den tisch
blad also mit Gunst.
Also mit Gunst es haben mir
die herrn Alt Meister und die
löblichen Laden Meister zum

Schaften erklähret wan ich es
hard ihr damit allen zu finden
erkennet ihr mir daher guth
also mit Geist
Also mit Geist dinet weil ihr
mir für guth erkent so will
ich nicht thun von Ältesten
bis zum Jüngsten und so
ich einen um 4 ß nicht
thu so will ich 8 ß wieder
erlegen so ich 8 ß nicht
thu so will ich 16 erlegen
so ich ihm 16 nicht thu so
will ich ihm 32 erlegen
nicht will ich thun nicht
will ich haben oder denk
und das soll darein schlagen
also mit Geist.

Also mit Gunst.

So soll dir der hochlöbliche
Willkunft praesentiert werden
da solst du 3 ehrliche trinken
aus ihm du must ihm aber
rundaus trinken da liegt
ein Dukaten auf dem Grund
der wird dir fallen in den
Mund So wirst du bald
deinen Schaden wieder
nach kommen.

Also Mit Gunst daß ich
mich herein Schreiten
handwerk Meister und
Gesell. Mitt Gunst

Schwinde Herbergen
Kiner so Mitt Gunst Herr
Vater zu Hause die Ant-
wort so oder Nein Gunst
Mutter zu Hause Mitt
Gunst Herr Bruder zu hause
Mitt Gunst Jungfer
Schwester zu hause
Also Mitt Gunst daß ich
Sie anzusprechen wollen
mich und mein Bündel
zu beherbergen

daß ich mit Gott und Ehren
könnte weiter kommen
die Antwort allzeit Nein
Also ~~[illegible]~~ ist Kunst
Das ich mag Tisch und Bänk
aufzumachen mich und meine
Bündel zu bestengen daß
ich mit Gott und Ehren
könnte weiter kommen
Darauf folgt diese

Ausfragen
Wohl Kunst Schmid
wo logirst du Herr wo
hast du gearbeitet.
Nun oder ja Wo hast
du zuletzt gearbeitet
Wie lange hast du da
gearbeitet was bist

Du für ein Landmann
langen von hab.
Welt Kunst Kauf oder
Tausch Nein oder
Ja.

Gestellen das Gemein-
Amt die die Leut sich
einstellen dazu dich ung
verwachst wünsch hat mich
mehr keine hier zu erscheinen
an die kurze Rede an
an zu hören dabei stellen
mein beyweiden haus
tragen tag kömt under
laugt mir doch die herber-
ge zu verändern und un-
zu legen auch haben Mü...

Glück zu Glück zu ihr

herren meine die sich hier
selbst gestellet ein Glück
zu ihr Jungfern und Jung-
frauen die hier stehen
und uns anschauen
Ehrsamen Meister und
Gesellen des Schmiede
Handw die die Braut sich
einstellen dazu sich ein-
gefunden wünsch recht viele
mehr einer hier zu sehen
um die kurze Rede an
an zu hören dabei stellen
mein bey meiner hoch-
zeit tag kommt und er-
laubt mir doch die Herber-
ge zu verwandern und den
Zettel gegen auch haben Mü

und Gesellen wohl bedacht und
von des Herren Simon Haus
darum hin hergebracht
und Jetzt für des Herren
Simon Haus Hauptmann
das Schwarze Schild mit
frohen Jubel aufs könt

einer zugerichtet auf
unserm Amts zusammt
Seit die Herberge gleich
an dieses Schild erkannt
aber nur was Silbs der
Reisch sich Klagen kann
und auch zu gleich an
Arbeit schaun besten
kan Gott segne dich mit
stehen 24 Gesellen frei
Jedem Einwohner. Gott
mit Heil und Segen kam

werden als die Feuerung zeit
auch zu Verfertigen nothwendig
Brand und zeigen den das
hufeisen und Anker Schmiede
Amboß ich will thun mein
Mein Mund ferner auf
zum Rühm von Schmiede
Verfertigung an und seinem

Alterthum wozu uns die
Natur 4 Elemente hergeben
das Gott das handwerk der
Schmiede Liebet das Feuer
und Eisen recht Glühen Recht
machen das zu Verfertiger befodern
die kohlen Naß die Luft
bläß Feuer verursacht die
Gluth das Eisen wird Schmie-
dig zur Arbeit und das Licht

die Erde giebt Steinkohlen
in Schichten gestellen die
die Unterwelt Hitze ist nützlich
in allen war ist der erst
Erfindern ersten gewesen
im ersten Buch Mosis das
Metalles zu lösen erkenn.

Tuball Kain war dammals
ein Sohn fand Metall
Eisen und Schmiedet dagegen
das Wasser war der Sündfluth
nachdem ist gekommen
betrübt vim Stein der
Weisen und Frommen
aus Jeder Stein bereitet
ein Dreyferer Schmidt
das Wunder Gebrauch
lernt seiner Sohne man
oftmals in Göttlicher Schrift

das Handwerk der Schmiede
wenn fleißig antreibt auch
selbsten die Heiden vor
Volk herum verkaufen und
eher als den Schmied Gott
vor ein Handwerksverwandte
betrachten wenn ferner die
Nothwendigkeiten kein bestes
ist wahr erweist sie bei zeiten
in Kriegs zur Rüstung
der fordert wenn Schmiede
wir sie im feld ziehen
uns zwischen den Feinden
abreißen den banden der
Feinde bleibt unbedingt mit
Eisernen banden verwandelt
die schwerter bleibt ewig
Augsscheinen erscheint sie
wird sie geben Gott wird

und bewahren die Kaiser
die König Fürst grafen
und Herren gebrauchen
die Schmiede und haben
sie gern sie [illegible] an die
Kutschen und 24 Wagen

beschlagen auch Pferde
so die hohen [illegible]
tragen es brauchten die
Schmiede ein jeder Ge-
neral bei seinem Regi-
mente sehr viele an der
Zahl wo sind [illegible]
Städt oder Festung
Erbaut aber wo man
nicht das Handwerk

der Schmiede sind schon
kein Künstler kann
handwerk wird nirgend
gefunden ihr werkzeug
ist immer mit. Schmiede
verbunden in Städten
und Dörfern der Reisende

Schmidt machet ein Schmidt
gebet und die vorschrift das
wir ihm Pferde und Wagen
zu führen die Wagen
zu bessern die Pferde
zu kuriren der Landmann
braucht auch täglich viel
Sachen Pflug schaaren hack
eisen auch Sägen zu
machen es ist höchst un-
möglich dies alles zu da-

weil unsern Schauns
das wenigste können
sehr nöthiges Handwerk
der Vorsprung von allen
ich bleib dir aufrichtig
du hast mir gefallen

es leben die die können die
Schneider Handwerk der
höchste ... Gesundheit
und Stark auch allen zu
schauens wenn Stands Sie
sind ... dieses Wunder den
der Kunst noch nicht Recht
nur ... mich bedächtlich
und wohl aufgeführt dieses
ich habe nicht Studiert und
wenn ich immer kochen noch
macht nicht weiter aus
dann zum Beschluß mir lasset
... mitschenken

um die Gesundheiten—

1 Lieben so geschicht es
schon und ist aller ehrbarkeit
voll und kan auch niemand
wehren keusch zu lieben
allezeit, lieben so es ehr
geschicht und betrübt den
Nächsten nicht lieben so
geschicht in ehren voll und

kan auch niemand wehren,

2 hat doch Jakob auch geliebet
als er Labans Tochter nehm
Sieben Jahr um sie gedien,
und schätzt sie zum Lieben
Nahm als die Sieben Jahr
und wehren meinte es
wehren Sieben Tage

ob er gleich die schärfste [illegible]
der grossen Hitze und Kälte er,
binden —

3 Also muss die liebe Jugend
billig lieben hierauf [illegible] ihr
schön [illegible] Bild [illegible] Jugend ist
[illegible] das Leben [illegible] ist
die gleich nicht abzuweichen
Es giebt nicht alles gleich
Jugend [illegible] in allen

[illegible] und
Trost [illegible] machen.

4 Aber jetzt ist dahin kommen
bei der [illegible] Welt
das die schlechten mit den
Frommen, werden mit zu
Bad gestellt den Jetzunder
fragt man gleich ob die Jung
oder der Reich und hoch sein

[illegible]

auch auch was zu leben wan
die Nächsten Freunde sterben
5 Ich will mich darum nicht
kränken habe wor das Schnöde
gut Mayster hab viel geld
in händen und dabei kein
frohen Muth ich vertrau
dem himmels gut den
mir so viel guts beschert
die so ist werth der gewüsse
mehr den tausend thaler
werth

6 Sorg dich heute sorg ich
morgen sorg ich gleich bis
in den nacht die so hab von
meinen sorgen nicht das
geringste zu wege gebracht
man kan auch in allen
fallen da man sich mit demen
muss seine farben so
verstellen das heißt ein
Politikuß

Liebes Bestes Mädchen
Ich weiß liebst du mich liebst
du mich wen ich dich so das
wahren könnig ich so viel
Blüthen als der Mai so viel
ergeißen Flocken schnein so
viel erBünschen heut fertig
um so viel Sterne sterne
schönne so viel schön
Schmeichern Frien so viel
segen glück und heil
so viel werde dem meine
Freundin zu theil.
Freund ich wünsche dir
so viel geld dein vergün
ganz zu zu verschwenden als
du lust und krefte hast
allen tagen zu verzehren.

Der Gesellen Gruß

Grüßt dich Gott mein
Schmidt dankt dich Gott
einen Schmidt lieber Schmid
wo stammst du her das dein
Schuh so stäubig deine Hosen
so traurig deine Bartschaft
beiden Seiten heraus zeht
gleich einen und zwölf sehen
dich Schmied du hast einen
feinen Meisterlichen Art
einen feinen Meister-
lichen Bart und einen feinen
Meisterlichen Gestalt
bist weder zu jung noch
zu alt mein Schmidt bist
du Meister geworden
oder denkst du mit der
Zeit Meister zu werden
Mein Schmidt ich strauche

über das Land wie der Krähe
über das Sand wie die Fische
über das Meer als ich ...
als ein Junger Hufschmied
wenn ich bin noch nicht Meister
geworden gedenke aber mich
der Zeit Meister zu werden
ist es gleich nicht hier so ist
es doch anders-wärts wo es so
gleich einer Meile, wo Kein
wo die Hunde über die Mauern
springen daß die Zäune krachen
da ist auch gut Meister zu sein
Mein Schmied wo liegst du
dich nennen wan du auf die
Gesellenherberge kommst da
die Gesellen Lade offen ist
der Gesellen Kranz geschrieben
Briefe und Siegel auf
dem Tische herum liegen.

Meister und Gesellen herein
sitzen und halten einen schönen
Aufzuge als wie jetzt geschicht
Mein Schmid ich such dich.
nennen das alte Leuth das Essen
und Trinken wohl thut Essen
und trinken hat mich erfreut
damit habe ich einen schönen
Pfennig verzehrt ich habe verzehrt

Vatter guth bis auf einen alten
Feld Hüth der liegt in der
Sächsischen Chur und Handels
Stadt Zu Meissen Feld unter des
Herr Vaters dach wen ich vorüber
gehe muß ich immer lachen
ist er mir so gut und so böse
das du wilst wieder ein lösen
willst du ihn wieder ein lösen
ich will dir 3 heller zum.

Deiner Gaben weiss Schand
ich bedanke mich deines
Vaters Feld Zucht ich habe
jeder einen der ist nicht
gut aber Heinrich selber
Nagel ist wohl ein feiner
ehrlicher Nahme der ist
wohl 100000 f werther
als ein fauler Augustl der
nicht man und wirfft ihn
zum Fenster hinaus
kommt wohl ein grosser
holländischer Baum dann
sein grossen Stiefeln
und Sporn und bricht wohl
99 mahl den Hals darüber
und schreit nicht einmahl
so so aber dich und deinen

Ehrlichen Mann wollen wir
hier behalten mein Schmidt
du hast dich verzwungen oder
verschwungen oder hast du ihr
bey schöne Jungfrauen zum
Tanz genommen mein Schmidt
mein Schmidt ich konte wohl
springen ich konte wohl singen
ich konnte wohl mit schönen
Jungfrauen umgehen das
wollten alles nicht helfen
ich mußte rennen und laufen
ich mußte ihr ein schön Schnupf
tuch kaufen das Schnupf
tuch wollte nicht bleiben ich
mußte die Mutter Schürtz
und die Rinck Geldach
stücken mein Schmidt

wo sind die Volckhaltern
wohl dachten wen der jahren
in der solchen Kauf und
Handel Stadt zu Weissenfels
da man Gersten zu
Bier Maltzt als Gold
und Silber Schmeltzt
mein Schmidt Kunst
du mir nicht 1. oder 2.
nennen damit ich dich
und deinen Ehrlichen
Namen kan kennen
Mein Schmidt ich will
dir sie wohl nennen
wen du sie nur kennen
es ist dabei gewesen
Heinrich Silberberg

Christoph Silbereisen
mit diesen 2 konnt ich sie dir
bezeugen ist das nicht genug
so bin ich woll da erstens
Silberwagen und anderer
Gefallen die ich dir nicht
kan alle nennen Mein
Wunsch war dir es nicht
leid das ich so sein bewaren
erwarr mir leid das du
und deinen Nebengesellen
nicht auch dabei waren
das die Stube war eben
so voll wie unten und
unten wie oben gewesen
und hatten einer den andern
zum Fenster hinaus gestoßen

und zum Kegel Ofen
wird er heraus und der
Kegelbub da halle wohl der
erste sein meine Schuld
war der mit meinem Kegel
scheiben gedient gewesen
24 Jahr es nicht besser gewe-
sen wir werden gegangen
zu Cöln am Rhein und
hatten getrunken 24 Kan-
ne Bier oder 24 Wein so schie-
ich von dir und du von dein
schwerde hinfort nicht mehr
sorgen mach dir.

Die Einwanderung in die
Werkstelle also mit Gunst
das ich mag herein schreiten
zu Handwerk Meister
und Gesellen.

Die ausfragen Mit Gunst
Schritt wie läufst du her.
mit Gunst.
Lüneburg hast du da gearbei-
tet jor wie langen hast du da
gearbeitet 12 Wochen
was bist du für ein
Landsmann Hannover
bist du ein Tauff jor.

WANDERBRIEF UND WANDERKARTE DES DANIEL DRALLE

PHOTOKOPIEN. DIE ORIGINALE BEFINDEN SICH IN FAMILIEN-BESITZ.


DIE NORD SEE
DIE OST SEE
Neueste Charte
von
Teutschland
in
seine Bundesstaaten eingetheilt, zufolge
der Bestimmungen des Wiener Congresses
des Pariser Friedens vom 21ten Nov. 1815.
und der neuesten Austauschungen.
AUGSBURG
bei Iohannes Walch.
1826.
Abkürzungen
A. Anhalt
Hz. Hohenzollern
Hb. zu Homburg
Cob. zu Coburg
Old. " Oldenburg
W. Waldeck
L.D. Lippe Detmold
S.L. Schaumburg Lippe
Pr zu Preussen
S.E. Sachs. Ernest:
Sch. Schwarzburgisch
P. Grafschft Pyrmont
R. Rudolstadt
H. zu Hanover
Br. zu Braunschweig
Rs. Reussisch
M. zu Mecklenburg Schwerin
M St. .... Strelitz.
Grosse mittlere u. kleine Städte
Festungen
Märkte und Flecken
Dörfer
Schlösser
Teutsche od. geograph. Meilen 15 auf 1 Grad
Glieder des Bundes
Alle unter einer Ziffer aufgeführten Staaten haben auf dem Bundestage mit gleichem Rechte eine Stimme
1 Oesterreich
2 Preussen
3 Baiern
4 Sachsen
5 Hannover
6 Wirtemberg
7 Baden
8 Kur - Hessen
9 Hessen - Darmstadt
10 Dänemark wegen Holstein u. Lauenburg
11 Niederlande wegen Luxemburg
12 Grossherzogl: u. Herzogl: Sächsische Häuser
13 Braunschweig u. Nassau
14 Mecklenburg Schwerin und Strelitz
15 Holstein - Oldenburg Anhalt u. Schwarzburg
16 Hohenzollern, Lichtenstein, Reuss, Lippe, Schaumburg, Lippe Detmold, u. Waldeck.
17 Die freien Städte Frankfurt Lübeck Bremen u. Hamburg
18 Hessen - Homburg



1. Das Augustthor. 2. Ihro Hoheit der Herzogin Lustgarte. 3. die Garnison Kirche St Egidii. 4. das Waÿsenhaus. 5. d. Michaelis K.
6. die Magni Kirche. 7. die Johannis Kirche. 8. die Jacobs Kirche. 9. die Martins Kirche. 10. die Reformirte Kirche St Bartholomaei.
11. die Dom Kirche St Blasii. 12. die Brüdern Kirch. 13. d. Peters Kirche. 14. d. Cathol. Kirche. 15. das Zeughaus. 16. d. Andreas K. 17. d. Catharinen Kirche.

das Steinthor

Wir Geschworne Aelteste und andere Meister

des Handwerks der [illegible] in der weit berühmten Stadt Braunschweig bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Geselle Namens Johann Daniel [illegible] von [illegible] gebürtig, so 28 Jahre alt, und [illegible] Statur ist, auch [illegible] Haar trägt, beÿ uns alhier ½ Jahr – Wochen in der Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich wie einem jeglichen Handwerks-Gesellen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestirn und deshalben unsere sämtliche Mitmeistere gegenwärtigen Gesellen nach Handwerks Gebrauch überall zu fördern, gezie=mend ersuchen wollen. Braunschweig den 2 August Anno 1795

Johann Christian [illegible] Altmeister
Georg [illegible]
Meister [illegible]
Johann Daniel [illegible]

Zur Regulirung des Arbeitslohns und der Arbeitszeit der Maurer- und Zimmerleute im hiesigen Amtsbezirke ist vom Königlichen Amte Rehburg Termin auf Dienstag den 21. d. M. auf dem Rathhause zu Stadt Rehburg anberaumt zu welchem sämmtliche Meister der Gilde hiedurch geladen werden.

Folgende Meister wollen hierunter bescheinigen daß ihnen obige Verfügung bekannt gemacht ist

I. In Stadt Rehburg.
- a, Zimmermeister Meßwarb
- b " Stöcen
- c. Maurermeister Meyer
- d. " Dörkel

II In Loccum.
- a Zimmermeister Stahlhut
- b " Ehlerding
- c. Maurermeister Droste
- d. " Seging

III. In Wiedensahl
- a, Maurermeister Scheer

~~IIII~~. In Schneeren
- a, Zimmermeister Engelbart

Rehburg den 16ten Februar 1854
der Magistrat
Dörkel

verte

Daß wir d. Vorstehendes bekannt gemacht, bescheinigt

Döckel
E. Meswarth
H. Hözen
F. Stahlhut
Wroste.
W. Ellerding
F. Engelbert

Vorstellungen

an

Königliches Ministerium des Innern zu Hannover

von Seiten der Zünfte und Gilden

zu

Hannover, Hildesheim, Osnabrück und **Lüneburg**

über

Aufrechterhalten der bisherigen Grundsätze des Gewerbebetriebs, über Fernhalten der Freizügigkeit und über Anhören von Deputirten der Zünfte bei in Nebenpunkten etwa beabsichtigten Aenderungen.

Frühjahr 1861.

I. Hannover.

An

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern zu Hannover.

Vorstellung und Bitte

der

unterzeichneten Zünfte der Residenzstadt Hannover

vom

10. Januar 1861,

Hat Anlagen:
A. B. C. D. E. F.

betreffend:
Die Gewerbe-Verhältnisse des Königreichs.

In neuester Zeit ist in einzelnen Vereinen und in manchen Zeitungen so viel von den vermeintlichen Vortheilen unbedingter Gewerbefreiheit die Rede, und in einzelnen deutschen Staaten sind Versuche, welche man mit letzterer wagen will, schon so weit vorgeschritten, daß auch wir es um so mehr an der Zeit halten, uns in dieser hochwichtigen Angelegenheit vertrauensvoll an unsere hohe Landesregierung zu wenden, als manche der gedachten Vereine und Zeitungen im Hannoverschen sich den Schein geben, als seien sie der Ausdruck der Ansichten der Gewerbtreibenden selbst.

Schon ein Mal haben wir einen gleichen, auch von möglichst vielen Seiten angefachten, nur anders eingekleideten Sturm erlebt, nämlich als in den Jahren 1848 und 1849 die s. g. deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M. über unbedingte Gewerbefreiheit, völlige Freizügigkeit und unbeschränkte Theilung des Grundeigenthums verhandelte und durch Majoritätsbeschluß in den s. g. deutschen Grundrechten aussprach, daß diese drei Grundsätze sofort in allen deutschen Staaten zur Ausführung kommen sollten.

Hochbekanntlich waren es im Wesentlichen diese drei Bestimmungen, welche im hiesigen Königreiche Stadt und Land sich gegen die s. g. deutschen Grundrechte erklären ließen, worüber wir als einen der manchen Belege wohl nur anzuführen brauchen, daß, als am 21. Januar 1849 manche Exaltirte Festaufzüge und Festreden zur Feier des Erlasses der s. g. deutschen Grundrechte in Scene setzten, sie auf dem Neustädter Markte zwar eine Schaar Schüler, Fabrikarbeiter u. s. w. zusammenbrachten, die Bürgerschaft sich aber von der Theilnahme ausschloß.

Nachdem denn auch damals, trotz der vielseitigsten Bestrebungen von allbekannten Seiten, es nicht gelungen ist, die s. g. deutschen Grundrechte und damit die obgedachten drei

tief eingreifenden Aenderungen des Bestehenden im hiesigen Königreiche zur Geltung zu bringen, scheint man jetzt einen andern Weg einschlagen zu wollen, um zu denselben Aenderungen zu gelangen; jetzt wird erst die Gewerbefreiheit allein in Angriff genommen, ab und an höchstens mit Schritten hinsichtlich der Freizügigkeit; man hofft wohl, wenn man unter Mitwirkung derer, welche die unbedingte Theilbarkeit des Grundbesitzes für ein Unglück ansehen, erst die Gewerbefreiheit durchgesetzt hat, dann mit Hülfe der Gewerbetreibenden, welche nun unter der Gewerbefreiheit zu leiden haben, die Theilbarkeit des Grundeigenthums zu erlangen.

Wir werden hier wohl jede nähere Erörterung darüber unterlassen können, daß die Einführung der Gewerbefreiheit ohne völlige Freizügigkeit, welche den Gemeinden- und Armencassen mehr wie anderswo zum unerhörten Bedruck gereichen würde, nicht gedenkbar ist; der beste Beleg für die Unvermeidlichkeit dieser Folge liegt wohl darin, daß im Königreiche Sachsen, wo man, unter freilich wesentlich verschiedenen Verhältnissen dem Wagstücke der Gewerbefreiheit sich scheint unterziehen zu wollen, man schon über Durchführung der Freizügigkeit, nicht in Sachsen, sondern in ganz Deutschland verhandelt.

Was nun die Frage über die Gewerbefreiheit selbst betrifft, so kömmt man mit dem allgemeinen Absprechen, ob dieselbe rathsam sei oder nicht, in Wahrheit keinen Schritt weiter, sondern man wird die bisherigen Zustände im Einzelnen ins Auge zu fassen, die Zwecke der verschiedenen Bestimmungen zu prüfen und darnach sich zu entschließen haben, ob und was an dem Bestehenden zu ändern sei.

In Deutschland hat schon sehr früh die Erfahrung, also der beste aller Lehrmeister, es dem Charakter der Deutschen und der Natur der betreffenden Gewerbe am nützlichsten gezeigt, daß die größeren Gewerbe sich gegen einander abgrenzten und daß diejenigen, welche eines dieser Gewerbe erlernen und betreiben wollten, sich denjenigen bestimmten Regeln unterwerfen mußten, welche im Interesse des Publikums und des tüchtigen Betriebes des Gewerbes die Erfahrung an die Hand gegeben hatte.

Das ist die Entstehung der Zünfte, welche den Gewerbefleiß und die ausgezeichneten Leistungen der deutschen Städte berühmt machten.

Landesherrliche s. g. Zunftbriefe einzelner Zünfte, wie sie sich wohl allenthalben in großer Zahl finden, haben die Zünfte nicht gegründet, sondern bauten nur auf dem Bestehenden fort, haben dadurch großen Vortheil geschafft, daß sie das Festhalten der wesentlichen Theile der ganzen Einrichtung beförderten und manche einzelne Regeln zweifelloser machten.

Jahrhunderte lang haben die Zunfteinrichtungen das Wesentlichste zum tüchtigen Gewerbebetriebe in Deutschland beigetragen und unter ihrem Schutze hat manche Generation Derer, welche sich dem Dienste der Gewerbe widmeten, erst gehörig sich ausbilden können, um dann selbstständig das Gewerbe zu betreiben.

Wie bei jeder menschlichen Einrichtung nichts vollkommen ist und sich leicht einige Fehler und Mißbräuche einschleichen, so mag dies auch hier und da bei den Zünften im Laufe der Zeit geschehen sein und mußte dies in immer vergrößertem Maße nachtheilig wirken, wenn nicht eine sorgsame Pflege auf dem Vorhandenen fortbauete, Fehler und Mißbräuche bei Zeiten beseitigte.

Derartige, verhältnißmäßig unwesentliche Auswüchse haben Denen, welche das Wesen der Sache nicht übersehen konnten, oder besondere Gründe haben mochten, sich nur an diese kleinen menschlichen Schwächen zu halten, Anlaß zu zahllosen Angriffen auf das Zunftwesen gegeben.

In Beziehung auf dasselbe haben die beiden größeren Staaten Norddeutschlands schon vor längerer Zeit ein wesentlich abweichendes Verfahren eingeschlagen.

Im Königreiche Preußen machte das Edict vom 2. November 1810, die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und Gewerbefreiheit betreffend, freilich allen gedachten Auswüchsen einfach ein Ende, zerschlug aber zugleich das Wesen der Hauptsache und schüttete, unserer Ueberzeugung nach, das Kind mit dem Bade aus, wobei aber hinsichtlich der Motive nicht unerwähnt gelassen werden darf, daß im Eingange des Edicts ausdrücklich hervorgehoben ist, man befinde sich in der Nothwendigkeit, auf eine Vermehrung der Staats-Einnahmen zu denken, unter den Mitteln dazu sei die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer weniger lästig erschienen, besonders da die gleichzeitig gewährte Gewerbefreiheit das Gesammtwohl der Unterthanen auf eine wirksame Weise befördern könne.

Daß im Gefolge dieser Gewerbefreiheit auch die Freizügigkeit eingeführt wurde, versteht sich so von selbst, daß ein Weiteres darüber anzuführen hier überflüssig ist.

Diese mitten in den Kriegszeiten, wo auch so manches Andere zerstört war, getroffenen Aenderungen haben, nach Wiederkehr friedlicher Verhältnisse beibehalten, dann ihre Früchte getragen.

Wir würden hier Allbekanntes wiederholen, wollten wir die Schäden näher darlegen, welche durch das mangelhafte Erlernen der Gewerbe, durch den beliebigen selbstständigen Geschäftsbetrieb vor gehöriger Ausbildung, durch den beim Gewerbebetriebe so zahllos eingerissenen Schwindel und durch die an manchen Orten schon jetzt Schrecken erregende Vermehrung des Proletariats und Pauperismus sich im Preußischen gezeigt haben.

Letzteres wurde dadurch erheblich vermehrt, daß die Handwerker, der Kraft und Unterstützung gehöriger Corporationen entbehrend, von Jahr zu Jahr mehr von Capitalisten, namentlich jüdischen und christlichen Wucherern, abhängig wurden, welche nun den Hauptvortheil der Handwerksarbeit an sich reißen konnten.

Da mußte denn natürlich in zahllosen Fällen die Armensteuer aushelfen, welche in Folge des Preußischen Landrechts vom Jahre 1794 nicht nur in ganz Preußen, sondern auch da, wo sonst noch letzteres gilt (z. B. Ostfriesland, Eichsfeld), begründet ist.

Diese Armensteuer, welche man gottlob sonst fast allenthalben in unserm gesegneten Königreiche noch hat vermeiden können, hat nicht nur die Folge, daß auch Arbeitsfähige unterstützt und dadurch bedeutende Geldmittel verschwendet werden, indem Viele, welche einmal das ohne Arbeit erlangte Brod geschmeckt haben, sich davon schwer entwöhnen, vielmehr, sobald die Armenunterstützung für die Anforderungen der Genußsucht des Müssiggängers nicht mehr ausreicht, lieber zum Verbrechen, als wieder zur Arbeit greifen; sondern es gehen in Folge dieser Armensteuer dem Gemeinwesen auch viele Arbeitskräfte verloren und erwächst dadurch in volkswirthschaftlicher Beziehung ein ganz außerordentlicher Schaden.

Alle desfallsigen Einzelbelege werden durch den Umstand überwogen, daß man sich auf Grund der seit 1810 gemachten Erfahrungen nach den sorgfältigsten Ermittelungen über die Wirkungen der damaligen Aenderungen genöthigt sah, durch Verordnung vom 9. Februar 1849 wieder gesetzliche Bestimmungen über die Innehaltung bestimmter Lehrlings- und Gesellen-Zeiten und über Handwerkerprüfungen zu erlassen, auch durch sonstige Vorkehrungen das corporative Leben in Gewerbe-Innungen wieder wach zu rufen.

Erst durch diese wesentlichen Aenderungen wurde es für Berlin möglich, gleichzeitig dem schon lange gefühlten Bedürfnisse einer Beschränkung der unbedingten Freizügigkeit zu genügen.

Ein besseres Zeugniß, wie dieser erste Schritt zum Wiedereinlenken in richtigere Bahnen kann man wohl dafür nicht anführen, daß die gedachten Bestimmungen von 1810 nicht den rechten Weg trafen.

Von anderer Seite, wo man die Tragweite dieses Beleges aus dem Jahre 1849 gefühlt haben mag, wurden zwar vor nicht langer Zeit Anstrengungen gemacht, die Einrichtungen von 1810 in ihrer Reinheit wieder herzustellen; allein die in ihren wesentlichen Theilen in die öffentlichen Blätter übergegangenen Gutachten des Gewerberaths und Magistrats zu Berlin haben aus der Zeit von 1849 bis 1860 so schlagende Thatsachen und Erfahrungen zu Tage gefördert, daß ein Verlassen dieser neueren Bahn nicht zu erwarten sein wird.

Eine in № 7 des Berliner Communalblatts vom Jahre 1860 veröffentlichte, offenbar auf amtlichen Quellen beruhende

„Statistische Zusammenstellung aus der Verwaltung des Armenwesens in Berlin (ausschließlich der Armen-Schulverwaltung) in den Jahren 1831 bis 1858 einschließlich"

enthält Nachrichten, welche die Wirkungen der fraglichen Preußischen Bestimmungen in den verschiedenen Perioden noch näher beleuchten *).

Im Jahre 1831, mit welchem diese Tabelle leider erst beginnt, hatte Berlin 229,800 Einwohner, verwandte für Arme 281,326 Thlr., wovon, da das Uebrige durch eigenes Vermögen der Armencasse, Geschenke, Vermächtnisse und Sammlungen aufgebracht wurde, 140,388 Thlr., also 49 Procent des Ganzen, durch Armensteuer aufgebracht werden mußten; im Jahre 1849 war die Einwohnerzahl auf 401,200 gestiegen, die Verwendung für die Armen auf 556,185 Thlr., wovon 412,844 Thlr., also 74 Procent des Ganzen, durch Armensteuer aufgebracht werden mußten.

In den gedachten 18 Jahren, über welche aus der Zeit der Herrschaft der völligen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit uns durch Obiges die Zahlen nur zugänglich sind, stieg die Einwohnerzahl um 171,400, also durchschnittlich jährlich um fast 10,000; das durch Armensteuer jährlich Aufzubringende um 272,500 Thlr., und das Verhältniß der Armensteuer zu den sämmtlichen Armenverwendungen von 49 auf 74, also um 25 Procent.

Im Jahre 1858 dagegen war die Einwohnerzahl 439,000, die Verwendung für Arme 568,591 Thlr., das davon durch Armensteuer Aufzubringende 417,162 Thlr., letztere also im Verhältniß zum Ganzen nur 73 Procent.

In den auf die obgedachten gewerblichen Verbesserungen vom 9. Februar 1849 folgenden 10 Jahren stieg daher die Einwohnerzahl um 37,800, also durchschnittlich jährlich um nicht voll 4000, das durch die Armensteuer jährlich Aufzubringende nur um 4300 Thlr., und es sank sogar das Verhältniß der Armensteuer zu den sämmtlichen Verwendungen von 74 auf 73 Procent.

Obgleich schon die hervorgehobenen, aus den Jahren 1831 bis 1858 vorliegenden Thatsachen einen sehr erheblichen Nachweis liefern, würde doch noch ein unserer Ansicht viel günstigeres Resultat sich ergeben müssen, wenn es möglich wäre, die entsprechenden Zahlen von 1810 — der Zeit der Einführung der Gewerbefreiheit — an bis zum Jahre 1831 noch herbeizuschaffen.

Wesentlich anders wie im Königreiche Preußen wurde in dem zweiten größeren norddeutschen Staate, nämlich im hiesigen Königreiche, verfahren.

Hier wurden die in den Zunftbriefen, Gewohnheiten und Herkommen sich findenden einzelnen Bestimmungen genau geprüft, das sich also vorfindende Gute in ein gehöriges System gebracht und in die Gewerbeordnung vom 1. August 1847, sowie deren Ergänzung vom

*) Wegen des großen Interesses, welches die in der angezogenen „Zusammenstellung" enthaltenen Zahlen und die daraus zu ziehenden Folgerungen bieten, wird dieselbe als Anlage X. vor der Anlage A. abgedruckt.

15. Juni 1848 übernommen, dabei aber solche Vorschriften getroffen, welche hier und da eingeschlichene Mißbräuche beseitigen und genügende Handhaben geben, daß Derartiges sich nicht wieder einschleichen kann.

Es ist um so weniger zu bezweifeln, daß man in dieser Gewerbeordnung das den Bedürfnissen des Königreichs Entsprechende im Wesentlichen richtig getroffen hat, als über den ersten Entwurf eine Menge hervorragender, mit den Verhältnissen genau bekannter Sachverständigen und Behörden vorher gehört, das darnach modificirte Gesetz mit den Vertretern des Landes sowohl 18⁴⁶/₄₇ wie 1848 tief eingehend öffentlich berathen ist und sich die Presse mit der wichtigen Angelegenheit genügend beschäftigt hat.

Die in den Einzelnheiten der Gewerbeordnung sich findende, erst vor etwas mehr als einem Decennio nach sorgfältigster vorheriger Prüfung erfolgte Anerkennung aller Factoren der gesetzgebenden Gewalt, daß die Zünfte lebensfähig und zugleich ein wesentliches Element des Gewerbebetriebes sind, fällt um so mehr in die Wagschale, als die Zünfte schon längere Zeit vorher ihre frühere sehr erhebliche politische Bedeutung verloren hatten.

Bekanntlich ging früherhin aus den Zünften als solchen wenigstens der überwiegendste Bestandtheil der Bürgervertretung in den Städten hervor und zwar vertheilt nach der Bedeutung der einzelnen Zünfte in der Gemeinde; diese Einrichtung war um so natürlicher, als in Deutschland seit alten Zeiten der sogenannte dritte Stand sich in den Zünften gruppirte, dort wenigstens seinen Schwerpunkt hatte, man aber bei der Vertretung nach Ständen und deren einzelnen Gruppirungen die verschiedenen Interessen am sichersten zur Geltung, zugleich aber für das Gemeindeleben am meisten nutzbar machte.

Daß in hiesiger Stadt die Mitglieder der Zünfte und Innungen sich diesem Berufe der Sorge für das Gemeinwesen nie entzogen haben, vielmehr sogar dadurch für die fernsten Zeiten hervorleuchten, daß von ihnen die bedeutendsten Stiftungen herrühren, ist wohl jedem mit den hiesigen Verhältnissen Bekannten zweifellos, wenn wir nur die Namen Wagener, Striehl, Johann Duve und Runde nennen.

Nach und nach hat man indeß im Hannoverschen Städteleben diesen Weg verlassen, besonders seitdem man vom Jahre 1824 an (in diesem Jahre schon für Hannover, Stade, Hameln, Buxtehude, Lingen) den einzelnen Städten neue s. g. Verfassungsurkunden oder Stadtreglements ertheilte, in welchen man behuf der Vertretung die einzelnen Gruppen des bürgerlichen Elements und deren verschiedenes Gewicht bei Seite schob, das bürgerliche Element in Atome auflöste und nur jede einzelne Stimme zählte.

Es kann hier nicht unsere Sache sein, weiter zu erörtern, ob es nicht besser gewesen wäre, die aus den Zünften genommene ständische Vertretung beizubehalten und die daneben emporgewachsenen bürgerlichen Elemente nach Maßgabe ihres Gewichts im Gemeindeleben auch ständeweise zur Theilnahme an der Vertretung zu berufen.

Der seit dem Jahre 1824 von den Regiminalbehörden, wohl unter Berücksichtigung fremder Vorbilder, verfolgte neue Grundsatz ist zuerst in die allgemeine Städteordnung vom 1. Mai 1851 und dann auch in die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858, also in die Landes-Gesetzgebung, übergegangen und es wird daher dieser Punkt an sich für jetzt auf sich beruhen bleiben müssen, so sehr derselbe auch dem Zustande in den Landgemeinden widerspricht, in welchen nach Ausweisung der Landgemeindeordnung vom 4. Mai 1852 und deren Ausführungs-Ausschreiben von demselben Tage, so wie nach dem neuesten Gesetze, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1858, dem Bauernstande der altdeutsche Grundsatz gesichert ist, das Stimmverhältniß und folgeweise die Vertretung nach den verschiedenen Gruppen und nach dem Gewichte in der Gemeinde zu regeln.

Hier haben wir auf die gedachten seit dem Jahre 1824 im Städtewesen unseres Landes eingetretene wesentliche Aenderung nur in sofern Gewicht zu legen, als lange nachdem man dadurch den Zünften im politischen Leben der Städte die Bedeutung entzogen hatte, die Gesetzgebung in der Gewerbeordnung die Zünfte für hochwichtig für das gewerbliche Leben hielt und nur in Rücksicht darauf ihre Verhältnisse so, wie geschehen, regelte.

In der Gewerbeordnung ist es zur Verhütung des Einschleichens neuer Mißbräuche besonders zweckentsprechend, daß nach §. 80 und 81 die Zünfte, ihr Vermögen und ihre Anstalten unter Aufsicht der Obrigkeit, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, also in den Städten des selbstgewählten Magistrates, stehen und daß diese Aufsicht zunächst durch einen obrigkeitlichen Deputirten in derjenigen umfassenden Weise geführt wird, welche die ferneren einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung ergeben.

Dadurch ist den Obrigkeiten, namentlich den Magistraten, das Mittel gegeben, durch das hierzu besonders geeignete Mitglied der Obrigkeit sich nicht nur in fortlaufender Kenntniß von allen Einzelnheiten zu erhalten, genaue Erfüllung der Zwecke der Gewerbeordnung, Regelmäßigkeit und Ordnung im Verfahren und im Rechnungswesen zu bewirken, sondern es hat diese Einrichtung auch den großen Vortheil gehabt, daß namentlich da, wo man den Einsichtsvollsten und Erfahrensten zum obrigkeitlichen Deputirten, thunlichst für alle Zünfte, bestellte, der Letztere der Vermittler des Fortschritts auf diesem wichtigen Gebiete wurde, indem er die bei einer Zunft gesammelten Erfahrungen und erprobten besseren Einrichtungen auch bei anderen Zünften anregte und empfahl, wo ihm dann aus, in der Natur der Sache liegenden, Gründen der Anklang nicht fehlte.

Wenn trotz dieser günstigen Wirkung schon dieser einen Einrichtung der Gewerbeordnung, wie wir sie, führte dies hier nicht zu weit, aus einer großen Reihe von Städten im Einzelnen darzulegen vermöchten, sich mehre auf Tadel ausgehende Zeitungen ein förmliches Geschäft daraus machen, Mißbräuche aller Art beim Zunftwesen zu behaupten, wobei sie freilich in der Regel den betreffenden Ort wohlweislich verschweigen, so können diejenigen Fälle, welche wirklich wahr sein sollten, nur sehr vereinzelt dastehen und fallen nicht der Gewerbeordnung oder dem Zunftwesen überhaupt, sondern theils den von jeder menschlichen Einrichtung nicht zu trennenden kleinen Mängeln, theils und hauptsächlich wohl den betreffenden obrigkeitlichen Deputirten beziehungsweise Magistrate zur Last, und würden unter dem Schutze der Bestimmungen der Gewerbeordnung schnell verschwinden, wenn die Betheiligten oder die Zeitungen sie nur namentlich geltend machten.

Im Wesentlichen hat sich der Tadel über das Zunftwesen, soweit darüber bisher etwas laut wurde, auf dem ebengedachten Gebiete gehalten; statt im Uebrigen auf die Hannoversche Gewerbeordnung selbst im Einzelnen einzugehen und durch Thatsachen den Nachweis zu versuchen, daß, und in welcher Richtung einzelne Bestimmungen derselben nachtheilig wirkten, hat man nur allgemeine Behauptungen über vermeintliche Vortheile der Gewerbefreiheit hören müssen, wobei höchstens ein Berufen auf Zustände in anderen deutschen Staaten vorkam, und namentlich in solchen, wo die Verhältnisse wesentlich anders wie hier sind.

Wir müssen daher Angesichts der genauen Bestimmungen der Hannoverschen Gewerbeordnung, der allbekannten Vorverhandlungen derselben und der seit ihrem Erlasse gemachten praktischen Erfahrungen zu ermüden fürchten, wollten wir hier im Einzelnen vorführen, wie durch diese Gewerbeordnung die Interessen des Publikums, der Fabrikanten, der Kaufleute und der Handwerker gleichmäßig gewahrt, namentlich behuf besserer und nachhaltig billigster Bedienung des Publikums für gehörige Ausbildung der Zunftmitglieder und deren

Gehülfen gesorgt, leichtfertiges Besetzen und daraus folgender Schwindel verhütet und genügende Concurrenz geschaffen ist.

Was namentlich die letztere betrifft, so ist theils die Befugniß des Beziehens von auswärts auf Bestellung, nach Maßgabe der Gewerbeordnung, theils die Zahl der Jahrmärkte, in welchen Alles frei hereingebracht werden darf, theils und hauptsächlich die Zahl der Zunftgenossen desselben Gewerbes an einem Orte eine überreichliche Gewähr, daß das Publikum die nach Verhältniß der Güte preiswürdigste Waare beziehungsweise Arbeit jeder Zeit erlangen kann.

Noch mehr ergiebt sich diese Concurrenzfrage wohl aus der als Anlage A. beigehenden Nachweisung der Angehörigen der hiesigen Zünfte aus dem Jahre 1859, welche auch für die Jetztzeit, wenigstens in sofern zutrifft, daß nicht weniger, sondern höchstens bei einzelnen Zünften mehr Mitglieder sich finden.

Dem in dieser Anlage A. Enthaltenen würden noch die Kaufmanns- und Handels-Innung hinzukommen, deren Zunftbriefe vom 6. April 1765 und 29. Juli 1766 lauten, und deren Angehörige jetzt aus ungefähr 190 Innungsmitgliedern und 400 Gehülfen und Lehrlingen bestehen.

Diese Thatsachen liefern wohl den deutlichsten Beweis, daß nicht nur die Bewohner der hiesigen Residenzstadt, sondern auch die notorischermaßen von hier ihre Bedürfnisse beziehenden zahllosen Auswärtigen genügende Auswahl unter denjenigen tüchtig ausgebildeten Gewerbtreibenden haben, von welchen sie die beste und preiswürdigste Lieferung erwarten.

Gleichwie es notorisch ist, so kann Jeder auch durch den Augenschein und durch eigene Prüfung in den hiesigen Verkaufsläden sich überzeugen, daß die Mitglieder der hiesigen Zünfte und Innungen dem Publikum sowohl an geschmackvollen Einrichtungen wie an Güte und Preiswürdigkeit der Waaren wenigstens eben so viel bieten, wie dies in irgend einer in gleichem Verhältnisse stehenden Stadt solcher Staaten, wo man es mit der Gewerbefreiheit versuchte, der Fall ist, und wird es schwerlich gelingen, desfallsige begründete Vergleichungen, welche zu unsern Ungunsten sprechen, vorzubringen.

Dieselben Thatsachen ergeben aber zugleich die hohe Bedeutung, welche die Frage über Gewerbefreiheit in ihren praktischen Folgen haben wird.

Würde man neben den 1643 und 190 selbstständigen Gewerbetreibenden der hiesigen bisherigen Zünfte den gedachten 4536 und 400 Mitwirkenden trotz noch mangelnder gehöriger Ausbildung den selbstständigen Gewerbsbetrieb gestatten, so würden sie selbst ohne ihren Willen das Publikum in vielfacher Weise beschädigen und sie sammt der von ihnen schnell zu gründenden Familie doch bald der Armencasse zur Last fallen, welche dann die Einführung der so verderblichen Armensteuer gar nicht würde vermeiden können.

Den gedachten 4536 und 400 annoch Unselbstständigen wird aber durch die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung in keiner Weise zu nahe getreten, denn alle diejenigen unter ihnen, welche den sehr mäßigen, nur auf das nachhaltige Interesse des Publikums berechneten Anforderungen der Gewerbeordnung- beziehungsweise Domicilordnung zu genügen vermögen, können jeder Zeit in die Zunft, bei deren keiner ein Gildenschluß besteht, auch nach §. 170 der Gewerbeordnung nie wieder eingeführt werden kann, eintreten; diejenigen, welche dazu noch nicht im Stande sind, mögen sich, gleich wie dies in so vielen anderen Verhältnissen unerläßlich ist, auch erst anstrengen, um diesen mäßigen Forderungen zu genügen, können nicht verlangen, auf Kosten des Publikums und der Armencasse zu einem nicht nur gewagten, sondern sicher mißlingenden Unternehmen zugelassen zu werden.

Wenn oder so lange den Letzteren die Erfüllung dieser mäßigen Erfordernisse nicht gelingt, bleibt ihnen, wenn sie nur arbeiten wollen, immer ein ihren Verhältnissen entsprechendes genügendes Auskommen; der selbstständige Gewerbtreibende kann solche Gehülfen nicht entbehren, und muß sie um so besser bezahlen, als zahlreiche Fabriken, die Eisenbahn-Werkstätten, Militair-Arsenäle u. s. w. derselben auch bedürfen und die Tüchtigsten unter ihnen es dort sehr oft zu erheblichen Einnahmen bringen.

Diese größeren Etablissements haben einen großen Theil der Tüchtigkeit ihrer Lieferungen der gehörigen Ausbildung der Gehülfen bei den gedachten Zünften zu danken, was noch mehr dadurch belegt wird, daß bei ähnlichen Etablissements in anderen Staaten gerade die Hannoverschen Gewerbsgehülfen sehr gern genommen werden.

Diese Tüchtigkeit der Hannoverschen Gewerbsgehülfen ist um so erklärlicher, als nach Anleitung des §. 113 der Gewerbeordnung die Lehrlinge gezwungen sind, die Gewerbeschulen, zu deren größerem Flore die Zünfte nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit gern erhebliche Beiträge liefern, zu besuchen, was schon während der Lehrzeit regelmäßig controlirt, durch Einschreiten bei sich zeigenden Nachlässigkeiten in Ordnung erhalten wird; was aber durch Anspornen des Wetteifers und praktische Folgen noch mehr gefördert wird, indem das Zeugniß der Schule über regelmäßig und mit Erfolg stattgefundenen Besuch von wesentlichem Einflusse bei der Frage ist, ob und mit welchem Zeugnisse der Lehrling zum Gehülfen zu erklären ist.

Wer sich nur näher mit den beiden hier am Orte bestehenden solchen Einrichtungen, nämlich der Handelsschule und Handwerkerschule, bekannt zu machen beliebt, wird sich leicht überzeugen können, wie sehr die Lehrlinge beim Beginn der Lehrzeit solche fernere Ausbildung noch bedürfen, und welchen erheblichen Einfluß die in diesen Gewerbeschulen erlangte bessere Ausbildung auf ihren Gewerbebetrieb als Gehülfen und namentlich auch bei und nach dem selbstständigen Besetzen haben.

Eine sehr beachtenswerthe Folge des im Zunftwesen liegenden Zusammenhaltens gleichartiger Elemente müssen wir schließlich noch erwähnen; eine Folge, welche sich seit den ältesten Zeiten von Jahr zu Jahr immer mehr ausbildete, durch die Gewerbeordnung von 1847 nur noch eine bessere Regelung erhielt, namentlich durch Controlle und Mitwirkung des obrigkeitlichen Deputirten.

Es sind dies die Einrichtungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Zunftgenossen, namentlich bei unverschuldeten außerordentlichen Ereignissen; zur Beschaffung der Krankenpflege, namentlich bei Erkrankungen der Gehülfen; zur Bezahlung von bestimmten Summen beim Todesfalle eines Zunftgenossen oder dessen Frau, wodurch theils die Beerdigung beschafft, theils die Kosten der wesentlichen Umgestaltung der Familien-Verhältnisse bestritten werden können; bei mehren Zünften sogar zur Zahlung jährlicher Beträge an die Wittwe eines Meisters bis zu deren Wiederverheirathung oder Tode.

Diese tief in's praktische Leben eingreifenden, äußerst wohlthätig wirkenden Einrichtungen würden ohne Zünfte nie entstanden sein und mit Auflösung der letzteren schnell verfallen, während jetzt das unausgesetzte Streben dahin gerichtet ist, sie zu immer größerer Blüthe zu entfalten.

Gleichwie der Corporationsgeist den Eifer für diese Einrichtungen lebendig erhält und Opfer dafür nicht scheuen läßt, so stärken sie das Selbstbewußtsein des Einzelnen, indem das ihm oder seinen Angehörigen daraus zu Theil Werdende in Folge eigenen Rechts aus der Kraft der Zunft hervorgeht, nicht mittelst der Armencasse aus der Mildthätigkeit Anderer.

Während auf die im Obigen näher dargelegte Weise seit beziehungsweise 1810 und $18^{47}/_{48}$ in Preußen und Hannover wesentlich verschieden verfahren wurde, man sich im ersteren Lande durch die Gewalt der praktischen Erfahrungen zum Beginne bedeutenden Einlenkens genöthigt sah, hat man, soviel wir wissen, wenigstens in den meisten und größeren übrigen deutschen Staaten die älteren Einrichtungen ohne nennenswerthe Modificationen und Fortschritte bestehen lassen, sich nicht bemüht, sie den Anforderungen mancher inzwischen veränderter Verhältnisse anzupassen.

Da ist es denn erklärlich, daß dort manches nicht mehr Passende sich als Bedruck gezeigt, mancher alte Auswuchs in schädlicher Weise fortgewuchert hat.

Wenn unter solchen Umständen in diesen Ländern man hier und da zu dem Entschlusse kommt, statt die Einrichtungen zu bessern und den Verhältnissen anzupassen, jetzt dort das Kind mit dem Bade auszuschütten, so mögen, obgleich es dort noch mehr motivirt sein mag, wie es hier sein würde, das Diejenigen verantworten, welche dort darüber zu beschließen haben.

Lächerlich aber ist es, wenn aus den Ländern, wo man jüngst dem Rufe nach Gewerbefreiheit nachgegeben hat, Zeitungen melden, die Gewerbefreiheit sei an dem und dem Tage kürzlich eingeführt, und es gehe dort recht gut, man habe noch keine Uebelstände bemerkt.

Die obgedachten nachtheiligen Folgen und Gefahren der Gewerbefreiheit kommen sichern Schrittes, doch wird es Jedem, welcher nur einigermaßen die Verhältnisse kennt, sehr einleuchtend sein, daß sie nicht im ersten Augenblicke, sondern erst allmälig, von Jahr zu Jahr stärker zur Anschauung kommen.

War doch in Preußen der große Zeitraum von 1810 bis 1849 nöthig, um alle Factoren der gesetzgebenden Gewalt zu der Ueberzeugung zu bringen, daß man zu weit gegangen sei und einlenken müsse.

Außer der gedachten Abweichung zwischen hier und anderen Staaten, sind aber auch andere einflußreichste Verhältnisse in denjenigen Staaten, in welchen man jüngst die Gewerbefreiheit theils schon einführte, theils einzuführen im Begriffe steht, so wesentlich verschieden von den hiesigen Verhältnissen, daß ein Schluß von dort auf hier nicht zuläßig ist, vielmehr, selbst wenn dort die Gewerbefreiheit mehr Nutzen als Schaden in Aussicht stellte, dies für hier doch nicht passen würde.

Wir dürfen uns einer näheren Darlegung darüber hier um so mehr enthalten, als höchstem Königlichen Ministerio diese wesentlichen Abweichungen vollständiger wie uns vorliegen.

Bei der hohen Wichtigkeit der besprochenen Frage sind am 24. November 1860 die Vorsteher und unter Anwesenheit der obrigkeitlichen Deputirten am 27. November 1860 die Mitglieder sämmtlicher hiesigen Zünfte, über deren Zahl die Anlage A. näheren Anhaltspunkt liefert, zusammenberufen und mit sehr wenigen Ausnahmen sämmtlich erschienen; es ist ihnen, wie die als Anlagen B. C. D. E. F. erfolgenden Protokolle ausführlicher ergeben, der bekannte Entwurf der Königlich Sächsischen Gewerbeordnung, welcher auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit beruht, zur Berathung verstellt, und haben alle Erschienenen mit Ausnahme einer Stimme sich gegen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, vielmehr für Beibehaltung der Zunfteinrichtungen und Beschränkung der Freizügigkeit durch Bürger- und Einwohnerrecht, wie solche seither bestanden, ausgesprochen.

Im ausdrücklichen Auftrage dieser sämmtlichen zahlreichen Gewerbtreibenden ersuchen die gehorsamst Unterzeichneten, gestützt auf die obigen Gründe, und in der Ueberzeugung, daß unsere höchste Landesregierung die allgemein bekannten großen Vortheile der auch in den

Zünften ſo ſehr ins Leben tretenden corporativen Elemente dem Lande erhalten, die Auflöſung der Gewerbtreibenden in Atome aber nicht fördern werde, gehorſamſt:

die bisherigen Grundſätze des Gewerbebetriebes und des Wohnrechtserwerbs aufrecht zu erhalten;

und ſeiner Zeit Deputirten der Zünfte Gelegenheit zu geben, über in Nebenpunkten etwa beabſichtigte Aenderungen ſich vorab zu äußern.

Unterzeichnet von den Vorſtehern:

Vorſteher	Amt
Schaper, Pott, Dröſemeier, Engelke	für das Bäckeramt.
Frerking	„ „ Böttcheramt.
Ermold, Ritſcher	„ „ Buchbinderamt.
Ulrici, Schweckler	„ „ Bürſtenbinderamt.
Brink jun., Gauditz	„ „ Dachdeckeramt.
Schnath	„ „ Drechsleramt.
Schrodt	„ „ Färberamt.
Gebert, Zetſche	„ „ Glaſeramt.
Stechan, Böckeler	„ „ Goldſchmiedeamt.
Bunte	„ „ Gürtleramt.
Hübotter	„ „ Handſchuhmacheramt.
Scherer, Schönewolf	„ „ Hutmacheramt.
Gewecke, Nettemann	„ „ Klempneramt.
Nothholz, Cortnum, Hartmann, Stoßnach	„ „ Knochenhaueramt.
Fiedler	„ „ Korbmacheramt.
Krüger	„ „ Kürſchneramt.

Vorſteher	Amt
Engelke	für das Leineweberamt.
Kunze, Lange	„ „ Maurer= und Steinhaueramt.
Holtermann	„ „ Perrückenmacheramt.
Meyer, Schröder	„ „ Poſamentireramt.
Sprinkmann	„ „ Rad= und Stellmacheramt.
Kölling	„ „ Sattler= und Riemeramt.
Harten, Kober, Fritzhoff, Staak	„ „ Geſammt=Schmiedeamt.
Brandes, Voges, Jacob	„ „ Schneideramt.
Benzinger	„ „ Schornſteinfegeramt.
Tutenberg, Knüttel, Schomburg, Feyh	„ „ Schuhmacher= u. Lohgerberamt.
Hartmann, Ilſe	„ „ Seileramt.
Brocks, Gerſter	„ „ Tapeziereramt.
König, Vorthmann	„ „ Tiſchleramt.
Brauns	„ „ Töpfer= und Ofenſetzeramt.
Hellner, Weißhaar	„ „ Zimmeramt.
Schrader	„ „ Zinngießeramt.

Anlage X.

Statistische Zusammenstellung

aus der

Verwaltung des Armenwesens in Berlin

(ausschließlich der Armen-Schulverwaltung)

in

den Jahren 1831 bis 1858 einschließlich,

veröffentlicht in № 7 des Berliner Communalblatts vom Jahre 1860.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.			8.			9.		
Jahr.	Einwohnerzahl.	Es fielen dauernd der Armenunterstützung anheim	Procent der Bevölkerung.	Der öffentlichen Krankenpflege bedurften	Verwendet wurden für Col. 5.			Extraordinaire Unterstützungen.			Verwendungen für Col. 3.			Durchschnittlich pro Kopf Col. 3.		
					Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
1831	229800	7306	3,17	23183	23547	28	6	19283	20	9	238494	29	—	32	19	3,74
1832	235700	7798	3,31	22309	23977	12	11	23882	3	8	236629	18	5	30	10	4,17
1833	241700	8097	3,36	22270	21757	25	4	16019	8	11	247212	11	1	30	15	11,29
1834	247300	8106	3,29	23587	23125	—	5	16336	4	7	237885	10	—	29	10	4,86
1835	253400	8311	3,29	21884	27833	10	7	15002	15	7	240761	4	5	28	29	0,83
1836	259400	8528	3,30	25539	34359	12	10	17150	26	5	245011	1	9	28	21	10,87
1837	265400	8843	3,35	29701	42384	15	2	20474	10	1	266554	10	1	30	4	3,47
1838	280800	9338	3,33	30566	41314	6	7	23836	9	3	285860	14	1	30	18	4,22
1839	296100	9350	3,16	30405	41618	14	5	19882	2	1	278436	25	11	29	23	4,56
1840	311500	9426	3,03	33874	42905	19	1	18413	14	—	283771	18	—	30	3	1,87
1841	325000	9515	2,94	33365	42002	16	3	24239	21	3	295994	5	2	31	3	2,94
1842	338500	9770	2,88	34797	43563	3	4	21121	28	5	311806	2	11	31	27	5,27
1843	352000	10119	2,87	39599	44950	28	—	28661	25	11	328412	20	6	32	13	7,82
1844	364400	10427	2,86	44498	45464	3	7	26860	2	8	334997	2	—	32	3	10,03
1845	376900	10436	2,77	39416	40054	26	10	29718	24	8	339554	10	4	32	16	1,26
1846	389400	10740	2,76	42790	44440	1	5	29765	26	8	356114	10	9	33	4	8,79
1847	393300	11475	2,92	49429	56596	16	8	84808	22	6	407026	2	4	35	14	1,45
1848	397200	12044	3,04	57351	65206	—	9	69333	28	8	394420	13	8	32	22	5,39
1849	401200	12976	3,23	57138	68912	21	3	66782	23	10	420489	16	1	32	12	1,86
1850	408700	13441	3,30	55140	62248	22	6	55518	9	5	445967	28	3	33	5	4,68
1851	416300	13653	3,27	55675	60955	21	3	54151	22	5	462317	17	4	33	25	10,31
1852	423800	13517	3,19	57288	56076	9	2	40092	2	5	500706	12	9	37	1	3,38
1853	424800	13282	3,12	56023	55881	6	5	46719	8	10	485296	22	8	36	16	1,65
1854	425700	12998	3,06	51978	72169	20	2	52812	6	11	477242	7	9	36	21	5,97
1855	426600	13044	3,06	54536	80518	2	5	54505	22	9	480114	23	9	36	24	2,64
1856	430700	12788	2,97	45139	66864	2	—	49343	28	4	440531	23	7	34	13	5,39
1857	434800	12230	2,81	41796	59438	2	3	35842	20	8	460678	1	6	37	20	0,43
1858	439000	11806	2,69	39276	68496	25	8	38286	6	9	451708	24	4	38	7	9,94

10.			11. Die Summen Col. 10 wurden aufgebracht:															
Verwendungen überhaupt Col. 6, 7 u. 8.			aus dem eigenen Vermögen der Armencasse.			Der Gesammtsumme Procent.	durch Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse, Staatszuschuß 2c.			Der Gesammtsumme Procent.	durch Collecten.			Der Gesammtsumme Procent.	durch Zuschuß aus der Hauptcasse.			Der Gesammtsumme Procent.
ℛ︀	sgr	₰	ℛ︀	sgr	₰		ℛ︀	sgr	₰		ℛ︀	sgr	₰		ℛ︀	sgr	₰	
281326	18	3	33685	10	3	11,98	79388	—	—	23,22	27865	5	10	9,90	140388	2	2	49,90
284489	5	2	30685	5	—	10,79	74036	11	5	26,02	26913	1	—	9,46	152854	17	9	53,73
285090	15	4	50175	13	9	16,94	78336	2	5	26,46	26648	19	—	9,00	129930	10	2	47,60
277346	15	—	32809	21	7	11,81	78586	24	8	28,28	36039	18	6	12,97	129910	10	3	46,94
283597	—	7	30742	—	8	10,84	82070	5	11	28,94	32774	7	6	11,56	138010	16	6	48,66
296521	11	—	34901	4	3	11,77	77287	15	—	26,06	29407	10	9	9,92	154925	11	—	52,25
329413	5	4	74957	14	2	22,74	77442	6	1	23,51	30795	24	6	9,35	146217	20	7	44,40
351010	29	11	40532	24	11	11,55	85247	11	6	24,28	25403	2	3	7,24	199827	21	3	56,93
339937	12	5	45983	26	8	13,53	77584	24	8	22,82	32769	—	6	9,64	183599	20	7	54,01
345090	21	1	37905	22	5	10,98	76374	17	11	22,13	34882	19	—	10,11	195927	21	9	56,78
362236	12	8	40364	8	6	11,14	82169	12	6	22,68	32108	10	—	8,87	207594	11	8	57,31
376491	4	8	42713	20	2	11,34	77909	21	11	20,70	29943	2	6	7,95	225924	20	1	60,01
402024	14	5	40632	3	4	10,11	82892	7	6	20,62	29113	—	6	7,24	249387	3	1	62,03
407321	8	3	37747	26	7	9,27	78918	28	2	19,37	30741	28	9	7,55	259912	14	9	63,81
409328	1	10	41202	15	—	10,06	76607	25	4	18,72	29149	29	—	7,12	262367	22	6	64,10
430320	8	10	35590	6	3	8,27	78045	14	5	18,14	28061	11	6	6,52	288623	6	8	67,07
548431	11	6	43315	—	4	7,90	88251	23	4	16,09	27402	20	7	5,00	389461	27	3	71,01
528960	13	1	40304	16	6	7,62	75936	16	1	14,36	25176	17	—	4,76	387542	23	6	73,26
556185	1	2	42445	26	6	7,63	77504	10	4	13,94	23390	8	3	4,20	412844	16	1	74,23
563735	—	4	39935	24	5	7,08	57735	6	7	10,24	22306	21	3	3,96	443757	8	1	78,72
577425	1	—	43818	—	6	7,59	47302	12	4	8,19	20428	23	6	3,54	465875	24	8	80,68
596874	24	4	46294	8	11	7,76	49084	19	4	8,22	19372	15	6	3,25	482123	10	7	80,77
587897	7	11	40849	16	6	6,95	68761	9	9	11,69	19312	22	9	3,29	458973	18	11	78,07
602224	4	10	38214	—	8	6,35	72389	18	8	12,02	18580	—	—	3,08	473040	15	6	78,55
615138	18	11	45171	11	7	7,34	74941	16	7	12,18	18229	—	3	2,96	476796	20	6	77,52
556739	23	11	55374	26	7	9,95	73662	20	5	13,23	17028	15	6	3,06	410673	21	5	73,76
555958	24	5	53825	8	1	9,68	72848	22	5	13,10	17385	22	—	3,13	411899	1	11	74,09
568591	26	9	58035	12	—	10,20	77026	8	2	13,54	16367	1	3	2,88	417162	26	4	73,37

Anlage A.

Nachweisung

der

in der Königlichen Residenzstadt Hannover

am Schlusse des Jahres 1859 betriebenen zünftigen Gewerbe

mit Ausschluß

der Handels-Innung und Kaufmanns-Innung.

№	Bezeichnung der Gewerbe.	Zahl der Meister.	Zahl der Gesellen und Lehrlinge.	Datum der Zunftbriefe. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Bäcker	69	169	1745	November	9.
2	Böttcher	17	33	1752	Juli	4.
3	Buchbinder	41	110	1817	November	20.
4	Bürstenbinder	9	15	1842	August	18.
5	Dachdecker	7	59	1740	Januar	11.
6	Drechsler	27	40	1719	December	12.
7	Färber	21	7	1710	Juli	1.
8	Glaser	29	35	1664 1711	December December	1. 21.
9	Gold- und Silberschmiede	30	52	1598	October	11.
10	Gürtler und Gelbgießer	12	15	1711	December	28.
11	Handschuhmacher	10	17	1717	November	10.
12	Hutmacher	13	21	1743	Februar	4.
13	Kammmacher	11	6	1797	December	7.
14	Klempner	28	75	1717	Juli	30.
15	Knochenhauer	45	98	1571	October	10.
16	Knopfmacher	13	23	1711	Januar	19.
17	Korbmacher	11	21	1721	Juli	17.
18	Kürschner	26	44	1828	September	15.
19	Kupferschmiede	8	29	1711	September	28.
20	Leineweber	16	8	1802	April	9.
21	Maurer und Steinhauer	22	685	1661	Februar	15.
22	Perrückenmacher	21	16	1744	Juli	7.
23	Posamentirer	21	28	1716	November	16.
24	Rad- und Stellmacher	21	50	1718	Juli	21.
25	Sattler und Riemer	39	143	1841	August	6.
	Seite...	567	1799	—	—	—

№	Bezeichnung der Gewerbe.	Zahl der Meister.	Zahl der Gesellen und Lehrlinge.	Datum der Zunftbriefe. Jahr.	Monat.	Tag.	
	Uebertrag...	567	1799	—	—	—	
26	Schmiede:						
	a. Büchsenmacher	4	8	1658	August	5.	
	b. Messerschmiede und Instrumentenmacher	39	62				
	c. Nagelschmiede	11	26				
	d. Grob- und Hufschmiede..	20	71				
	e. Schlosser incl. Sporer, Schwerdtfeger, Feilenhauer und Zeugschmiede	45	196				
27	Schneider	306	632	1619	Februar	4.	
28	Schornsteinfeger	2	9	1795	October	19.	Nur 2 Meister, weil Controle und Beschränkung aus feuerpolizeilichen Gründen.
29	Schuhmacher und Lohgerber ..	358	589	1661	März	14.	
				1710	Juli	19.	
				1749	November	4.	
				1751	Februar	15.	
30	Seiler	22	28	1740	März	8.	
31	Tapezierer...............	70	75	1849	August	2.	
32	Tischler	170	616	1664	December	1.	
33	Töpfer und Ofensetzer.......	8	55	1732	Mai	31.	
34	Zimmerleute	12	366	1698	Juni	11.	
35	Zinngießer	9	4	1690	August	6.	
	Zusammen....	1643	4536	—	—	—	

Anlage B.

Geschehen Hannover im Thaliasaale, den 24. November 1860.

Gegenwärtig die Vorsteher:

des Bäckeramts,
des Böttcheramts,
des Buchbinderamts,
des Bürstenbinderamts,
des Dachdeckeramts,
des Drechsleramts,
des Färberamts,
des Glaseramts,
des Goldschmiedeamts,
des Gürtleramts,
des Handschuhmacheramts,
des Hutmacheramts,
des Kammmacheramts,
des Klempneramts,
des Knochenhaueramts,
des Knopfmacheramts,
des Korbmacheramts,
des Kürschneramts,
des Kupferschmiedeamts,
des Leineweberamts,
des Maurer- und Steinhaueramts,
des Perrückenmacheramts,
des Posamentireramts,
des Rad- und Stellmacheramts,
des Sattler- und Riemeramts,
des Gesammt-Schmiedeamts,
des Schneideramts,
des Schornsteinfegeramts,
des Schuhmacher- und Lohgerberamts,
des Seileramts,
des Tapeziereramts,
des Tischleramts,
des Töpfer- und Ofensetzeramts,
des Zimmeramts,
des Zinngießeramts.

In Folge einer Aufforderung des, mit Wahrnehmung der Interessen des Handwerkerstandes betraueten Ausschusses der Vorsteher der städtischen Zünfte hatten sich dieselben wie oben bezeichnet eingefunden.

Herr Vorsteher König eröffnete die Verhandlung mit folgendem Vortrage:

Der hiesige Lokal-Gewerbeverein hat, wie die Herren aus den öffentlichen Blättern ersehen haben werden, in seiner letzten Sitzung den Entwurf der sächsischen Gewerbeordnung, der bekanntlich auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruht, zum Gegenstande seiner Berathungen gemacht.

In dieser Versammlung haben die meisten Redner sich für Einführung der Gewerbefreiheit ausgesprochen und ist dort der Antrag eines Mitgliedes, der dahin lautete:

> Der Lokal-Gewerbeverein erklärt sich mit den Principien der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, wie sie in dem sächsischen Entwurfe zur Ausführung gebracht sind, einverstanden,

angenommen.

Es ist ferner beliebt, daß dieser Beschluß den übrigen Local-Gewerbevereinen mitgetheilt werden solle.

Dieser Beschluß nun fordert die Vertreter der hiesigen Zünfte, die hier versammelt sind, auf, auch ihrerseits sich über diese höchst wichtige Frage zu äußern.

Diese Versammlung scheint zu einer solchen Aeußerung um so mehr verpflichtet, als die öffentlichen Blätter mit großer Ostentation es hervorheben, daß unter den 170 in jener Sitzung des Local-Gewerbevereins anwesend gewesenen Personen 130 Gewerbtreibende gewesen seien.

Nach solchen Vorgängen muß der zünftige Handwerkerstand sich auch aussprechen, ob er einem solchen Beschlusse des Local-Gewerbevereins beitreten will oder nicht. Und zu diesem Zwecke ist die heutige Sitzung anberaumt.

So weit ich unsern Handwerkerstand kenne, will derselbe die Gewerbefreiheit nicht.

Der hiesige Handwerkerstand will seinerseits zwar gegen eine zeitgemäße Revision der Gewerbeordnung sich nicht stemmen, glaubt aber auf Beibehaltung der zünftigen Verfassung und namentlich der Lehre, der Gesellenzeit und der Prüfungen bestehen zu müssen.

Der Herr Drechslermeister Schnath wird nun die Hauptbestimmungen aus dem Entwurfe der sächsischen Gewerbeordnung mit den Motiven vortragen, und werde ich daran den Antrag schließen:

> Die hier anwesende Versammlung der Vorsteher der Zünfte erklärt mit den Principien der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, wie sie in dem sächsischen Entwurfe zur Ausführung gebracht sind, sich nicht einverstanden, will vielmehr Beibehaltung der Zunftverfassung und Beschränkung der Freizügigkeit durch Bürger- und Einwohnerrecht, wie letztere seither besteht.

Nachdem Herr Schnath insbesondere die §§. 3, 4, 15, 17, 19, 42, 44, 45, 46, 79, 80, 85 und 86 des Entwurfs sammt Motiven zum Vortrag gebracht hatte und über keinen der bereits früher oft besprochenen Punkte eine Debatte entstand, so stellte schließlich der Vorsitzende seinen obigen Antrag zur Abstimmung und wurde derselbe einstimmig angenommen.

Danach erklärte Herr König, daß der Ausschuß am Dienstage, den 27. d. Monats, die gesammten zünftigen Meister der Stadt zusammenkommen und dieselben über diesen Antrag ebenfalls abstimmen lassen werde, damit man nicht wieder sagen könne, die zünftigen Meister dächten in dieser Frage anders als ihre Vorsteher.

Damit war die Versammlung geschlossen.

Schnath. König. Pott. Feyh. Scheerer. Schrodt.

Anlage C. Protokoll des Herrn Senators Wolpers vom 27. November 1860, nach welchem die Meister des Bäcker-, Buchbinder-, Böttcher-, Bürstenbinder-, Dachdecker-, Goldschmiede-, Glaser-, Gürtler-, Handschuhmacher-, Hutmacher-, Kammmacher-, Leineweber-, Maurer-, Perrückenmacher-, Rad- und Stellmacher-, Töpfer- und Ofensetzer-, und Zimmeramts;

" **D.** Protokoll des Herrn Senators Sohns von demselben Tage, nach welchem die Meister des Drechsler-, Färber-, Klempner-, Knopfmacher-, Korbmacher-, Kürschner-, Gesammt-Schmiede- und Zinngießeramts;

" **E.** Protokoll des Herrn Senators Lücke von demselben Tage, nach welchem die Meister des hiesigen Schuhmacher- und Lohgerber-, sowie Sattler- und Riemeramts;

" **F.** Protokoll des Herrn Senators Meyer von demselben Tage, nach welchem die Meister des hiesigen Tischler-, Schneider-, Knochenhauer-, Kupferschmiede-, Posamentierer-, Seiler-, Tapezierer- und Schornsteinfegeramts

auf desfallsige Einladung in der Anzahl von 1550 Mitgliedern erschienen waren.

Den Erschienenen ist eröffnet, daß der hiesige s. g. Lokal-Gewerbeverein unterm 19. November 1860 beschlossen habe, die Einführung der Gewerbefreiheit verbunden mit Freizügigkeit, wie solche gegenwärtig im Königreiche Sachsen beabsichtigt werde, auch für das Königreich

Hannover zu erstreben, weshalb es rathsam erscheine, dem Gewerbestande selbst Gelegenheit zu geben, sich über die Frage selbst und über die einzuschlagenden Wege zu äußern.

Es sind die Erschienenen nach Vorlesen der einschlagenden Paragraphen des sächsischen Entwurfs aufgefordert, ihre Meinungen auszusprechen.

Sämmtliche Erschienene mit Ausnahme einer Stimme haben sich darauf für Beibehaltung der Zunftverfassung, wie solche im Königreiche Hannover besteht, so wie für Beschränkung der Freizügigkeit durch Bürger= und Einwohnerrecht erklärt, und ihre Vorsteher beauftragt, die sachgemäßen Schritte bei Königlicher Regierung zu thun.

II. Hildesheim.

An

Königliches Ministerium des Innern zu Hannover.

Gehorsamste Vorstellung nebst Bitte

von Seiten

der unterzeichneten Zünfte der Stadt Hildesheim

vom

27. Februar 1861,

die Gewerbe=Verhältnisse des Königreichs
betreffend.

Dem aufmerksamen Beobachter unserer Zustände kann es nicht entgangen sein, daß sich überall in allen Fächern des Wissens eine rege und lebendige Thätigkeit entfaltet, und daß fast überall durch dieselbe insbesondere auf dem Gebiete der Industrie, Handel und Gewerbe glänzende Erfolge erstrebt werden.

Allein man wird auch zugleich bemerken, daß in manchen Fällen nicht die richtigen Mittel gewählt werden, welche zu einem erfreulichen Ziele führen. Namentlich scheint die Richtigkeit dieses letzteren Satzes bei unseren Gewerbeverhältnissen zuzutreffen. Mit welchem Eifer auf diesem Gebiete gearbeitet wird, davon geben die Presse, die große Zahl der Vereine und die vielen Versammlungen Zeugniß.

Allein unserer Meinung nach scheint dieser Eifer und diese Thätigkeit auf eine irrige Bahn gerathen zu sein, indem man das Ziel dieses Strebens fast allein dahin setzt, Institute, welche Jahrhunderte hindurch mit dem Leben der Gewerbetreibenden verbunden, welche im Mittelalter die Handwerker zum Glanzpunkte der städtischen Bevölkerung machten und denselben Reichthum und Macht ertheilten, zu zerstören, und gerade das Gegentheil davon an dessen Stelle zu setzen; mit anderen Worten: das Zunftwesen zu zerstören und an dessen Stelle unbedingte Gewerbefreiheit zu setzen.

Dieser Umstand sowohl als insbesondere die Richtung, welche einige deutsche Staaten in der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gewerbe einnehmen, indem sie nämlich unter Aufhebung der gewerblichen Genossenschaften unbedingte Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gesetzlich einführen, haben die Unterzeichneten veranlaßt, die hohe Königliche Regierung ganz gehorsamst zu ersuchen:

„das Princip der unbedingten Gewerbefreiheit nicht anzuerkennen, vielmehr die Zünfte und Gilden auf dem Gebiete der Gewerbe, wenn auch unter Reformen, aufrecht zu erhalten.“

Die Unterzeichneten sind der festen Ueberzeugung, daß unbedingte Gewerbefreiheit, verbunden mit Freizügigkeit, nicht allein dem Gewerbetreibenden, sondern auch dem Publikum zum Nachtheile gereicht, und erlauben sich dieselben daher zur Begründung des oben gestellten Gesuches Nachstehendes anzuführen:

I. Die Vertheidiger der unbedingten Gewerbefreiheit gehen von dem theoretischen Satze aus, daß es jedem Staatsbürger freistehen müsse, ein beliebiges Gewerbe zu ergreifen und zu betreiben. Allein dieser Satz hat nicht nur die Erfahrung gegen sich, sondern auch die Geschichte der Zünfte auf dem Gebiete der Gewerbe bezeugt das directe Gegentheil.

Die Geschichte des Gildewesens zeigt uns, daß der Ursprung der Genossenschaften (Zünfte) unter den Handwerkern keine zufällige, oder gar eine erkünstelte Einrichtung war, dieselbe zeigt uns vielmehr, daß dieselben für das Gedeihen und Aufblühen der Gewerbe eine innere Nothwendigkeit waren; ja wir dürfen frei behaupten, daß die Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit der deutschen Handwerker nur allein dieser Einrichtung zuzuschreiben, und daß der Ruf, welchen dieselben noch jetzt im Auslande genießen, größtentheils auf Rechnung der Zünfte und Gilden zu setzen ist.

Es kann daher unmöglich angenommen werden, daß eine Einrichtung, ein Institut, was für die Gewerbe von so erheblichem Einflusse und so bedeutenden Wirkungen gewesen ist, für die gewerbliche Thätigkeit auf einmal so erheblichen Nachtheil herbeiführen sollte. Eine Annahme dieser Art würde nicht allein mit der Geschichte, sondern mit allen bisher gemachten Erfahrungen im Widerspruche stehen. Aus diesem Grunde würde daher eine Gesetzgebung gewiß sehr unweise handeln, welche auf einmal an die Stelle gesetzlich und im Leben bestehender Gilden unbedingte Gewerbefreiheit setzen wollte.

Ein solcher plötzlicher Wechsel von einem Princip zu dem entgegengesetzten würde gewiß für ein Land ein kostspieliges Experiment sein. Denn schon die Gesetzgebungs-Politik gebietet dem Gesetzgeber, die bestehenden Verhältnisse zu berücksichtigen, dieselben zu regeln und etwaige Auswüchse und Mißbräuche zu entfernen; keineswegs geht aber die Aufgabe derselben dahin, neue, den Verhältnissen nicht entsprechende und mit dem bisher vorhandenen Rechtszustande nicht zusammenhängende Zustände einzuführen.

Für die Richtigkeit dieser Anführungen giebt uns die Gesetzgebung des Königreichs Preußen auf dem Gebiete der Gewerbeverhältnisse aus dem Zeitraume von 1810 bis zur Jetztzeit einen glänzenden Beleg. Sie setzte plötzlich an die Stelle der im Leben bestehenden und vorhandenen Zünfte und Gilden die unbedingte Gewerbefreiheit; sie zerriß dadurch den Rechtszusammenhang und trennte dadurch auf eine gefährliche Weise die Gegenwart von der Vergangenheit. Die Folge hiervon war, daß sie, durch Erfahrung belehrt, die Gewerbefreiheit besonders im Jahre 1849 wiederum beschränken mußte.

Ein Gesetzgeber, welcher ohne das im Leben vorhandene Recht zu berücksichtigen, seine Gesetze nur nach idealen und philosophischen Rechtsansichten formt, wird nie etwas Nützliches für das Leben schaffen.

Ganz andere Verhältnisse in dieser Beziehung existiren im Königreiche Hannover. Das Gildewesen in früheren Zeiten beruhte auf einzelnen Statuten, Privilegien, Landtagsabschiede u. s. w. Die während der Fremdherrschaft bestandene Gewerbefreiheit hat wegen ihrer kurzen Dauer keinen bleibenden Einfluß hinterlassen, erst die Gewerbeordnung von 1847 hat uns ein Gewerberecht geschaffen, welches geeignet ist, jede Reform, welche unseren Ver-

hältnissen und Bedürfnissen entspricht, in sich aufzunehmen, und dasjenige, was denselben nicht entspricht, zu entfernen. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß, wenn die Hannoversche Gesetzgebung diesen betretenen Weg festhält und denselben weiter verfolgt, für das Land die segnungsreichsten Wirkungen daraus entstehen werden.

II. Erkennt man nun die Begründetheit der obigen Darlegung in Beziehung auf die Gesetzgebung an, und wir glauben, daß solche nicht bestritten werden dürfte, so würde hier nur noch die andere Frage zu erörtern sein:

„haben die Zünfte auf dem Gebiete der Gewerbe wirklich diejenigen Nachtheile, welche ihnen von Vielen zum Vorwurfe gemacht werden?“

und ferner:

„hat die unbedingte Gewerbefreiheit wirklich alle die Vortheile, welche von so vielen Seiten her derselben angepriesen werden?“

Die unpartheiische Erörterung dieser Frage dürfte sich auch eher zum Vortheile der Gilden als zu deren Nachtheile entscheiden.

Was zunächst als Nachtheil den Gilden vorgeworfen wird, so sollen dieselben namentlich die zeitgemäße Fortbildung des Handwerkerstandes verhindern, besonders aber die Concurrenz beengen und dadurch dem Publikum zum Nachtheile gereichen.

Was den ersten Vorwurf anlangt, so widerlegt sich selbiger aus der jetzigen Verfassung der Gewerbe-Innungen von selbst.

Ein Institut, welches nur Mitglieder aufnimmt, welche den Beweis liefern, daß sie die zu einem bestimmten Gewerbebetriebe gehörende Geschicklichkeit und Fähigkeit sich angeeignet haben, wo eben diese Fähigkeit durch das Meisterstück geliefert, bei den meisten jungen Leuten zugleich ein Sporn mit ist, sich in dem gelernten Gewerbe zu vervollkommnen, daß sie mit Ehren bei demselben bestehen können, — wo ferner gesetzliche Bestimmungen dazu beitragen, die Lehrlinge nach Möglichkeit sowohl im Gewerbe, so wie durch den Besuch einer Real- oder Fortbildungsschule heranzubilden; — da wird man mit Wahrheit nicht behaupten können, es werde die persönliche Fortbildung dadurch gehindert.

Was sodann ferner die gehinderte Concurrenz und den dadurch entstehenden angeblichen Nachtheil für das Publikum anbetrifft, so können wir auch diesen Vorwurf nicht als richtig anerkennen.

Im Königreiche Hannover, wo es Jedem, wenn er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat und den gesetzlichen Bestimmungen genügen kann, freisteht, sich zu etabliren, ist für eine genügende Concurrenz der Handwerker hinlänglich gesorgt; hierfür spricht die fast in allen Gewerben bis zur Ueberfüllung angewachsene Meisterzahl, so wie die bei Bedarf und Lieferungen von Handwerksarbeit vorkommenden vielen Angebote mit billigen Preisforderungen. Es ist also durchaus kein Grund zu der Behauptung vorhanden, als trügen die Innungen nur zu erhöheten Preisen zum allgemeinen Nachtheile bei, zumal da ja auch sämmtliche Handwerker bei allen anderen Gewerken als den ihrigen zugleich Mitconsumenten sind.

Ebenso unbegründet ist auch die vielfach gehegte Besorgniß, als dienten die Zünfte dazu, höhere Preise für Arbeiten durch Verabredungen festzustellen. Ein Blick in das praktische Leben wird Jedem den Beweis liefern, daß eine solche Uebereinkunft bei einer größeren Zahl von Meistern, welche so verschieden an Arbeitsnahrung und Vermögen sind, auf die Dauer nicht haltbar ist, zumal da die Gewerbeordnung solche Verabredungen verbietet und der Nahrungsneid der Menschen solche meistens nicht bestehen läßt.

Schließlich wird auch dem Gildewesen noch der Vorwurf gemacht, daß die Innungsverfassung sehr kostspielig sei, und daß oft der Eintretende Hunderte zu opfern habe, während

ihm sonst dieser Theil seines Capitals erhalten bliebe. Wir glauben, daß dieser Vorwurf die Handwerkerzünfte im Königreiche Hannover nicht treffen kann, da, so viel wir wissen, hier die Einkaufsgebühren sehr mäßig gestellt sind, und fernere Ausgaben für die Innung entweder gar nicht oder so gering bestehen, daß sie jährlich mit wenigen Groschen bestritten werden. Wenn jedoch der um Aufnahme Nachsuchende die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllen kann und dieserhalb von den Behörden zurückgewiesen wird, oder die Innung Gründe gegen seine Aufnahme geltend machen kann, welches nicht oft vorkömmt, dann müssen durch Verfolgung der Instanzen allerdings die Kosten größer werden. Daran trägt aber der Aufzunehmende meistens selbst die Schuld. Uns will es übrigens scheinen, als habe man bei der Beurtheilung das Schroffe früherer Zeiten vor Augen, welches bei uns schon lange einer weit milderen gesetzlichen Praxis gewichen ist.

Durch vorstehende Anführungen glauben wir dargethan zu haben, daß die Nachtheile, welche die Gegner der Zünfte diesen zuschreiben, größtentheils in Wahrheit nicht vorhanden sind. Dahingegen können wir aber

III. nicht unterlassen, anzuführen, daß gerade die Zünfte durch die Gewöhnung des jungen Arbeiters an eine geregelte Ordnung, durch die nützliche, fast durch ganz Deutschland bestehende Art und Weise, dem reisenden Gesellen sein Wandern zu erleichtern, dazu beigetragen haben, Gewerbe und Menschenkenntnisse zu heben und beziehungsweise zu vermehren und somit einen wohlthätigen Einfluß auf das Volks= und Familienleben ausgeübt haben.

Sodann haben dieselben auch allzufrühzeitige und unüberlegte Niederlassungen verhindert. Gar Mancher wird bei völliger Gewerbefreiheit zu leicht auf seine eigenen Kräfte vertrauen und dann aus Mangel an Arbeit in Armuth versinken, seinen Mitbürgern zur Last und unter Umständen selbst dem Staate gefährlich werden. Außer diesen angeführten Vortheilen ließe sich noch eine große Anzahl aufzählen; allein wir halten solches für überflüssig, indem selbige als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

IV. Zum Schlusse unserer Vorstellung wird es nur noch gestattet sein, noch kurz auf die großen Nachtheile hinzuweisen, welche mit der plötzlichen Einführung der völligen Gewerbefreiheit verbunden sind; zumal für unser Land, wenn damit noch Freizügigkeit verknüpft werden sollte.

Wenn wir nun auch nicht der Ansicht sind, daß mit der Einführung der Gewerbefreiheit sofort die Zünfte aufhören würden, so läßt sich doch erwarten, daß der plötzliche Wechsel auf dem Gebiete der Gewerbe von dem festen, durch gesetzliche Bestimmungen begrenzten Zustande in die völlige Ungebundenheit nicht ohne erhebliche Nachtheile vor sich gehen könne, abgesehen davon, wie wir oben bereits ausgeführt haben, daß jeder Bruch, jeder Riß in der Rechtscontinuität schon an sich eine Calamität ist. Kommt aber zu diesem noch Freizügigkeit und freie Niederlassung hinzu, welche ebenfalls mit unserer Gesetzgebung über Heimathsrecht und Ortsbürgerrecht in directem Widerspruche stehen, so läßt sich gar nicht absehen, welche Verwicklung, Unzuträglichkeiten und andere Nachtheile diese Neuerungen zur Folge haben werden. Schon die Regel der Klugheit gebietet es, nicht ohne Noth Zustände herbeizuführen, deren Folgen man im Voraus zu übersehen nicht im Stande ist. Wir erlauben uns, um nur ein Beispiel anzuführen, wie soll es mit dem Vermögen der Armen, den Stiftungen für dieselben in den einzelnen Städten und Landgemeinden gehalten werden, hat jeder Neueintretende gleiche Rechte darauf wie frühere Einwohner u. s. w.?

Diese unsere durch vorstehende Ausführungen motivirte Ansicht über das Bestehen der Zünfte wird auch von dem größten Theile der Mitglieder der hiesigen Zünfte getheilt, indem

bei einer unter denselben stattgefundenen Abstimmung 580 für das Bestehen der Zünfte und nur 83 für Gewerbefreiheit sich ausgesprochen haben.

Indem wir glauben, durch das Vorstehende unser oben gestelltes Gesuch gerechtfertigt zu haben, bemerken wir noch zugleich, daß wir einer zeitgemäßen Reform auf dem Gebiete der Gewerbe nicht entgegen sind, und schließen mit der unterthänigsten Bitte:

> Hohe Königliche Regierung wolle die Gewogenheit haben, auf einem anzusetzenden Gewerbetage, worauf die von den Zünften gewählten Deputirten erscheinen werden, deren Ansichten und Wünsche hochgeneigtest vernehmen zu wollen.

Unterzeichnet von den Vorstehern:

Namen	Gilde
L. Schöne H. Söhlemann	der Bäckergilde.
G. Krüger H. Feise	″ Böttchergilde.
J. C. Liecke	″ Brauergilde.
H. Gauen W. C. Ahrens	″ Buchbindergilde.
C. Kraake W. Helms	″ Chirurgengilde.
H. Gerke C. Heimers	″ Dachdeckergilde.
L. Seegers H. Werner	″ Färbergilde.
H. Bartels	″ Glockengießergilde.
G. Thormeyer H. Sandtvos	″ Glasergilde.
F. W. Hunnius H. Tietz	″ Goldarbeitergilde.
C. Giele H. Immendorf	″ Gürtlergilde.
G. L. Meyer	″ Handschuhmachergilde.
A. Lohmann B. Sievers	″ Hutmachergilde.
J. Derfin Joseph Frense	″ Kammmachergilde.
H. Kobel O. Temme	″ Klempnergilde.
J. Stein C. Evers	″ Korbmachergilde.
L. C. Borchers J. F. Heins L. Seegers	″ Knochenhauergilde.
Joh. Fr. Immendorf A. Denecke	″ Kramnadlergilde.
C. W. Schoeppe	″ Kupferschmiedegilde.
C. Löbnitz A. Willke	″ Kürschnergilde.
J. C. Liecke C. Brehme	der Lohgerbergilde.
Fr. Debo Ph. Beitmann	″ Maurergilde.
Chn. Offenkop M. G. Mehrkatze	″ Knopfmachergilde.
H. Büsse C. Wichmann	″ Sattlergilde.
H. Wehling C. Schäfer C. Nagel	″ Schneidergilde.
C. Kammann Fr. Maedge	″ Schlossergilde.
H. Linkogel F. Hölscher Chr. Künnecke G. Helmecke	″ Schuhmachergilde.
J. C. Berking	″ Seifensiedergilde.
C. Troll Aug. Böhme	″ Schmiedegilde.
H. Aue C. Mann	″ Seilergilde.
H. Schenk Aug. Schmitz	″ Stellmachergilde.
Ludwig Stünkel L. Dubenkropp	″ Tischlergilde.
A. Müller	″ Töpfergilde.
J. Spörl C. Ertingshausen	″ Webergilde.
Ludwig Tegtmeyer Heinrich Tegtmeyer	″ Tuchmachergilde.
H. Clauß	″ Weißgerbergilde.
A. Rüdiger	″ Zinngießergilde.
H. C. Temme H. Baumann	″ Zimmergilde.

III. Osnabrück.

An

Königliches Ministerium des Innern.

Unterthänigste
Vorstellung und Bitte

von Seiten

der Vorstände der Aemter und Gilden der Stadt Osnabrück

vom

7. März 1861,

betreffend:
Die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Zunft- und Gewerbsverfassung.

Indem wir in Beziehung auf die neuerdings angeregte Frage: ob eine Veränderung der Gewerbeordnung eintreten solle? dem Königlichen Ministerium des Innern unsern Wunsch:

daß die Zünfte aufrecht erhalten bleiben mögen,

unterthänigst vorzutragen uns erlauben, dürfen wir zunächst einige Thatsachen ehrfurchtsvoll hervorheben, welche man kennen muß, um unsere besondere Stellung zu würdigen.

In unserer Stadt sind der Zünfte nicht viele; eine Reihe von Gewerben, die anderswo zünftig betrieben werden, sind entweder ganz frei (wie Seiler, Kammmacher, Drechsler, Lackirer, Uhrmacher, Maurer, Zimmerleute 2c.) oder sie haben nur Zunftrecht ohne Verbotsrechte (wie Färber, Klempner, Korbmacher, Stellmacher). Es ist also nicht nur eine ungewöhnlich große Freiheit der gewerblichen Thätigkeit, sondern auch hinlängliche Gelegenheit, über deren Wirkungen Erfahrung zu machen. Dazu kommt dann noch, daß nicht nur auf dem platten Lande völlige Gewerbefreiheit herrscht, sondern daß wir auch fast ringsum und theils in großer Nähe vom Preußischen Gebiete umschlossen sind, wo nicht minder Gewerbefreiheit vorhanden ist.

Diejenigen Fabrikgewerbe, welche in unserer Stadt schon seit langer Zeit eine nicht geringe Zahl von Händen beschäftigt haben, die Tabacks- und Cigarrenfabrikation, sind allerdings solche, welche nicht zünftig sind. Nichtsdestoweniger hat sich hier in neuerer Zeit ganz aus sich selbst heraus eine dem Zunftwesen sehr nahe stehende Ordnung unter den Arbeitern gebildet, welche manches Gute hat, und selbst in diesem Gewerbszweige sehen wir neben großartigen Fabriken auch Leute, welche in einem kleinen handwerksartigen Betriebe gute Waare erzeugen und ihr gutes Brod finden.

Auf der anderen Seite ist aber auch aus dem bloßen Handwerke mehrfach ein wahrer Fabrikbetrieb hervorgegangen. Unsere Gerbereien sind das älteste Gewerbe, das diese Wendung genommen hat. Die ansehnlichen Baumwollenfabriken sind von Färbermeistern unternommen, Wagenfabrikation von Stellmachern und Sattlern, Möbelfabrikation von Sattlern und Tischlern u. s. w., und wiederum müssen wir gestehen, daß eine Reihe Gewerbe, welche hier keinerlei zünftiger Beschränkung unterliegen, z. B. Seiler (obwohl starker Hanfbau in der Nähe), Strumpfwirker, Kammmacher, Knopfmacher, Posamentierer u. s. w. hier stets nur schwachen Fortgang gehabt haben.

Ueberblicken wir diesen ganzen Kreis von Erfahrungen, so können wir die Ueberzeugung nicht abweisen, daß die gängige Behauptung, nach welcher die Gewerbefreiheit unbedingt zur Förderung der Gewerbethätigkeit, das Zunftwesen zu deren Hemmung gereichen soll, keineswegs sich bestätigt. Es sind sehr verschiedene Umstände, welche bei uns, wie in unserer Nachbarschaft gehindert oder gefördert haben. Zunftrecht und Gewerbefreiheit haben darauf wenigen Einfluß gehabt. Es mag immerhin sein und wir wollen das gar nicht leugnen, daß hin und wieder ein Einzelner durch Zunftberechtigungen in seinem Betriebe gehindert werden kann. Manche unter uns sind selbst in der Lage, dergleichen Beschränkungen unangenehm zu empfinden.

Wir glauben aber nach dem Obigen nicht, denselben ein so entscheidendes Gewicht beilegen zu müssen, daß deshalb die Zunftverfassung an sich zu verwerfen wäre. Dies durch alle Einzelnheiten auszuführen, möchte an diesem Orte nicht zulässig sein; wir dürfen uns aber wohl einige allgemeine Bemerkungen erlauben.

Das am tiefsten eingreifende Verhältniß ist dasjenige der Handwerker zum Handel. Der größere Gewerbetreibende wird aber dadurch seltener gedrückt. Er ist stets in der Lage, seine Bedürfnisse im Großen beziehen zu können. Ebenso hat er die volle Befugniß, mit seinen Producten zu handeln; auf den Kleinhandel mit den Materialien wird er seltener Gewicht legen.

Anders ist es mit dem eigentlichen kleineren Handwerker. Dieser muß oft die Bedürfnisse seines Gewerbes im Kleinen einkaufen. Darf der Kaufmann solche nicht führen, so ist er an die Producenten des Wohnortes verwiesen und diese können vielleicht nach der ganzen Art ihres Betriebes ihn nicht so gut und wohlfeil befriedigen, als es der Concurrenz halber für ihn wünschenswerth ist. Beispiele wären leicht anzuführen.

Hat er dagegen auch seinerseits Verbotsrechte gegen den Handel, so muß er sich doch zufriedenstellen. Es würde unbillig sein, wenn er seine Vorrechte behaupten und diejenigen eines Anderen nicht anerkennen wollte. Eben so hart, ja noch härter wäre es, ihn dem Handel gegenüber bloß zu stellen, und ihm den Ankauf seines Materials nicht völlig frei zu lassen. Hat er solche Verbotsrechte nicht, so ist freilich die Sache in übler Lage. Inzwischen dürfen wir nicht unangeführt lassen, daß in neuerer Zeit durch die Neigung der Gerichte zur Handelsfreiheit das Gebiet des freien Handels ungemein ausgedehnt ist. Darunter haben Manche gelitten. Im Allgemeinen aber ist dadurch der Handwerkskram thatsächlich auch wieder so sehr erweitert, daß Viele, wenn sie genau rechnen wollen, darin wieder einen Ersatz finden können; und im Ganzen ist es nicht zu leugnen, daß die veränderten Verhältnisse mehrfach das Alte entweder unhaltbar oder unfruchtbar gemacht haben, daß aber nichtsdestoweniger rathsamer erscheint, hier nur im Einzelnen den Bedürfnissen zu folgen und das in der Natur Gegründete zu schützen, als mit einem Federstriche Alles gleich zu machen. Eine unumgängliche Nothwendigkeit zu einem solchen Eingriffe in erworbene Rechte möchte nicht vor-

liegen. Eine nicht durch Nothwendigkeit gebotene Verletzung derselben wird aber wohl Niemand empfehlen können.

Eine andere Art der Beschränkung wird vielfach besprochen, ist aber in der That von geringer Erheblichkeit; das ist die Nothwendigkeit, bei Arbeiten, welche zur Ergänzung der eigenen Werke erforderlich sind, andere Handwerker zuzuziehen. Diese Beschwerde trifft in der Regel nur den größeren Gewerbsbetrieb. Der eigentliche Handwerker wird davon wenig getroffen. Er selbst wird es weder angenehm, noch vortheilhaft finden, Arbeiten anderer Gewerbe mitzuübernehmen, die er nicht gelernt hat und nicht versteht. Eigene Gehülfen auf dergleichen zu halten, würde aber noch weniger Vortheil gewähren. Dazu kommt denn, daß auch in dieser Beziehung bei uns eine viel größere Freiheit der Bewegung besteht, als solche in den Zunftverhältnissen anderer Gegenden herrscht. Wenn (wie die Motive zum Sächsischen Entwurfe einer Gewerbeordnung sagen) in Sachsen die Schlösser nicht leiden wollen, daß der Tischler ein Schloß selbst anschlage, so ist davon hier nicht die Rede. Die große Reihe von Gewerken, welche im Schmiedeamte vereinigt ist, hat sich gegenseitig mancherlei Zugeständnisse gemacht, insofern namentlich die Erzeugnisse zur Vervollständigung eigener Gewerke und mit dem gewöhnlichen Arbeitspersonale gefertigt werden, welche anderer Orten nicht gelten. Dem Klempner ist unbenommen, seine Erzeugnisse selbst zu lackiren. Weißgerber, Handschuhmacher, Riemenschneider und Kürschner bilden eine und dieselbe Zunft, in welcher ein jeder alle Arbeit fertigen kann, auf die er das Meisterstück gemacht hat u. s. w. Es mag sein, daß der gesunde Zustand unseres Gewerbslebens darauf beruht, daß bei uns dies größere Maaß von Freiheit existirt. Eben deshalb aber sind wir auch in der Lage, zu behaupten, daß es irrig sei, wenn manche meinen, mit der Gewerbefreiheit werde unbedingt das goldene Zeitalter anbrechen, und daß es eben so wenig Grund habe, wenn andere meinen möchten, das Wesen der Zünfte liege in so kleinlichen Beschränkungen, wie solche nach Ausweis der Motive zum Sächsischen Entwurfe eines Gewerbefreiheitsgesetzes für wesentlich gehalten werden.

Wie wir es aber für einen Irrthum halten, wenn man meint, durch Herstellung der unbedingten Gewerbefreiheit sofort einen Aufschwung der Gewerbe herbeiführen zu können, so müssen wir die fernere Ansicht hinzufügen, daß durch Aufhebung der Zunftordnung das ganze geordnete Wesen unserer Gemeinden und unserer arbeitenden Classen überhaupt untergraben werden würde.

Es giebt eine erhebliche Anzahl Gewerbe, welche nur mit großem Capital, mit großen Anlagen und einer Menge abhängiger Arbeiter betrieben werden können; und die Zahl und Bedeutung derselben vermehrt sich mit der Anwendung mechanischer Kräfte immer mehr. Den Bergbau z. B., die Hüttenwerke, die Maschinenspinnereien und Aehnliches wird wohl Niemand in zünftige Formen und Grenzen einengen wollen. Bei einer sehr großen Zahl von Gewerben aber, und namentlich bei denen, die die meisten Menschenhände beschäftigen, wird jederzeit eine überwiegende Zahl kleiner, selbstarbeitender Meister bleiben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch diese Gewerbe z. B. Schuhmacher und Schneider (die zahlreichsten von allen) unter begünstigenden Verhältnissen in einer Weltstadt wie etwa London in großartigster Weise getrieben werden können. Nichtsdestoweniger würde das Hauptgewicht immer auf die eigentlichen, mit eigener Hand arbeitenden Meister, die rechten Handwerker, zu legen sein und es wird mit diesen Gewerben, sowie mit ihren für das Leben doch unentbehrlichen Erzeugnissen nur dann gut bestellt sein, wenn diejenigen, die solche betreiben, recht unterwiesen sind und gelernt haben. Es ist das nicht so leicht. Der Handwerker, der sein Geschäft ganz und mit Erfolg betreiben soll, bedarf nothwendig einer Anstrengung und einer Aufmerksamkeit auf das Einzelne und

Kleine, einer Sicherheit und Fertigkeit in seinen Handgriffen, die zur wahren Lebensgewohnheit werden muß.

Manches davon mag für denjenigen, der an geistige Thätigkeit und Anstrengung gewöhnt ist, auf leichtere Weise errungen werden können; allein wer die große Mehrzahl der Knaben betrachtet, die dem Gewerbe übergeben werden, nicht nur um zu lernen, sondern auch um sofort wenigstens ihre Kost zu verdienen, wer die geringe geistige Befähigung und die noch geringere Entwickelung derselben kennt, der wird uns Recht geben, daß nur eine lange Uebung im Stande ist, ihnen diejenige Fertigkeit und Umsicht zu verschaffen, ohne welche sie das Gewerbe nicht selbstständig treiben können.

Darin liegt gerade der große Vorzug des Meisterssohnes, daß er spielend, im täglichen Verkehr eine Menge Kenntniß und Einsicht erwirbt, die der andere erst mühsam erarbeiten muß. In einer großen fabrikartigen Werkstatt wird diese Ausbildung nicht erworben. Man wird da den Lehrling nach dem Grundsatze der Theilung der Arbeit zu einer bestimmten Fertigkeit einüben. Er wird sich diese vielleicht in höherem Grade zu eigen machen, als der Lehrling, der alle Arbeiten des Gewerbes lernen muß. Aber mit dieser einseitigen Fertigkeit wird er nie oder nur mit großer Mühe dahin kommen, als selbstständiger Meister alles das versehen zu können, was das Publikum von ihm fordert. Es mag sein, daß der geschickte Arbeiter in einer guten Fabrik ein eben so gutes, ja vielleicht ein besseres, gesicherteres Brod hat, als der geringe Meister in Stadt und Land. Aber das Publikum kann den letzteren doch nicht entbehren und in den Gewerben, die einmal ihrer Natur nach Handwerk sind, bilden die einzelnen kleinen Meister mit wenigen oder ohne alle Gehülfen doch immer die Mehrzahl.

Wer das bezweifeln möchte, den bitten wir, eine beliebige Gewerbetabelle z. B. die Preußische, im Jahre 1848 bekannt gemachte, anzusehen. Da kommen auf 24 Bäcker etwa 12 — 14 Gehülfen und Lehrlinge, auf 18 — 19 Schlachter etwa 8 oder 9, auf 86 Schuhmacher etwa 48, auf 69 Schneider etwa 38, auf 40 Tischler 30, auf 18 Stellmacher etwa 7, auf 14 Böttcher 6, auf 37 Goldschmiede 23, auf 18 Schlosser auch 18 Gehülfen und Lehrlinge. Diese neun Gewerbe umfassen aber von der Zahl von 457,365 selbstständigen mechanischen Künstlern und Handwerkern, welche dort überhaupt aufgeführt sind, nicht weniger als 327,947, also beinahe drei Viertel. Auf sie kommen aber nur 196,302 von den im Ganzen 384,783 Gehülfen und Lehrlingen, während auf die übrigen 129,418 Geschäftsinhaber und Meister anderer Gewerbe 188,481, und nach Ausschluß der Bauhandwerker auf 116,765 Meister nur 92,979 Gesellen und Lehrlinge kommen. Ueberall ist also eine sehr große Zahl von Meistern, welche ohne Lehrlinge und Gehülfen arbeiten oder sich mit einem oder wenigen behelfen, während die Zahl derer, die eine große Zahl beschäftigen können, nothwendig verschwindend klein sein muß. Ist das aber in Preußen der Fall, wo die Gewerbefreiheit mindestens seit 38 Jahren bestanden hat, so können wir behaupten, daß es ein in der Natur der Dinge begründetes Verhältniß ist.

Und damit ist denn auch bewiesen, daß geordnete Lehre ein Bedürfniß ist. Nun kann man sagen: Wenn denn die Sachen so sind, so wird es auch trotz Gewerbefreiheit dabei bleiben. Es werden immer Meister da sein, die Lehrlinge suchen, und Lehrlinge, die Meister suchen. Wohl wahr! und der Sächsische Entwurf enthält auch eine lange Reihe von Bestimmungen über Lehrlinge, die gerade so aussehen, als wenn sie aus einer Zunftordnung genommen wären. Allein fragen wir: Wer soll denn nun dafür sorgen, daß diesen Bestimmungen gelebt werde? so heißt es: Die Obrigkeit! Und nun dürfen wir weiter fragen: Hat denn wohl die Obrigkeit Zeit und Kraft, um etwa in unserer Stadt die häuslichen Verhältnisse von etwa 550 Handwerkerfamilien zu beachten? Ist sie im Stande, zu beurtheilen,

ob hier der Tischler, dort der Schmidt, da der Schneider, oder Schuster, oder Sattler oder Gerber seinem Lehrlinge Billiges oder Unbilliges ansinnt? ob er ihn gehörig unterweiset und so weit gebracht hat, daß er bestehen kann? Da müssen denn Sachverständige zugezogen werden und endlich kommt mit unendlicher Weitläufigkeit die Sache im glücklichen Falle dahin, wohin sie der Zunftvorsteher, der seine Pflicht kennt und thut, in einer halben Stunde bringt. Das fühlt man denn auch, und deshalb stellt denn der Sächsische Entwurf Innungen zu diesem Ende wieder her; aber wohl zu verstehen, Innungen ohne Zwang, Innungen, aus denen also diejenigen, welche der Beaufsichtigung und Zurechtweisung am meisten bedürfen, gleich ausscheiden. Ist das nun eine weise Einrichtung? Wir können es nur Inconsequenz nennen.

Indeß wir wollen nun einmal annehmen, daß es doch möglich sei, mit diesen mangelhaften Mitteln das Lehrlingswesen in Ordnung zu halten. Wie soll es denn nun weiter werden? Die Eltern eilen, den Knaben mit 14 — 15 Jahren in die Lehre zu bringen. Er bleibt da 3, auch wohl 4 Jahre. Nun ist er 17 — 19 Jahre alt. Hat er da schon die Geschicklichkeit, die gewerbliche Umsicht, die Lebenserfahrung, die dem Meister nothwendig ist, wenn er bestehen soll? Das wird wohl selten oder nie der Fall sein. Ein natürliches Bedürfniß führt auch hier dahin, daß der Ausgelernte eine Reihe von Jahren als Gehülfe arbeitet. Der ältere, schwache oder stark beschäftigte Meister kann die Hülfe nicht entbehren. Der junge Arbeiter, der nur für sich selbst zu sorgen braucht, kann solche billiger gewähren, als ein Familienvater. Er findet seinen Lohn in der spätern Erlangung des Meisterrechts und der Einsicht und Geschicklichkeit, welche er sich für diese Zeit erwirbt. Dazu kommt, daß bei weitem die meisten Gehülfen in den größeren Städten gebraucht werden, wo das Handwerk vollkommener getrieben wird, wie denn auch diejenigen Gewerbe, die sich mehr auf die größeren Städte beschränken, z. B. Handschuhmacher, Kürschner, Posamentirer, Tapezirer, Färber, Töpfer, Gürtler, Kupferschmiede, Klempner, Goldarbeiter u. s. w. meist eben so viele oder mehr Gesellen als Meister zählen. Dadurch wird die Ausbildung der jungen Leute wesentlich gefördert. Es liegt aber darin für eine große Zahl auch wieder die unbedingte Nothwendigkeit des Wanderns, weil der losgesprochene Lehrling aus einer kleinen Stadt schwerlich Gelegenheit und Bekanntschaften hat, die ihm gleich eine gute Arbeitsstelle in größeren Städten schaffen könnten. Er muß Arbeit suchen. Und zu eben dem Ende müssen Einrichtungen bestehen, welche es erleichtern, daß der Meister und Gesell, die einander gegenseitig bedürfen, sich auch finden können. Es ist die nothwendige Aufgabe der Zunft, das in Ordnung zu bringen und zu halten.

Gegen diese Wanderpflicht sträuben sich nun aber die neuen Ideen schon weit mehr. Meister und Fabrikanten der großen Städte, wohin Alles drängt, fürchten mehr, daß ihnen die Gehülfen wegziehen, als daß es ihnen daran läge, daß dieselben sich auswärts bilden. Der verheirathete Arbeiter ist ihnen lieber, weil er gebundener ist, sich mehr gefallen lassen muß. Polizeibehörden sind immer geneigt, die Wandernden nach denjenigen Exemplaren zu beurtheilen, die ihnen am meisten vor Augen kommen und ihnen die meiste Last machen, und behandeln jeden Wandergesellen gern als Vagabunden. Man lasse die jungen Leute arbeiten, heißt es, aber nicht umherlaufen.

Allein auch diese Sache hat eine andere Seite. Wir wollen davon nicht reden, wie wohlthätig es doch für jeden Menschen ist, sich einmal in der Welt zu versuchen, und andere Verhältnisse und Einrichtungen kennen zu lernen, als diejenigen seines Geburtsorts. Wir wollen eben so wenig davon reden, wie viel besser es für den Jüngling ist, zu der Familie des Meisters in ein häusliches Verhältniß zu treten, als sich selbst gelassen und ungebunden

allen unreifen Einfällen nachzugehen. Wir wollen uns auch hier nur auf eine ganz bestimmte Erfahrung berufen. Es ist nichts gefährlicher, als zu frühe, unbesonnene Ehen, wenn weder die nöthige geistige Reife, noch die nöthigen Mittel zur Einrichtung eines Hauswesens erworben sind. Dagegen schützt keine positive Vorschrift. Denn wenn die Verbindung einmal eingegangen ist, und die Leute zusammenbleiben, so ruft die Unmöglichkeit der wahren christlichen Ehe nur die wilde Ehe hervor. Das ist der Krebsschaden, an dem das Fabrikwesen leidet, und der sich auch in unserer Stadt vielfach genug geltend gemacht hat. Wir wollen uns aber zunächst nur auf einen ganz unpartheiischen Zeugen berufen. Der Pfarrer Florschütz zu Iserlohn, ein Mann, der nichts weniger als der Fabrikindustrie ungünstig ist, nennt in seiner Schrift,

> „Die politischen und socialen Zustände der Provinz Westfalen, Elberfeld 1861, §. 89",

das leichtsinnige und frühe Heirathen der Fabrikarbeiter einen Hauptgrund der immer größeren Verarmung der arbeitenden Classen in den Fabrikstädten und fährt dann fort:

> „Bei dem Handwerkerstande (den auch er durchaus von dem Fabrikstande unterscheidet) findet sich dieser Uebelstand weniger vor. Es haben die Bestimmungen der Gewerbeordnungen vom 27. Januar 1845 und 9 Februar 1849 fruchtbare Einwirkungen ausgeübt. Nach diesen Bestimmungen ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes nur nach vollendeter mindestens 3jähriger Lehrzeit und 3jähriger Gesellenzeit gestattet und auch dann nur unter der Voraussetzung, daß mit dieser Absolvirung das 24 Jahr erreicht worden ist, und die Meisterprüfung bestanden ist. Verheirathete Gesellen finden aber so leicht bei keinem Meister ein Unterkommen. — — — Zu bedauern ist nur, daß der durch jenes Gesetz eingeschlagene Weg nicht consequent verfolgt worden ist, indem in neuerer Zeit der Prüfungszwang für verschiedene Handwerker wieder aufgehoben wurde. Der Fabrikarbeiter dagegen ist nicht der leisesten derartigen Beschränkung unterworfen. — — — Daher führt ihn die erste weibliche Bekanntschaft leicht zur Ehe, um so leichter, da die so häufig vorkommende Vollziehung der physischen Ehe durch ihre Folgen die kirchliche und bürgerliche Verbindung erzwingt".

Es wird dann der Zustand in solchen Ehen mit treffenden Farben geschildert. Gerade so liegt uns die Erfahrung vor Augen, nur mit dem Unterschiede, daß nach unseren Gesetzen die Ehe nicht so leicht ist, aber um so häufiger sind dann die wilden Ehen. Selten wird aber der Gesell vor seiner Wanderung eine solche Verbindung eingehen. Er weiß, daß ihm noch eine lange Entfernung bevorsteht, dasselbe wissen die Mädchen und das hält beide von einander fern. Man wird uns dagegen die Gefahr der Verführung vorhalten, die den Gesellen in der Fremde so oft trifft. Allein diese Verführung ist zu Hause nicht minder vorhanden, wir haben ja leider liederliche Arbeiter zur Genüge, die nicht durch Zunft zum Wandern bewogen sind. Die bürgerliche Zerrüttung aber ist sicher ungleich größer, wenn durch solche leichtsinnige Verbindungen ein Proletariat gefördert wird, das in Elend und Dürftigkeit erzeugt und gewachsen, nun auch gar die Bedürfnisse eines geordneten bürgerlichen Haushalts nicht kennt und um so leichtsinniger sich selbst wieder in ähnliche Verbindungen stürzt. Der Ball des Elends wächst da in rasender Progression. Und da in solchen leichtsinnigen, kindisch geschlossenen Ehen die erste Bedingung häuslichen Wohlseins, die gegenseitige Achtung, immer fehlt, so darf man sich nicht wundern, wenn regelmäßig in Unfrieden und Streit die tiefsten Wurzeln des sittlichen Verderbens gelegt werden.

Darum ist denn auch der Meisterstand eine Sache von so großer Wichtigkeit und nur, wo dieser vom Gehülfen scharf gesondert ist, kann eine gedeihliche Ordnung bestehen. Die

wesentliche Bedingung des Meisterstandes aber ist die Meisterprüfung. Wenn aber das Eigenthümliche des Gesellen- und Lehrlingsstandes seine Nothwendigkeit in sich hat, welche sich auch von selbst geltend macht; so ist dagegen die Meisterprüfung etwas durch Ordnung und Gesetz Festgestelltes, das man allerdings willkürlich zerstören kann. Aber auf der anderen Seite liegt auch in ihr hauptsächlich die Kraft, welche die Sachen in Ordnung erhält. Wir dürfen uns auch hier auf Erfahrung berufen. Bei der geringen Zahl der Zunftgewerbe in unserer Stadt wurde vormals eine große Zahl von Geschäften ohne Meisterprüfung betrieben; der Betrieb derselben war schwach, mangelhaft, wenige wandten sich ihnen zu, und daß manche Krämerei mit ihnen verbanden, hatte nur die Folge, daß ihr Betrieb noch schlechter wurde. Seit einer Reihe von Jahren ist durch die Obrigkeit bei der Besetzung eine Nachweisung der Geschicklichkeit verlangt und wir halten es für ein großes Glück, daß der §. 6. unseres Ortsstatuts dieses Verfahren zu einer Nothwendigkeit gemacht hat. Seit dieses Verfahren beobachtet worden, haben auch manche von jenen Gewerben sich gehoben. Einzelne haben es selbst zu großartiger Entwickelung gebracht. Ohne die Meisterprüfung, sobald es heißt:

„Der Betrieb eines jeden Gewerbes steht — jedem Inländer ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Orts zu (Sächs. Entwurf §. 3),

da ist kein Schutz gegen Pfuscherei, Unordnung, Auflösung der Gemeinde, Zerrüttung der Familie mehr vorhanden. Das aber darf man auch nicht übersehen, daß durch die Meisterprüfung auch die Nothwendigkeit bestimmter Grenzen des Gewerbes ganz von selbst bedingt ist. Will man keine Grenzen setzen, so ist die Prüfung ein Widerspruch in sich selbst.

Wir halten es hiernach für eine Täuschung, wenn man den Satz aufstellt,

daß vom rein wirthschaftlichen Standpunkte aus die Gewerbefreiheit — das Meiste leiste (Sächs. Entwurf, Motive).

Die thatsächlichen Gründe dieser Ansicht haben wir im Obigen aufgestellt. Wir fürchten aber keinen gegründeten Widerspruch, wenn wir dagegen behaupten, dieser sogenannte rein wirthschaftliche Standpunkt sei keineswegs derjenige, den der Gesetzgeber nehmen darf. Viel höher stehen der sittliche und der politische Standpunkt. Unbedingte Freiheit ohne bestimmte Grenzen ist nirgend in der Welt möglich; und gerade die Feststellung der richtigen Grenzen ist ja die Aufgabe, welche der Gesetzgeber zu erreichen hat.

In dem Proclamiren der Gewerbefreiheit erkennen wir daher nur das Geständniß, daß der Gesetzgeber sich unfähig fühle, seiner Aufgabe zu genügen, die richtigen Grenzen der Freiheit im Gewerbe zu bestimmen.

Wir selbst sind weit entfernt, Alles, was in den Zünften besteht, für unübertrefflich zu halten. Unter unserer Zahl sind, wie gesagt, Manche, die sich beengt fühlen, und gern hie und da größere Freiheit vorlieb nehmen möchten. Allein wir müssen gestehen, daß darin keine Noth liegt, welche dazu drängte, Alles auf einmal über den Haufen zu stürzen. Eben diejenigen, die solche Wünsche zu hegen haben, sind auch die, welche am meisten vom Schicksale begünstigt sind; es sind die bedeutendern und wohlhabendern. Noth leiden sie nicht, wenn ihnen dies oder jenes versagt wird. Sie verlieren höchstens die Gelegenheit, noch mehr als bisher zu erwerben, und das scheint uns kein genügender Grund zu sein, um Verhältnisse zu zerrütten, welche rechtlich bestehen, welche, wie die Erfahrung lehrt, mit einem hohen Grade von Wohlstand und Glück recht wohl zu vereinigen gewesen, und welche der bürgerlichen Ordnung durchaus zuträglich sind.

Noch weniger Gewicht möchten wir auf theoretische Uebelstände legen, wie dieselben in diesem Streite über Gewerbefreiheit und Zunftwesen so oft zur Sprache gebracht und hervorgehoben werden. Wer diesen abhelfen will, der kann freilich nur entweder zur unbedingten

Freiheit oder zu einem eben so unbedingten als ungerechtfertigten Halten am Bestehenden kommen. Unseres ehrfurchtsvollen Dafürhaltens kann es nur darauf ankommen, daß praktische Uebelstände, wie sie im Leben von praktischen und billigen Männern empfunden werden, ohne auf dem Wege verständiger Handhabung der bestehenden Ordnung gelöset werden zu können, und welche dennoch von solcher Bedeutung sind, daß nicht etwa bloß der größere oder geringere Gewinn eines Einzelnen auf dem Spiele steht, sondern daß es sich dabei um das leibliche und sittliche Wohlsein ganzer Stände und Classen handelt, aus dem Wege geräumt werden. Oft wird dies aber schon im Wege der Verwaltung geschehen können und nur wo dieses nicht möglich ist, da möchte es Zeit sein, daß die Gesetzgebung sich der Sachen annähme und das Unhaltbargewordene wegräumte.

Dabei aber möge die Gesetzgebung auch vor Allem in's Auge fassen, daß es nicht allein darauf ankommt, den Handwerkerstand umzuschaffen und ihn seiner bisher gesicherten Stellung zu berauben, sondern daß eine weit größere, wohlthätigere und wichtigere Aufgabe darin besteht, die socialen Verhältnisse der Fabriken und Fabrikarbeiter zu sichern und zu ordnen. Die Preußische Gewerbetabelle weiset auch deren Gesammtzahl auf 604,876 Menschen nach, gegen 842,148 in Handwerken und mechanischen Künsten beschäftigte Personen. Das Bedürfniß einer, den Staat wie den Einzelnen sichernden Ordung tritt aber hier (wir beziehen uns abermals auf das Zeugniß des Pfarrers Florschütz) noch ungleich schreiender an den Tag, als beim Handwerk. An Versuchen nach allen Seiten hin fehlt es nicht; aber unsere Gesetzgebung hat dieser Sache kaum noch einen Blick zugeworfen.

Wer möchte es verantworten, die große Zahl, die jetzt noch in leidlicher Ordnung sich erhält, nun plötzlich in jenen unverkennbaren Strudel von oft in gefahrdrohender Weise einander widerstrebenden Kräften zu stürzen, ehe man noch einmal den ernstlichen Versuch gemacht hat, ob es denn möglich sei, hier eine befriedigende Ordnung herzustellen.

In tiefster Unterthänigkeit richten wir unsere devoteste Bitte dahin:

Königliches Ministerium des Innern wolle es sich hochgewogentlichst angelegen sein lassen:

1) Im Allgemeinen die Zunftverfassung in ihren wesentlichen Grundzügen aufrecht zu erhalten;
2) Auswüchse und Uebelstände, welche sich ergeben, im Wege der Verwaltung und nur da, wo solcher nicht ausreichen möchte, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen;
3) An eine Umgestaltung des Gewerbewesens überhaupt nicht eher zu gehen, als wenn auch der gesammten Fabrikthätigkeit eine gesunde, nicht nur den einzelnen Fabrikherrn, sondern die gesammte Arbeiterbevölkerung, die Gemeinde und den Staat sichernde und schützende Gestaltung gegeben werden kann.

Unterschrieben von:

H. Prenzler, Vorsteher
Wilh. Uhlhorn, „
G. Jünger, Deputirter
Fr. Grossard, „
J. F. Breyer, „
A. Meek, „
F. Grotegut, „
C. F. Brinkmann, „
} des Schuhmacheramts.

Name	Amt	
F. A. Hiep,	Vorsteher	des Backamts.
H. Dreinhöfer,	„	
Fr. Engeljohann,	Deputirter	
J. G. Westerkamp,	„	
H. H. Meyer,	„	
B. Rahe,	„	
H. Koch,	Vorsteher	des Schmiedeamts.
J. H. Schröder,	„	
Rud. Kuhlenbeck,	Deputirter	
J. F. Niemann,	„	
L. Brockmeyer,	„	
C. Meineke,	„	
J. Fr. Holstein,	Protocollführer.	
H. R. Törner,	Vorsteher	des Schilderamts.
Rud. Meyer,	„	
Rud. Strick,	Deputirter	
W. Dresing,	„	
Rud. Hillebrand,	Vorsteher	des Schlachtamts.
H. Wiemeyer	„	
C. H. Hillebrand,	Deputirter	
C. H. Eßen,	„	
H. Chr. Eßen,	„	
G. C. Eßen,	Protocollführer	
F. Wachtmann,	Vorsteher	der Goldschmiedegilde.
H. G. Holstein,	„	
Chr. Krone,	Vorsteher	des Schneideramts.
L. Mahler,	„	
C. H. Kreyenhagen,	Deputirter	
B. H. Eversmann,	„	
Fr. Bülker,	„	
H. Poppe jun.,	„	
C. Specht jun.,	„	
H. Bormann,	Vorsteher	der Böttchergilde.
G. Schlingmann,	„	
G. Steinlage,	Vorsteher	der Tischlergilde.
F. Elfers,	„	
H. Wulfetange,	Protocollführer	
F. Foullois,	Beisitzer	
C. B. Thörner,	Deputirter	
C. H. Flöcke,	„	
J. A. Pape,	„	
A. Preuß,	„	
J. G. Schapitz	„	

IV. Lüneburg.

Von dort ist an das Königliche Ministerium des Innern eine Vorstellung und Bitte vom 28. Februar 1861, betreffend die Gewerbeordnung, eingesandt, in welcher vorzugsweise auf eine auch im Buchhandel erschienene Druckschrift Bezug genommen wird, welche den Titel führt:

> „**An unsere Handwerksgenossen im Königreiche Hannover. Eine Ansprache von einer Anzahl Zunftgenossen in Lüneburg.** Lüneburg, Verlag der Buchhandlung von Herold und Wahlstab 1861.

Gestützt auf die in dieser Druckschrift enthaltene Begründung wird in der Vorstellung die Bitte gestellt:

> bei etwaiger Revision der Gewerbeordnung die bestehende gewerbliche Verfassung des Königreichs im Wesentlichen beizubehalten und Vertretern des Handwerkerstandes hochgeneigtest Gelegenheit geben zu wollen, über wichtige Abänderungen derselben gutachtlich sich zu äußern.

Da die in Bezug genommene Druckschrift, welche die Grundlage der Vorstellung bildet, im Buchhandel für 2½ Groschen zu haben ist, so wird zur Vermeidung von Wiederholungen es hier genügen, die Anschaffung dieser ausgezeichneten Schrift auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Unterzeichnet ist die Vorstellung von den Vorstehern:

Vorsteher	Gilde
Meinshausen, **Freytag** sen.	der Tischlergilde.
H. C. Schultz, **G. Siercke**	„ Grobbäckergilde.
J. F. Busse	„ Weißbäckergilde.
L. Witte, **T. Schenck**, **H. Rathmann**	„ Schuhmachergilde.
J. Pape, **A. Dittrich**, **H. Beck**	„ Schneidergilde.
G. Reuter, **Müller**	„ Sattler- und Weißgerbergilde.
C. H. F. Becker, **J. G. Lange**	„ Reepergilde.
J. H. T. Kleucker, **G. Tegtmeyer**	„ Goldschmiedegilde.
P. Möhring, **H. C. Havemann**, **W. Himme**	„ Schmiede u. Schlossergilde.
H. Rathk, **A. Gibs**, **C. Behn**, **L. Bißen**	des Böttcher- und Salztonnenböttcheramts.
L. Königsdorf, **C. Koch**	der Leinewebergilde.
G. C. Eisenberg, **Fr. Göcking**	„ Schlachtergilde.
M. Scoda	„ Korbmachergilde.
F. H. Jahns, **J. P. Richers**	der Kürschnergilde.
F. Soltau, **H. Busse**	„ Malergilde.
H. Ackenhausen	„ Kupferschmiedegilde.
Fr. Rothardt, **Fr. Bohde**	„ Drechslergilde.
C. Fischer	„ Hutmachergilde.
H. Cordes, **H. Stolte**	„ Klempnergilde.
W. Kastein, **C. Mutzwig**	„ Nagelschmiedegilde.
J. G. Lendorf, **H. W. Tegtmeyer**	„ Zimmergilde.
F. Brauer, **F. Mennrich**	„ Töpfergilde.
Joh. Hr. Kahle, **Joh. Hr. Wilh. Schröder**	„ Glasergilde.
O. H. Schulze, **C. Krüger**	„ Buchbindergilde.
Roose	„ Knopfmachergilde.
H. Warnecke, **A. Körner**	„ Maurergilde.
G. Weber, **H. Meyer**	„ Stell- u. Rademachergilde.
A. Ackermann	„ Chirurgengilde.
J. H. Fischer	„ Zinngießergilde.
L. Vogelsang	„ Perrückenmachergilde.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Meist Buch
für Landmeister

Rahlburg den 15ten Octbr
1842

Das der Schmiede Gesell
Diederich Block aus Schöttinghausen
bei Meister Struck alhier in
den Alt Meister Wilhelm
Mayer verfertiget hat und un
Tadelhaft bestanden ist und derselbe
Als Landmeister bey uns angenommen
ist solches bescheinigen
wir hiermit und das derselbe
das Meister Geldt mit 4 rth 3 ggl
richtig bezahlt hat

Rehburg den 9ten Dezember

1846

Dass der Rade und Stellmacher gesell Heinrich Dörmann aus Warsen all, hier sein meister Stück bey dem Stellmacher meister Friedrich Mahlmann verfertiget hat - und von den Meistern als tüchtig befunden und derselbe als Landmeister aufgenommen und hat an die Lade bezahlt 4 ß welches wir hier durch Certificiren.

Rehburg den 1ten Juny 1851 hat der Rademacher Meister K. Weigert aus Eilstorf sein Meisterstück auch verfertigen und derselbe angenommen als Landmeister und bezahlt an die Laden 4 rth.

490184

№. 33 des Registers.

(16 Blätter enthaltend.)

Königreich Hannover.



Wanderbuch

für

August Hachfeld

gebürtig aus
wohnhaft in } Stadt Wehlring [illegible]

Profession Schuhmacher

Gegenwärtiges Wanderbuch dient dem Inhaber zu seiner Legitimation und vertritt die Stelle gewöhnlicher Päße und Kundschaften.

Erinnerung.

1) Der Inhaber dieses Wanderbuchs muß in hiesigem Lande an jedem Orte, wo er sich zweimal 24 Stunden aufhält, sich bei der Polizei-Behörde melden und sein Wanderbuch von derselben visiren lassen.

2) Die Visa's der Wanderbücher werden gratis ertheilt.

3) Der Inhaber darf an den Orten, wo er keine Arbeit findet, sich nicht länger als zweimal 24 Stunden aufhalten.

490185

4) Die in dem Wanderbuche vorgeschriebene Route darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Behörde nicht verlassen.

5) Bei Gefängniß-Strafe ist ihm das Betteln und zwecklose Umherziehen untersagt.

6) Die Annahme eines falschen Namens, der Gebrauch eines fremden oder verfälschten Wanderbuchs, Rasuren, Ausstreichungen, oder jede andere vorgenommene Verfälschung wird mit der gesetzlichen Strafe belegt.

7) Hinsichtlich der Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen ist ein Auszug aus der Königlichen Verordnung vom 31. December 1840 der Gewerbeordnung und dem Polizeistrafgesetze, sowie auch ein Vermerk darüber, daß der Inhalt der genannten gesetzlichen Bestimmungen dem Inhaber eröffnet ist, in das Wanderbuch eingeheftet.

Signalement.

Alter	19 Jahre	Nase	gewöhnlich
Größe	5 Fuß 10 Zoll.	Mund	〃
Statur	schlank	Zähne	gesund
Haare	blond	Kinn	rund
Stirn	frei	Bart	rasirt.
Augenbrauen	blond	Gesicht	oval
Augen	graublau	Gesichtsfarbe	gesund

Besondere Zeichen keine

Unterschrift des Inhabers:

A. Herschfeld

Auszug

1) der Königlichen Verordnung vom 31. December 1840, betreffend die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen Statt findenden Verbindungen und Mißbräuche.

1) Den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze vergangen haben, sollen nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen gegenseitig sich mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

2) der Gewerbe-Ordnung für das Königreich Hannover vom 1. August 1847.

§. 131. Die Gesellen dürfen keine Brüderschaft, Gesellenschaft, noch ähnliche Verbindung bilden.

§. 132. Sie dürfen sich kein Strafrecht über Gesellen anmaßen.
§. 133. Theilnahme an Gesellenverbindungen ꝛc. so wie ruhestörende Unternehmungen der Gesellen und Verrufserklärungen, sind nach §. 59, 60 und 63 des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

3) des Polizeistrafgesetzes für das Königreich Hannover vom 25. Mai 1847.

§. 59. Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstige Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern, oder damit bedrohen, sind, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren, mit Gefängniß bis zu 4 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thalern zu belegen, vorbehältlich etwa sonst erforderlicher polizeilichen Maßregeln.

§. 60. Mit gleicher Strafe sind Verrufserklärungen durch Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter zu ahnden.

§. 62. Theilnahme an verbotenen Vereinen ist mit Geldbuße bis zu 25 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, vorbehältlich der bestehenden besonderen Bestimmungen über Bestrafung verbotener politischen Vereine, Versammlungen und Feste, des Tragens verbotener Abzeichen ꝛc.

§. 63. Die Strafbestimmung gilt namentlich von verbotenen Verbindungen der Handwerksgesellen (s. g. Brüderschaften, Gesellenschaften, Gesellenladen) und von Theilnahme an denselben durch Fassung von Beschlüssen, Aussprechung von Strafen, Freisprechung der Gesellen vor der Brüderschaft, Ertheilung von Scheinen darüber, und durch Abforderung solcher Scheine.

Inhaber ist mit dem Verbote der Gesellenverbindungen, Gesellengerichte, Verrufserklärungen und dergleichen unerlaubter Mißbräuche bekannt gemacht und auf das Vorgedruckte: den Auszug aus der Königlichen Verordnung vom 31. December 1840 und die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zur Nachachtung verwiesen.

Gut über Marschtiegum nach Minden

Laut produzirten Lehrbriefes d. d. Stadthagen, 16 Januar 1863. hat Inhaber die Schuhmacher Profession zünftig erlernt und hat derselbe sich gut betragen.

Derselbe hat sich zu Anfang des Jahres 1867. behufs seiner Untersuchung u. Loosung allhier zu stellen.

Stolzenau, den zehnten Juli 1860 n

Königlich Hannoversches Amt.

Bentoz

490189

No 71.

Geht über Bremen nach Hamburg.
Arbeitete hier als Geselle seit 10. Juni
1860 u. hat sich [illegible] verhalten.
[illegible] d. 12. Aug
1860 [illegible]
Der Bürgermeister
[illegible]

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Wir vernehmen misfälligst, daß, obgleich in denen Gilde-Privilegiis der in Unseren teutschen Landen befindlichen Zimmer-Amts-Meistere ausdrücklich und ernstlich versehen,

daß kein Meister, vielweniger ein Geselle, oder Lehr-Junge sich unterstehen solle, bey vorkommenden Baue von dem Bau- und Lohn-Herrn einige Bau-Materialien, es sey alt oder neu, an Holtz-Klötzen, Spöhnen, Dielen, Stücken, Eisen, Nagel, oder wie es sonst Nahmen haben mag, von der Arbeit mit nach Hause zu nehmen, und sich zuzueigen,

solcher Mißbrauch dennoch vielfältig ausgeübet und einige Zeit her bis zur größten Ausschweifung getrieben werde, insonderheit aber, daß die beweibten Zimmer-Gesellen, sowohl des Mittags als Abends, wenn sie von der Arbeit gehen, allerhand Holz verschleppen, auch sogar die Maurer-Gesellen und deren Handlanger diesem Exempel nachzufolgen, sich beygehen lassen.

Nachdem Wir aber solche Mißbräuche abzustellen ernstlich gemeinet sind: So verordnen Wir hiemit und krafft dieses,

I.

Daß kein Zimmermann, er sey Meister, Geselle oder Lehr-Junge, vielweniger ein sonstiger Handwerker oder Handlanger, von welcher Profession es auch seyn möge, sich fürohin unternehmen solle, einiges Holz, es sey alt oder neu, an Rüstungen, Klötzen, Spöhnen, Dielen, oder sonstigen Bau-Materialien, es bestehe worinn es wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bau-Herrn, sich anzumassen und mit von der Bau-Stelle nach Hause zu nehmen.

2.

Es soll in solcher Absicht ein jeder Meister für seine Gesellen und Lehr-Jungen auch die zur Arbeit angestellte Handlanger und Tagelöhner einstehen und hafften, und die in Arbeit habende Gesellen dahin anweisen, dieser Unserer Verordnung ein schuldiges Genügen zu leisten, auch sich zu dem Ende, sowohl Mittags als Abends gegen

gen Endigung der Arbeit auf den Bau-Plätzen fleißig einfinden, um auf seine Gesellen, Lehr-Jungen und Handlanger desto genauer achten zu können.

3.

Soll kein Meister befugt seyn, einen etwa beweibten oder anderen Zimmer-Gesellen, welcher sich diese Anordnung nicht gefallen lassen will, in Arbeit künftig anzustellen, vielmehr sollen

4.

Diejenige Gesellen, oder Handlanger, welche dem zuwider einiger Bau-Materialien in Zukunfft anzumassen sich unterfangen, sofort aus der Arbeit gelassen, und mit Entziehung des verdienten Tage-Lohns, auch nach Befinden der Umstände, und wenn von dem Bau-Herrn solcherhalb Beschwerde geführet wird, von der Obrigkeit mit Gefängniß dafür bestrafet werden.

5.

Solten wider Verhoffen einige Gesellen sich so weit vergehen, daß sie sich weigern mit dieser Bedingung unter einem Meister einige Bau-Arbeit weiter zu übernehmen; so sollen selbige auf obrigkeitliche Erkändtniß, des Handwerks verlustig erklähret und in Unsern Landen weder als Meister sich zubesetzen, nach als Gesellen das Zimmer-Handwerk fortzusetzen, zugelassen werden.

6.

Solte aber bey ein oder anderen Amts-Meistern die Besorgniß daher entstehen, daß es ihnen sodann bey vorkommender und übernommener Bau-Arbeit an zünfftigen Gesellen fehlen mögte, um solche Bau-Arbeit gehörig zu befördern, und zu rechter Zeit zu liefern; so soll denenselben auf solchen unverhofften Fall, auf ihr geziemendes Anzeigen und desfals von der Obrigkeit beschehene Untersuchung, von Unserer Landes-Regierung gestattet werden, ohnzünfftige Gesellen vom Lande anzunehmen und zu gebrauchen, ohne daß ihnen solcherhalb der mindeste Vorwurf von jemanden gemacht werde.

7.

Solte aber wider besseres Zutrauen, ein oder anderer Zimmer-Amts-Meister die Gesellen und Handlanger rc. in diesem Mißbrauch stärken, oder wohl gar selbst dawider handeln; so soll derselbe sofort des Amts verlustig erklähret werden.

8.

8.

Würde auch eine ganze Zimmer-Gilde sich so weit vergehen, und sich dieser Unserer Verordnung entgegen legen; so soll selbige aufgehoben, ihres Gilde-Privilegii und aller Amts-Berechtigungen verlustig erklähret, - auch daß solches geschehen sey, - in den öffentlichen Nachrichten bekandt gemacht werden.

Wir befehlen übrigens sämtliche Obrigkeiten hiemit ernstlich, über diese Unsere Verordnung genau zu halten, wider die Contravenienten der Vorschrifft gemäß zu verfahren; und sollen davon jedem Zimmer-Amte einige Exemplaria von der Obrigkeit zugestellet, auch dasselbe dahin angewiesen werden, solche in der Amts-Lade aufzubewahren, und bey ihren Zusammenkünfften und sogenandten Morgen-Sprachen denen Gesellen und Lehr-Burschen vorzulesen. Geben Hannover, den 28. Septembr. 1768. Unsers Reichs im Achten.



Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

G. A. v. Münchhausen. E. Diede z. Fürstenstein. L. A. v. Hake.

An
alle Obrigkeiten im ganzen Lande.

L. G. Duve.

Geschehen [illegible] den 1. Juli 1843 im Hause des Altmeisters W. Meyer.

Heinrich Zdecke aus Schermen hiesigen Amts hatte die Rademacher-Profession bei seinem weiland Vater dem Rademacher Zdecke daselbst erlernt und war darauf als [illegible] bei dem hiesigen Rad- und Stellmachermeister August Mahlmann in Arbeit getreten.

Hiernach hatte sich derselbe nun zur Anfertigung des Gesellenstücks bei hiesiger Gilde gemeldet. Das Gesellenstück war in hiesiger Stadt bei dem Rademacheramtsmeister H. Mahlmann N 85 durch den p. Zdecke angefertigt und der heutige Tag zur Aufzeigung und Prüfung bestimmt.

In Gegenwart des Altmeisters

1. Tischler Meyer.
2. des Rademacheramtsmeisters H. Mahlmann

wurde nun die Prüfung des aus einem Wagenrad bestehenden Gesellenstücks vorgenommen [illegible]

und geprüft.

befunden

die Comparenten das gelieferte Gesellenstück für gut, so wie auch den p. Jdecke als Gesellen für qualificirt.

Vorgelesen genehmigt

Wilhelm Wagner Altmeister

Friedrich Wohlmann

Radmacher Meister.

und wie vorsteht unterschrieben

Wird bemerkt, daß dem p Jdecke aufgegeben ist, auch eine Bescheinigung des zu Gadebusch(?) [illegible] beizubringen, daß er seine Lehrjahre in Ehren(?) vorschriftsmäßig beendigt habe.

Zur Beglaubigung

Barsberg(?)

Daß der Cord Heinrich Meier volle drei Jahre bei mir die Radmacher Profession erlernt hat und sich während der Zeit redlich und fleißig betragen hat solches bescheinigt ich hiermit.

Mardorf d. 4ten December 1853

Radmacher H. Meier.

Vorstehendes beglaubigt

Kahle Vorsteher



No. 11.071

490196

Unter den im Berichte des Königlichen Amts vom 6. d. M. erörterten Umständen wollen wir dem Ballmacher Heinrich Buck alldort Dispensation von der Vollendung der Wanderung ertheilen und denselben zur Gewinnung des Meisterrechts zulassen.

Hannover den 11. Aug. 1847

Königlich-Hannoversche Landdrostei

v. Dachenhausen

Dem Ballmacher H. Buck wird hierdurch das Rescript Königlicher Landdrostei in Abschrift mitgetheilt.

Rehburg den 18. August 1847

Königlich Hannoversches Amt

[illegible]

Insinuirt den 23. August 1847.

Gerberding

No. 2.

Dem

Ackermann Heinrich Buck(?)

in

Bethlen(?)

Z. z. Bellum(?)

Kostenanlage	—	11 ggr.	3 d.
Bericht(?)	—	9 "	3.
cop.	—	4 "	
Kostenanlage	— 1 Thl.	16 "	— "
cop. rescrip.	—	2 "	
Ins.(?)	—	4 "	
	2 Thl.	22 ggr.	6 d.
Insin.(?)	—	4.	
	3 Thl.	2 ggr.	6 d.

Instruction

für

die Vorsteher der hiesigen Handwerkslade.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Evangelium.

1.

Daß ihr nicht allein die in eurer Handwerkslade befindliche Briefschaften, Geld und Mobilien wohl verwahren und das Beste der Lade eurem eigenen Besten vorziehen wollet: sondern daß ihr euch auch jederzeit als treue und redliche Vorsteher der hiesigen Handwerkslade gegen eure Mitmeister, Gesellen und Lehrburschen bezeigen wollet, auch nicht nach Liebe oder Leid, nicht nach Freundschaft oder Feindschaft oder [illegible] Schaden oder Gewinnste, sondern vielmehr so wie ihr eine Sache einsehet und beurtheilen könnt jederzeit recht und redlich handeln wollet.

2.

Sollet ihr dahin sehen, daß kein einheimischer Geselle, er sey ein Meisters Sohn, oder ein anderer ohne vorhergegangene Lossprechung der Wander-Jahre oder besondern Concession [illegible] Landesherrschaft, und ein Auswärtiger ohne Producirung des Geburts- und Lehrbriefes und vorhergegangener Lossprechung, sowohl wegen der Wanderjahre als auch wegen des [illegible] zum Meister angenommen wird, wenn aber dieses geschiehet, so sollet ihr auch nicht zugeben, daß ein solcher Geselle mit mehr als einer [illegible] des Amts und unnöthigen Unkosten beschweret werde, sondern es soll ihm vordem sein Meisterstück aufgegeben und der Ort zu dessen Verfertigung angewiesen werden und wenn das Meisterstück verfertiget und aufgewiesen wird, so sollet ihr solches mit Zuziehung der kundigsten Meister des Handwerks unpartheilich beurtheilen, und wenn keine Hauptfehler daran vorhanden, so soll selbiges angenommen, oder wenn sich solche Fehler

finden

sondern warend abzunehmen sey, daß der Betreffende
sein Handwerk nicht verstehe, selbigen vor dem mal
ab-, und sein Handwerk besser zu erlernen ange-
wiesen werden,

3.

Sollet Ihr dahin sehen, wenn sie oder ein Meister
einen Lehrburschen annimmt, und selbigen
14 Tage auf die Probe gehabt habe, daß selbiger alsdann
sofort in das erwähnte Buch eingeschrieben und das
Geld an die Lade bezahlet und, widrigenfalls daß ein
Meister einen Lehrburschen länger als 14 Tage hätte
und ließe ihn nicht einschreiben, und der Bursche
gienge alsdann noch würde werden Meister und
Ihr erführet es, so sollet Ihr den Meister der Ihn
in die Lehre gestellt dazu anhalten, daß er die Gebühr
an die Lade und seinen Meister bezahlet, auch solle
er nun an kein Junge zum Gesellen gemacht
werden bis er die Gebühren an die Lade bezahlet
hat.

4.

Sollet ihr die Gesellen eures Handwerks, und also
handelt die Meisters daher fleißig davon erinnern
ihre Wanderjahre zu rechter Zeit anzutreten und
vollenden, damit sie keine mit der Unwissenheit
entschuldigen können.

5

Daß Vermögen der Lade, es sey in Mobilien oder
Geld, in einem richtigen Verzeichniß, oder Inventarium zu
bringen, und von letzterm wegen Einnahme und
Ausgabe eine richtige Rechnung führen auch die
ausstehende Gelder einzufordern und wenn etwan
ein Capital vorhanden, gegen hinlängliche Sicherheit
auf Zinsen zu verleihen auch auf die schon verliehene
Capitalien Sicherheit zu verschaffen.

6.

Daß ihr keine erhebliche Amtsangelegenheiten ohne

beiseyn einem Magistratspersonen vornehmen wollet.

So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Copie für die Gilden zur Nachricht

Auf den Bericht des Königlichen Amts vom 11. d. M. die Regulirung der Zunftgebühren betreffend, bemerken Wir, daß eine Erhöhung der bisher erhobenen Gebühren überall unzulässig ist. Die Gebühren für die Aufnahme neuer Meister werden daher bei sämmtlichen Gilden auf 4 rl C festgesetzt.

Im Uebrigen genehmigen wir die vorgeschlagenen Ansätze, und beauftragen das Königliche Amt, nach geschehener Eröffnung dieser Verfügung an die Zünfte dafür Sorge zu tragen, daß von diesen in Zukunft nicht höhere Gebühren, als festgesetzt erhoben werden.

Zugleich machen Wir das Königliche Amt darauf aufmerksam, daß, falls die dortigen Zunftcassen mit den Sterbecassen vereinigt sein sollten, eine

solcher Vereinigung unstatthaft ist,
da nach §. 89. der Gewerbe Ordnung die
Zunftcassen zur Bestreitung der den
Arbeitscassen obliegenden Verpflichtungen
nicht angehalten werden können.

Hannover, den 2. October 1848
Königlich Hannoversche Landdrostei

v. Dachenhausen

pro Copia —
nebst Beilagen — [illegible]

№ 9596.

Abschrift

490203

Nach Einsicht der mit dem Berichte des Königlichen Amts vom 16. Juli d. J. Uns vorgelegten Verhandlungen wegen Feststellung des Meisterstücks behuf Gewinnung der Schmiedegilde zu Rehburg

so wie wegen Prüfung der Handwerks-Lehrlinge nach überstandener Lehrzeit, finden Wir Uns bewogen, für die genannte Gilde nachstehende Vorschriften, unter Vorbehalt demnächstiger Abänderungen, welche sich als zweckmäßig ergeben oder in Folge gesetzlicher Bestimmungen nöthig werden sollten, hiemit zu erlassen.

I. Das bei der Schmiedegilde zu Rehburg

behuf Gewinnung des Meister-Rechts aufzuweisende Meisterstück soll bestehen:

a) für den städtischen Meister, in der Anfertigung eines Pflugeisens und dem Beschlagen eines Pferdes;

b) für den Landmeister, in der Anfertigung einer Axt und dem Beschlagen eines Pferdes,

II

II. Der Lehrling, er sei eines Meisters Sohn oder nicht, der Lehrherr sei Stadt= oder Landmeister, soll, wenn er nach Beendigung der vorschrifts=mäßigen Lehrzeit bei gedachter Gilde ausgeschrieben werden will, zuvor in einer Prüfung die einem Gesellen nöthige Geschicklichkeit nachweisen, zu welchem Ende er ein Probestück anzufertigen hat; dieses Probestück soll bestehen in dem Anfertigen eines Hufeisens und einer Mistgabel.

~~Ausserdem muß auch der Lehrling eines städtischen Meisters, an dessen Wohnorte eine Realschule (Gewerbeschule) besteht, die Nachweise des fleißigen Besuchs solcher Schulen beibringen, und haben daher die städtischen Lehrmeister ihre Lehrlinge zum Besuche der an ihrem Wohnorte befindlichen Realschule anzuhalten.~~ Rücksichtlich des von den Lehrlingen anzufertigenden Probestücks ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1) Die zur Verfertigung des Probestücks erforderlichen Gegenstände hat der Lehrherr zu liefern, wogegen ihm das Probestück verbleibt;

2) Dasselbe muß bei einem Vorsteher oder bei einem Meister der Zunft, welcher nicht der Lehrherr ist, verfertigt werden;

3) Dasselbe ist von den Vorstehern oder von zwei, höchstens drei Meistern der Zunft, in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten zu prüfen. Der Lehrherr kann dabei zugegen sein, hat jedoch bei dem Ausspruche über das Ergebniß der Prüfung keine Stimme abzugeben;

4) Durch die Verfertigung und Beurtheilung des Probestücks dürfen dem Lehrlinge keine Kosten veranlaßt werden;

5) Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel der einem Gesellen nöthigen Geschicklichkeit, so muß der Lehrling noch vorerst in der Lehre bleiben und der bisherige Lehrherr ist schuldig, die Lehre unentgeltlich fortzusetzen. Der Lehrling kann aber auch mit Zustimmung des obrigkeitlichen Deputirten und der Zunftvorsteher, bei einem anderen Meister in die Lehre gegeben werden, wenn der bisherige Lehrherr den Unterricht vernachlässigt hat, oder sonstige Gründe dies erfordern;

6) Der Lehrling ist vor Ablauf von sechs Monaten zu einer ferneren Prüfung nicht zuzulassen;

7) Diejenigen Lehrlinge, welche zur Zeit der Einführung dieser Bestimmungen bei einer Zunft kein halbes Jahr mehr zu lernen haben, sind nicht verpflichtet, sich der Prüfung zu unterwerfen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen als ergänzender Theil des der Schmiedegilde zu Rehburg ertheilten Zunftbriefes angesehen werden; es sind daher die Mitglieder erwähnter Gilde mit denselben bekannt zu machen und ist die hieneben angeschlossene beglaubigte Abschrift dieser Verfügung dem Vorsteher der Gilde zur Hinterlegung in die Gildelade, zu behändigen.

Hannover, den 3ten December 1838.

Königlich = Hannoversche Landdrostei.

An
das Amt Rehburg.

In fidem copiae
Albertmann
Amtsschreiber

Geschehen Rehburg den 18. Septbr. 1843. im Hause des Altmeisters Wilhelm Meyer.

Heinrich Suer von hier hatte nach Ausweisung einer vom Magistrate zu Uchte unterm 13 v. M. beglaubigten Bescheinigung des Schmidts Füllmeyer zu Uchte die Schmiedeprofession bei demselben vom 1 Mai 1840 bis 1843. erlernt und sich während dieser Zeit anständig und gut betragen.

Derselbe war darauf als Nebendiener bei dem hiesigen Schmiedemeister Friedrich Meyer in Arbeit getreten und hatte sich hiernach nachdem d. Meyer im Allgemeinen bezeugt hatte

1. daß der gedachte Suer circa 12 Wochen bei ihm als Nebendiener in Arbeit gestanden und
2 sich auch während dieser Zeit angemessen betragen habe

zur Anfertigung des vorschriftsmäßigen Gesellen-Stücks gemeldet.

Das Gesellenstück war in der Werkstelle des Schmiedemeisters Fr. Meyer angefertigt und

 die heutige Tag zur
Aufzeigung bestimmt.
Es
Erscheint
1. der Schmiedemeister Wilh. Meier
2. der Schiffsmeister Häusler und
3. der Ordnungsherr A. Mahlmann
und nun
a. das von dem ... angefertigte Hufeisen besehen und dem Pferde aufschlagen und
2. die gleichfalls angefertigte Meisterstück besichtigt und geprüft und erklärten sämmtliche Comparenten, wie sie das gelieferte Gesellenstück als geeignet und brauchbar anerkannten und den ... als Gesellen für qualificirt erachten wollten, wenngleich auch nicht das gelieferte Hufeisen etwas sauberer hätte verarbeitet werden können, weil aber an und für sich kein solcher Fehler wäre, daß dasselbe als Gesellenstück zu verwerfen wäre.
Vorgelesen genehmigt
Wilhelm Meyer

490208 Friedrich Häusler [?]

August [illegible]

und ein vorsteht unter-

schreiben.

Zur Beglaubigung

Berneburg [?]

Geschehen Rothberg [?] im Hause des Altmeisters Meier
den 11 Februar 1844.

Heinrich Bück [?] von
Aue [?] hatte die Stellmacher-
Profession bei dem Stellmacher-
meister Baerwald in
Uchte drei Jahre erlernt
war darauf als Verbundener [?]
bei dem hies. Stellmacheramts-
meister Mehlmann in
Arbeit gestanden.

Johann Heinrich Brinck-
mann aus Wienhaffingen [?]
hatte gleichfalls die
Stellmacher-Profession
bei dem hies. Stellmacher-
amtsmeister J A Mehl-
mann erlernt.

Beide hatten sich
zur Anfertigung des
Gesellenstücks gemeldet

und wurde der heutige
Tag zur Vorzeigung und
Prüfung bestimmt.

Die Gesellenstück
1. des Buch. war bei
dem Kellnermeister
Jakob Mattmann
2. des Birkmann
bei dem Kellnermeister
A Mattmann

wurden nun von den
Comparenten besichtigt
und geprüft.

Erklärten

die Anwesenden die
beiden Gesellenstücke
für brauchbar und ge-
eignet so wie auch die
j. Buch und Birkmann
als Gesellen für qualificiert

Vorgelesen genehmigt
und unterschrieben

Bauler

Daß Friedrich Bormann gebürtig aus Eilvese –; selbiger hat als Rademachergehülfe bei mir gearbeitet vom 2ten Jan. 1845 bis dato; sein Betragen war gut und sehr willig bei allem was er that.

Mariensee, d 11. Apr. 1846



Kruse

Rademacher

Rechnungsablage

Der vereinigten Mauer, Zimmer und Bäckergilde zu Rehburg über drey Jahre, vom 1ten Januar 1861 bis Ultimo December 1863

Geprüft
vom Altmeister
E. Meswarb

Vorbericht

Der nachbeschriebene Capitalbestand wurde am 27 März 1859 an den Bürger Heinrich Meswarb No 145 in Rehburg verzinslich ausgeliehen in dem Betrage von

——— 50 ʃ Courant

worüber nachträglich am 22sten Januar 1861 eine gerichtliche Hypotheken-Bestellung ausgeliefert, und zur gegenwärtigen Verzinsung bestimmt ist.

Die dahier revidirte Gilde-Rechnung vom Jahre 1860, deren Duplicat nebst Belegen hierneben zurückerfolgt, hat dem Amte zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung gegeben; auch werden die zur Rechnung de 1859 gestellten beiden monita nunmehr für erledigt erkannt.

f.

Stolzenau, d. 15. März 1861.

Königlich Hannoversches Amt.

Bentwiz

Insinuirt Rehburg d. 22. März 1861

R. Scheele

[illegible]

An

den Vorstand der vereinigten Maurer-, Zimmer- und Böttchergilde

zu Rehburg.

[illegible]

Einnahme

No der Belege		ß	ßl	₰
	Ueberschuß aus der vorhergehenden Rechnung vom Jahre de 1860	23	24	4
A	Nach anliegendem Beleg ist für eingeschriebene Lehrlinge zu erheben gewesen	21	"	"
B	Nach anliegendem Beleg ist für ausgeschriebene Gesellen zu erheben gewesen	28	"	"
	An Zinsen von Heinrich Meswarb No 145 auf das ausgeliehene Capital ad 50 ß Courant vom 27sten März 1860 bis 27 März 1863 für 3 Jahre à 2 ß in Allem ist vereinnahmt	6	"	"
	Auf die Auslagen wegen Anfertigung eines Schild behuf Einrichtung des Gesellenverkehrs ist vereinnahmt			
	1 st. Von der Schneider Gilde	1	5	"
	2 " Von der Schuster Gilde	1	5	"
	3 " Von der Schmiede, Schlosser und Wallmachergilde	1	5	"
	4 " Von der Tischlergilde	1	5	"
	Summa Einnahme	83	14	4

Pag. 7.

Ausgabe

No. der Belege		ß	gr	₰
1	Nach anliegendem Beleg ist für zugereisete Brauer, Maurer, Zimmer und Dachdeckergesellen vom 1sten Januar 1861 bis letzten December 1863 ausbezahlt, mit Ausschluß der reisenden Gesellen welche erkrankt und einer Pflege so wie ärztliche Hülfe bedurften	11	9	7
2	An den Maurergesellen Vietz dem die Füße erfroren waren ~~wegen [illegible]~~	"	20	.
3	An den Wundarzt Bahlmann	1	15	.
4	An den Gastwirth Hermann für Beköstigung und Logis eines erkrankten Gesellen	5	7	5
5	An den Zugmeister Döhel für Bestellungen der Gildemeister	1	10	.
6	An den Rathsdiener Most für Bestellungen	"	25	.
7	An den Altmeister Meswarb für eine Reise nach Hannover als Deputation zu der Enthüllungsfeier des Ernst August Denkmal	5	"	"
8	An den Zimmergesellen Horn	"	20	
9	An den erkrankten Zimmergesellen Heinrich Bosling	1	.	.
	Latus	27	17	2

Ferner Ausgabe

No der Beilage		Rthl	Sgr	Pf
	Uebertrag —	27	17	2
	Auslagen zur Anfertigung eines Schildes behuf Einrichtung einer Gesellenherberge			
10	An dem Tischler Gerberding —	1	15	"
11	An dem Maler Hockemeier —	3	20	"
12	An dem Schloßer Meier —	"	20	"
13	An dem Musicus Lange —	1	"	"
14	An dem Altgesellen Linnemeier zur Beerdigung von dem Zimmergesellen Richhard und Ludwig Brunschön —	2	"	"
15	An dem Feldmeister Dökel zur Beerdigung von dem Zimmergesellen L Brunschön —	2	"	"
16	An denselben zur Beerdigung von dem Zimmergesellen Ludwig Brunschön —	1	"	"
17	An dem Altgesellen Friedrich Makeben zur Beerdigung von dem Zimmergesellen L Brunschön —	1	"	"
18	An einen fremden Maurergesell Wolter zu seiner weiteren Reise durch [illegible]	1	10	"
19	An dem Altmeister Meswarb für verschiedene Bemühungen —	2	"	"
	Latus —	43	22	2

Ferner Ausgabe

No der Beilage		Thlr	Sgr	Pf
	Übertrag	43	22	2
20	An demselben für Führung und Aufstellung dieser Rechnung ✓	1	"	"
21	An den Buchbinder Friederichs für Heftung dieser Rechnung ✓	"	7	5
22	An den Herrn Pfarrer Dechanten Gallmeier für Nachsicht der Rechnung	"	20	"
	Summa Ausgabe	45	19	7

Pag 5

490218

Vergleichung

	ß	Sg	₰
Die Einnahme beträgt ———	83	14	4
Die Ausgabe beträgt ———	45	19	7
Verbleibt ein Überschuss von ———	37	26	7
		24	

Gegen vorstehende Rechnung ist bey der Revision nichts zu erinnern gefunden.
Rehburg den 6 April 1861

Die Gildemeister.
Dustfeld. Wölkel. E Meswarth

Daß vorstehende Gilde Rechnung bei einer Gilde Versammlung abgenommen wurde bescheinigt der
Gilde Obmann
F. Gallmeyer

A

Verzeichniß der eingeschriebenen Lehrlinge vom 1sten Januar 1861 bis Ultimo December 1863

Lfd No		ß	gr	₰
1	von dem Bäckerlehrling Ernst August Rode aus Mönchehagen	1	„	.
2	von dem Zimmerlehrling Heinrich Stahlhut aus Lorcum	1	.	.
3	von dem Zimmerlehrling Friedrich Stahlhut aus Lorcum	1	„	.
4	von dem Zimmerlehrling Wilhelm Ehlerding aus Lorcum	1	„	.
5	von dem Zimmerlehrling Friedrich Heidorn aus Lorcum	1	„	.
6	von dem Maurerlehrling Heinrich Blecke aus Lorcum	1	„	.
7	von dem Zimmerlehrling Friedrich Wilkening aus Lorcum	1	„	.
8	von dem Maurerlehrling Dietrich Windheim aus Lorcum	1	„	.
9	von dem Maurerlehrling Carl Wilkening aus Lorcum	1	„	.
10	von dem Maurer Lehrling Friedrich Bultman aus Lorcum	1	„	.
11	von dem Zimmerlehrling Christian Bleiker aus Rehburg	1	„	.
12	von dem Zimmerlehrling Heinrich Harkfeldt aus Rehburg	1	„	.
13	von dem Zimmerlehrling Friedrich Frensel aus Rehburg	1	„	.
14	von dem Maurerlehrling Heinrich Frensel aus Rehburg	1	„	.
15	von dem Maurer Lehrling Dietrich Wahlbaum aus Winzlar	1	„	.
16	von dem Maurerlehrling Knop aus Mönchehagen	1	„	.
	Latus	16	.	„

Lfd No	[illegible]	ℛ	gr
	Übertrag	16	„
17	von dem Maurerlehrling Wilhelm Mahleben aus No 74 Rehburg	1	„
18	von dem Maurerlehrling Heinrich Brunschön aus Rehburg	1	„
19	von dem Maurerlehrling Ludwig Esmann aus Rehburg	1	„
20	von dem Maurerlehrling Wilhelm Blöte aus Rehburg	1	„
21	von dem Maurerlehrling Fr. Stoxe aus Rehburg	1	„
	Summa	21	„

B

490221

Verzeichniß

der eingeschriebenen Gesellen vom 1sten Januar 1861 bis Ultimo December 1863

No		ß	Pf
1	Von dem Maurer Gesellen Christian Bösling	2	"
2	Von dem Zimmer Gesellen Meier ist wegen Armuth nichts gegeben	"	"
3	Von dem Maurergesellen Heinrich Frenzel aus Schwalenfeld	2	"
4	Von dem Maurergesellen Dietrich Wahlbaum aus Winzlar	2	"
5	Von dem Maurergesellen Friedrich Meier aus Landsbergen	2	"
6	Von dem Maurergesellen Heinrich Wilhelm aus Loccum	2	"
7	Von dem Zimmergesellen Wilhelm Korte aus Loccum	2	"
8	Von dem Zimmergesellen Heinrich Stahlhut aus Loccum	2	"
9	Von dem Maurergesellen Wilhelm Bohnhorst aus Loccum	2	"
10	Von dem Maurergesellen Heinrich Bleeke aus Loccum	2	"
11	Von dem Ledergesellen Ernst August Rode Münchehagen	2	"
12	Von dem Zimmergesellen Fried Stahlhut aus Loccum	2	"
13	Von dem Maurergesellen Knop aus Münchehagen	2	"
14	Von dem Zimmergesellen Schmidt aus Rehburg	2	"
15	Von dem Zimmergesellen Fried Fallnake	2	"
	Summa	28	"

No 1

An zugereisete fremde Gesellen sind als Geschenke verausgabt

		ß	Sgr	Pf
1	Im Jahre 1861 —— ——	3	5	2
2	Im Jahre 1862 —— ——	4	27	5
3	Im Jahre 1863 ——	3	7	.
	Summa —	11	9	7

Nach dem von dem Altmeister Meswarb geführten Verzeichnisse bescheinigt
die Richtigkeit
der Gildevorstand
Wöhrl . Saalfeld

No 2

490223

[illegible] Wilhelm Vietz aus [illegible]
Ueberbringer dieses wurde eine Unterstützung von
Zwanzig Ngr nach meiner Ansicht auszuzahlen zu sein
20 Ngr erhalten bescheinigt, [illegible]
W. Vietz

No. 3

490224

Der Unterzeichnete erhält für die Behandlung des Zimmergesellen Wilhelm Teubner in hiesiger Gesellenherberge incl. der neun Besuche, Verbände und Verordnungen à 5 Ngr. im Ganzen:

= 1 Thaler 15 Ngr. Cour. =

[illegible] Rehburg am 23sten Februar 1861

L. Ballmann
Wund- u. Geburtsarzt

Obigen Thaler und 15 Ngr. aus der vereinigten Maurer, Zimmer, und Decker Gilde baar und richtig empfangen

Rehburg d. 24sten Februar 1861

L. Ballmann

No 4

Rechnung

Wegen eines reisenden Zimmergesellen der einen gebrochenen Fuß bekommen hatte

für Beköstigung des Zimmergesellen

Wilhelm Täubner 21 Tage à Tag 9 ₰

beträgt 5 ß 9 ₰

J. Hoormann

Ratzeburg den 18ten April
1861.

Obige 5 ß 9 ₰ aus der vereinigten Maurer, Zimmer, und Dachdeckergilde Büchse bezahlt erhalten

Hoormann

No 5

490226

Ich unterschriebener bescheinige hiermit daß ich von der Maurer und Zimmer Gilde für verschiedene mahle für bestellung erhalten habe,

1 ₰ 10 ngr

H. Döhkel

No. 6

Für die Bestellungen sämmtlicher Meister der 5 Gilden, so wie auch der sonstigen noch unzünftigen Gewerbetreibenden zur neuen Versammlung und Berathung in dem Hoevermannschen Lokal so wie nachher eine Sammlung der Unterschriften von den Vorständen besorgt habe ich aus der Maurer, Zimmer und Dachdeckergilde — 25 Sgr empfangen

Retberg im Mai 1861

Rathsdiener Most.

No 7

An

die Gilden und Zünfte

zu Rehburg.

Das Comité für das Ernst-August-Denkmal hat auf desfallsige Anfrage genehmigt, zu dem am Enthüllungstage durch die hiesigen Zünfte zu bildenden Festzuge auch Deputationen von Zünften aus den größeren Zunftorten des Königreichs einzuladen.

Indem wir von dieser Genehmigung Sie in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie, sich darüber zu erklären, ob Sie geneigt sind, bei dem Festzuge sich zu betheiligen. Erklären Sie sich für die Betheiligung, so wollen Sie unter der Adresse des Unterzeichneten bis spätestens den 20. d. Mts. uns dies, sowie die Anzahl der Meister, welche die Deputation bilden sollen, mittheilen.

Wir bemerken, daß beabsichtigt wird, diese Deputationen in einer besonderen Abtheilung mit ihren etwaigen Fahnen und Emblemen in der Mitte des Festzuges aufzustellen.

Für den Fall der Betheiligung werden wir die näheren sachdienlichen Nachrichten Ihnen zeitig mittheilen.

Hannover, den 11. August 1861.

Namens des Zunftausschusses
für die Enthüllung des Ernst-August-Denkmals.

G. Schnath. Drechslermeister.

№ 7

Unter Bezugnahme der mit angelegten Aufforderung des Zunftausschusses zu Hannover ob die hiesigen Gilden nicht geneigt sein sich an dem Aufzuge der Enthüllungsfeier des Ernst August Denkmal unseres hochseligen Königs betheiligen zu wollen wurden die sämtlichen Meister hiesiger Stadt zu einer Berathung eingeladen, und von den versammelten Meistern der Wunsch ausgesprochen und auch festgestellt daß von jeder Gilde der Altmeister, außerdem noch der Herrn Herr Senator Gallmeier sich diese Reise als Deputation übernehmen möchten und die Auslagen an Reisekosten dafür aus der Gewerbekasse bezahlen sollten.

Von der vereinigten Maurer, Zimmer, und Tischlergilde hat der Altmeister Meswarb sich dieser Reise unterzogen, und erlaubt sich noch einer Hin und Zurückreise nach Wunstorf dafür zu berechnen — 4 ß.

An dem Herrn Herrn Senator Gallmeier einen Zuschuß an Reisediäten ——— 1 ß

Summa 5 ß

Ueber deren Empfang quittirt
E Meswarb

No 8

Von der vereinigten Maurer, Zimmerer und Deckergilde, habe ich an Krankheits Unterstützung

—— 20 M

bezahlt erhalten welches ich hiedurch quittire und bescheinige

Horn

No 9

490231

In Krankheitsumständen des Zimmergesellen Bößling habe ich auf den vereinigten Mann Zimmer und Bettengelde für Pflege des genannten Bösling zur Ablieferung an meinen Vater

= 1 ₰ Courant

richtig bezahlt erhalten solches bescheinigt

Retberg den 10te Juli 1862

Heinrich Döbel

No 12.

490234

Rechnung
über verfertigte Schlösser Arbeit
von Gesellen Schild hieselbst

	ℛ	ggl	₰
Für Veränderung an den Gesellen Schild	–	20	–
Summa	–	20	

Richtig erhalten.

Rechnung No 11

490233

über verfertigte Malerarbeiten

	ℛ	ggl	₰
	2	20	"
	1	=	=
	3	20	"

...alten
...1.
...eller

No 10

Rechnung
für die Gilden der Gewerke in Rehburg

Bad Rehburg
den 29. Juni
1862

490232

	ℛ	ggl	₰
ein Schild gemacht von Eichen holz 2 f. 4" hoch und 2 f. 6" breit Oben und unten Leisten heraufgesetzt auf 1 ℛ 20 gl.	1	20	"
vom Zimmermeister Meßwarb Summa	1	20	"
ab 5 %	–	5	
Sum.	1	15	"

Summen dankend erhalten
Bad Rehburg
den 29sten
C W Gerbading

No 12

Rechnung
über verfertigte Schlösser Arbeit
vom Gesellen Schild hierselbst

	Rthl	Sgr	Pf
Für Veränderung an dem Gesellen Schild	–	20	–
Summa	–	20	–

Richtig erhalten:

Rechnung No 11

über verfertigte Malerarbeiten

	Rthl	Sgr	Pf
Ein Schild für die verschiedenen Gewerke Maurer Zimmermann Tischler Bekker Stellmacher Schmiede Schuhmacher und Schneider gemalen . . .	2	20	–
Die eisernen Stange, nebst einigen Schrauben dazu anfertigen lassen	1	=	=
Summa	3	20	–

dankend erhalten

Bad Rehburg den 2ten Dezember 1861.

W. Hockemeier

No 12

490234

Rechnung
über verfertigte Schlösser Arbeit
vom Gesellen Schild hieselbst

	ß	ℳ	ß.
Für Veränderung an den Gesellen Schild —		20	—
Summa —		20	—

Richtig erhalten:

Ratzeburg 21ten August 1861 — H. Meyer Schlösser Mstr.

Bei Einführung des Gesellenwechsel
in dem Gastwirth Hormannschen Hause
ist an die Musici ein Zuschuß von

—— 1 ß courant gezahlt

Obigen Betrag empfangen bescheinigt
Rehburg den 21sten Januar 1861

Lange

No 14

Von der vereinigten Maurer, Zimmer und Lüdergilde hieselbst, habe ich der Unterzeichnete zur Übermittlung an den erkrankten und nachher gestorbenen Zimmergesellen Richard bar empfangen = 1 ℛ

desgleichen zur Übermittelung an den erkrankten Zimmergesellen Ludwig Brunsthön habe ich empfangen 1 ℛ

und quitire hiermit über dessen richtigen Empfang

Rehburg den 13ten July 1863

H Linnemeyer

Altgesell.

№ 15

Zur Übermittelung an den erkrankten Zimmergesellen Ludwig Brunshön, aus der vereinigten Maurer, Zimmer, und Deckergilde übermacht

═══ 2 ß Courant geschrieben

Zwei Thaler, empfangen, bescheinigt

Rehburg den 10ten August 1863

H. Döckel

No 16

Zur abermaligen Übermittlung an den schon seit langer Zeit ^krank^ niederliegenden Zimmergesellen Ludwig Braunschön aus unserer Gilde Casse, zu dessen Unterstützung

——— 1 ß empfangen

bescheinigt

Rehburg den 7ten September 1863

H. Döckel

No 17

Zur Übermittlung an den noch immer krank wieder liegenden Zimmergesellen Ludwig Brunschön verwaltet aus der vereinigten Maurer Zimmerer und Lüher geld.

——— 1 Th Courant

bezahlt erhalten bescheinigt

Rehburg den 13t September 1863

Friedrich Wackeben

No 18

490240

Der auf der Wanderschaft hier krank gewordenen Mauergesell W. Wolter gebürtig aus Steinbrink ist zu seiner weiteren Reise nach den Krankgeldkosten eine Unterstützung von ——— 1 ß 10 gr aus hiesiger Ladencasse ausbezahlt.

Vorstehenden Betrag zur übermittlung an den benannten Mauergesellen empfangen zu haben bescheinigt

Rehburg den 12 t December 1863

Most Polizeidiener

zu No 18

Dem kranken Mauergesellen kann nach meiner Ansicht zu seiner Weiterreise ein Thaler, so wie für einen Wagen nach Husum gezahlt aus unsrer Ladenkasse entrichtet werden.

Wökel.

No 19

An den Altmeister Meswarb, für Bemühungen wegen Verabreichung der Geschenke an die reisende Gesellen und darüber zu führenden Verzeichnisse, und Einräumung eines Zimmers bei den Zusammenkünften erlaubt sich derselbe zu berechnen à Jahr 20 ß überhaupt in Allem

—— 2 ℳ

über deren Empfang hiemit quittirt

E Meswarb

No 20

Für Führung und Duplo ausfertigung dieser Rechnung incl. Copialien erlaubt sich der Unterzeichnete zu berechnen

——— 1 fl

über deren Empfang quittirt
E Meswart

No 21

Rechnung
der vereinigten Mauer Zimmer und
Bäckergilde der Stadt Rehburg
von J. H. Friedrichs Buchbinder

1864		ℛ	ßl	d
April 6	für einbinden der Rechnung und Belege	..	1.	5.
	Summa	..	1.	5.

erhalten
J. H. Friedrichs
Buchbinder

Rehburg 6 April
1864

No 22

Für Durchsicht der Rechnungs Ablage vom 1sten Januar 1861 bis letzten December 1863 der vereinigten Maurer, Zimmer- und Dachdeckergilde

20 sgr

empfangen zu haben bescheinigt

F. Gallmeyer

Die Entwicklung des Handwerks in 150 Jahren

Von Wilhelm Stelling jun.



Ausbildung des Nachwuchses wird gefördert.



Auf der Wanderschaft: Zimmergeselle . . .



. . . und dieses Zeichen lädt zur Einkehr ein.

Die hannoversche Gewerbepolitik war zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zunächst stark gekennzeichnet von dem Streben der Städte, ihre Zwangs- und Bannrechte aufrecht zu erhalten und zu sichern. Die meisten der 32 Artikel der Verordnung des Herzog Georg Wilhelm von 1692 betr. der Einrichtung der Ämter und Gilden waren noch gültig oder man richtete sich danach. Die gewerbliche Gesetzgebung der hannoverschen Regierung war insgesamt jedoch in jenen Tagen in vielen neuen Gesetzen und Verordnungen vertreten.

Nachdem 1808 im damaligen französischen Königreich Westfalen und 1810 in Preußen die Gewerbefreiheit verkündet war, trat zwar auf gesetzlichem Gebiet eine wesentliche Vereinfachung ein, die hannoversche Regierung hatte es jedoch nach 1815 nicht einfach, eine für das neue Landesgebiet einheitliche gewerbepolitische Lösung zu finden. Die Forderungen nach Gewerbefreiheit einerseits, das Festhalten an dem überlieferten „guten alten" Edikt von 1692 andererseits brachten bedeutende Schwierigkeiten. Obwohl die Zünfte aufbegehrten, verloren sie doch mehr und mehr ihre alten Rechte und Aufgaben und schliefen daher teilweise ein. Dazu kam die sogenannte „industrielle Revolution", die Einführung der Dampfmaschine, der Eisenbahnen, durch den Bevölkerungsanstieg hervorgerufene erhöhte Nachfrage nach mehr, billigeren und praktischeren Erzeugnissen der Konsumgüterindustrie.

Die Gründung des Zollvereins brachte zwar eine fühlbare Erleichterung, jedoch in Kleinstädten und auf dem Lande war bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts keine wesentliche Änderung zu erkennen. So kann man feststellen, daß 1833, als die Königliche Landdrostei zu Hannover an sämtliche Ämter und Magistrate ihres Bezirks eine Anfrage betr. Prüfung der Lehrlinge und Meister stellte, die Obrigkeit beauftragt war, die Zunftvorsteher auf die noch gültigen „allgemeinen Gilden-Reglements vom 26. Septbr. 1692" hinzuweisen. Bei der betr. Zusammenkunft der Gilden-Meister der Stadt Nienburg unter der Leitung des Bürgermeister Müldener und des Ober-Commerzien-Commissar Senator Quaet-Faslem waren sämtliche 14 Nienburger Gilden vertreten, um die Prüfungsrichtlinien für Lehrlinge und Meister neu festzulegen und zwar getrennt für Stadt- und Landmeister. Für Lehrlinge wurde ab sofort der Besuch der Realschule zur Pflicht gemacht, die ja in Nienburg seit 1831 bestand.

Ein letztes Aufbegehren der Zunftmeister gegen die Gewerbefreiheit ist 1848 zu erkennen. In einer Eingabe, unterzeichnet von 188 Nienburger Handwerksmeistern und Gewerbetreibenden an die „hohe deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. Main" vom 14. Juni 1848 beklagten sie sich, „vereint mit den Gilden aus 52 Städten des Königreichs" und baten „um Schutz der deutschen Gewerke gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit, die den deutschen Mittelstand" vernichte. Diese Forderungen nach einer neuen Berufsordnung wurden zwar von den Ausschüssen der Nationalversammlung anerkannt, ein entsprechender Entwurf wurde fertiggestellt, aber die Beratungen im Parlament sowie die Gesetzgebung selbst blieben infolge der damaligen zeitbedingten Ereignisse aus. Den Bestrebungen des gesamten Handwerks war hier kein praktischer Erfolg beschieden, obwohl ihnen doch eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die folgende Gewerbepolitik zuzumessen ist.

Etwa von 1850 ab setzte sich der wirtschaftliche Liberalismus entschiedener durch, und noch bestehende Reste zünftiger Ordnung wurden allmählich überall aufgehoben. Vom Königlichen Ministerium des Inneren aus Hannover wurde mit Datum vom 15. November 1853 den hiesigen Handwerkern mitgeteilt, daß der „Zunftschluß bei sämtlichen Gilden der Städte Hannover und Nienburg, bei welchen er noch besteht", sofort aufzuheben sei. Damit war die freie Ausübung eines Handwerksberufes ohne Bindung an eine berufliche Organisation gegeben, die Vertreibung und Einführung von Waren jeglicher Art an keine Beschränkungen mehr gebunden.

So wurde auch den Blank- und Sensenschmieden aus Liebenau ab 1852 das Recht untersagt, ihre Erzeugnisse mit ihrem Warenzeichen, einem Pferd und den Initialen des betr. Meisters, zu versehen. Die seit Jahrhunderten bestehende Begünstigung ihrer Schmiedeerzeugnisse, die zuletzt von Herzog Georg Wilhelm 1695 privilegiert war, hörte damit endgültig auf. „Ausländische" Erzeugnisse durften ab sofort eingeführt werden, so daß auch aufgrund der immer mehr einsetzenden industriellen Fertigung von Schneidwaren die dortigen Blankschmiede im Laufe der folgenden Jahrzehnte ihre Arbeit einstellen mußten, bis zu Beginn dieses Jahrhunderts die letzte Reckmühle verschwand.

Mit der Bekanntgabe der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund 1869 war schließlich das erste einheitliche deutsche Gewerbegesetz verabschiedet, das dann 1871 auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt wurde. Damit bestand die absolute und kompromißlose Gewerbefreiheit in Deutschland. Die anschließende stürmische wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung mit seiner „Gründerzeit" ist daraus zu erkennen.

Die trotz allem und immer noch unablässigen Forderungen der Handwerker nach einer geordneten und festgefügten Berufsausbildung mit den dafür erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen waren begründet in den fachgerechten Nachwuchssorgen auch der Industrie und in dem offensichtlichen Absinken der Leistungshöhe der gesamten Arbeiterschaft. Das erkannte die preußische Regierung. Ihre handwerkspolitischen Bestrebungen finden ihren Niederschlag in den Novellen zur Gewerbeordnung der folgenden Jahre.

Den Innungen wurden jetzt öffentlich-rechtliche Befugnisse zugestanden, die Bildung von Innungs-Ausschüssen und Innungs-Verbänden gesetzlich festgelegt. Die Befugnis zur Haltung und Ausbildung von Lehrlingen wurde jetzt wieder den Innungen übertragen, eine einheitliche Gestaltung der gesamten Lehrlingsausbildung angestrebt.

Die Folge der handwerksfördernden Gesetze blieb nicht ohne nachweisbare Erfolge, die Zahl der Innungen nahm erheblich zu, obwohl Gründung von Innungen und ihr Beitritt freiwillig waren. Während in Nienburg um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch 16 Zünfte vorhanden waren, gab es um 1880 nur noch drei Gilden, die mit ihren wenigen Mitgliedern immer noch die Bestimmungen ihrer Privilegien von 1710/38 als maßgebend betrachteten: die Maurer, die Zimmerer und die Schuhmacher. Aufgrund der Einladung zu einer Besprechung über handwerkspolitische Reformen im Rathaus zu Nienburg waren die Meister zwar mit der vorgelegten Belebung der vorhandenen und Einrichtung von neuen Innungen einverstanden, sie forderten jedoch Zwangsmaßnahmen seitens der Regierung oder den Zusammenschluß mehrerer Gewerbe zu einer Innung, um eine sichtbare und erfolgversprechende Reorganisierung zu gewährleisten. Aufgrund der Gewerbegesetzgebung der 80er Jahre lebten dann hier insbesondere durch die Initiative einzelner Meister die Innungen der Bauhandwerker, der Bäcker, der Maler und Glaser, später die der Fleischer und der Schlosser und Schmiede wieder auf.

Als dann schließlich mit einer weiteren Novelle zur Gewerbeordnung 1897 das sogenannte „Handwerkerschutzgesetz" veröffentlicht wurde,

Fortsetzung: „Entwicklung des Handwerks"

waren damit zwar gewisse Ziele der handwerkspolitischen Gesetzgebung erreicht, alle Forderungen der Meister jedoch noch nicht erfüllt.

Die Handwerkskammern zur Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Handwerker waren eine der wichtigsten Einrichtungen der neuen gewerblichen Selbstverwaltung. Ihre Hauptaufgabe war zu Anfang die Pflege und Erneuerung des Ausbildungs- und Prüfungswesens. In die Organe der für den hiesigen Bezirk 1900 gegründeten Handwerkskammer in Hannover wurden im Laufe der Jahre zahlreiche bekannte Handwerkspersönlichkeiten des Nienburger Raumes gewählt.

Die neue Verordnung sah ferner die Einrichtung von Zwangs-Innungen vor. Sämtliche Berufsvertreter eines Stadt- oder Landkreises mußten der Organisation beitreten oder durften ihr Gewerbe nicht ausüben. Daneben waren jedoch auch noch „Freie Innungen" zugelassen, wenn alle Meister im Innungsbereich freiwillig beigetreten waren. Die Zahl der Innungen erhöhte sich zusehends. Im ehemaligen Landkreis Nienburg bestanden 1903 drei freie und drei Zwangs-Innungen, im ehemaligen Landkreis Stolzenau 6 freie Innungen. Kurz vor dem 1. Weltkrieg waren es in Nienburg zwei freie und sieben Zwangs-Innungen, in Stolzenau 9 freie und eine Zwangs-Innung. Die meisten Innungen besaßen jetzt das Gesellenprüfungsrecht.

Die von den Handwerkern seit langem geforderten Rechte in Bezug auf eine fach- und sachgerechte Ausbildung ihres Nachwuchses fanden ihren Niederschlag schließlich in den Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung von 1908 durch den sogenannten „kleinen Befähigungsnachweis". Jetzt wurde die Lehrlingsausbildung nur gestattet, wenn der Handwerker im Besitz des Meistertitels aufgrund der Meisterprüfung in dem betreffenden Beruf war.

Während der 1. Weltkrieg dem allgemeinen Aufstieg ein vorläufiges Ende setzte, waren die Jahre danach gekennzeichnet von den allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Erscheinungen, die nicht ohne wesentliche Spuren auch am Handwerk vorübergingen. Die Kriegsjahrgänge waren schlecht ausgebildet, es herrschte Nachwuchsmangel. Trotzdem setzten die Meister der allgemeinen Entwicklung einen bemerkenswerten Widerstand entgegen. Sie erhofften sich in den berufsständischen Zusammenschlüssen doch eine wesentliche Hilfe und Unterstützung; die Zahl der Mitglieder stieg ständig, neue Innungen wurden gegründet bzw. die Statuten bestehender Innungen den Zeitverhältnissen angepaßt. Während im Bezirk der Handwerkskammer Hannover 1919 157 Innungen bestanden, stieg deren Zahl bis 1929 auf 238. Im Landkreis Nienburg wurden damals 8 neue Innungen gegründet: Stellmacher, Tischler, Buchbinder, Uhrmacher, Klempner, Sattler-Tapezierer, Schuhmacher und Damenschneider. Im damaligen Landkreis Stolzenau gab es im gleichen Zeitraum Neugründungen von Innungen für Klempner, Schlosser, Schmiede und Fleischer. Daneben waren 3 freie Innungen in Zwangs-Innungen umgewandelt. Insgesamt bestanden kurz vor der Zusammenlegung der Landkreise in Nienburg 16, in Stolzenau 13 Innungen.

Der politische Kurswechsel 1933 führte zu wirtschaftspolitischen Konzeptionen, die den grundsätzlichen Forderungen der Handwerker zunächst nicht entgegenstanden. Sie haben kurze Zeit später ihre Erfüllung gefunden: die freien und die Zwangs-Innungen wurden durch allgemeine Pflicht-Innungen ersetzt. Dem „kleinen Befähigungshinweis" von 1908 folgte jetzt der „große Befähigungsnachweis". Den aufstrebenden Bemühungen des Handwerks wurde jedoch durch den Ausbruch des 2. Weltkrieges wiederum ein vorläufiges Ende gesetzt.

Trotz der katastrophalen Lage der gesamten Wirtschaft machten sich nach 1945 doch recht bald die ersten Regungen zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse auch unter handwerkspolitischen Gesichtspunkten bemerkbar. Die Währungsreform, die Errichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Einrichtung des „Zentralverband des Deutschen Handwerks" (1949) sowie schließlich das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (1953) sind Marksteine auf dem Wege der Geschichte des Handwerks in neuester Zeit. Dem Berufsstand ist in der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung der letzten Jahre die spezielle Eigenart und dessen Aufgabe in der gesamten Wirtschaft in besonderem Maße Rechnung getragen worden. Daneben ist der Handwerkerstand heute im ganzen einem Umwandlungsprozeß unterlegen. Technischer Fortschritt, Rationalisierung, neue Werkstoffe sowie auch die qualitative Umschichtung in der Zusammensetzung der Betriebe bedingen Änderungen der Produktions- und Verarbeitungsmethoden, denen sich der fortschrittliche Meister anpassen muß, wenn er nicht von der Geschwindigkeit der Entwicklung überrollt werden will. Die allgemeinen Erscheinungen und strukturellen Veränderungen machen sich auch hier im Landkreis Nienburg in den heimischen Handwerksberufen bemerkbar. Rückläufige Zahlen der Innungsmitglieder, Auflösung oder Zusammenlegungen von Innungen verwandter Gewerbe sind in den letzten Jahren mehr und mehr festzustellen. Gab es vor 20 Jahren in den 12 der Kreishandwerkerschaft Nienburg angeschlossenen Innungen noch etwa 2000 Handwerksmeister, so ist deren Zahl bis heute auf 16 Innungen mit ca. 800 Mitgliedern abgesunken.

Überblickt man abschließend den Zeitraum der letzten 150 Jahre, so kann man feststellen, daß zwar durch viele verschiedene Umstände bedingt die straffe Zunftordnung zunächst abgebaut wurde, aber eine bestimmte Ordnung in geänderter, den Erfordernissen der entsprechenden Wirtschaftspolitik aufgrund der Technisierung angepaßten Form von den Meistern immer wieder gefordert und schließlich stufenweise wieder eingerichtet wurde. Der im letzten Jahrhundert vorausgesagte „Untergang" des Handwerks ist nicht eingetreten, sondern berufsständisch bewußte Meister haben es immer wieder erkannt und geschafft, im entscheidenden Augenblick ihren möglichen Einfluß auf die Gewerbepolitik des jeweiligen Staatsapparates geltend zu machen, um die Interessen des Berufsstandes zu vertreten, und um die Handwerkerschaft zu dem Stande zu verhelfen, den sie heute in der Wirtschaft einnimmt.

»Bärentatzen« - Nienburger Berühmtheit

Von Hermann Ziegler



Die Bärentatzen
in dem Siegel des Grafen Heinrich von Hoya

Seit frühester Zeit hat der Handwerkerstand in der Stadt und Festung Nienburg eine hervorragende Rolle gespielt. Von ihren Landesherren, den Grafen von Hoya, erhielten einige Gilden sogar besondere Privilegien. Auch nach der Schleifung der Festungsanlagen im Jahre 1808 blieben neben den Ackerbürgern die Handwerker das tragende wirtschaftliche Element. Um 1836 gab es in Nienburg 338 Gewerbetreibende, von denen die meisten dem Handwerkerstand angehörten. In nur 52 Häusern wurde kein Gewerbe betrieben.

Unter den zwölf Bäckern der Stadt, die damals die Bevölkerung mit Backwaren versorgten, befand sich auch einer mit dem französischen Namen Facompré. Die Hugenottenfamilie Facompré hatte ihre Heimat in Südfrankreich wegen ihres Glaubens verlassen und war 1791 in Nienburg eingewandert. Zusammen mit anderen Emigrantenfamilien wohnte sie zunächst in der Kuckuckstraße vor dem Wesertor. 1801 eröffnete Facompré eine eigene Bäckerei, in der er neben anderen Backwaren auch eine französische Spezialität, das Biskuit, herstellte. Das Backrezept dafür ist bis heute Familiengeheimnis geblieben.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts fertigte der Kupferschmied Läsche für das Biskuit eine besondere Backform an. Als Vorbild für die Förm wählte er eine Bärentatze, die er dem Wappen der Hoyaer Grafen entnommen hatte. Damit hatte die bisher französische Spezialität eine heimatliche Form bekommen, die zugleich praktisch und originell war. In dieser Gestalt trat das Nienburger Biskuit einen wahren Siegeszug an, und noch heute sind die „Bärentatzen" bekannt und beliebt.

Nach der Eröffnung der „Hannoverschen Staatsbahn" am 1. 12. 1847 interessierte sich auch der erste Bahnhofsgastwirt für das Gebäck. Bald ertönte nach jedem Einlaufen eines Zuges der Ruf: „Nienburger Biskuit gefällig?" Die Reisenden sorgten unbewußt für das Bekanntwerden der „Nienburger Bärentatzen", und das Absatzgebiet vergrößerte sich schnell. Die „Bärentatzen" trugen den Namen Nienburgs besonders in den Zeiten vor dem ersten und dem zweiten Weltkrieg in die Welt. Hauptsächlich nach Holland und England, aber auch nach Amerika, Südafrika und Australien ging die Nienburger Spezialität. Die lange Reisedauer in die fernen Länder schadete den „Bärentatzen" nicht, denn dank ihres besonderen Herstellungsverfahrens und der guten Zutaten hielten sie sich bei sachgemäßer Aufbewahrung monatelang frisch. Die „Mitropa" nahm das Nienburger Biskuit in ihr Verkaufsprogramm auf und bot es in ihren Speisewagen den Reisenden an.

Ab 1865 betrieb Friedrich Facompré die Biskuitbäckerei in dem Haus Lange Straße 95 (heute Photo-Fischer). Später eröffnete er im gleichen Haus ein Restaurant, das unter dem Namen „Facomprés Restaurant" bekannt wurde. Der alte Backofen befindet sich noch heute in dem Keller des Gebäudes. Friedrichs Bruder, Albert, nahm 1870 in dem Eckhaus Hintere Straße/Hakenstraße die Herstellung von Biskuitwaren auf. Nach dieser Biskuitbäckerei bekam später ein Teil der Hakenstraße den Namen Biskuitstraße. 1913 wurden die Betriebe an der Langen Straße und an der Biskuitstraße aufgegeben und dafür die Produktion in einer neu errichteten Fabrik in der Uhrlaubstraße aufgenommen. Diese Fabrik ging 1959 im Erbgang auf den heutigen Besitzer, Fritz Facompré, über.

Aus der Geschichte der Stadt Nienburg, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorwiegend Wirtschaftsgeschichte ist, sind die „Bärentatzen" nicht wegzudenken. Im Übergang vom nahezu mittelalterlichen Biedermeier zur modernen Industriestadt haben die Erzeugnisse eines französischen Emigranten den Namen Nienburgs zum ersten Mal weit über den heimatlichen Raum hinaus in der Handelswelt bekannt gemacht.

490247

Dieser nachfolgende ausgearbeitete Tarif tritt am 1. Januar 1910 in Kraft und wird es jedem Kollegen zur Pflicht gemacht, die nach dem 1. Januar 1910 gelieferten Arbeiten genau nach dem Tarif zu buchen.

Außerdem wird jeder Kollege gebeten, alle ihm zu Gehör kommenden Vergehen gegen den Tarif sofort dem Schiedsgericht zu melden, damit eine strenge Untersuchung eingeleitet werden kann. Es wird dann die verhängte Konventionalstrafe sofort gerichtlich eingezogen werden. Ferner wird jeder Kollege gebeten, doch an der halbjährlichen Rechnungs-Ausschreibung festzuhalten, es wird dieses eine Begünstigung unseres mühsam erworbenen Verdienstes sein.

Stolzenau, 19. Dezember 1909.

Die Leitung.



1 Grünwagen, Felgenbreite 50—55 mm,	65— 70	Mk.
1 Kuhwagen, Felgenbreite do. „	75— 85	„
1 Einspänner, Achsen $2\frac{1}{8}$ Zoll stark	85— 95	„
1 Zweispänner, Achsen $2\frac{1}{4}$ Zoll stark	90—100	„

sämtliche Wagen mit Bügelfelgen 12 Mk. mehr.

Reparaturen.

1 Speiche einsetzen	0.60	Mk.
die alte Felge wieder aufmachen	0.40	„
1 Rad ganz aufspeichen mit $2\frac{1}{2}$ Zoll Speichenbreite	6.50	„
1 Rad ganz aufspeichen mit $2\frac{3}{4}$ Zoll Speichenbreite	7.00	„
1 Rad ganz aufspeichen mit 3 Zoll Speichenbreite	7.50	„
1 neue Felge einsetzen	1 50	„
1 Rad befelgen, Felgen 60 mm hoch, 55—60 mm breit	7.00—7.50	Mk.
1 Rad befelgen, Felgen 60 mal 70 mm	7.50—8.00	„
1 Rad befelgen, Felgen 60 mal 80 mm	8.00—9.00	„
1 Rad befelgen, Felgen 60 mal 90 mm	9.00—1[illegible]	

1 Rad befelgen, Felgen 60 mal 100 mm	10—11,00 Mk.
1 neues Rad, Tragkraft 5000 Pfd.	15—17,00 „
1 Achsholz, buchen } Einlassen der	4,50 „
1 Achsholz, eichen } Achse 1 Mk. mehr.	5—6,00 „
1 Drehbrett, buchen Mk. 2,50 bis 3,00, eichen	3,50 „
Vorderschemel, $4^1/_2 \times 5^1/_2$ Zoll eich.	5,00 „
„ $5^1/_2$ „ $6^1/_2$ „ „	6,00 „
1 Hinterschemel $3^1/_2$ „ $7^1/_2$ „ „	5,00 „
„ 4 „ 8 „ „	6,00 „
1 Hinterhuh $6^1/_2$ Zoll breit	4,50 „
$7^1/_2$ Zoll breit	5,00 „
1 Vorderhuh $3^1/_2$ mal 7 Zoll	6—7,00 „
$3^3/_4$ mal 8 Zoll	7—8,00 „
1 Vorderhuh 4 mal 9 Zoll	8—9,00 „
1 Runge	0,80—1,00 „
1 Deichsel, eichen	3,50—5,00 „
„ birken oder erlen	2,50—3,00 „
1 Scheerdeichsel mit birk. Bäumen 2 Klötze	9—11 „
1 Scheerdeichsel, mit eschen oder eichenen Bäumen, 2 Klötze	12,00 „
1 Scheerdeichselbaum ansetzen birken	3,50 „
eschen oder eichen	4,00 „
1 Langwagen [illegible]	
über 8 Fuß lan[illegible]	0,35 „
„	
1 vordere Lippen ansetzen	

490250

1 hintere Lippen ansetzen	1,50–2,00 Mk.
1 Pflugbaum ohne Sterz	4–4,50 „
„ mit „	5,50–6,00 „
1 Pflugsterz	2,50–3,00 „
Pflugrädels mit Räder.	14,00 „
„ ohne „	5,00 „
1 Pflugachsholz	2,00 „
1 Pflugzunge	1,50 „
1 Pflugschemel	1,00 „
Pflugschiene	0,40 „
1 hölzerne Egge ohne Zinken	9,00 „
1 Eggenbalken ansetzen	2,50–3,00 „
1 Eggenschiene „	1,50–2,50 „
1 einsp. Schwengel	1–1,25 „
1 zweisp. „	0,60 „
1 Ebener	1,25 „
1 gr. Schiebkarre m. Tannen-Bretter	12,00 „
1 Karrenrad	4,00 „
1 „ befelgen u. ausspeichen	3,50–4,00 „
1 Karrenbaum ansetzen	3,00 „

Luxusarbeiten.

1 Satz Räder, dunkel	55,00 „
1 „ „ Natur	66,00 „
1 „ „ mit Hikory-Speichen mehr	10,00 „
1 „ „ [illegible]ner-Naben mehr	15,00 „
1 Rad befelgen, Felg[illegible] 90 mm	0,50 „
[illegible]etzen	

23.

490251

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die hiesigen Kaufleute Suffert und Stolberg zum Nachtheil der hiesigen Bäckergilde, Zwiebäcke und anderes Weißgut von Stolzenau und sonst von auswärts kommen laßen, solches aber den, der Bäckergilde ertheilten Privilegien nicht nur geradezu zuwider läuft, sondern auch schon aus allgemeinen Rücksichten für das Wohl der hiesigen Bürger nicht zu dulden steht, so wird der Magistrat hiemit angewiesen, den gedachten Kaufleuten bey zehn Rthlr. Strafe, wovon 1/3 dem Denuncianten 2/3 aber dem Straf-Fisco zugutkommen, und Confiscation der Waaren zum Besten der hiesigen Bäckergilde Namens Unserer zu untersagen, ferner von Stolzenau oder sonst von auswärts Zwiebäcke oder sonstiges Weißgut behuf ihres Handels zu nehmen, gegenwärtige Verfügung Duplicat documentirt zurückzuliefern, und über deren Befolgung sorgfältig zu wachen.

Rehburg den 19. December 1833.

Königlich Großbr. Hannoversches Amt

[illegible]

Vorstehendes habe ich den Kaufleuten Suffert und Stolberg vorgelesen

C H Wachmann
Bürgermeister

Resc. 4 Januar 1839

Unseren unterm heutigen dato erlassenen Verfügungen zufolge mit [illegible], was von den Gilden in der Stadt Ratzeburg wegen Prüfung der Stadtmeister und der Lehrlinge, nach überstandener Lehrzeit, zu beobachten ist.

Wir bestimmen hierbei noch, daß bis zu weiterer Verfügung die Meisterstücke, sowohl der angehenden städtischen Meister als wie der Landmeister, welche der dortigen Zimmer- oder Maurergilde beizutreten beabsichtigen, von dem nächstwohnenden Landbaubeamten des Ratzeburgschen Landbau-Districts geprüft werden sollen, welcher letzterer dafür, so wie für das bei dem Königlichen Amte anzuzeigende Resultat seiner Prüfung 3 rth von dem Stadtmeister erhält. Es sind jedoch diese Kosten von demjenigen, welches der Stadtmeister für seine Aufnahme zu entrichten hat, abzusetzen.

Wir beauftragen das Königliche Amt,

den

den betreffenden Land-Gemeinden
von dieser Bestimmung in Kenntniß
zu setzen; sollten dieselben jedoch glauben
Anstand nehmen zu müssen, die fragliche
Prüfung vorzunehmen, so ist Uns solches
berichtlich anzuzeigen.

Probestücke für die Tischler und Schlösser
zu Rehburg festzustellen, haben Wir zur
Zeit Anstand nehmen müssen, da Gilde-
Vereinigung für diese Handwerker Uns
nicht vorliegend und sehen Wir wegen des
Zunftzwanges dieser Handwerker, einer
erläuternden Bericht-Erstattung entgegen.
Schließlich machen Wir noch bemerklich, daß
dem Antrag der Gilde, wegen Beilegung
eines Gilde-Zwanges, nicht zu berücksichti-
gen stehet, und ist solches so wie die obige
Bestimmung wegen Prüfung der Meister-
stücke, denselben Namens Unserer zu er-
öffnen.

Hannover den 3 Decbr 1838

Königlich Hannoversche Landdrostei
Dachenhausen

An
das Amt Rehburg

N° 969.

Nach der mit dem Berichte vom 22 Jan. a.c.
abschriftlich angelegten Verfügung des Gehei-
men Rath-Collegii de dato den 26 May 1767
haben Wir ersehen, daß damit dem Drech-
ler Ludwig Heinen zu Rotenburg gestattet
würde, sich der dortigen Tischlergilde an-
zuschließen.
Aus einer solchen höchst persönlichen Erlaubniß
können aber die übrigen dortigen Drechsler
überall keine Befugniß herleiten.
Auch die dortigen Schlösser haben ihre Be-
hauptung, daß ihnen gestattet sey, sich
hiesigen Gilden anzuschließen, mit nichts
näher darzuthun vermocht.
Solchem nach stellt es sich als eine Ordnungs-
widrigkeit dar, wenn die dortigen
Drechsler und Schlösser sich der ein und
anderen der hiesigen Gilden angeschlossen
haben.
Für das Amt wollen Wir den dort bereits
angesessenen Drechsler und Schlössern nachlassen,
dem Gilden verbunden, welchen sie sich ange-
schlossen

geschlossen haben, ferner anzugehören.

Die künftig sich in der Stadt Rehburg besetzenden Handwerker haben jedoch, wenn sie Meisterrechte auszuüben beabsichtigen, ihre Aufnahme in die der Stadt Rehburg zunächst belegenen resp. Drechsler- und Schlösser-Gilde im hiesigen Landdrostei-bezirke, zu bewirken. Wir beauftragen das Königliche Amt den betreffenden dortigen Gilden solches zu eröffnen und darauf mit Strenge zu halten, daß die obige Vorschrift in Zukunft genau befolgt werde.

Hannover den 8 Juli 1839

Königlich Hannoversche Landdrostei

Dachenhausen A.

An
das Amt Rehburg.

Actum Rehburg den 17. Juli 1839

Ist den nachbenannten Gildemeistern
Schlösser Häusler,
Schlösser Mahlmann,

durch

Drechsler Heine
sämmtlich aus der Stadt Rehburg, das vor-
stehende Rescript Königlicher Hochlöblichen
Landdrostei vom 8 Juli d.J. eröffnet.

Vorgelesen, genehmigt, wird dies Re-
script nebst dem heutigen Protocolle dem
Altmeister Ernst Mahlmann zur Nachricht
und Nachachtung und zur Niederlegung
in die Gilde-Lade abschriftlich mitgetheilt.

ut supra

in fidem
Knesebeck.

Expedirt den 20t Julius 1839

J. Schoof
Landvogt

Copia

für den Altmeister
Ernst Mahlmann
zu
Rehburg

Erhalten 1 ggr

Geschehen Rehburg im Hause des Schmiedemeisters Wilhelm Meyer N 154. den 7. März 1842.

Die mit den Tischler und Drechsler Gilde bisher vereinigten Schmiede, Stellmacher und Schlösser hatten sich von den erstgenannten beiden Gewerken getrennt um für sich eine besondere Gilde zu bilden.

Es wurde deshalb die Bestellung eines Alt- und 2ten Lademeister erforderlich und war hierzu der heutige Tag bestimmt.

Die gegenwärtigen Mitglieder der gedachten 3 Gewerke, als

1. der Schmiedemeister Friedrich Meyer.
2. der Schmiedemeister Wilhelm Meyer.
3. der Schmiedemeister Heinrich Meyer,
4. der Stellmacher August Mahlmann
5. der Stellmacher Friedrich Mahlmann,
6. der Schlossermeister Friedrich Häarste und
7. der Schlossermeister Heinrich Mahlmann

waren deshalb auf heute vorgeladen und mit Ausnahme des Schmiedemeisters

Friedrich Meyer erschienen.

Nachdem

 den Anwesenden der Zweck
der heutigen Versammlung
eröffnet, wurde zunächst zur
Wahl eines Altmeisters ge-
schritten und wählten Com-
parenten hierauf

den Schneidermeister
Wilhelm Meyer
zum Altmeister einstimmig.

Sodann kam es zur Wahl
2er Lademeister und fiel
die Wahl einstimmig auf

1. den Schlossermeister Friedrich
~~Mahlmann~~ Hartje und
2. den Radmachermeister
August Mahlmann.

Die hiernach erwählten
Vorsteher wurden nun
auf die obliegenden Zustän-
dien mit dem üblichen Eide
belegt und namentlich ange-
wiesen fördersamst die vor-
handenen Papiere etc. in ein
gehöriges Inventarium zu
bringen und dasselbe demnächst
vorzulegen.

Geschehen wie oben und wird
noch bemerkt, daß die
Vorladung an die betreffenden
Personen, schon morgens um
6 Uhr sich einzufinden, daß

aber um 8 Uhr sich der
J. Friedrich Meyer noch
nicht eingefunden hatte.
Zur Beglaubigung
E. Berneburg.

N° 26 Prag 10. Februar 1843.

490261

Wir finden Uns veranlaßt, folgende das Lehrlings- und Wanderwesen der Handwerksgesellen betreffende Vorschriften zu treffen und in Erinnerung zu bringen:

1. Der Art. 26 der Gilden Reglements vom 26. September 1692 welchem zufolge einem jeden zünftigen Handwerks Lehrlinge bei seiner Ausschreibung zum Gesellen ein förmlicher Lehrbrief zu ertheilen ist, soll von verschiedenen der löblichen Obrigkeiten nicht immer zur Ausführung gebracht seyn. Da indessen dieser Artikel so wenig ein über- (das Gilden Reglement zur Zeit außer Kraft gesetzt ist - jene Bestimmung überhaupt) haupt nicht zweckmäßig erscheinen kann, so werden die löblichen Obrigkeiten angewiesen, dafür angemessen zu tragen, daß die Zünftige jener Bestimmung nachkommen, und einem jeden ausgeschriebenen Lehrlinge der vorschriftmäßige Lehrbrief ausgefertigt werde.

2. Wegen des bei Ausstellung der Lehrbriefe zu beobachtenden Verfahrens verweisen Wir auf die, auf Grundlage des Reichs-Schlusses vom 16. August 1731 betreffend Abstellung der Mißbräuche bei den Handwerkern unterm 27. September 1732 den Kreis Deputirten und Amts Vorstehern ertheilte Instruc-

tion

490262

kein, bemerken übrigens, daß die in diesen Instruktionen so
wie in jenem Kreis-Circular enthaltenen Vorschriften
welche die Ausstellung von Kundschaften behufs des
Wanderns betreffen, zufolge der neueren gesetzlichen
Vorschriften über die Wanderbücher nicht mehr als geltend
anzusehen sind.

3. Die Gebühr für Ausstellung der Lehrbriefe ist nach
Maßgabe des Ausschreibens vom 11. August 1733.
zu entnehmen, welchem zufolge selbige für die Obrigkei-
ten auf 9 Mgr. für die Gilden aber auf 12 mgr. mit
der Bestimmung festgesetzt ist, daß den armen Hand-
werks-Lehrlingen der Lehrbrief unentgeldlich zu er-
theilen sei. Wo zufolge landesherrlicher Gilde-Privile-
gien bisher eine höhere Gebühr bezahlt worden,
ist solche auch fernerweit zu erheben, jedoch nur dann
zu entnehmen, wenn das betreffende Privilegium
ein jüngeres Dato ist, als das angezogene Aus-
schreiben.

4. Die Gerichtsbehörden haben insbesondere die, den
wandernden zünftigen Gesellen zu ertheilenden
Wanderbüchern ausdrücklich zu bemerken, daß

dieselben

dieselben zünftig gelernt haben, und unverweislich das ihnen ertheilten Lehrbriefes gehörig ausgeschrieben sind. Auch den unzünftigen Gesellen, sind statt des Wanderns Wanderbücher, als Legitimation gerne auf anfordern zu ertheilen, indessen ist denen in die Bemerkung daß sie unzünftigen Meister ferner nicht aufzunehmen.

Die löblichen Obrigkeiten wollen sich vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung dienen lassen.

Hannover den 27ten Januar 1843.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

v. Dachenhausen

An

sämmtliche Obrigkeiten des Land drostei Bezirks Hannover

Geschehen Rehburg den 4. Decembr im Hause des Altmeister Meyer 1853.

490264

Der Heinrich Meyer gebürtig aus Mardorf hat die Radmacher Profession als Verbundener bei dem hiesigen zünftigen Radmacher Meister Meyer erlernt.

Und war auf heute zur Prüfung des von demselben angefertigten Gesellenstücks sämtliche Gilde Meister vorgeladen, und ergab sich nach einer genauen Untersuchung daß das angefertigte Gesellenstück bestehend aus einem Bauern-Rade für annehmbar befunden, daher als tüchtiger Rademacher Geselle bey hiesiger Gilde ausgeschrieben ist.

Die Alt und Laden Meister

Wilhelm Meyer
Friedrich Hartler
August Mehlmann

Das ich endes unterschriebener von dem Altmeister auf der Lade zwölf Thaler geliehen habe welches bescheinigt

490265

Ratzeburg den 26ten Juli 1852

J Maßmann

Das ich am heutigen Tage den 19ten Juny 1853 noch aus der Lade geliehen habe 9 Rth schreibe Neun Thaler + solches bescheinige ich mit meiner Maßmans Unterschrift in Summa 21 Rth

J Maßmann

Den 26ten July ist die Zinsen bezahlt mit einen Thaler 9 ßl bis July 1854

Friedrich Maßmann hat mir auf das geliehende Capital wieder 8 Thaler zurück bezahlt Januar 1862 also bleiben er noch Rest 13 Thaler und die Zinsen

Auf Grund der neueren Verhandlungen ist von Königlicher Landdrostei bestimmt, daß, unter einstweiliger Aenderung der früher ergangenen Verfügungen, bei der Radmacher- und Schmiede-Gilde alldort in Zukunft diejenigen Prüfungs-Arbeiten angefertigt und <u>nur</u> diejenigen Gebühren gehoben werden dürfen, welche die angeschlossene Uebersicht des Näheren ergiebt.

f.

Wie demnach diese Vorschriften pünctlich zu befolgen sind, so geht dem Magistrat zugleich Abschrift dieser mit der Auflage zu, diese Befolgung sorgfältig zu überwachen resp. durch den Zunft-Obmann überwachen zu lassen.

Dabei dient noch Folgendes zur Nachricht:

1. da die eintretenden Landmeister nicht volle Gleichberechtigung mit

den Meistern am Zunftorte genießen, so sind die von ihnen zu entrichtenden Eintrittsgelder ermäßigt, und können dieselben eben so wenig zu jährlichen Beiträgen in die Zunftcasse herbeigezogen werden, als Zahlungen in die Sterbecassen ihnen zur Last gelegt werden dürfen,

2. Erhöhung der in die Zunftcasse fließenden Beträge kann nur nach näherem Nachweis desfallsigen Bedürfnisses Statt finden.

3. die den älteren Verhandlungen zufolge beim Ausschreiben der Lehrlinge eingeführte Abgabe in die Sterbe-Casse der Meister ist unzulässig, indem Beiträge zu derartigen Hülfscassen nur von den selbst daran Theilnehmenden gefordert werden können.

4. Die Zunftrechnungen sind ordnungsmäßig zu führen, abzunehmen und sicher zur Revision

in der ersten Hälfte des Monats
Januar einzuliefern, wie solches die
Vollzugsbekanntmachung zur Ge-
werbeordnung vom 15.ten October 1847
§§ 50 bis 57 vorschreibt.

Bad Rehburg den 10.ten September 1857
Königlich Hannoversches Amt.

Schaake

An
den Vorstand der Radmacher und Schmiede-Gilde

zu
Rehburg.

REHBURG. 16/9

An

den Vorstand der Rademacher- und Schmiede-Gilde

zu Rehburg

Amt Rehburg.
D. S.

Holzenau, den 5t. October 1867.

490270

G. E.

Bei der uns zur Oberprüfung vorgeleg-
ten Gilderechnung de 1866, deren Duplicat nebst
Belegen hierneben zurückgeht, hat sich nichts
zu erinnern gefunden;

Dagegen machen wir dem Gilde-Vor-
stande bemerklich, daß wir uns aus den
bereits früher angegebenen Gründen nicht für
befugt erachten, die in der Beantwortung
wiederholt beantragte Niederschlagung des
Mon. zur Rechnung de 186 5/6 zu verfügen und
wir daher deren Erledigung bei nächster
Rechnung so gewiß erwarten, als wir uns
im Widrigen genöthigt sehen würden, die
exekutivische Einziehung der in Frage stehen-
den Beträge ad 3 rthr von den Vorstands-
mitgliedern anzuordnen.

Königlich Preuß. Amt.

Kuppell

Ad

G. E.

An
den Vorstand der verei-
nigten Schmiede, Schlosser und
Stellmacher-Gilden
in
Ratzeburg

Durch den Schneidermeister Wilhelm Meyer sind mir die Gebühren für die Beeidigung der Alt- und Lademeister der Schneider- Schlösser- und Stellmachergilde mit

= 1 Rthl

ausbezahlt worden.

Ich bemerke dabei daß ich 12 ggr der Gilde erlassen habe.

Rehburg den 21 März 1842.

Bergeburg
Vogt

No. 5774.

Präs. 4/5 46

490272

Auf Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern welchem zur Kenntniß gekommen ist, daß den früher erlassenen Vorschriften zuwider, an manchen Orten die Meisterstücke bei den Zünften, namentlich bei den Tischlerzünften aus solchen Stücken bestehen, welche dem herrschenden Geschmacke nicht entsprechen, daher schwer verkäuflich sind, haben Wir den löblichen Magistrat anzuweisen, dahin zu sehen, daß die Meisterstücke, namentlich die Meubeln, welche als Meisterstücke zu verfertigen sind, nach solchen Zeichnungen aufgegeben werden, welche der Mode entsprechen.

Zu dem Ende wird die Benutzung der für mehrere Gewerbefächer in fortlaufenden Lieferungen erscheinenden Musterblätter empfohlen.

Hannover den 29. April 1846.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

Dachenhausen

An
den Magistrat zu Rehburg.

HANNOVER
2 MAY

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

H. L. B.

Praes. 5 D.

Zufolge höherer Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht:

daß die Ausübung der Lüderey gegen Entgelt von nicht concessionirten oder bei der Gilde nicht aufgenommenen Personen bei gesetzlicher Strafe verboten sey.

Zur Warnung wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Contraventionen sofort zur Bestrafung dem Königlichen Amte übergeben werden müssen.

Rehburg den 13 Januar 1848

Der Magistrat

Beneburg sen. Sustfeld. F. Gallmeyer

Rechnungsablage

Der vereinigten Maurer, Zimmer und Bäkergilde zu Rehburg vom Jahre 1859

Geführt
von dem Altmeister
E. Meswarl

Der Vorstand der vereinigten Maurer Zimmer und Bäckergilde zu Rehburg erhält das Duplicat der heute hier eingereichten Gilde Rechnung mit den Belegen hierneben zurück und ist Folgendes dabei zu erinnern gefunden

Monit 1	Monit 1
Die gesetzliche Belegung des Cassen Ueberschuß ist in nächster Rechnung jeden falls nachzuweisen bei Vermeidung der Verzinsung von Seiten des Rechnungsführers. Es ist spätestens binnen 4 Wochen dafür zu sorgen, daß die Sparcassen stets Gelegenheit dazu bieten.	Ist gehorsamst befolgt
Monit 2.	Monit 2.
Die nächste Rechnung ist nach dem neuen Münzfuße	Desgleichen

zu

490277

zu führen und der Überschuß mit 56 $ 3 gr 3 d zu übertragen.

Monit 3
Die Einreichung der Rechnung wird pünktlich in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres gewärtigt

Amt Rehburg den 21. Februar 1859

und zwar
Schaarke

Monit 3
Soll pünktlich befolgt werden

Rehburg dem 14t. Januar 1860
E Meswarb

An
den Vorstand der Vereinigung der Maurer Zimmer und Lehrergilde

zu
Rehburg

Einnahme

Litt der Beleg.		Thlr	Sgr	₰
	An Überschuß nach Ausgleichung der Rechnung vom Jahre 1858 ——— ———	56	3	3
A	Nach anliegendem Beleg ist für ausgeschriebenen Gesellen zu erheben gewesen ———	8	"	"
B	An Meistergeldern ist nach anliegendem Beleg zur Vereinnahmung gekommen ———	2	20	"
	Summa Einnahme	66	23	3

Ausgabe

No der Belege		Thlr	Ngr	Pf
1	Nach Anlage des Schuldschein von dem Bürger Heinrich Mesward No 145 ist der entbehrliche Cassenüberschuß gegen eine 4 procentige Verzinsung ausgeliehen	50	.	.
2	An dem Herrn Rendant Gallmeier für Nachsicht der Rechnung vom Jahre 1858	.	10	.
3	Nach anliegender Zusammenstellung und Bescheinigung des Lademeisters C. Dökel ist an reisende Maurer, Zimmer und Dachdeckergesellen im Jahre 1859 verausgabt	5	14	5
4	An den längere Zeit krank gewesenen Maurergesellen Christian Voigt laut Quittung	1	.	.
5	An Auslagen für Porto und Botenlohn	.	10	4
6	An den Zunftmeister Hr Dökel für Bestellungen der Gildemeister	.	10	.
	Latus	57	14	9

Ausgabe

No der Belege		Thlr	Ngr	Pf
	Transport	57	14	9
7	An dem Altmeister Meswerk für verschiedene Bemühungen und Einräumung eines Zimmer bei den Zusammenkünften	1	..	.
	Andemselben für Führung und Aufstellung dieser Rechnung vom Jahre 1859 [illegible]	1	7	5
	Summa Ausgabe	59	22	4

Vergleichung

Pag.		Thlr	Ngr	Pf
1	Einnahme incl. des Cassenbestandes	66	23	3
2 & 3	Ausgabe	59	22	4
	Verbleibt Überschus	7	"	9

Revidirt und als richtig abgenommen

Rehburg den 16ten Januar 1860

Der Gildevorstand

E Meswarb Luttfeld Däkel

Die vorstehende Gilderechnung ist in einer Gildeversammlung abgenommen beglaubigt.

Gild Obmann

F. Gallmeyer

490282

Der Vorstand der vereinigten Maurer-, Zimmer- und Dätkergilde zu Rehburg erhält das Duplicat der heute hier eingereichten Gilde-Rechnung mit den Belagen hierneben zurück und ist Folgendes dabei zu erinnern gefunden:

B

1.

Die verzinsliche Belegung des Cassen-Ueberschusses ist in nächster Rechnung jedenfalls nachzuweisen bei Vermeidung der Verzinsung von Seiten des Rechnungsführers. Es ist spätestens binnen 4 Wochen dafür zu sorgen, da die Sparcassen stets Gelegenheit dazu bieten.

2.

Die nächste Rechnung ist nach dem neuen Münzfuße zu führen und der Ueberschuß mit 56 Thlr 3 gr 3 ₰ zu übertragen.

3.

Die Einlieferung der Rechnung wird

490283

pünktlich in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres gewär,

Amt Rehburg den 7.ten Februar 185

Isaac

An

den Vorstand der vereinigten Maurer-, Zimmer- und Bäcker-Gilde

zu Rehburg.

A

Verzeichniß

über Einnahme der ausgeschriebenen Gesellen hiesiger Gilde im Jahre 1859

No. der Pos.		₰	Mgr	₰
1	Von dem Maurergesellen W Schär aus Wiedensahl	2	..	..
2	Von dem Zimmergesellen L Engelbart aus Schmeren	2	..	..
3	Von dem Zimmergesellen H Heuster aus Rehburg	2	..	..
4	Von dem Maurergesellen Christian Dettmer aus Rehburg	2	..	
	Summa	8	..	..

Zur Vereinnahmung in die vereinigte Maurer, Zimmer und Tischlergilde

Rehburg den 30sten December 1859

Der Gilde Vorstand

E Meswarth

B

Der Maurer Adolf Droste aus Loccum hat bei hiesiger Gilde das Meisterrecht erworben und ist dafür zu erheben geworden

= 2 ß 20 Ngr

Zur Vereinnahmung an die vereinigten Maurer, Zimmer, und Deckergilde

Rehburg den 30 ten December 1859

Der Gilde Vorstand

E Meswart

490286

No 1

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit von der hiesigen vereinigten Maurer, Zimmer und Tischler Gilde ein Capital von 50 ß Courant geschrieben Fünfzig Thaler Courant am heutigen Tage baar verzinslich erhalten habe, zur Abbezahlung meines Bruders Eberhard, Zur Sicherheit der Gläubiger setze ich mein gesammtes Vermögen, und verspreche zugleich vorstehendes Capital nach einer von beiden Theilen freistehenden drei monatlichen Kündigung zurück zu bezahlen und bis dahin pro 100 ß jährlich mit vier Procent zu verzinsen

Rehburg den 27 ten Marz 1839

Heinrich Mesewarb 145

Zu vorstehendem Schuldschein, wurde in Folge Monits Königlichen Amts Stolzenau der Rechnung de 1859, dem Vorstande aufgegeben, dem Anleiher zur Leistung ~~einer~~ einer gerichtlichen Hypothek zu veranlassen was auch geschehen ist, und es ist die gleichlautende gerichtlich Obligation der Rechnung de 1860 anbeigefügt. E Meswarb Altmeister

№ 2

Für Abschrift der Rechnung vom Jahre 1858, der vereinigten Maurer, Zimmer, und Deckergilde

═══ 10 Ngl

Empfangen zu haben bescheinigt

Vorstehenden Betrag Empfangs

F. Gallmeyer

490288

No 3

Nachdem von dem Altmeister Meswarth geführten Verzeichniße, ist an reisende Maurer, Zimmer, und Tüncher gesellen vom 1sten Januar 1859 bis ultimo December 1859 verausgabt

= 5 ß 14 Ngl 5 ₰

Deren Richtigkeit bescheinigt

Lustfeldt Döbel

No 4

490289

Der seit längerer Zeit krank gewesenen Maurer Voigt wurde vom Gildevorstande eine Unterstützung von

1 ß Courant bewilligt

Rehburg den 6ten Februar 1859

E Meswarb

Obigen 1 ß aus der vereinigten Maurer Zimmer und Ladengilde richtig erhalten bescheinigt

Christian Voigt

No 5

Verzeichniß

über Ausgaben an Porto und Botenlohn

		ℓ	Ngr	₰
1	Porto und Botenlohn für 2 Briefe an Maurermeister Laging in Melle ...	„	2	8
2	An Botenlohn bei Prüfung des Maurermeisters Drosten Meisterstück ist verausgabt ...	„	3	8
3	An Botenlohn zur Bestellung des Landwirthschafts in Gilde Angelegenheiten ...	„	3	8
	Summe	„	10	4

Für Richtig bescheinigt.

№ 6

Für 2 malige Bestellung der sämtlichen Geldmeister

= 10 Ngr

empfangen zu haben bescheinigt

H. Döckel

No 7

Der Altmeister Meswerk hat für verschiedene Bemühungen in Hinsicht zur Abreichung der Geschenke an die reisenden Gesellen mit dem darüber zu führenden bezüglichen Verzeichnisse so wie für Einräumung seines Zimmers bei den Zusammenkünften für das Jahr 1859

= 1 ß

In Anspruch genommen, was auch von den Unterzeichneten als billig erachtet ist

Lustfeld Bäkel

Rechnungsablage

Der vereinigten Maurer, Zimmer und Bäckergilde zu Rehburg vom Jahre 1860.

Geführt von dem Altmeister E Mestwarb

Vorbericht

Der rechnerische Cassenbestand der vereinig-
ten Maurer, Zimmer und Böttchergilde wurde am
27ten März 1859 an den Bürger Heinrich Meswa[illegible]
No 145 hieselbst gegen verzinsliche Ausstellung einer Handschr[illegible]
zu dem Betrage von

— 50 fl Courant —

ausgeliehen, in Folge Monit. Königlichen Amts[illegible]
zu der Rechnung de 1859 wurde dem Vorstande
aufgegeben dem Anleiher zur Leistung gerichtlicher
Hypothek zu veranlassen, was auch geschehen ist,
und es ist die gerichtliche Obligation der gegen-
wärtigen Rechnung anbeigefügt

Die Schulrechnung vom Jahre 1859, deren Duplicat nebst Belegen hierneben zurückgeht, hat dem Amte zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben:

1. Die sub N: 1. der Ausgabe nachgewiesene verzinsliche Ausleihung von 50 rt gegen Schuldschein kann nicht gebilligt werden; es ist hypothekarische Sicherheit erforderlich, um mögliche Verluste zu verhüten. Es wird daher dem Vorstande bei Vermeidung eigener Haftung für die Sicherheit aufgegeben, den Anleiher zur Leistung gerichtlicher Hypothek zu veranlassen oder aber die gedachte Summe entweder bei einer Sparcasse oder in Staatspapieren au porteur zu belegen, wozu namentlich die Hannoversche Landes-Creditanstalt auch bei Summen unter 100 rt gegen 3 1/2 pro Cent Zinsen Gelegenheit bietet.
Die Befolgung dieses moniti ist in nächster Rechnung nachzuweisen.

2. Der nächsten Rechnung ist ein Vorbericht voranzustellen, in welchem der Vermögensbestand der Casse, insoweit

derselbe

490296

denselben die vorzüglich belegten Summe besteht, auszugeben.
Stolzenau, den 25. März 1860.
Königlich - Hannoversches Amt
Benkwitz

An
den Vorstand der vereinigten
Maurer- Zimmerer- und Böttchergilde
zu
Rehburg

Beantwortung der vorstehenden Monita

Moni: 1

Die Ausleihung der 50 Thlr gegen Handschein darüber ist von dem Ausleiher eine hypothekarische Sicherheit geleistet, und der Rechnung angefügt.

Moni. 2.

Ist gehorsamst befolgt

Rehburg den 20ten April 1860

E. Meswarb

Erleuterung

Zur Erledigung des Monitum 1 der Rechnung vom Jahre 1859, hat anstatt dieses Belages:
Die gerichtlich bestellte Hypothek des Heinrich Meswarb alt No 145, de dato 12 Januar 1861, über die am 27 März 1859 aus der vereinigten Maurer, Zimmer und Tischlergilde verliehenen

Funfzig Thaler Courant

eingeheftet angelegen, auf den Wunsch der Gildemeister ist das fragliche Capital von dem Unterzeichneten im October 1871 gekündigt und am 25 März 1872 ist dasselbe vom Heinrich Meswarb mit den laufenden Zinsen vom 27 März 1871 bis zum 27 März 1872 vollständig zurück bezahlt, es wurde deshalb erforderlich die fragliche Obligation hier herauszunehmen, zu quittiren, und an Heinrich Meswarb zur Löschung beim Königlichen Amtsgericht zurückzugeben

Rehburg den 25 März 1872

E Meswarb

Altmeister

Einnahme

Litt der Belage		Thlr	Sgr	Pf
	Überschuß aus der Rechnung vom vorhergehenden Jahre de 1859	7	"	9
A	Nach anliegendem Beleg ist für eingeschriebenen Lehrlinge zu erheben gewesen	9	"	"
B	Nach ein Beleg ist für ausgeschriebenen Gesellen zu erheben gewesen	14	"	"
Vo	Von Heinrich Meswarb No 145 auf das ausgeliehenen Capitals à 50 Thlr Courant an Zinsen vom 27ten Merz 1859 bis dahin 1860	2	"	"
	Summa	32	"	9

Ausgabe

No der Belege		ß	Sgr	₰
1	Nach anliegender Zusammenstellung und Bescheinigung des Lademeisters C. Dökel ist an reisende Maurer, Zimmer, und Leckergesellen im Jahre 1860 gezahlt.	5	4	-
2	An den Zunftmeister Dökel für verschiedenen Bestellungen der Geldmeister	-	15	-
3	An den Herrn Verwalter Gallmeier für Nachsicht der Rechnung vom Jahre 1859	-	10	-
4	An den Altmeister Meswarb für verschiedenen Bemühungen	1	-	-
5	Rendantengebühren für Führung und Aufstellung dieser Rechnung incl. Heftens derselben und doppelter Ausfertigung	1	7	5
	Summa	8	6	5

Vergleichung

Pag		Thlr	Ngr	Pf
1	Die Einnahme beträgt ————	32	"	9
2	" Ausgabe beträgt ————	8	6	5
	Verbleibt Überschuß	23	24	4

Revidirt und als richtig abgenommen
Rehburg den 17ten Februar 1861

Die Gildemeister
E. Meßwarb [?] Sattfeld [?]
Ph. Meier. H. Döckel
A. Hormann
H. Luhfeld [?]

Das vorstehende Gilderechnung
bei einer Zunftversammlung
abgenommen ist bescheinigt
als
Obmann
F. Gallmeyer

A

Verzeichniß der weggeschriebenen Lehrlinge im Jahre 1860

		ℛ	Ngr	₰
1	von dem Maurer Lehrling W Windheim Loccum	1	"	"
2	" " " " Ernst Drechsler Leese	1	"	"
3	" " " " Fr. Meier Landsbergen	1	"	"
4	" " " " Schmidt Bergkirchen	1	"	"
5	" " " " W. Büsselberg Sachsenhagen	1	"	"
6	" " " " W Borhorst Loccum	1	"	"
7	" " " " Fr Wilhelm "	1	"	"
8	" " " " Fr Grote Rehburg	1	"	"
9	" " Zimmerer Lehrling Ch Schmidt "	1	"	"
	Summa	9	"	"

Die Richtigkeit bescheinigt
der Vorstand
Luttfeld

B.

Verzeichniß der ausgeschriebenen Lehrlinge im Jahre 1866

		ß	ggr	₰
1	Dem dem Maurer Gesellen W. Windheim Sorrum	"	2	" "
2	" " " " Ernst Drechsler Leese	"	2	" "
3	" " Bäcker Gesellen Fr. Körle Monche	"	2	" "
4	" " Maurer Gesellen Schmidt, Bergkirchen		2	" "
5	" " " " W. Busselberg Sachsenhagen		2	" "
6	" " Bäcker Gesellen W. Köberg Sorrum	"	2	"
7	" " Maurer Gesellen Fr. Grote Rehburg	"	2	"
	Summa	"	14	" "

Die Richtigkeit bescheinigt
der Vorstand
Lustfeld

No 1

Nachdem von dem Altmeister Meswarb geführten Verzeichnisse, ist an reisende Maurer, Zimmer, und Dachdeckergesellen, vom 1sten Januar 1860 bis Ultimo December 1860 mit Einschluß 5 Ngr für Porto und Botenlohn in allem verausgabt

5 Thlr 4 Ngr

Deren Richtigkeit bescheinigt
Der Vorstand
Seltfeld

No 2.

Für verschiedenen Bestellungen der Gildemeister im Jahre 1860

═══ 15 Ngr

Empfangen zu haben bescheinigt
H Döckel

No 3

490306

Für Nachsicht der Rechnung der vereinigten Maurer, Zimmer, und Böttchergilde vom Jahre 1839

= 10 Ngr

empfangen zu haben bescheinigt

F. Gallmeyer

№ 4

490307

Unter Bezugnahme der früheren Bewilligung hat der Altmeister Meswerk, für Bemühung wegen Verabreichung der Geschenke an die reisenden Gesellen mit den darüber zu führenden Verzeichnisse und Einräumung eines Zimmers bei den Zusammenkünften für das Jahr

1860

1 ß

in Anspruch genommen was von dem Unterzeichneten genehmigt wird.

Sudfeld
Döckel
Ph. Meier.
Fr. Hoormann

490308

Landmeisterrath bei hiesigen Gilden

1, Zimmermeister Engelbart zu Schneren
2 Landbaumeister Wahlsen zu Bad Rehburg
3 Maurermeister Schär zu Wiedensahl
4 Maurermeister Sahing früher zu Loccum
jetzt in Melle
5 Zimmermeister Ehlerding zu Loccum
6 Landbaumeister Buhr zu Loccum
7 Maurermeister Adolf Droste zu Loccum

Rehburg
d. 11/1 1861

E Meswarb

Verzeichniß

der

in hiesiger Stadt sich gegenwärtig befindenden Handwerks-Gesellen.

	Namen	Zahl der dienstpflichtigen Wanderjahre	Bemerkungen
	A. Zimmergesellen		
	1. Verheirathete		
	August Abeling	nicht gewandert	
	Cord Heinrich Voigt	"	
	Heinrich Wilkening	"	
	Christian Bössling	"	
	Ernst Kiel	"	
	Aug. Hackfeld	"	
	Heinrich Leistfeld	"	
	" Döllner	"	
	Aug. Mahlmann	"	
	2. Unverheirathete		
	Heinrich Valnacke	"	Ist Ernährer seiner Geschwister
	" Meyer	"	
	B. Maurergesellen		
	a. Verheir.		
	Christian Blech	nicht gew.	
	" Vahlewien	"	
	Heinrich Kaiser	"	
	Aug. Gräbe	"	
	Heinrich Leistfeld	"	
	Chr. Kiek	"	
	Aug. Wolf	"	
	Friedrich Linnemeyer	"	
	zu Vierhalten		

Namen	Wander jahre	Bemerkungen
Heinrich Brinkmann	nicht gew.	
Christ. Block	"	
B. Unzunft		
Christ. Bracht	nicht gew.	
Aug. Niebuhr	"	
Christ. Voigt	"	
Christ. Döhle	"	
C. Tischler		
1. Zunft		
1 Heinrich Chr. Mahlmann	2 Jahr [illegible] Wandel.	laut Wanderbuch nachgew. und hat derselbe überdies ein viertel Jahr die Realschule in Naumburg besucht.
2. Unzunft		
Keine.		
D. Schlosser		
1 Zunft		
Keine		
2. Unzunft		
Heinrich Christ. Dav. Mahlmann	2½	l. Wanderbuch
E. Schmiedegesellen		
1 Zunft		
Keine		
2 Unz.		
Heinrich Meyer	3 Jahr [illegible]	~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Der [illegible] Meyer hat [illegible] Jahr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] W. M. als Geselle [illegible]

490311

Namen		Bemerkungen
F. Rademachergesell		
Friedrich Anton von Mahlmann	1 [illegible]	laut Wanderbuch
G. Schneidergesell		
1. Nach		
Aug. Blechert	nichts	betreibt das Gewerbe nicht mehr sondern nähret sich vom Tagelohn
2. Unw.		
Philipp Reinecke	.	dtgl.
Heinrich Gierschel	.	hat erst ganz kürzlich ausgelernt
H. Schustergesell		
~~Heinrich Pinkle~~		
1. Nach		
Keine		
2. Unw.		
Heinrich Pinkle	nichts zu	ist mit einem Auge blind und ist schon verschiedentlich Criminal Strafe erlitten haben
Heinrich Grote	1798 mit laut Wander	~~laut Wanderbuch~~ ist er ~~dem ohngeachtet~~ 6 Wochen in ~~Nienburg in Arbeit~~ gestanden ~~worden dasselbe~~ Zufolge nach dessen mündlichen [illegible] 6 Wochen in Nienburg in Arbeit gestanden welches auch dem Wanderbuche nicht

35 [illegible]

Aufgestellt Rehburg den 12 Septb. 1809.

B.

Zufolge nach dessen mündlicher Erinnerung von den [illegible] stehe das bei sich [illegible] Arbeit wichtige Wanderbuch 6 Wochen in Nienburg.

490312

An

K. [illegible] Amt [illegible]

[illegible]

d. Magistrat zu [illegible]

vom 12 Sept 1837

[illegible]

Erstattung wegen [illegible]

[illegible]

[illegible] Gesellen

[illegible]

Zufolge der [illegible] [illegible] [illegible] am 6 d. M. [illegible] [illegible] [illegible] K. Amt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible]

[illegible]

exp 13/9 37.

1866 und 1867

Nachdem der genannte Schneider Heinrich Geiseke abermals soweit herunter gekommen daß eine Zuhülfe unerläßlich war, so haben wir am heutigen Tage in Gemeinschaft mit dem Vorstande der hiesigen Schneidergilde mit dem Zimmergesellen Heinrich Schröder Contract geschlossen, wonach dieser den J. Geiseke in Kost und Logie nimmt, ihn auch in Kleidung erhält, überhaupt ihn ganz in seine Familie aufnimmt.

Dafür muß Geiseke, so viel er kann, für Schröder arbeiten und außerdem erhält Letzterer noch eine Vergütung für das nächste Jahr von 15 ß, wovon 5 ß die Schneidergilde und

10 ß

die Commüne-Casse zu übernehmen hat, wir beauftragen hiermit den Herrn Cämmerer Moschwald diese 10 ß an den Zimmergesellen Heinrich Schröder, auf Grund dieser Verein

barung

für das Jahr vom 15 März 18 65/66 aus der Kämmerei-Casse auszahlen zu wollen. Abschlagszahlungen sind anzunehmen.

Rehburg den 15 März 1865

Der Magistrat

Dökel.

Die vereinte Tischler und Drechslergilde ist laut Gildebrief der Tischler 1767. den 23 Januar errichtet.

Städtische Gildemeister

Tischler	1	Heinrich Mahlmann seit 4 Februar	1828
Tischler.	2	Ernst Mahlmann seit 8 Januar	1843
Tischler.	3	Friedrich Schröder seit 18 März	1844

Landmeister

Tischler.	1	Wilhelm Mahlmann	Bad Rehburg	1822
—	2	Wilhelm Schele	in Loccum	1841
—	3	Carl Brewes	Bad Rehburg	1841
	4	Heinrich Puppe	Loccum	1843
Drechsler.	5	Conrad Weseman	Münchehagen	1843
Tischler	6	Friedrich Schmitt	in Schiesinghausen	1844
—	7	Rudolph Mahlmann	Bad Rehburg	1845
—	8	Friedrich Denker	Wiedensahl	1847.
Drechsler	9	Wilhelm Wiebking	Loccum	1853
Tischler	10	Christ. Wilh. Gerberd	Bad Rehburg	1854

Rehburg den 26 September 1857.

H. Mahlmann
Altermeister

Fr Schröder Landmeister

Verzeichniß

und Aufrichtung der Schuhmacher Gilde zu Nehburg
ist errichtet den 23ten Januar 1767

Die jetzt noch lebenden Meister der Schuhmacher Gilde

1 Philip Meier wurde Meister im Jahr 1802
2 te Christian Wiebe ——— 1816
3 Conrad Rieh ——— 1818
4 Christoph Grote ——— 1820
5 Ludewig Lustfeldt ——— 1824
6 Diederich Büßling ——— 1829
7 Heinrich Dödel ——— 1833
8 Heinrich Grote ——— 1840
9 Christian Wiebe ——— 1840
10 Friedrich Leck ——— 1846
11 te Friedrich Meier ——— 1853
12 Heinrich Riehl ——— 1853
13 te August Lemmen ——— 1856
14 Heinrich Schröder ——— 1856

Landmeister

1 Ludewig Mückenbrandt in Schafstrichhausen
ist Meister geworden ——— 1842
2 Heinrich Dankel aus Leden 1843

Philip Meyer Altmeister

Nach Ausweis des Meisterbuchs der Schuhmachergilde hieselbst hat der von hier nach Rehburg gezogen übergesiedelten Heinrich Schwiering, gebürtig von hier, im Jahre 1817 das Meisterrecht bei der Schuhmachergilde hieselbst erworben und hat damals die Innungsgebühren für die Herrschaft, so wie für die Gilde berichtigt, welches auf Ansuchen desselben Schuhmachermeisters Heinrich Schwiering zu Rehburg nachträglich bescheinigt wird.

Stolzenau, den 10. Mai 1845.

Der [illegible] der Schuhmachergilde hier.

[illegible]

[illegible]

490318

Statuten

der

Gemeinde-Sterbekasse

Abschrift für den Magistrat zu Rehburg.

C.

Dem Vorstande der Gesellenpflege-casse wird auf die einfach heute eingereichte Rechnung der Casse Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1.

Die Rechnung ist künftig alljährlich in den ersten Tagen des Monats Januar doppelt mit den Belegen zur Revision hier einzureichen.

2.

Bei Verwaltung der Casse sind die Bestimmungen des § 141 der Gewerbe-Ordnung und der §§ 76 u. s. w. der Vollzugsordnung dazu genau zu befolgen.

3.

Die Rechnung ist alljährlich in einer Versammlung der Gesellen unter Leitung eines vom Magistrat zu ernennenden Deputirten abzunehmen, und darüber, daß solches geschehen, eine Bescheinigung unter der Rechnung zu geben oder besonders beizubringen.

4.

Der entbehrliche Cassen-Vorrath ist verzinslich zu belegen am passendsten bei einer Sparcasse.

5.

Wegen Revision der Statuten wird weitere Verfügung ergehen, und erhält der Magistrat Abschrift dieser Verfügung zur Nachachtung insbesondere Ernennung des Deputirten.

Amt Rehburg den 29. Januar 1858.

Schaare

An
den Vorstand der Gesellenpflege-Casse
zu
Rehburg

An

Königlich Hannoversches Amt

Rehburg

Zufolge der amtlichen Verfügung vom 29 v. M. erlaube ich mir die gehorsamste Anzeige, daß vom Magistrat zum Deputirten der Capellen-Pflege-Casse der Kaufmann, Senator Gallmeyer gewählt ist.

Rbg 12/2. 58.

gehorsamst
Wöckel

1.

Nachdem die Statuten der Kranken- und Sterbe-Casse für die in Rehburg in Arbeit stehenden Maurer- und Zimmerer-Gesellen die Bestätigung der Königlichen Landdrostei zu Hannover erhalten haben, lassen wir dem Magistrate eine Ausfertigung derselben hiebei mit dem Auftrage zugehen, nunmehr für die Ausführung der Statuten Sorge zu tragen.

Stolzenau, den 2. September 1860
Königliches Amt.

[illegible]

An
den Magistrat der Stadt
Rehburg.

№: 30.

Auct:	—	1 rth	17 gr	9 d
Stempel	—	—.	16.	—.
Copie	—	—	11.	2.
Rasol.	—	—.	11.	5.
		2 rth	26 gr	6 d
insin:	—		4 gr	4 d

Summa — 3 rth 1 ngr.

von dem Herrn Bürgermeister Däkel in Rehburg bezahlt erhalten.

F. Scheele

Amtvoigt

Statuten

der Kranken- und Sterbe-Casse für die in Rehburg in Arbeit stehenden Maurer- und Zimmergesellen.

Nachdem die in Rehburg arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen den Wunsch ausgesprochen hatten, ihre Kranken- und Sterbe-Casse zweckmäßiger einzurichten, auch die in Rehburg wohnenden Meister sich damit einverstanden erklärt hatten, so sind nach Zusammenberufung und Zustimmung der Betheiligten mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei Hannover, nachstehende Statuten festgestellt:

Abschnitt I.

Von dem Zweck und den Mitgliedern der Casse.

§. 1.

Der Zweck der Casse ist:

a, den in Rehburg arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen in Erkrankungsfällen

einen

eine wöchentliche Unterstützung von 15 bis 20 Ngr. zu verschaffen und

b. den in Rehberg verstorbenen Maurer- und Zimmergesellen zu den Begräbnißkosten eine Beihülfe von 5 rt. zu sichern.

§. 2.

Mitglied dieser Casse ist jeder hiesige und fremde Maurer- und Zimmergeselle, von dem Tage an, an welchem er hier in Arbeit tritt.

§. 3.

Kein Geselle kann sich den ihm als Mitgliede dieser Casse obliegenden Verpflichtungen unter irgend einem Vorwande, selbst nicht gegen einseitige Entsagung seiner Rechte, entziehen.

§. 4.

Die Meister dürfen nur solche Gesellen in Arbeit nehmen, welche Theilnehmer dieser Casse sind, oder denselben sich anschließen wollen.

Die Meister müssen den Namen der Gesellen welche sie annehmen oder entlassen, sofort dem Cassenführer anzeigen,

widrigenfalls

widrigenfalls sie für den Entlassenen die Beiträge fort zu bezahlen und für den in Arbeit genommenen doppelt bezahlen müssen.

Die Rechte eines Mitgliedes erlöschen:

1., Sobald der Geselle den hiesigen Ort verläßt,

2., wenn derselbe ein eigenes Geschäft anfängt; und

3., wenn er als Geselle zu arbeiten gänzlich aufhören zu wollen, erklärt hat.

§. 5.

Wenn ein Geselle als Mitglied angenommen, oder ein Ausgetretener sich wieder als Mitglied aufnehmen lassen will, so hat er, wenn es von dem Vorstande verlangt wird, eine ärztliche Bescheinigung daß er gesund ist, beizubringen, ohne welche ihm die Aufnahme verweigert werden kann.

Abschnitt II

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§. 6

Jeder zum Beitritt verpflichtete Geselle

hat

fest 5 Ngr. Einschreibegeld und in den sechs Sommermonaten monatlich 2 1/2 Ngr. und in den sechs Wintermonaten monatlich 1 Ngr. Auflage zu entrichten.

§. 7.

Die monatlichen Beiträge sollen in 4 Terminen an den Rechnungsführer, also am 1. April, am 1. Juli, am 1. October und am 1. Januar, entrichtet werden.

Jeder Geselle, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, auch im zweiten Termin den ersten Rückstand nicht entrichtet, soll einen Ngr Strafe zum Besten der Vereinskasse erlegen, auch soll alsdann der Meister wobei der Geselle in Arbeit ist, verpflichtet sein, den Beitrag nebst Strafe von dem Lohn zu kürzen und der Vereinskasse zu entrichten.

§. 8.

Diese vierteljährigen Beiträge haben die Vereinsmitglieder selbst, oder durch einen Andern, dem Rechnungsführer

einzuhändigen

einzuhändigen, sollen aber jedesmal
acht Tage vorher durch einen Jungge-
sellen dazu aufgefordert werden.

§. 9.

Der Vorstand ist befugt, diejenigen
Mitglieder, welche sich bei Zusammen-
künften unanständig betragen, in eine
Strafe zu 5 Ngr zu nehmen, welche in die
Vereinskasse fällt.

Vergehen aber, welche polizeiliche
oder criminelle Bestrafung nach sich ziehen,
sind zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Etwa rückständige Beitrags- und Strafgelder
werden auf Anzeige des Rech-
nungsführers auf Kosten des säumigen
Meisters im administrativen Wege
executivisch beigetrieben.

§. 11.

Den erkrankten Gesellen steht zu
1. eine Befreiung von Zahlung der laufenden
Beiträge, und
2. ein Anspruch auf die im §. 1. benannte Unterstützung.

§. 12.

490329

§. 12.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei Krankheiten oder Schäden, welche ein Geselle durch grobes Verschulden, z. B. durch Trunkfälligkeit oder ausschweifenden Lebenswandel sich zugezogen hat.

§. 13.

Um die Kranken-Unterstützung erlangen zu können, muß der erkrankte Geselle einem der Altgesellen davon Anzeige machen und hat dieser sich alsdann von dem Zustande des Kranken zu überzeugen, auch wenn er es für erforderlich hält, denselben ärztlich untersuchen lassen, wenn dies noch nicht geschehen sein sollte, der Altgeselle hat alsdann für Auszahlung der Unterstützungsgelder zu sorgen.

§. 14.

Die Kranken-Unterstützung dauert so lange fort, wie der Arzt die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, hört jedoch auf, wenn die Krankheit eine chronische wird.

§. 15.

Stirbt ein Geselle, so erhalten dessen

Erben

haben zu den Begräbnißkosten eine Beihilfe von 5 fl, für dessen Berichtigung der Pflegegeselle bei welchem sich der Kranke gemeldet hat, zu sorgen hat.

Abschnitt III.

Von der Verwaltung der Casse.

§. 16.

Der Vorstand der Casse besteht unter Aufsicht des Magistrats:

1, aus zwei Meistern, und
2, aus zwei Gesellen,

welche Ersteren von den Meistern, Letztere von den Gesellen auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.

§. 17.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen der Meister zum Rechnungsführer, welcher am Schluße jeden Jahres und zwar so zeitig Rechnung aufzustellen hat, daß diese von dem gesammten Vorstande geprüft, mit den etwaigen Erinnerungen in der zur Neuwahl des Vorstandes zu Anfange des Jahres statt findenden Versammlung vorgelegt werden kann.

§. 18.

§. 18.

Das Vorsteher-Amt der Meister ist ein Ehrenamt und wird von denselben unentgeltlich verwaltet.
Die Altgesellen verrichten ihre Bemühungen ebenfalls unentgeltlich, erhalten jedoch baare Auslagen zurück erstattet aus der Casse.

§. 19.

Die Einladung der Vorstands- oder der Vereinsmitglieder zu einer Versammlung, so wie eine Erinnerung zur Zahlung der Beiträge geschieht jedes mal, nach Aufforderung eines der Vorstands-Mitglieder, durch einen der dazu verpflichteten Junggesellen, und zwar unentgeltlich.

§. 20.

Eine Neuwahl des Vorstandes findet jedesmal bei der ersten Zusammenkunft im neuen Jahre und zwar nach der Rechnungs-Ablage Statt, so daß die Gewählten danach sofort in Function treten; das erste Mal jedoch sofort nach höherer

Genehmigung

Genehmigung dieser Statuten.

Jeder Meister, welcher nicht durch körperliche Gebrechen, Altersschwäche u.s.w. daran verhindert ist, muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Wer das Vorsteheramt ein Jahr lang bekleidet hat, kann zwar wieder gewählt werden, ist indeß nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht zwei Jahre nach seinem Austritt verflossen sind.

§. 21.

Vor der Neuwahl des Vorstandes findet Ablage der Rechnung und Erledigung der bei der Vorprüfung der Rechnung gestellten Monita statt. Sollte über die nicht erledigten oder noch von der Versammlung gestellten Monita keine Einigung zu treffen sein, so werden dieselben dem Königlichen Amte Stolzenau zur Entscheidung vorgelegt.

Ueberdem kann das Königliche Amt Stolzenau zu jeder Zeit Einsicht der Rechnung und Auskunft über die Angelegenheit des Vereins von dem

Vorstande

Vorstande vorlegen.

§. 22.

Der Rechnungsführer kann nur solche Ausgaben aus der Casse bestreiten, über welche derselbe eine von mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern ausgestellte Anweisung erhalten hat.

§. 23.

Für die sichere Aufbewahrung der Gelder ist der gesammte Vorstand verantwortlich, namentlich der Rechnungsführer und soll zu dem Zwecke eine doppelt verschlossene Lade angefertigt werden, wovon den einen Schlüssel der Rechnungsführer und den andern der älteste Pflegegeselle in Besitz hat.

Die Lade befindet sich in der Wohnung des rechnungsführenden Meisters.

Sollte sich ein Cassen-Vorrath von über 25 fl vorfinden, so hat der Rechnungsführer dieses dem gesammten Vorstande anzuzeigen, und hat Letztere für die verzinsliche Anlegung gegen

pupillarische

pupillarische Sicherheit Sorge zu tragen.

Vorstehende Statuten sind mittelst Rescripts Königlicher Landdrostei zu Hannover vom 23. August d. J. zur Ausführung genehmigt worden.

Stolzenau, den 4. September 1860.
Königlich-Hannoversches Amt.

Bulow

Geschehen Rehberg den 20 May 1861.

In Folge des neuerlichen Schreiben der Ausschußmitglieder der Zünfte und Gilden in Hannover war auf heute eine allgemeine Versammlung sämmtlicher Gilde-Angehörigen, so wie sonstigen Geschäftstreibenden angesetzt, auch von diesen zahlreich besucht, als den Erschienenen nochmal der Zweck unserer Versammlung bekannt gemacht, wurde zunächst das oben erwähnte Schreiben der Ausschußmitglieder, so wie die Vorstellung der Gilden zu Osnabrück vorgelesen; nachdem die darin enthaltenen Ideen im Allgemeinen gebilligt waren, kam man zu dem einstimmigen

4

Beschluß: unsere Ansicht dahin auszusprechen: daß wir eine zeitgemäße Verbesserung unseres Gildenwesens nicht verkennen, dagegen uns gegen Gewerbefreiheit, verbunden mit Freizügigkeit, entschieden erklärten.

Zugleich wurde noch beantragt daß die Vorsteher der Gilden so wie einige der übrigen Geschäftstreibenden womöglichst sein sollten unserer Vorstellung, welche von dem Hauptbureau aufgesetzt werden sollte, im Namen der ganzen Versammlung zu unterschreiben

F. Gallmeyer.

Es wird gebeten, den Inhalt des gegenwärtigen Schreibens – etwa in allgemeiner Versammlung – zur Kenntniß der sämmtlichen Herren Vorsteher zu bringen.

An die Zünfte und Gilden in Rehburg
zu Händen des Herrn Senators und Kammermeisters Meßwarb.

Von denselben Seiten, welche in den Jahren 1848. 1849 Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums durchzuführen sich bemühten, wird seit einiger Zeit unter Anknüpfen an das in einigen deutschen Staaten Vorgekommene zunächst die Gewerbefreiheit wieder angeregt.

Der Letzteren würde neben der schon vielseitig damit in Verbindung gebrachten Freizügigkeit schnell auch das Bestreben nach Theilbarkeit des Grundeigenthums folgen, während das bisherige Zusammenhalten der Höfe nicht nur zum Segen des platten Landes gereicht, sondern bekanntlich für das Verhältniß des Landes zu den Städten, namentlich für die in Letzteren getriebenen Gewerbe, von den wohlthätigsten Folgen ist.

Der Local-Gewerbeverein zu Hannover, dessen Hauptführer übrigens den Gewerbetreibenden nicht angehören, hat in seiner Versammlung vom 19.ⁿ Novbr. vorigen Jahrs sich nicht nur für Gewerbefreiheit und gewerbliche Freizügigkeit ausgesprochen, sondern auch beschlossen, dies Votum allen Gewerbevereinen des Königreichs mitzutheilen; Letzteres natürlich in der auch völlig erreichten Absicht, daß von denjenigen Gewerbevereinen, in welchen ähnliche Verhältnisse, wie in der Residenz, obwalten, in gleichem Sinne gewirkt werde.

/Der

Der Handwerker geht, mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen, am liebsten seinen Berufsgeschäften nach und der Anlaß muß ein sehr erheblicher sein, wenn er sich bewogen findet, sich in den Streit der Meinungen zu mischen.

Als solcher Anlaß wurden in den vier volkreichsten Städten des Königreichs die großen Gefahren angesehen, welche das Gelingen der Bestrebungen für Gewerbefreiheit herbeiführen muß und es haben daher nach Verhandlungen mit den Mitgliedern der dortigen Zünfte in deren ausdrücklichem Auftrage die Vorsteher diejenigen Vorstellungen an die hohe Regierung gerichtet, welche in dem beigehenden Druckwerke zusammengestellt sind.

Aber noch an vielen anderen Orten hat sich Gelegenheit gefunden, Erfahrungen zu sammeln und die Zahl derer, welche den Zünften und Gilden theils schon als Meister angehören, theils sich auf die Meisterschaft vorbereiten, ist eine viel größere.

Die nachfolgende Zusammenstellung der bekannten Nachrichten des statistischen Bureaus über den Bestand am Ende des Jahres 1859 ergiebt dies noch näher.

	Anzahl der Zunftorte	Anzahl der Zünfte	Anzahl der Zunftgenossen			Davon sind a. Zunftgenossen innerhalb der Zunftorte			b. Zunftgenossen außerhalb der Zunftorte		
			Meister	Gesellen	Lehrl.	Meister	Gesellen	Lehrl.	Meister	Gesellen	Lehrl.
im Bezirk der Landdrostei Hannover	31	182	4838	6164	2434	3505	4898	1807	1333	1266	627
" " " " Hildesheim	32	342	6546	4809	2845	5049	3554	2116	1497	1255	729
" " " " Lüneburg	29	313	4816	5337	2098	3503	3356	1460	1313	1981	638
" " " " Stade	8	84	1210	896	372	994	772	328	216	124	44
" " " " Osnabrück	6	43	1153	702	410	1140	693	406	13	9	4
" " " " Aurich	17	115	2402	1341	849	2210	1297	811	192	44	38
" " Berghauptmannschaft Clausthal	3	20	400	356	189	293	298	155	107	58	34
Zusammen	126	1099	21365	19605	9197	16694	14868	7083	4671	4737	2114

Von

Von dieser Gesammtzahl kommen auf die Kaufmanns- und Handelsgeschäfte 67 Zünfte mit 1985 Principalen, 957 Commis und 1318 Lehrlingen (davon außerhalb der Zunftorte 69 Principale, 22 Commis und 52 Lehrlinge) also zusammen 4260 Zunftgenossen, so daß für die übrigen Zünfte

= 19,380 Meister, 18648 Gesellen, 7879 Lehrlinge =

also zusammen 45907 Zunftgenossen bleiben.

Daß die Zahl der Gesellen im Durchschnitt noch eine erheblich größere sein wird, schon weil am Schlusse des Jahres bei den meisten Gewerken, namentlich bei den Bauhandwerkern, die geringste Zahl in Arbeit zu sein pflegt, kann zur Zeit hier außer Berechnung bleiben.

Durch die Mittheilung der anliegenden Denkschrift hoffen wir auch anderen Orten Anlaß zu geben, die hochwichtige Frage gründlich zu prüfen und ein Einstehen für die nach solcher Prüfung gewonnene Ueberzeugung eintreten zu sehen.

Dürfen auch zu der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs und zur Ansicht der jetzigen Räthe der Krone die Gewerbtreibenden vertrauen, daß an dem durch Erfahrung bewährten Wesentliches nicht werde geändert werden, weil dies in anderen Staaten geschah, so halten wir doch bei der Wichtigkeit der vorliegenden Frage, bei den verderblichen Folgen, welche eine unrichtige Lösung derselben herbeiführen muß, es für unerläßlich, daß diejenigen, welche mit den Gewerbefragen sich practisch zu beschäftigen haben und im täglichen Leben Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten, auch ihre Ueberzeugung offen aussprechen und vertreten, nicht den Theoretikern und denen, welche ohne Sachkenntniß schnell mit dem Urtheile fertig sind, das Feld räumen.

Um so wichtiger erscheint dies, als sonst an entscheidender

Stel-

Stelle leicht Thatsachen unberücksichtigt bleiben, welche als Folge der Zunfteinrichtungen im Kreise der Gewerbtreibenden bekannt sind, weiterhin aber nicht verwerthet oder doch nicht in ihrer ganzen Tragweite bekannt wurden.

Wir haben daher anheimstellen wollen, zu bewirken, daß auch von dort aus, sofern es nicht schon geschehen, an entscheidender Stelle Schritte gethan werden und daß sonst bei jeder Gelegenheit die dort gewonnene Ueberzeugung kräftig vertreten werde.

Fern liegt es uns dabei, behaupten zu wollen, daß die Hannoversche Gewerbegesetzgebung, sowie die Anwendung derselben im Einzelnen etwas Vollkommenes und Abgeschlossenes ist; das kann bei keiner menschlichen Einrichtung der Fall sein.

Sind daher auch Wünsche vorhanden, daß dieser oder jener Nebenpunkt eine Änderung oder bessere Anwendung erfahre, so wird es doch gewiß Billigung finden, daß in den anliegenden Vorstellungen auf diese Nebenpunkte nicht tiefer eingegangen ist.

Die gründliche Verhandlung darüber kann nur beim erbetenen Anhören von Deputirten der Zünfte (s.g. Gewerbetag) stattfinden, wo nach Austausch der Ansichten der Deputirten etwas Fertiges und Vollständiges zu erwarten ist, während das vereinzelte Anführen nur zur Verwirrung führen kann.

Noch Vollständigeres würde freilich sowohl hinsichtlich dieser Wünsche, wie hinsichtlich der auf die Hauptfrage bezüglichen Thatsachen erreicht werden, wenn durch allseitige Mitwirkung Gelegenheit geschaffen würde, die einflußreichen Thatsachen in einer neu zu gründenden periodischen Zeitschrift

/zu-

zusammen zu stellen und abzuklären.

Eine solche Zeitschrift würde auch das Mittel bieten, jedes Mitglied der Zünfte an der Hand der Thatsachen und Erfahrungen immer mehr in der Ueberzeugung von dem Werthe der bestehenden Gewerbeeinrichtungen zu bestärken und ihnen die Mittel zur Abwehr von Angriffen zu liefern; überdies aber die an einzelnen Orten erprobten Fortbau und Verbesserungen weiter zu verbreiten und die Abstellung einzelner Mängel, welche man zu Waffen gegen die Zünfte ausbeutet, anzuregen.

Durch ein solches Organ bleibender Vereinigung und geistigen Austausches werden wir nur stärker werden können.

Es läßt sich erhoffen, daß für solche Zeitschrift die Artikel über die corporativen Interessen, über Organisation und Institute der Zünfte, also der Hauptinhalt des Blattes, vorzugsweise von Freunden und Mitgliedern der Zünfte verfaßt werden, so daß anderweit nur für die nützlichen Beigaben technischer Sachen, einschließlich von Abbildungen zu sorgen wäre; dann würde solche Zeitung, welche wohl zweckmäßig

„Zeitschrift für Hannoversches Zunft-, Handels- und Gewerbewesen"

zu benennen wäre und alle 14 Tage erschiene, für vierteljährlich 5 Neugroschen einschließlich des Postaufschlags herzustellen sein, wenn sich wenigstens 1500 Abonnenten finden, was schon nach den obigen Zahlenangaben wohl nicht zu bezweifeln ist.

Hoffentlich bildet sich nächstens für diesen Zweck eine besondere Commission und gelingt es ihr, mit genaueren Vorschlägen und Aufforderungen hervorzutreten.

Von

7. (Exempl.)

Von den Vorstellungen der Städte Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Lüneburg haben wir so viele Exemplare angelegt, daß theils jede dortige Zunft ein Exemplar erhalten kann, theils die Herren im Stande sind, ein Exemplar Ihrer Obrigkeit, beziehungsweise Ihren obrigkeitlichen Gildendeputirten, zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung mitzutheilen.

Kaum besonders brauchen wir wohl darauf aufmerksam zu machen, daß es gut ist, auch die den dortigen Zünften angehörenden Landmeister ins Interesse zu ziehen, daher zu bewirken, daß auch sie von der Sachlage Kenntniß erhalten und, wenn irgend es angebracht ist, sich mit aussprechen.

Noch auf einen Gegenstand möchten wir bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 15. Juni 1848, verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung betreffend, soll Jeder, welcher ein Gewerbe selbstständig betreiben will, <u>auf Verlangen der Gemeinde</u> verpflichtet sein, den Nachweis genügender Fähigkeit zu erbringen.

Um so mehr, als solche Einrichtungen Verwandtschaft mit den Zünften haben, sehr oft sie der Anfang neuer Zünfte sind, liegt uns daran, näher übersehen zu können, ob und was dieserhalb dort besteht und ersuchen wir daher, uns darüber baldigst mit ins Einzelne gehender Nachricht zu versehen, namentlich mit Abschrift des deshalbigen Gemeindebeschlusses und Angabe der Zahl der jetzigen Meister jedes Gewerbes, bei welchem dieser Fähigkeitsnachweis eingeführt ist.

Daher geben wir zugleich anheim, bei sich zeigender Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß bei den geeigneten nicht zünftigen Gewerben wenigstens solcher Fähigkeitsnach-

weis

490343

mit eingeführt werde.

Lieb würde es uns sein, von Ihnen bald zu hören, welche Beschlüsse in Anlaß des Inhalts der anliegenden Vorstellungen der vier Städte dort gefaßt und welche Schritte geschehen sind; zugleich aber die Namen der Mitglieder des dort für die Sache gebildeten Ausschusses zu erfahren.

Hannover den 20. April 1861.

Der Ausschuß der hiesigen Zünfte und Gilden.

G. Schnath G. König. Fr. Schrodt.
Aug. Feyh F. W. Scherer.

Baldgefällige Rückantwort wird unter der Adresse
Drechslermeister G. Schnath
erbeten.

1

Auf Grund der neueren Verhandlungen ist von Königlicher Landdrostei bestimmt, daß, unter insoweitiger Aenderung der früher ergangenen Verfügungen, bei der Bäcker- Maurer- und Zimmerer-Gilde, der Schneider-Gilde, der Schuster-Gilde, der Tischler-Gilde und der Rademacher- und Schmiede-Gilde alldort in Zukunft diejenigen Prüfungs-Arbeiten angefertigt und nur diejenigen Gebühren gehoben werden dürfen, welche die angeschlossene Uebersicht des Näheren ergiebt.

Wie demnach diese Vorschriften pünktlich zu befolgen sind, so geht dem Magistrate zugleich Abschrift dieses mit der Auflage zu, diese Befolgung sorgfältig zu überwachen resp. durch den Zunft-Obmann überwachen zu lassen.

Dabei dient noch Folgendes zur Nachricht:

1. die von den Schneidern gewünschte Verlängerung der Arbeitsfrist

ist nach eingeholtem Gutachten eines
Sachverständigen für unnöthig erachtet,

2. da die eintretenden Landmeister
nicht volle Gleichberechtigung mit
den Meistern am Zunftorte ge-
nießen, so sind die von ihnen zu
entrichtenden Eintrittsgeldes er-
mäßigt, und können dieselben
eben so wenig zu jährlichen Bei-
trägen in die Zunft-Casse her-
beigezogen werden, als Zahlun-
gen in die Sterbecasse ihnen zur
Last gelegt werden dürfen,

3. Erhöhung der in die Zunftcasse
fließenden Beträge kann nur
nach näherem Nachweis desfallsigen
Bedürfnisses Statt finden,

4. die den älteren Verhandlungen
zufolge beim Ausschreiben der <u>Lehr-
linge</u> eingeführte Abgabe in die
Sterbe-Casse der Meister ist unzu-
lässig, indem Beiträge zu der-
artigen Hülfskassen nur von den

selbst daran Theilnehmenden gefordert werden können,

5. die Zunftrechnungen sind ordnungsmäßig zu führen, abzunehmen und sicher zur Revision in der ersten Hälfte des Monats Januar einzuliefern, wie solches die Vollzugsbekanntmachung zur Gewerbeordnung vom 15.ⁿ October 1847 §§ 50 bis 57 vorschreibt.

Bad Rehburg den 10.ⁿ Septbr 1857
Königlich Hannoversches Amt.

Schaake

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

Uebersicht

der

Aufnahmegebühren und Prüfungs-Arbeiten

bei

den in Rehburg bestehenden Gilden.

490348

Zunftort.	Zunft	Einschreibegebühr der Lehrlinge		der Gesellen			Meisterst[…]	
				Probearbeit	Ausschreibegebühren		im Zunftorte.	Du[…]
		thlr	ggr.		thlr	ggr.		
Rehburg	1 Bäcker Maurer und Zimmerer.	in die Zunftcasse 1. jedem Vorsteher —	— 2.	Anfertigung des Teiges zu einem klaren und zu einem groben Brode und Aufmachen des Teiges zu [illegible] Brode.	in die Zunftcasse 2. dem Zunftobmann — jedem Zunftvorsteher —	— 4. 4.	1. Bäc[…] Polizeimäßiges Ausbacken aller Brodsorten, welche auf der Backtafel vorkommen, nach zuvoriger Anfertigung des Brodteiges. Auch den Ofen selbst zu heizen	[…]ker Po[…] Au[…] 4 […] je[…] or[…] b[…] fe[…] ti[…] de[…] fe[…]
				Copie eines Grundrisses eines Wohnhauses, nebst Aufriß und Durchschnitt.			2. Ma[…] Die Aufgabe […] heit der bekannt[…] des Königlichen […] des Innern […] und des Landd[…] baus vom 27. […] Prüfung der […] werker betre[…] Präzisirung […] messenen Ar[…] dem zuzuzieh[…] baubeamten […] men.	[…]urer ist […] M[…] vo[…] ro[…] No[…] Le[…] ff[…] ei[…] bei[…] nd[…] zu[…]

...sterstück		Meistergewinnungsgebühren						Bemerkungen 490356
...n.	der Landmeister.	im Zunftorte			der Landmeister.			
...äcker.								
	Polizeimäßiges Ausbacken von 4 Stück einer jeden am Wohnorte üblichen Brodsorte aus selbst angefertigtem Teige, auch den Ofen selbst zu heizen.	in die Zunftcasse						490349
		4.	—	—	2.	16	—	
		dem Zunftobmann						
		—	16	—	—	16.	—	
		jedem Zunftvorsteher						
		—	8	—	—	8.	—	
		jedem der drei Schaumeister						
		—	12	—	—	12	—	
		dem Jungmeister oder Boten						
		—	4	—	—	4	—	
Maurer.		in die Sterbcasse						
		—	8	—	—	—	—	
...n	ist in Gemäß-							
...Bekanntmachung								
...lichen	Ministerii							
...n	vom 7. Februar							
...Landdrostei-Ausschrei-								
...7.	Novbr. 1850, die							
...der	Bauhand-							
...stoffe,	unter							
...ng	einer ange-							
Arbeitsfrist von								
...gehenden	Land-							
...n	zu bestim-							

3. Zimmerer

Zunftort.	Zunft	Einschreibgebühr der Lehrlinge fr.	kr.	der Gesellen: Probearbeit	Ausschreibgebühren fr.	kr.	490348 Meisterst[...] im Zunftorte.	de[...]
Rehburg	490350			Aufzeichnung einer Holzwand und eines Dachs und behauen und Einzapfen eines Balkens.			3. Zimmer[...] Die Prüfungs[...] Gemeinschaft der [...] des Königlichen [...] des Innern [...] und der Land[...] schreibens vom [...] die Prüfung [...] welcher betr[...] Präfigierung [...] messenen Ar[...] den zuzuziehen[...] ten zu bestim[...]	au[...] ba[...] M[...] vo[...] dro[...] 27 da[...] fa[...] au[...] be[...] dan[...] m[...]
	2. Schneider	in die Zunftcasse 1 — jedem Zunftvorsteher — 2.		Ein Paar von dem Lehrmeister zuzuschneiden, da Beinkleider.	in die Zunftcasse 2 — dem Zunftobmann — 4. jedem Vorsteher — 4.		a. Herren[...] Rock (oder Frack.) und eine Hose aus wollenen Stoffen und eine Weste b. Frauen[...] Schnürbrust, ein[...] und ein Frauen[...] Die bemerkten [...] einer voraus [...] dritten Person [...] meister anzu[...] binnen 8 Mo[...] fertigen.	sch[...] a[...] f[...] kl[...] vo[...] Z[...] sch[...] Fr[...] n[...] A[...] be[...] vo[...] m[...] sta[...]

…erstück		Meistergewinnungsgebühren							Bemerkungen
…n.	der Landmeister.	im Zunftorte			der Landmeister.				
	…erer.								
	…aufgabe ist in … Bekanntmachung … Ministerii vom 7. Februar … Drostei-Amts 27. Novbr. 1850, der Bauhandstand, unter einer ange… beitsfrist durch den Baubeamten.								
	…schneider.	in die Zunftcasse							
	Oberrock (oder Frack) Beinkleid und Weste von beliebigem Zeuge.	4	—	—		2.	16.	—	
		dem Zunftobermann							
		—	16.	—		—	16.	—	
		jedem Zunftvorsteher							
		—	8	—		—	8.	—	
	…schneider Frauenkleid …auenmantel	jedem der drei Schaumeister							
		—	12	—		—	12.	—	
		dem Jungmeister							
	Arbeiten sind bestimmten von dem Rück… nehmen, und …klagen anzu-,	—	4	—		—	4	—	
		in die Sterbecasse							
		—	8	—		—	—	—	

Zunftort.	Zunft	Einschreibegebühr der Lehrlinge	fl.	kr.	Der Gesellen: Probearbeit	Ausschreibegebühren	fl.	kr.	Meisterst[ück] im Zunftorte.	Dr…
Rehburg	3. Schuster.	in die Zunftcasse jedem Zunftvorsteher	1. —	— 2.	Ein Paar gewöhnliche Stiefel, welche der Lehrherr zuschneidet.	in die Zunftcasse dem Zunftobmann jedem Vorsteher	2. — —	— 4. 4.	Ein Paar moderne Stiefel und ein Paar dergleichen Herren- oder Frauenschuhe nach selbst genommenem Maaß; binnen 10 Werktagen anzufertigen.	
	4. Tischler.	in die Zunftcasse jedem Zunftvorsteher	1. —	— 2.	Anfertigung einer einfachen Commode, oder eines vollständigen Fensterrahmens.	in die Zunftcasse jedem Zunftobmann jedem Vorsteher	2. — —	— 4. 4.	Ein Schreibschrank oder sonst approbirtes größeres Möbelstück nach vorgeschriebenem Maaß; und ein Riß nebst Kostenanschlag zu einer Treppe; binnen 12 Wochen anzufertigen.	

…sterstück		Meistergewinnungsgebühren		Bemerkungen
…n.	der Landmeister.	im Zunftorte	der Landmeister.	490356
	Ein Paar Stiefel und ein Paar Schuh von Rindleder nach Maaß; binnen 10 Werktagen anzufertigen	in die Zunftcasse 4. — —	2. 16. —	490353
		dem Zunftobmann — 16. —	— 16. —	
		jedem Zunftvorsteher — 8 —	— 8. —	
		jedem der drei Schaumeister — 12.	— 12 —	
		dem Jungmeister — 4 —	— 4. —	
		in die Sterbcasse — 8 —	— 1 —	
	Zeichnung und Ausführung eines Kleiderschranks von Eichenholz mit 2 Thüren, oder einer fournirten Commode; binnen 6 Wochen.	in die Zunftcasse 4. —	2. 16 —	
		dem Zunftobmann — 16 —	— 16	
		jedem Zunftvorsteher — 8	— 8. —	
		jedem der drei Schaumeister 12 —	— 12 —	
		dem Jungmeister — 4 —	— 4. —	
		in die Sterbcasse — 8 —	— 1 —	

Zunftort.	Zunft	Einschreibegebühr der Lehrlinge. Thr	gr.	der Gesellen: Probearbeit	Ausschreibegebühren Thr.	gr.	Meisterst[ück]: im Zunftorte.	de[…]
Rehburg	5 Radmacher und Schmiede	in die Zunftcasse 1 jedem Zunftvorsteher	— 2	Ein Rad zu einem Ackerwagen	in die Zunftcasse 2. dem Zunftobmann jedem Vorsteher	— 4. — 4.	1. Radma[cher] Ein vollständiger Ackerwagen nach beizubringender eigener Zeichnung; binnen 20 Werktagen.	[…]
				Anfertigung eines Hufeisens und einer Mistgabel.			2. Grobschmi[ede] Anfertigung eines Schlageisens und eines Hufeisens, das letztere nach dem Augenmaaß, und Beschlag eines Pferdes, binnen 2 Tagen.	[…]
							Der Beschlag kann durch das Attest des Vor[…] Thierarzneischu[…]den.	[…]

Bad Rehburg, den 10. […]
Königlich Hannover[…]
Schaake

...sterstück		Meistergewinnungsgebühren.		Bemerkungen
...rs.	der Landmeister.	im Zunftorte	der Landmeister.	490356
				490355
...meister.		in die Zunftcasse		
	für vollständigen Ackerwagen; binnen 20 Werktagen.	4. – –	2. 16. –	
		dem Zunftobmann		
		– 16 –	– 16.	
		jedem Zunftvorsteher		
		– 8. –	– 8. –	
...schmiede		jedem der drei Schaumeister		
	Anfertigung eines Pflugeisens und eines Hufeisens und Beschlagen eines Pferdes; binnen 2 Tagen.	– 12.	– 12. –	
		dem Jungmeister		
		– 4. –	– 4. –	
		in die Sterbecasse		
		– 8 –	– – –	
...des Pferdes Fähigkeitsstandes einer ...schule ersetzt wer-				

...10. September 1857

...erschaftl. Amt.

...ke

…erstück		Meistergewinnungsgebühren		Bemerkungen
…i.	der Landmeister.	im Zunftorte	der Landmeister.	

Unsere freundliche Dienstwilligkeit zuvor, Ehrsahme [illegible] gute Freunde

Euch ist vorhin in mehrerm bekant, was massen nicht allein in dem Gilden Reglement de Anno 1692 sondern auch verschiedenen nachhero ausgelassenen/auf solch Gilden-Reglement sich gründenden Verordnungen / alle dasjenige gehoben worden / was denen neu-angehenden Meistern den Antrit ihrer Meisterschafft schwer machen kan / ins besondere aber die vor dem bezahlte schwere Innungs-Gelder/ bey Eischung des Amts/ Besichtigung des Meisterstückes und Bezahlung der Geld-Buße vor die beym Meisterstücke verspührte Mängel. Ob man nun zwar woll verhoffet/ es würde solchem gebührend gelebet/ und von denen bey Zusamenkunfft der Gilden solchen adjungirten Deputatis aus dem Magistrat, darüber seyn gehalten worden; So zeiget dennoch die Erfahrung das solchem auf allerhand Art und Weyse entgegen gehandelt worden: Nachdemmaln es aber an dem/ daß es eine der grössesten Hindernissen / weswegen so viele Handwercks-Leute auf keinen grünen Zweig kommen/ daß sie bey Antretung ihrer Profession so überaus grosse Kosten anwenden müssen theils vor das Meister-Stück/ theils vor die Meisterschafft / und Reception in die Gilde/ theils auch vor Gewinnung des Bürger-Rechts/ vor sich und ihre Frauen/ zumaln ein neu-angehender/ und von der Wanderschafft kommender Meister/ mehrentheils wenig hat/und dahero zu Bestreitung solcher Kosten sich so fort in Schulden stecken muß/ so daß er nachhero kaum so viel erwerben kan/ daß er die Interessen, und Onera publica bezahle/ nicht zu gedencken daß gleich im Anfang seiner Haushaltung solche Ausgaben concurriren, woraus denn handgreifflich erfolget/ daß es mit solchem angehenden Meister kein Bestand haben könne/ sondern darob weiter entstehe / daß die Handwercker aus Noht und Armuht die schlechteste und wollfeileste Materialien zur Verarbeitung nehmen / liederliche schlechte Arbeit machen/ und über den wahren Preiß und Billigkeit vertheuren. Und

wie

wie man dann zu des Publici Besten darunter gerne eine billigmäßige Moderation treffen mögte; Also begehren im Namen Sr. Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Königes Chur-Fürsten und Herrn Wir hiemit an euch/ ihr wollet alle und jede Aemter und Gilden aldort vor fordern/ und euch eine accurate und richtige Verzeichnisse geben lassen/ von allen und jeden Kosten/ welche ein neu-angehender Meister unter was Namen und Prætext es auch sey/ beym Antritt erlegen muß/ auch verlangen daß solche Einnahme mittelst des Amts-Briefes/ oder andern special Concession bescheiniget werde/ wovon ihr so dann Abschrifft zu nehmen/ und vidimiret anhero einzusenden.

Nicht weniger auch habet ihr eine zuverläßige Designation einzusenden was ein solch angehender neuer Meister/ als Meister dem Publico, und was er vor sich und seine Fraue wegen Gewinnung der Bürgerschafft bezahlen müsse. Daran geschiehet Unsers allergnädigsten Königs gnädigster Wille. Und Wir seyn Euch zu freundl. geneigt. Hannover den 8. Martii 1729.

Königlich-Groß-Britannische zur Chur-Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Rähte.

J. H. v. Alten.

Ehrsam Burgermeister
und Rath

zu

[illegible]

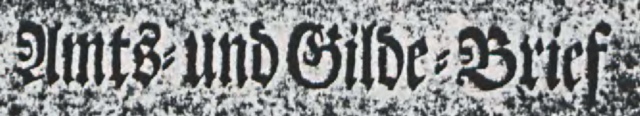
Elsbürg

Wir Georg Ludewig / von Gottes Gnaden / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst.

Fügen hiermit zu wissen ; Ob zwar in denen allgemeinen Rechten / auch in des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung de anno 1577. tit. 37. heilsamlich versehen / daß die Handwercker in ihren Zünfften oder sonst sich nicht miteinander vergleichen und vereinigen sollen / daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck in feilem Kauff nicht mehr oder weniger verkauffen solle dann der ander ; So zeigen dennoch die Erfahrung / auch einkommende Klagen und Beschwehrde der Handwercker selbst / welche gerne die verlangende Arbeit geringer übernehmen würden / wann ihnen nicht von seiten ihrer Mitt-Meister Verboht geschehen / und eben so viel / wie der eine gefordert / auch zu Verlangen auffgegeben worden / daß solchem täglich zuwider gehandelt werde / Wir aber dergleichen Mißbrauchen fernerhin desto ernstlicher zu begegnen gemeynet / als dadurch ein eigenmächtiger Auffschlag und Steigerung gemachet und diejenigen / so derselben Arbeit nohtdürfftig seyn und kauffen wollen / jenen nach ihren Gefallen bezahlen müssen. Gebieten demnach allen und jeden Handwerckern und insgemein allen / welche Handlung treiben / daß sie sich nicht weiter gelüsten lassen sollen / dergleichen unziemliche Vereinbahrung zu machen / weniger / wann bey ihnen wegen des Preißes von der Arbeit oder der Waare angefraget und der Handel nicht geschlossen wird / es im Ambt oder andern seinen Genossen ansagen zu lassen / wie viel er gefordert ; Mit der Bedeutung / dafern einer oder der ander wieder dieses Unser Edict handeln würde / daß derselbe alsdenn / daß er aus dem Ambte gestossen / auch überdem dem Befinden nach mit empfindlicher Geld-Straffe angesehen werde / ohnausbleiblich gewärtig seyn soll. Jmmassen dann alle und jede Obrigkeiten dahin fleißige Auffsicht zu tragen und so bald deßfalls auf ein oder andern einiger Argwohn fällt oder ihnen etwas angemeldet wird / auffs genaueste und schärffeste zu inquiriren und gegen die Contravenienten ihres Ambts gebührend zu pflegen. Und damit dieses zu jedermannes Wissenschafft gelange / soll es nicht allein gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen / sondern auch Jährlich wenigstens einmahl bey Zusammenkunfften der Aembter und Gilden verlesen werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstl. Geheimbten Cantzley-Secret bedrucken lassen. Hannover den 27. Augusti 1710.



Georg Ludewig /
Churfürst.



Amts- und Gilde-Brief
vor

Wir GEORG der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, rc. Urkunden und bekennen hiemit rc. Ob zwar Unsere Vorfahren an der Regierung, gegen die bey denen Aemtern und Gilden der Künstler und Handwercker, in Unsern Landen verspührete Mißbräuche, Unordnungen, und irrige, auch so gar in ein- und andern, denen Rechten und der Ehrbarkeit zu wieder gelauffene Gewonheiten, in Anno 1692. ein gewisses, im gesamten Chur- und Fürstlichen Hause concertirtes Reglement, publiciret, auch darauf von allen im Lande befindlichen Amts- und Gilde-Meistern, ihre in Händen habende original Amts-Briefe, und Privilegia produciren, und selbige nach dem Innhalt gedachten Reglements, einrichten lassen, dennoch solchen Unordnungen und Mißbräuchen dadurch noch nicht völlig abgeholffen worden, sondern dieselbe bey verschiedenen Aemtern, nach wie vor im schwange gehen, solches alles aber grössesten Theils daher zu rühren scheinet, daß die Magistrats-Personen, und insonderheit die aus deren Mittel dazu Deputirte, und zur Auffsicht über das Policey-Wesen verordnete, ihr Amt nicht gebührend wahrnehmen, sondern von denen Aemtern und Gilden entweder mit einem Jahr-Gelde, oder einem Præsent an Gelde, und Victualien, oder auch mit gütlichem Tractament begegnet werden, und solcher-gestalt die Abusus entweder selbst fomentiren, oder übersehen, einige Aemter und Gilden sich straffbarer weyse unternehmen, die angehende Meister auf die Ver-

2

schweigung der Amts Heimlichkeiten zu be[illegible]gen, die Aemter, und Gilden Versamlung halten [illegible] Amts-Sachen abhandeln, ohne daß der Deput[illegible] vom Magistrat und Policey-Auffseher zu gegen;

Als haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge, der Nohtdurfft zu seyn erachtet, solche Amts-Briefe anderweitig nachsehen, einen jeden so woll abseiten der Magistrats-Personen, als Innungs, Amts- und Gilde-Genossen, auch Gesellen und Lehr-Knaben, mit mehrern Ernst zu seiner Schuldigkeit anweisen, solche in ein und andern Stück zu declariren und zu suppliren auch so viel thunlich dieselbe überall gleich-förmig einrichten zu lassen.

Ordnen und wollen demnach, daß

Anweisung zu denen Amts Præstandis.

I. Derjenige so [illegible] ein Meister des [illegible] werden will, sich zu forderst bey der Obrigkeit daselbst, zur Reception in die Bürgerschafft anmelden, und der dafür zu entrichtenden Abgifften halber, worunter jedoch Uns, im Fall ein gar zu übermäßiges gefordert werden solte, die Moderation, oder auch die gäntzliche Remission (wozu Wir jedoch nicht, als aus sonderbaren erheblichen Ursachen, schreiten wollen) bevor bleibet, sich vergleichen, das veraccordirende Quantum aber, nicht ehender, als bis es wegen seiner Einnehmung in das Amt und Gilde keinen zweiffel mehr hat, zu erlegen schuldig seyn, und darauf den gewönlichen Bürger-Eyd abstatten, ermeldete Obrigkeit aber, so fort nach beschehener solcher Anmeldung, die Alt-Meistere von der Gilde vor sich fordern, und denenselben von solchem beschehenen Ansuchen Eröffnung thun, dabeneben dem Recipiendo einen gedruckten und mit dem Magistrats-Siegel und Unterschrifft auctorisirten Zettel, behändigen, worauf alle zu omittirende Mißbräuche und zu leistende Præstanda, als wegen producirung des Lehr-Briefes, Bescheinigung der Lehr-Jahre, verfertigung des Meister-Stücks, und was allenfals an Gelde Uns, oder denen Stadt-Cämmereyen, dem Meister in dessen Hause das Meister-Stück gemachet wird, auch der Gilde, zu erlegen deutlich enthalten, über welches dem Recipiendo ein mehres zu geben, so woll als den Amts-Meistern ein mehres zu fordern, oder zu nehmen, bey ohnvermeydlicher Leibes-Straffe, verbotten wird.

Und

3

490363

Unsere rc.

Es ist bereits in dem unterm 27ten Julius 1739 erlassenen Ausschreiben ausdrücklich verordnet worden, daß wenn jemand, der unter bürgerlicher Obrigkeit steht, bey einem Pfuscher oder Nahrungsstöhrer eine Arbeit verfertigen läßt, derselbe für jedesmal Zehn Rthlr. Strafe halb der Obrigkeit und halb der Gilde unabbittlich erlegen, und diese davon den Denuncianten billigmäßig abfinden solle.

Da jedoch von mehreren Aemtern und Gilden wiederholte Klagen sind eingebracht worden, daß auf den Inhalt jener Verordnung nicht mit Strenge gehalten werde; So finden Wir Uns bewogen selbige hiemit ausdrücklich zu erneuern, und habet ihr deren Uebertreter ohne alle Nachsicht jedesmal in die bestimmte Strafe zu nehmen.

Damit jedoch die in Amt und Gilde stehende Meister durch die obige zu ihrem Besten abzweckende Verfügung nicht mögen veranlaßt werden, diejenigen, welche Arbeiten bey ihnen bestellet haben, über die Gebühr hinzuhalten, oder tadelhafte Arbeiten zu übermäßigen Preisen zu liefern; So wird die bereits in den Gildebriefen verordnete Bestrafung der Meister, wegen ungebührlichen Aufenthalts bey der Arbeit, oder deren Untauglichkeit, oder auch Uebersetzung des Arbeitslohnes hiemit nochmals wiederholt und dahin bestimmt, daß derjenige Meister, welcher eine Arbeit auf einen bestimmten Termin versprochen und nicht geliefert hat, und bey der desfalls gegen ihn erhobenen Klage, keine hinlängliche Entschuldigung anzuführen vermag, nicht nur dem Kläger allen durch die Versäumniß zugefügten Schaden nebst den verursachten Kosten ersetzen, sondern auch noch überdem für jeden Tag der Versäumniß des geschehenen Versprechens, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Geldbuße von 12 mgr. bis zu einem Rthlr. an die Armen des Orts erlegen soll, derjenige Meister aber, welcher bey einer von der Obrigkeit, mit Zuziehung kundiger Amtsmeister, auf geschehene Klage, angeordneten Untersuchung einer schlechten tadelhaften Arbeit oder einer unbilligen Uebersetzung des Arbeitslohnes wird überwiesen werden, außer dem Schaden- und Kosten-Ersatz für den Kläger, mit dem Verlust des angesetzten Arbeitslohnes zum Besten der Armen des Orts soll bestraft werden.

Ihr werdet über den Inhalt dieser Verordnung mit Strenge und Nachdruck halten und Wir rc.

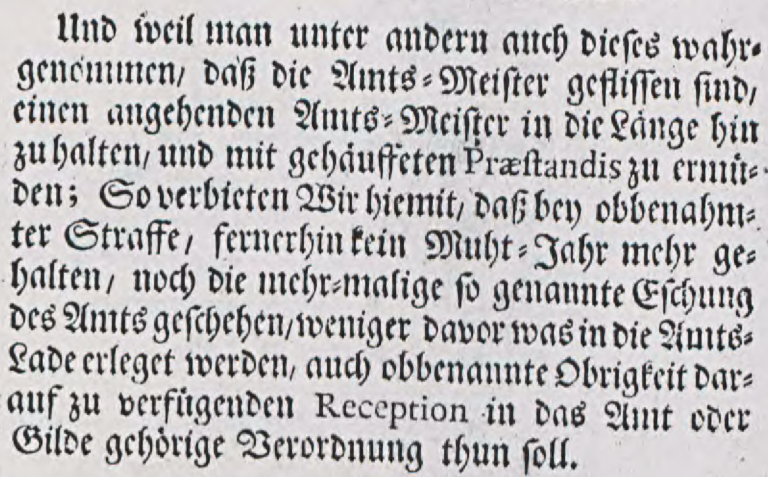
Hannover den 18ten Januar 1797.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. N. A. Graf v. Kielmansegge.

An
alle Städte in dem Fürstenthum Calenberg, Göttingen, Grubenhagen auch Lüneburg und der Grafschaft Hoya.

... d. 2ten Febr 1797



Und weil man unter andern auch dieses wahrgenommen/ daß die Amts-Meister geflissen sind/ einen angehenden Amts-Meister in die Länge hin zu halten/ und mit gehäuffeten Præstandis zu ermüden; So verbieten Wir hiemit/ daß bey obbenahmter Straffe/ fernerhin kein Muht-Jahr mehr gehalten/ noch die mehr-malige so genannte Eschung des Amts geschehen/ weniger davor was in die Amts-Lade erleget werden/ auch obbenannte Obrigkeit darauf zu verfügenden Reception in das Amt oder Gilde gehörige Verordnung thun soll.

Meisterstücke und dessen Verfertigung betreffend.

II. Soll derjenige/ so also in das

aufgenommen zu werden verlanget vor erst seinen Lehr-Brief (es wehre dann daß er ausser Reichs an einem solchen Ort/ da keine Lehr-Briefe ertheilet werden/ gelernet/ zumalen solchen Fals die Obrigkeit darunter zu dispensiren, und wenn er nur die übrige hernach gesetzte Præstanda præstiret, die Reception nichts dominder zu verfügen Macht haben, ein solcher Meister auch denen übrigen in allem sein Handwerck betreffenden Dingen, gleich gehalten werden soll) produciren, und ferner ein tüchtiges Meister-Stück verfertigen, dasselbe aber nicht, wie bishero zu der antretenden Meister grössesten Schaden gebräuchlich gewesen, ein gar zu kostbahres, auch woll gantz unbrauchbares/ oder alt-förmisch/ sondern ein solches Meister-Stück seyn soll/ so zwar künstlich, doch nicht gar zu kostbar, sondern brauchbar sey, und von ihm ohne Schaden verkauffet werden könne, gestalt es dann dessen auch gar nicht bedarf, daß zwey bis drey und mehr Stücke gemachet, und ein angehender Meister damit aufgehalten werde, sondern es ist ein Stück, nach vorgängiger, des Magistrats Untersuchung/ und eingezogener Nachricht von des Wercks Verständigen, aneinem jeden Orte auszufinden, und zu determiniren, bey welchem einmal ausgemachten Meister-Stück es dann zu lassen, und nicht wie vormalen geschehen, das Meister-Stück verändert, und davor ein Stück Geld vom Amt genommen werden soll/ es stehet ihm auch frey/ solch Meister-Stück entweder von eigenen ihm oder andern zugehörigen Materialien zu verfertigen/ und soll solches hernach in Gegenwart einiger von der Obrigkeit dazu deputirenden Personen/ von dem Alt- und einigen andern der kündigsten Meister des Handwercks (von welchen jedoch vor solche

Mühe

Mühe nichtes gefodert, oder unter was prætext es auch seyn mögte, etwas an Gelde oder sonst genommen, noch dabey geschmauset werden soll) besichtiget, und darüber ein unpartheyisches Bedencken gegeben werden. Die Verfertigung des Meister-Stücks, geschiehet in eines Meisters Hause, den die Ordnung trifft, und weil selbiger alle Tage auf solch Meister-Stück Acht haben kan, so ist nicht nöhtig daß die Vorsteher über Ein- oder Zweymal denselben besuchen, der Meister in dessen Hause es gemacht wird, bekomt für hergebung des Platzes und Instrumente

Bey solcher Besichtigung, Wein, Bier, Kringel, und ander Essen aufzusetzen, oder zu nehmen, oder gar zu fordern wird bey Straffe des Gefängniß verbotten. Gestalt dann überhaupt die so genannte Amts-Kost, die Einzeichnung der Ehe-Frauen, und alle übrige in diesem Articuls-Briefe nicht nachgegebene Außgaben, es haben solche Namen wie sie wollen, zu geben und zu nehmen bey schwerer Leibes-Straffe untersaget wird.

Tüchtig- oder untüchtigkeit des Meister-Stückes.

Solten III. so fort beym Anfange, oder hernach an dem verfertigten Meister-Stück solche Mängel befunden werden, daß daraus abzunehmen sey, daß der Verfertiger sein Handwerck noch nicht recht verstehe, soll derselbe vor dasmal ab, und das

Handwerck besser zu

lernen angewiesen werden, sonsten aber ihm einiger von den Amts-Meistern offtermals mit Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchten Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche übersehen werden, keine Hinderung gemachet, noch geduldet werden daß die bey einem aufgewiesenen Meister-Stücke etwann angegebene geringe Fehler, mit Gelde abgekauffet werden, sondern es soll das Meister-Stück simpliciter angenommen, oder nach befinden, gantz verworffen werden, und wenn darüber Streit entstehet, solches dem Arbitrio der Deputirten vom Magistrat, auch da es nöhtig, der Censur anderer unpartheyischer Meister heimgestellet, und da sich hierunter eine geflissentliche Zunöhtigung hervor thun würde, der Verfertiger dessen ohngeachtet, zur Meisterschafft admittiret werden, das Amt aber nicht

allein

7

490366

allein schuldig und gehalten, dem Recipiendo alle verursachte Unkosten und Versäumnisse zu erstatten, sondern ipso facto aller Amts-Gerechtigkeit, und in specie der Befuegniß Meister zu machen verlustig seyn, der Magistrats Deputirte und Policey-Auffseher aber, welcher in dergleichen ungebührlichen Zumuhtungen gehälet 50. Thl. Straffe erlegen, auch woll gar seines Amts entsetzet werden wie dann auch denen Bürgermeistern, auch Deputirten des Rahts bey denen Aemtern, verbotten wird, die verfertigte Meister-Stück, wie vorhin an verschiedenen Orten geschehen zu prætendiren oder zu nehmen bey obbenamter Straffe.

Einnehmung eines fremden Meisters ins Amt betreffend.

Dafern auch IV. Einer, so bereits anderwerts Meister geworden zu seyn anzeigen würde, und zu

um sein

zu treiben, sich setzen wolte, soll derselbe alsdann ohne abermalige Verfertigung eines andern Meister-Stücks, in das Amt aufgenommen werden, jedoch er gehalten seyn, zu forderist von der Obrigkeit des Orts, wo er sich bisher aufgehalten, ein Attestatum beyzubringen, daß er von einem dazu privilegirten

in einer Stadt, wo dergleichen befindlich, vermittelst verfertigung eines Meister-Stücks zum Meister gemacht, und erkläret worden, auch das er sein

an

dem Orte, wo er sich besagter massen aufgehalten, wohl und als ein verständiger Meister excercirer, sonsten aber soll keiner überall, der dieses Amts- oder Gilde als Meister genößig zu werden verlanget, so wenig Fremder als Einheimischer ob er gleich eines Meisters Sohne wäre, von sothaner Verfertigung eines Meister-Stückes befreyet seyn, noch deßfals unter einem Meisters Sohne, oder Fremden, einiger Unterscheid gehalten werden, es wäre dann daß Wir ihn gnädigst davon zu dispensiren sonderbare Ursache finden würden.

Amts Unkosten betreffend.

V. Soll der in das Amt zu recipirende neue Meister nicht gehalten sein, einige Innungs-Gelder, wie bisher gebräuchlich gewesen, in die Amts-Lade zu erlegen, sondern solche, wie auch sonst alle andere unter allerhand prætext gemachte Anlagen gäntzlich abgeschaffet seyn, jedoch soll es bey dem was bisher von einem solch antretenden neuen Meister

490367

Uns zu erlegen hergebracht, sein ohngeändertes verbleiben haben, an statt des sonst angeschaffeten halt-Korns, aber soll von dem Amte der

zu

Mgr. in die Amts-Lade gegeben werden.

9

Aufwartungen im Amt betreffend.

VI. Soll ein jeder Geselle, er sey gleich ein fremder oder einheimischer, auch ohne zu attendiren, ob er ausser- oder innerhalb Reichs gelernet und gearbeitet, in das Amt der

wann er zuforderist die hierin specificirte præstanda præstiret aufgenommen, und niemalen bedeuteter massen ihm dessen Gewinnung weder directe noch per indirectum bey namhaffter Straffe schwer gemacht, vielweniger er mit einigen Aufwartungen, herum schicken und Diensten beleget, und dadurch in seiner Nahrung und Arbeit gehindert werden, gleichwoll soll er, so lange er der jüngste Meister bleibet, und wann es also hergebracht, auch auf andere Weyse füglich nicht geschehen kan, gehalten seyn, die Ansage zu denen von der Obrigkeit im Amt anzuordnenden Zusammenkunfften, oder wann sonst etwas in Amts-Sachen zuverrichten vorfält, thun, da aber zu gleicher Zeit sich mehrere Gesellen zu Gewinnung der Meisterschafft angeben, und solcher gestalt zur Quæstion komt, wer die einem Jungmeister incumbirende Onera übernehmen solle, ist darauf zu sehen wer sich zu erst beym Magistrat gemeldet, und den ersten Anweisungs-Schein derer Amts-Præstandorum erlanget, da aber dieselben sich zu gleicher Zeit, und auf einen Tag angegeben, übernimt derjenige die Jungmeisterschafft, der seine Lehr-Jahre später vollendet.

extraordinaire Anlage

VII. Wann bey dem Amt der

solche unentbehrliche Ausgaben vorfallen solten, daß dero Behuef eine Collecte anzulegen, die hohe Nohtdurfft erforderte, soll demselben solches zwar zugelassen seyn, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß solches mäßig geschehe, darunter die Billigkeit beobachtet, und die Amts- und Gilde-Genossen mit dergleichen Anlagen nicht zu sehr, noch einer vor den andern beschweret werden, und damit es deßfals keiner besonderen Zusammenkunfft der Meister bedörffe, soll diese Collecte auf einer Quartal-Versamlung, in Gegenwart des De-

10

490369

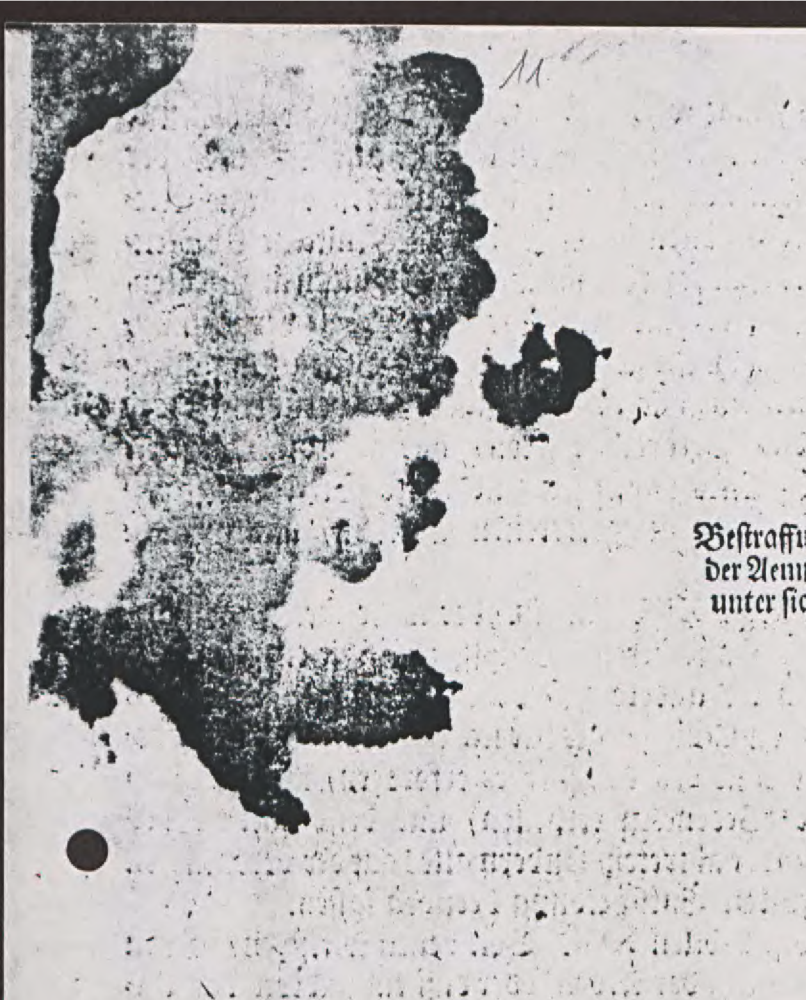
Deputirten vom Magistrat angeleget, und diesem die Ursache zu wessen Behuef die Collecte geschichet, eröffnet werden, wessen pflicht-mässigem Ermessen überlassen wird, ob- und wie hoch, und ob die Ursache warum es geschichet, nöhtig, und hinlänglich, eine Anlage zu machen; und da die Collecte gar groß, hat der Rahts-Deputirte es zu forderist in pleno anzuzeigen, und deßfals Verhaltungs-Befehl zu gewärtigen. Es bleibet auch überdem einem jeden Mit-Gliede frey, dafern hierunter ein Excess vorgehen würde, sich deßfals bey ihrer ordentlichen Obrigkeit (die dann darunter gehöriges Einsehen zu thun hiemit befehliget wird) zu beschweren.

Amts Anlage.

Zum VIII. Mag ein jeder Meister und Geselle alljährlich in der Meister-Lade ein gewisses leidliches erlegen, damit den armen Meistern und Gesellen, so in dem Handwerck seyn, die Nohtdurfft davon gereichet werden könne, erlangte aber ein Meister oder Gesell seine vorige Gesundheit, und wäre des Vermögens daß er wieder geben könte, was er aus der Lade genossen, so soll er dazu verbunden seyn, stürbe er aber in Armuht, soll es seinen Erben um GOttes Willen geschencket werden.

Amts Zusamenkunfft.

Zum IX. Die in dem Amt sich befindende Meister sollen so wenig unter sich, als mit andern Gilden, ohne vorwissen der Obrigkeit einige Zusammenkunfften halten, sondern da sie gemeinsamer Angelegenheiten halber sich mit einander zu besprechen verlangen, solches nebst der Ursache vorhero anmelden, und nach Befinden des Magistrats darauf sothane Zusammenkunfft und Unterredung in beyseyn eines Deputirten aus Mittel des Rahts angestellet, jetzt-erwehnten Deputirten aber davor nichts, noch auch denen Meistern, sondern nur von demjenigen welcher etwan eine extraordinaire Zusammenkunfft verlanget, davor 1. Rthl. in die Amts-Lade gegeben, auch dabey alles Sauffen, Zehren und unordentliches Wesen, auch obgedachter massen die so genannte Amts-Kostungen gäntzlich abgeschaffet seyn, diejenige aber, welche sich in ein- oder andern so woll abseiten der Magistrats-Personen, und Policey-Auffsehers, als der Amts-Meister hiewieder zu handeln unterstehen, mit ohn-nachläßiger scharffer Straffe angesehen werden. Gestalt dann nichts von Amts-Sachen ohne beyseyn des Deputirten vom Raht, und Policey-Auffsehers, woselbst solcher bestellet ist, vorgehen noch vor deren Ankunfft oder nachdem dieselbe weggangen, etwas abgehandelt



delt werden soll. An denen Orten woselbst die Gilden, unter Unsern Aemtern stehen, soll einer Unserer Beamten der Versamlung der Gilde-Genossen in Person beywohnen, und nicht wie bishero geschehen ihren Schreiber oder Diener dahin senden.

Wir können auch geschehen lassen, daß in solchen Fällen, wenn die jüngste Amts-Meister nicht contradiciren, an statt des gantzen Amts, etwann die älteste acht Meister solchenfals nur zusammen kommen.

Bestraffung der Aemter unter sich.

Es soll X. So wenig denen Meistern als Gesellen die Potestät sich untereinander zu bestraffen, und gleichsam eine Jurisdiction zu exerciren ferner gestattet, sondern wann dergleichen unter ihnen vorfället, es dem Magistrat zur Cognition, jedoch ohne Verstattung ohnnöhtiger und kostbarer Processe angemeldet, die Straff-fällige deßwegen angesehen, und die auffkommende Straf-Gelder der Obrigkeit gelieffert werden; Dafern aber bey dem Amt der hergebracht, daß der Amts-Lade ein Theil von solchen Straff-Geldern gelassen wird, hat es dabey sein Verbleiben, wie Wir denn auch verstatten, daß geringere Verbrechen der Meister und Gesellen, höchstens bis auf 12. Mgr. in der Amts-Versammlung in beyseyn und mit Genehmhaltung des zugegen seyenden Magistrats-Deputirten bestraffet werden, jedoch mit dem Beding, daß alsdann solche Gelder zu Erhaltung der armen und krancken Meister und Gesellen, auf die in dem 8ten Articul bedeutete Maasse mit angewand werden.

Amts-Siegel.

So soll auch XI. Dem Amte nicht gestattet seyn, von andern Briefe anzunehmen, dieselbe zu erbrechen und zu beantworten, sondern es sind solche zur Erbrechung der Obrigkeit einzulieffern, oder auch an andere im Namen des Amts, ohne Vorwissen der Obrigkeit, zu schreiben, allermassen dann zu Verhütung dessen das Amts-Siegel in der Obrigkeit Verwahrung seyn und bleiben soll.

Nachschreiben ausgetretener Gesellen.

Wir geben auch XII. zu, Daß wenn etwann ein Geselle heimlich weggehet, und entweder Schulden hinterlassen, oder Excesse verübet, demselben nach vorgängiger Obrigkeitlichen Untersuchung des beschuldigten mit Consens der Obrigkeit und daß das abzulassende Schreiben zu forderist zu Rahthause gebracht, und allda censuriret, jedoch ohne den Gesellen zu schelten, und unredlich zu machen, solcher gestalt nachgeschrieben werde, daß

12

490371

das jenige was er begangen, kürtzlich erzehlet, und alle Aemter und Gilden an Ort und Enden, wo der Geselle anzutreffen, ersuchet werden, den ausgetretenen Gesellen bedürffenden falls, mittelst Oberkeitlicher Hülffe zu bezahlung der Schulden anzuhalten, und da er eine Ubelthat oder Excels verübet, bey des Orts Obrigkeit die That zur Bestraffung anzuzeigen, und wie solches geschehen zu berichten, jedoch da das Verbrechen groß, hat auch die Obrigkeit ihres Amts zu pflegen, und durch Steck-Brieffe, einen solchen ausgetretenen Gesellen, nachzutrachten.

Streitigkeiten zwischen den Aemtern, an ein oder mehr Orten.

Wenn XIII. In ein oder mehr Orten zwischen dieses Handwercks-Genossen Streit entstünde, so sollen die andere sich darin so wenig nomine des gantzen Collegii, als für sich in privato mischen, darüber ohne des Magistrats erfordern, ihr Judicium oder Bedencken ertheilen, und dem einem Theil bey- oder abtreten, sondern alles auf der ordentlichen Obrigkeit Entscheidung beruhen lassen.

Verbottene Complots u. Vereinbahrung der Aemter betreffend.

Auch sollen XIV. Von denen Meistern, wegen Taxirung der Arbeit, oder daß ein anderer das Angefangene nicht verfertigen, und ausmachen solle, keine eigenmächtige Complots gemachet werden, gestalt Wir dann allen und jeden Handwerckern, und insgemein allen welche Handlung treiben, ernstlich gebieten, daß sie sich nicht weiter gelüsten lassen sollen, dergleichen unziemliche Vereinbahrung zu machen, weniger wann bey ihnen wegen des Preißes von der Arbeit, oder der Waare angefraget, und der Handel nicht geschlossen wird, es im Amt oder andern ihren Genossen ansagen zu lassen, wie viel sie gefodert, mit der Bedeutung, dafern ein oder ander hiewieder handeln würde, derselbe alsdann, daß er aus dem Amt gestossen, auch überdem, dem Befinden nach, mit empfindlicher Geld-Straffe angesehen werde, ohnausbleiblich gewärtig seyn soll.

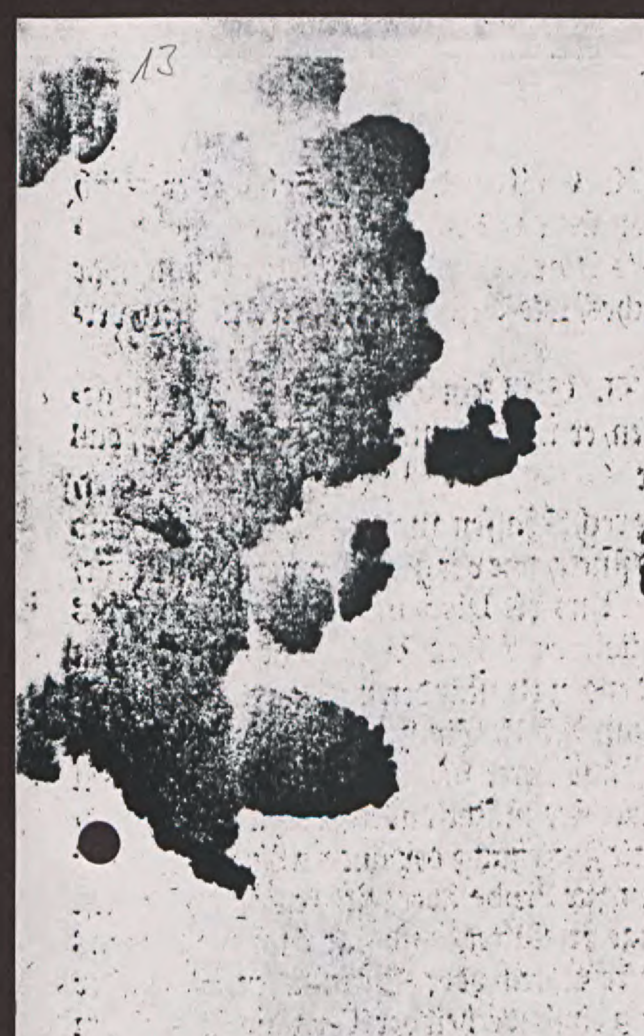
Untauchliche Arbeit, oder Auffenthalt mit derselben

Wenn XV. Ein Meister die ihm anvertrauete Arbeit, nicht recht, und dergestalt wie sichs gebühret verfertiget, oder jemandten, welcher Arbeit bey ihm bestellet, und er angenommen, aber die Arbeit aufhält, und sich jemand deßfals meldet, und der Obrigkeit denunciiret, (zu mahlen derselben, und nicht wie bishero üblich gewesen, dem Amte die Cognitio hierüber zustehet) soll so fort ohne einige Weitläufftigkeit jemand verordnet werden, welcher mit Zuziehung der kündigsten Meister das Werck und die verfertigte Arbeit in Augenschein nehme, oder die

Ver-

13

490372



Verzögerung ob sie geflissentlich sey/ examinire, und da sich dabey einige Bevortheilung/ oder vorsetzlicher Auffenthalt hervor thun solte/ der Handwercker nicht allein zu Ersetzung alles daher entstehenden Schadens/ und Unkosten gehalten/ sondern auch dem Befinden nach/ mit empfindlicher scharffen Bestraffung angesehen werden/ auch wenn dergleichen Klage mehr wieder ihn geführet/ und er daran schuldig befunden würde/ des Amts verlustig erkläret werden.

Wie viel Gesellen zu halten.

Und wie dann XVI. Ein Meister welcher eine Arbeit annimt/ dieselbe obgedachter massen in der versprochenen Zeit fertig schaffen/ und niemand zur Ungebühr damit bey vorerwehnter ernster Straffe aufhalten soll/ also soll auch einem Meister frey stehen/ Ein/ Zwey/ Drey bis Vier Gesellen/ und einen Jungen zu halten/ auch auf dem Fall da ihm dann und wann so häufige Arbeit/ daß er derselben mit vorbedeuteter Anzahl der Gesellen nicht vorkommen könte/ vorfallen/ und solches der Obrigkeit erweißlich dargethan würde/ von selbiger darunter dispensiret/ und solchen Meister so viel Gesellen/ als er dazu nöhtig/ zu halten vergönnet/ und hingegen alle dawieder von ein und anderm Amt zum Schaden des Publici gemachete Verträge damit cassiret/ jedoch ihm die Contribution und andere von solcher Nahrung abzustattende Onera nach Proportion der Arbeit und haltenden Gesellen angesetzet werden.

Gesellen und Junge nicht abspänstig zu machen.

Zum XVII. Soll kein Meister dem andern seine Gesellen oder Jungen ohne dessen Willen abmiehten/ oder aufsprechen/ vielweniger sonst auf ein oder andere Weyse abwendig machen lassen.

Wittibe u. ohnvermögsame Meister mögen Gesellen halten.

Zum XVIII. Wann ein Meister verstirbet/ und hinterlässet eine Wittwe/ soll derselben wie auch demjenigen welcher unvermögsamkeit halber das Handwerck selbst nicht treiben kan/ einen tauglichen Gesellen und das Amt mit zuhalten/ und also die Nahrung zu treiben/ frey stehen/ sie auch deren denen übrigen Amts-Meistern zukommenden Rechten/ und Freyheiten zu geniessen haben/ dagegen aber auch vor alle Arbeit zu antworten gehalten seyn/ jedoch bleibet ihnen der Regress gegen den Gesellen/ so die Arbeit aus Unfleiß/ oder Nachlässigkeit verdorben/ unbenommen/ gestalt ihr dann von dem Magistrat die Hand darunter nachdrücklich gebotten werden soll.

Angehende Meister sind nicht schuldig eines Meisters Wittibe oder Tochter zu heurahten.

Es soll zum XIX. Die bey einigen Gilden hergebrachte Observantz/ daß keiner in das Amt zu recipiren/ er heyrahte denn eines Meisters Wittwe oder Tochter/ gäntzlich damit aufgehoben und annulliret seyn.

Zum

14

Ratione des Meisterstückes ist kein Unterscheid unter eines Meisters sohn u. frem:

Zum XX. Soll ein Meisters Sohn, ob er gleich das Amt von seinen Eltern hat, dennoch gleich andern so in dies Amt treten, das Meisterstück und zwar eben ein solches, wie diese, vorberührter massen, verfertigen.

Wander-Jahre.

Zum XXI. Soll kein Gesell zum Meister zu gelassen werden, er möge dann beweisen, daß er auf das Handwerck Jahr lang gewandert, und dasselbe rechtschaffen zugebrauchen gelernet, und sein Meisterstücke, wie vor gemeldet, vorstellen könne, jedoch bleibet Uns die Dispensation nach Inhalt des in dem publicirten Gilden-Reglements befindlichen §. IV. befindenden Umständen nach, zu thun, bevor.

Annehmung der Lehr-Knaben.

Wann zum XXII. Ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerck zu erlernen sich angiebet, soll gedachter Meister macht haben, denselben vor sich, und ohne mit Zuziehung der andern Amts-Meister anzunehmen, zur Probe aber wird keine längere Frist als 14. Tage verstattet, und mit solchen Jungens Eltern, Befreundten, oder Vormünden, wegen der Conditionen, insonderheit der Termine, in welchen das Lehr-Geld, welches von der Obrigkeit nach Billigkeit zusetzen, entrichtet werden solle, Handlung zu pflegen, jedoch soll gedachter Meister anzeigen, und ihm den Jungen præsentiren, damit er selbigen gegen Erlegung 3. Ggr. in das Amts-Buch schreibe.

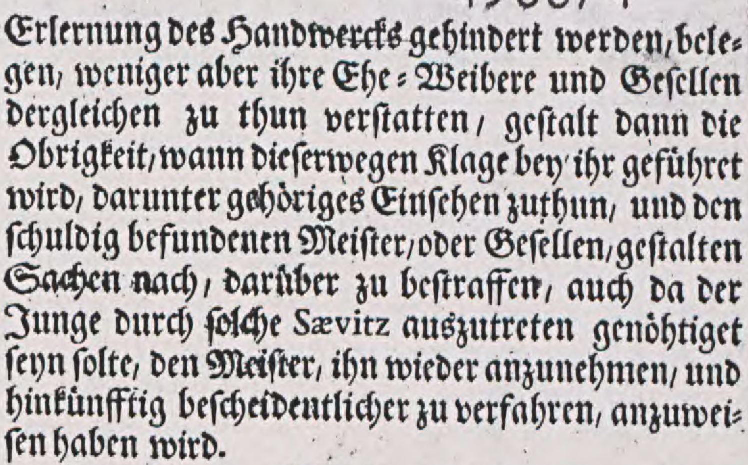
Arme Lehr-Knaben.

Und weil man wahrgenommen, daß wenn arme Knaben in die Lehre genommen werden, welche nicht des Vermögens das volle Lehr-Geld zu bezahlen, der Meister die Lehr-Jahre auf 5. bis 6. Jahr extendire, und solche Knaben ihre beste Zeit unter der Sævitz ihrer Meister zubringen müssen; Als verordnen Wir hiemit, daß die Lehr-Jahre nicht über Vier-Jahr extendiret werden sollen, und damit sich niemand der Annehmung eines solchen Knabens wegen Mangel des Lehr-Geldes entziehe, ein jeder Meister so wie ihn die Reihe trifft, einen solchen Knaben anzunehmen, verpflichtet, dabeneben demselben erlaubet seyn solle, neben diesem Jungen, den in der Lehre bereits stehenden Knaben, auszulehren.

Lehr-Knaben Tractament.

Die Meister sollen XXIII. solche Lehr-Jungen nicht allein mit allen Fleiß und gründlich unterweisen, sondern christlich und vernünfftig tractiren, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern sævitien demselben zusetzen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen nöhtigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Feld-Arbeit also, das sie dadurch an tüchtiger

Er-



Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, weniger aber ihre Ehe-Weibere und Gesellen dergleichen zu thun verstatten, gestalt dann die Obrigkeit, wann dieserwegen Klage bey ihr geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zuthun, und den schuldig befundenen Meister, oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestraffen, auch da der Junge durch solche Sævitz auszutreten genöhtiget seyn solte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünfftig bescheidentlicher zu verfahren, anzuweisen haben wird.

Austretung eines Lehr-Knabens.

Wann aber zum XXIV. ein Junge aus Muhtwillen, und ohne daß er durch dergleichen hartes Tractament dazu genöhtiget worden, vor Endigung der Lehr-Jahre entlauffen würde, soll der Meister (wofern er sich nicht aus guten Willen dazu resolviret) selbigen wiederum anzunehmen nicht schuldig, und der Junge so woll seines bereits entrichteten, und noch etwann schuldigen Lehr-Geldes verlustig, und fals er sich zu einem andern Meister, obgleich von eben diesen Handwerck, begiebet, die Lehr-Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterlässet einen Jungen so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Amte ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Amts-Meister um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen eine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten nicht aufgebürdet werden, auch die Obrigkeit dahin sehen, das solches geschehe.

Lehr-Jahre.

Es sollen XXV. Die angenommene Jungens zum wenigsten dies Handwerck lernen, und weñ ein Junge solche seine Lehr-Jahre ausgehalten, soll er in Gegenwart der Amts-Meister und Gesellen loßgesprochen, jedoch alle bisher dabey eingerissene unehrbare ärgerliche ja theils gottlose Formalitæten, Actiones und Reden, bey Vermeydung ernster Bestraffung gäntzlich eingestellet, dann auch dem also loßgesprochenen wegen Bewirt- und Beschenckung der Meister und Gesellen keine Unkosten gemachet werden, gestalt dañ die Obrigkeit diesfals scharffe Aufsicht zutragen, auch jemanden zu deputiren, der solcher Loßsprechung der Jungen, von Anfang bis zu Ende, jedoch ohne Entgeld beywohne, gestalt dann auch hiedurch verordnet wird, daß ein jeder Lehr-Knabe im Lande und nicht außwerts zum Gesellen gemachet werde. Jumassen dann auch in Unseren Teutschen Landen ein jeder

16

490375

Lehr-Knabe, wenn er ausgeschrieben, und vom Meister frey gesprochen wird, auch zugleicher Zeit zum Gesellen gesprochen, und der bey einigen Aemtern bishero gemachter Unterscheid zwischen einem Gesellen und Jünger, oder Löhner, oder Mittler, damit gäntzlich cassiret seyn solle.

Lehr-Brief. Der einen solchen loßgesprochenen zuertheilende Lehr-Brief, soll XXVI. Demselben, wann er nur das Schreib-Geld bezahlet, ohne Entgeld ertheilet, auch dem Magistrat vorhero vorgezeiget, und von demselben mit dem in Verwahrung habenden Amts-Siegel versiegelt werden; Immassen denn auch die Lehr-Briefe, wenn es nicht ausdrücklich verlanget wird, nicht auf Pergamen, und mit grossen Künsteleyen, sondern nach einem bey dem Amt verwarlich gedruckten Formular, bemittelten Knaben gegen Erlegung 12. Gr. in die Amts-Laden vor den Lehr-Brief, Armen aber umsonst ausgefertiget werden sollen.

Gesellen. Was XXVII. Die also loßgesprochene, auch von andern Orten herkommende Gesellen betrifft, sollen sich dieselbe gegen ihre Meistere geziemender Bescheidenheit befleißigen, auch ihre Arbeit mit gehörigen Fleiß und Treue verfertigen, massen dann, die dargegen bishero eingerissene Mißbräuche und Unordnungen, so viel immer möglich, abgeschaffet, in specie aber denen Gesellen die also genannte Krug-Tage, freye Montage, Fast-Nachts und andere dergleichen liederliche, und nur zum leidigen Gesöf angesehene Gelage, nach eigenen belieben zu der Meister Ungelegenheit, und mit Versäumnisse der unter händen habenden Arbeit, anzusetzen, und sich alsdann vom gantzen Handwerck zuversamlen, und die jenige, so sich dazu nicht einstellen wollen, zu bestraffen nicht gestattet, sondern dagegen von der Obrigkeit zureichende Verordnung gemachet werden; will aber ein Meister seinen Gesellen dann und wann einen gantzen- oder halben Tag in der Woche zu ihrer eigenen Behuef- oder Recreation erlauben, bleibet solches unverwehret, es soll ihm aber von denen Gesellen darunter nichts vorgeschrieben werden, sondern eine bequeme Zeit, da er ihrer am besten entrahten kan, zu erwehlen allerdings frey- und bevor bleiben. Der Krug-Vatter aber, soll bey ohnausbleiblicher Gefängniß-Straffe, nach 9. Uhr des Abends, denenselben weiter nicht an Brantewein, Bier- oder Taback vorsetzen, und ein jeder Geselle, bey gleicher Straffe zu solcher Zeit nach seines Meisters Hause gehen, und sich alles Nachtschwärmens enthalten.

Und



Wiedersetzlichkeit der Gesellen.

XXVIII. Und weil bey denen Gilden und Handwerckern der schädliche Mißbrauch, und Unordnung eingerissen, das die Handwercks-Gesellen denen Stadt-Obrigkeiten, wenn dieselbe in Handwercks-Angelegenheiten sich der Cognition und Untersuchung, wie billig, annehmen, die Excesse bestraffen, oder sonsten nach Befinden nöhtige Verfügung ergehen lassen wollen, sich straffbarer Weyse wiedersetzen, durch ihre Alt-Gesellen, Schäffer, Schencken, und wie sie sonst Namen haben, verbottene Complots machen, denen Meistern nicht allein aus der Werckstadt lauffen und dieselbe ausser Stand setzen, die übernommene Arbeit contract-mäßig zu liefferen, Verbündnisse mit einander auffrichten, in grosser Anzahl auffrührischer Weyse sich zusamen rottiren, und durch Umschickung gewisser Zettul, denjenigen, welcher von der Werckstädte nicht auffstehet, und sich bey ihnen einfindet, vor unehrlich erklären, auch ehender nicht wieder in die Arbeit treten wollen, bis die Obrigkeit ihren Willen ein Genügen gethan; Wir aber solchem Unwesen nachzusehen nicht gemeynet sind, als ordnen und wollen Wir, daß denen Alt-Gesellen, Schäffern und Schencken, und wie sie Namen haben mögen, welche nach bisherigem Handwercks-Gebrauch, sich unternommen, ihre Mit-Gesellen als Häupter zu commandiren, bey ohnfehlbar erfolgenden Leib- und nach Befinden Lebens-Straffe verbotten seyn solle, gedachten ihren Mit-Gesellen, überall etwas anders, als was denen Oberkeitlichen- und Landes-Ordnungen, auch denen von Uns allergnädigst approbirten Handwercks-Gebräuchen, und Gilde-Articuln gemäß ist, zu befehlen, vielweniger dieselbe wieder die Obrigkeitliche Veranstalt- und Verfügung aufzuwiegeln, und züm öffentlichen Aufstand zubewegen, denen Gesellen aber insgesamt befehlen Wir, bey scharffer Leibes- und nach Befinden bey Straffe der Vestungs-Bau-Arbeit, weder vor sich selbst, noch auf Geheiß ihrer Alt-Gesellen, so wenig einen universalen Auffstand zu erregen, als aus ein oder andern particulier Werckstädte aufzustehen, und ihren Meistern aus der Arbeit zugehen, in streitigen Policey- und Justitz-Sachen überall nicht nach ihrer Schäffer und Alt-Gesellen, sondern nach ihrer vorgesetzten Obrigkeit Gebot und Verbot sich achten, auch bey obbedeuteter Straffe, alles auftreiben und scheltens, so woll unter sich selbst, als gegen abwesende Gesellen, sich zu enthalten. Immassen denn der Krug-Vatter oder auch andere Mit-meister, so bald

sie

sie gewahr werden, daß unter den Gesellen ein Auffstand erreget werden will, es bey Straffe der Gefängnisse und nach Befinden des Karrenschiebens, stündlich der Obrigkeit zu fernerer Verfügung anzuzeigen gehalten seyn sollen.

Geschenckte Handwercker.

Bey geschenckten Handwerckern soll zum XXIX. bey Straffe der Gefängnisse einem reisenden Gesellen ein mehres nicht, als ein freyes Nachtlager, und eine Mahlzeit, oder an Gelde 6. Gr. gegeben werden, bey dem Außschencken aber soll ausser den Orten- oder Alt-Gesellen, bey gleichmäßiger Straffe, von den übrigen Gesellen niemand gegenwärtig seyn, und sich gelüsten lassen seinem Meister von der Werckstadt zugehen.

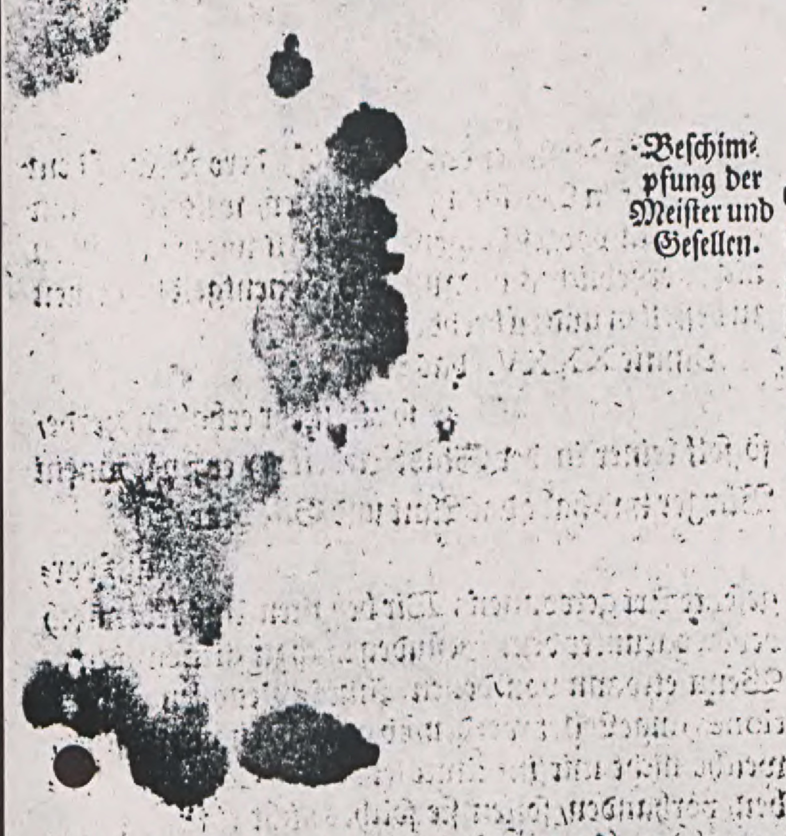
Nachschreibung der Gesellen.

XXX. Dafern ein Meister vermercken würde, daß etwa einer seiner Gesellen wegen gemachten Schulden, vorgegangener Ehe-Verlöbnisse, oder gar eines begangenen, aber noch nicht kund gewordenen Lasters, Betrug, Dieberey und dergleichen sich heimlich weg zumachen intendire, soll gedachter Meister, so bald er von dergleichen Dingen Nachricht erlanget, solches der Obrigkeit, damit von derselben darunter die rechtliche Gebühr verfüget werden könne, anmelden, oder da er solches versäumen, und daß er den Gesellen wissentlich echappiren lassen, oder sonsten mit ihm colludiret, überführet würde, selbsten dafür einstehen, jedoch aber auch einem solchem Gesellen alsofort nachgetrachtet, und nicht allein in dieses Chur- und Fürstl. Hauses, sondern auch derselbe in andern Landen und Orten durch Steck-Briefe und subsidiales so lange auffgesuchet werden, bis er nach Beschaffenheit der Sache entweder an dem Ort, wo er also heimlich weggegangen, in Güte sich abgefunden, und Richtigkeit gemachet, oder auch, wo er obbedeuteter, oder anderer Laster schuldig, dafür gebührend abgestraffet worden.

Insolence der Gesellen.

Als auch XXXI. Der unleydliche Mißbrauch eingerissen, daß die Handwercks-Gesellen vermittelst eines unter sich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denenselben gebieten, und allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben und in deren Verwegerung sie schelten, straffen, ja woll gar von ihnen aufstehen auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und vor unredlich halten, so sollen solche von den Gesellen verübende Insolentzien in Unsern Teutschen Landen weiter nicht geduldet werden.

Wenn



Beschimpfung der Meister und Gesellen.

Wenn XXXII. Ein Mit-meister den andern, ein Geselle den andern geschimpfet, oder gescholten, so sollen die Vorsteher, zumaln wenn die Injurie gar geringe, die Sache längstens binnen 2. Tagen, in Güte beyzulegen geflissen seyn, daferne aber so dann die Güte nicht zu erreichen, sollen dieselbe es längstens den dritten Tag bey der Obrigkeit anzeigen, welche die Sache so fort entscheiden, den Injurianten nach Befinden zur Ehren-Erklärung- und Abbitte anhalten, und darüber entweder mit Gelde oder mit Gefängnisse Bestraffen soll; als aber hiebey die böse Gewonheit eingerissen, daß die Amts-Vorsteher, Meister- und Gesellen, einen geschimpfften Meister oder Gesellen, wenn er die Sache längstens binnen 14. Tagen nicht ausmachet, keine Amts-Gewonheiten wiederfahren lassen, denselben zu ihren Amts-Versamlungen nicht fordern, mit Zuschauungen der Gesellen vorbey gehen, die Gesellen von der Werckstädte auffstehen, und bey einem geschimpfften Meister, oder neben einem geschimpfften Gesellen nicht arbeiten wollen, auch woll gar die Gesellen, die bey einen solchen Meister und neben einen solchen Gesellen gearbeitet, vor unredlich halten, und sich deßfals mit Meister und Gesellen abzufinden nöhtigen, so wird solche in den Reichs-Gesetzen und Landes-Verordnungen vorlängst verbottene Aufftreiberey hiermit denen Vorstehern, Meister und Gesellen, nochmaln bey Straffe des Karrenschiebens gäntzlich untersaget, nicht minder alle übrige Arten, von der Aufftreiberey, als die Einschreibung in das schwartze Buch, an der schwartzen Taffel, das Nachschreiben bey Schelm-schelten, das Unredlich machen, die Versagung des Grusses, des ehrlichen Willkommens und wie es sonst immer Namen haben mag, bey gleichmäßiger Straffe inhibiret.

Vom Abschied und Auffsprechen der Gesellen.

Denen Meister und Gesellen stehet zum XXXIII. nicht frey, nach Willkühr alle Tage Abschied zu geben, und zu nehmen, sondern ein jeder ist schuldig wenigstens eine volle Woche abzuwarten, und darauf Sonntags Mittags Abschied zu fordern, oder zu ertheilen; Bey denen Aemtern aber da gebräuchlich, daß der Geselle wenigstens zuvor 14. Tage arbeiten muß, oder da die Gesellen von halben Jahren zu halben Jahren gemiehtet werden, hat es dabey sein Verbleiben.

Bestellung des Krug-Vatters.

Wenn zum XXXIV. der Gesellen Herberge zu verändern, die Nohtdurfft erfordern solte, so ist auf einen christlichen gewissenhafften Krug-Vatter, der guten ehrbaren Lebens und Wandels zu sehen, und

haben die Vorsteher darauf 2. bis 3. dero Behuef dem Magistrat in Vorschlag zu bringen, welcher sodann aus denen vorgeschlagenen, wofern wieder dieselben nichts erhebliches auszusetzen, ohnentgeldlich einen zu bestellen und zu beeydigen.

Meister welche ausserhalb dem Amte seyn.

Damit XXXV. das Amt der so viel mehr erhalten werde, so soll keiner in der Stadt Arbeiten, er sey denn ein Bürger und habe das Amt und Gilde der auf vorgesetzte Art gewonnen; Wir behalten Uns jedennoch bevor, darunter dem Befinden nach zu dispensiren; Wenn etwann von denen Amts-Genossen Visitationes angestellet werden, ob auch sogenante Fuscher, welche nicht mit im Amte seyn, noch Concession haben, vorhanden, sollen sie solches nicht eigenmächtig vornehmen, sondern es zu forderist der Obrigkeit anmelden, welche ihnen dero Behuef einen Gerichts- oder Amts-Unter-Bedienten zu zugeben, welcher alles gewaltthätige ungestühme Verfahren hindere und verhüte, das denenselben abgenommene aber soll der Obrigkeit des Orts gebührend eingelieffert werden.

Leich-Bestätigung der Amts-Glieder.

So XXXVI. Einer in dem Amt stirbet, es sey Meister oder Frau, so sollen die Amts-Brüdere und Frauen, wann die Leichen-Bestätigung öffentlich geschiehet, vor dem Hause, da der Todte inne ist, auf dem Steinwege erwarten, bis die Leiche heraus getragen wird, und mit zu grabe folgen, auch soll ein jeglicher des Amts Verwanter zu dem Begräbnisse geben 2. Pfenning, und solche denen Armen um Gottes willen ausgetheilet und gegeben werden.

Meister-Lade

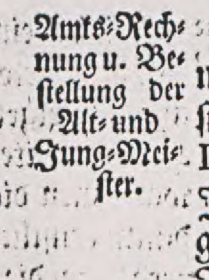
Zum XXXVII. Soll von denen geschwornen Meistern eine beschlossene Lade verordnet, und darin der Jungen Schreib-Geld, und was sonst nach Anweisung des VIII. Articuls zu Unterhaltung der krancken und armen Meistere und Gesellen aufkommet, samt denen Amts-Articuln, ihr corpus bonorum concernirenden Briefschafften, und mit andern Aemtern geführte Processus, imgleichen die Fundationes ad pios usus welche ein oder andern Amt à fundatore beygeleget, verwahret werden.

Zu der Amts-Lade führen beyde Vorsteher einen Schlüssel, und ist binnen 4. Wochen nach extradirung dieses Amts-Briefes, über eines jeden Amts Corpus bonorum, und in der Lade befindliche Briefschafften, ein Inventarium zu errichten, wovon bey dem jedesmaligen Rahts-Deputirten, ein Exemplar verwarlich beybehalten wird.

Es

21

490380



Amts-Rechnung u. Bestellung der Alt- und Jung-Meister.

Es sollen zum XXXVIII. Alle Jahr die Rechnungen von den Alt- und Jung-Meistern nachdem sie zu forderist von dem Policey-Aufseher auch Rahts Deputirten, bey der ersten Morgen-Sprache im Jahr, nachgesehen, vor Bürgermeister und Raht abgenommen, und so dann wiederum neue Alt- und Jung-Meister bestellet werden, welche vermittelst Handschlages angeloben, daß sie dieses Jahr des Amts der Vorsteher seyn, desselben liegende und fahrende Gühter und Activ-Schulden sich mit gutem Fleiß annehmen, und dieselbe in so weit solches noch nicht geschehen, in ein richtig Inventarium bringen, desselben Einnahme und Ausgabe alljährlich ohne etwas weg zu lassen, richtig berechnen, ihre Rechnungen vor dem Amt in Gegenwart des Magistrats Deputirten und nachgehends vor Bürgermeister und Raht justificiren, von einen angehenden Meister, es sey unter was Prætext es immer wolle, nichts mehr, als dem Amt der

zu

zu nehmen nachgelassen, nehmen, bey Besichtigung des Meisterstückes, und so offt auch sonsten ihnen etwas zu beurtheilen von Obrigkeits wegen aufgegeben würde, nach besten Wissen und Gewissen, ohne alle Neben-Absicht und Partheylichkeit, verfahren, alle unzuläßige und verbotene Schmausereyen so woll vor sich selbst im Amte einstellen, als von denen angehenden Amts-Meistern bey Verfertig- und Besichtigung des Meistersstückes gäntzlich einstellen lassen, auch der Beschenckung des Policey-Aufsehers, der Rahts-Deputirten, und anderer Gerichts-Personen, es sey an Gelde, oder Victualien sich auf keinerley Weyse unternehmen, im Amt überall nichts abhandeln, es sey denn der Magistrats-Deputirte von Anfang bis zum Ende mit zugegen, seine Mit-meister und Gesellen, in zuläßigen Fällen höher nicht deñ auf 12. Gr. bestraffen, die Straffe dem Amte zu gute in Einnahme bringen, denen loßgesprochenen Lehr-Jungen wegen Bewirt- und Beschenckung, Meister und Gesellen keine Unkosten machen, dabey alle ärgerliche Gebräuche unter den Gesellen verbieten, und sonst alles das thun wolle, was einem ehrlichen getreuen Amts-Vorsteher und Rechnungs-Führer oblieget, und das wahre Beste des Amts der

zu erfodert.

Die

Verbottene Beeydigung der angehenden Meister.

Die bey einigen Aemtern zum XXXIX. eingerissene böse Gewonheit, daß die angehende Meister darauf beeydiget werden, daß sie wollen des Amts-Heimlichkeiten verschweigen, und keinem entdecken, was ihnen die Gewinnung des Amts gekostet, wird damit ernstlich und bey Straffe des Karrenschiebens verbotten, die Innungs-Gelder, und was sonst ein jedes Amt von ihren unbeweglichen Gühtern, oder ausstehenden Capitalien zu heben hat, werden von den Vorsteher in Einnahme berechnet, dahingegen wird nichts in Ausgabe passiret, als was zu des Amts gemeinen Nutzen, und zu Verpflegung armer krancker Meister und Gesellen, der ohnumgänglichen Nohtdurfft nach, anzuwenden; und weil die Erfahrung gezeiget, daß die Amts-Vorsteher, wenn sie in Amts-Angelegenheiten entweder Gericht- oder ausser Gerichtlich etwas zu verrichten gehabt, sodann auf des Amts gemeine Unkosten, sich Wein, Bier, Brantewein, auch woll gar Essen auffsetzen lassen, so wird denenselben solches bey Straffe der Gefängnisse untersaget, auch in keine wege gut gethan; solte jedoch außwärts der Stadt, ein oder ander Vorsteher, einige Amts-Angelegenheiten zu besorgen haben, so hat der einem jeden Amt zu gegebene Rahts-Deputirte einen solchen Vorsteher vor seine Versäumnisse nach Befinden 6. bis 12. Gr. zu assigniren. Wenn bey dem Amte ein Geld-Vorraht von 50. Thlr. verhanden, so haben die Vorsteher solches zugleich ihren Deputirten anzuzeigen, und dabey Sorge zu tragen, daß solches mit Sicherheit, gegen eine gerichtliche Hypothec ausgeliehen werde.

Handel und Handwercker auf dem platten Lande und in den Vorstädten betreffend.

XXXX. Was wegen der auf dem platten Lande, und in denen Vorstädten zu duldenden Handlungen und Handwercker halber in denen von Unsern Vorfahren an der Regierung gemacheten Verordnungen enthalten; dabey lassen Wir es lediglich bewenden, und werden solchemnach keine

weil aber solche Verordnungen nicht allein in faveur der in den Städten wohnenden Aemter und Gilden, sondern vielmehr zu conservirung der Städte und deren Nahrung überhaupt eingeführet worden; so stehet denen in den Städten wohnenden Aemter- und Gilde-Genossen nicht frey, darunter vor sich zu dispensiren, und gegen Annehmung eines Stück Geldes solche in ihr Amt zu recipiren, und dadurch solchen vermeyntlich die Nahrung zu verstatten, sondern solche Pacta sollen allerdings verbotten und ungültig seyn, auch die auf dem platten Lande wohnende verbottene Handwercker dadurch kein Recht erworben haben, daselbst ihre Handlung und Handwerck zu treiben.

Wann von denen Amts-Meistern aus denen Städten auf dem platten Lande Visitationes angestellet werden, sollen die Städtische Meister solches vor sich zu thun nicht bemächtiget seyn, sondern ihr Vorhaben jederzeit zuforderist der Obrigkeit des Orts anmelden, damit solche ihnen zu Verhütung aller Delordres einen Unter-Bedienten zugebe, gleich wie oben §. 35. verordnet worden, und das Abgenommene ist der Obrigkeit einzulieffern.

24

490383

Dieser Ordnung und was sonst in dem in Anno 1692. der Aemter und Gilden halber publicirten Reglement verordnet, ob es schon wörtlich nicht inseriret, sollen gedachte Meister und Gesellen des

Amts

zu der

Gebühr nachleben, darüber Wir auch hoher Obrigkeit wegen wollen halten, jedoch Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung vorbehalten haben, dieselbe nach vorfallender Gelegenheit zu mindern, zu vermehren, oder auch in ein und andern Articul zu verändern, ja gar aufzuheben. Und weil auf die pflicht-mäßige Vigilantz und Verfügung Unserer Beamten, Schuldheissen, Magistraten, Policey-Aufsehere und übrige Befehls-habere in denen Städten und Flecken es hauptsächlich ankomt, daß dieser Unserer Verordnung stricte nachgegangen werde; So befehlen Wir denenselben hiermit ernstlich und bey Vermeydung Unserer Ungnade, daß sie darüber mit behörigem Nachdruck und Eyffer halten, auch, wann es nöhtig, von denen ihnen bey denen Gilden und Aemtern vorkommenden Unordnungen und Ubertretungen dieses Unsers Gilde-Brifes an Unsere Geheimte Raht-Stube jedesmal ungesäumten Bericht erstatten, und von dort weitere Verfügung gewärtigen; unter der Verwarnung, daß wann diesem allen von ihnen, oder durch ihre Conniventz und Nachläßigkeit von denen Gilden und übrigen dazu gehörigen Personen zuwieder gehandelt, und sie, die Obrigkeiten, dessen überführet würden, Wir dieselbe vor andern deswegen zur Verantwortung ziehen, und dem Befinden nach mit exemplarischer Straffe ansehen wollen.

25

Harry Daake Auszüge = 1 – 155 1)

von 25.10 + 17.11.1981 ([illegible])

c 24 [illegible]

490384

1) Siegel Landmstr. für Tischler nst Diedrich Denker zu Wiedensahl 13. 10. 1841
2. ↓ ↓ ↓ Schneeren 19. 3. 1860
3. ↓ + Lehrling Wilh. Kleine bei Vater ist Husum 25.9. 1842 der Baumstr [illegible] Husum 23.10.1842
4 ↓ Drechsler Ludwig Heine zu Rehburg betr. Gebühr Hannover 24 Mart: 176?/67 gez. Kurfürstl. [illegible]
5 Lehrlings Register vom 7ten April 1801 bis 14ten Jan 1807 (interessant 4 Seiten [illegible])
6 Rehburg 23.7.1854 betr. Tischlermstr. Burg August Dralle u.s.w. wandert nach USA kleine Beihilfe 5 RThl. [illegible]
Altmstr. Heinr. Mahlmann u. die Lademstr Fr = Schröder, L. Heine u. Tischlermstr. E. Mahlmann [illegible]
zur Beglaubigung gez Aug. Dralle, Tischlermstr, H. Mahlmann Altmstr, Lademeister Fr. Schröder, L. Heine, J.E. Mahlmann
7. Rehburg 2.3.1873 Heinr. Mahlmann bestätigt das Tischlergildenkasse, Sarg u. Beerdigungskosten erh.
8. Rechnungen vom Jahre 1861, 1862, 1863, der Tischler Gilde zu Rehburg, nebst Belege der ausgeliehenen Gelder u. [illegible] 1860 [illegible]
geführt von Alt u. Lademstr. Hr. Mahlmann, Altmstr. J. Ernst Mahlmann, Fr. Schröder, Lademstr. gez. Rehburg 4. Appril 1864
9. Rechnung d. Tischlergilde 1863 (3 Seiten) Gilde Rechnung v. allen Gilde Meistern abgenommen, bescheinigt F. Gallmeyer, geführt und von
10 gebunden 17 Seiten = Gelder Rechnungen Aufstellungen (1860 1861, 1862, 1863). [illegible] 3 Stolzenau Königl. Amt [illegible] 1864 gez. Rümpelt
Gainuit 14.5.1864 Fr. Scheele Amtsvoigt (An den Vorstand der Tischlergilde in Rehburg) [illegible] Tischl Gilde in Rehburg
Ein u. Ausgabe vom 1.1. 1864 – 1.1.1865 und vom 1.1.1865 – 1.1.1866 ferner vom 1.1.1866 – 1.1.1867 geführt vom Altmstr H. Mahlmann, mit Ein u. Ausgabe
gez. Rehburg 4.1.1867 H. Mahlmann Altmstr, Friedr. Schröder Lademstr, H.C. Mahlmann J. Mahlmann, Beglaubigt } Bahlmann Zunft Obmann
folgen weitere Rechnungen
1 Seite über Aufbewahrung der Lade, von 1864 – 1865 1 Jahr = 15 mg. erh. Rehburg 1. Jahr 1865 H. Mahlmann, Altmstr
#2 + Geschenk an fremde Gesellen auf das Jahr 1864 u 1865
1865, 6.9. L. Stürmer(?) aus Koburg, 12.3. D. Ramm aus Baieren, 16.3 Schenke aus Cassel, 20.3. Janke aus Preslau, 24. L. Mann aus Baden, 10.4. L. Menz wegen ärztl. Bescheinigung, 1. Oktr. Scheak aus Cassel, 12.10. Dörgel aus Holsteig, 6.11 Milde aus [illegible]
24.11. Diens aus Frankfurt = Summa 13.6 (Rehburg 4.1.1866 erh. H. Mahlmann, Altmstr
#2 über Aufbewahrung der Lade, von 1865 – 1866 Rehburg 1.1. 1866 H. Mahlmann. Altmstr
#2 + Geschenk an fremde Gesellen auf das Jahr 1865
1865, 3.2. Trebe aus Stuttgart, 16.2. Wilmert aus Hamburg, 10.3. Schenk aus Cassel, 1. April Kelter aus Baden, 6.10 Fricke aus Stettin, 12.11. Wiedler aus Plauen, 14.12. L. Mann aus Plauen, den 2.1. Herbst aus Cöllen, ges. 10 mgr. 4 Pf.
Nr 1 über Aufbewahrung der Lade von 1866 – 1867 1 Jahr = 15 Mgr erh 1. Januar (H.H. Mahlmann) Rehburg 4.1.1865 erh Mahlmann
#2 über Geschenk – Ausgabe an fremde Gesellen auf das Jahr 1866
1866. 4.1. Ples aus Stettien, 8.1. Hirsch aus Hamburg, 12.1. Abel aus Köllen, 7.2. Ihm aus Gota, 12.2. Becker aus Wansbeck, 26.2. Stahr aus Kiel, 5.3. Bode aus Kassel, 19.3. Plei aus Graupian, 26.3. L. Mann aus Mainz, 24. Dathe(? L. Mann aus Mainz, 27. Dien aus Frankfurt, 2.11. Erdmann aus Posen, (Polen)
18.11 L. Mann aus dito 25.11. L. Mann aus dito 1.12. Hilbert aus Hameln, 6.12. Förster aus Halle, 16.12 Dielo aus Mannheim 24.12. Lübe aus Hannover, Sachs aus Hannover, Rehburg 3.1.1867, 26.8 mgl gez. Mahlmann
Nr. 3 Rehburg 24. Mai 1866, „Daß ich bei Ww. des verstorben Tischlermstr Christoff Mahlmann [illegible]
Unterstützung von der hiesigen Tischlergilde erhalten bescheinigt ich hiermit Wittwe Mahlmann
Nr 4. Für die in Degle(?) aufgestellte Rchg. der hiesigen Tischlergilde in Rehburg ist mir heute Dato von dem [illegible] Altmstr
Hr. Mahlmann = 1 Thaler = baar und richtig und bezahlet worden, worüber hier quittieret wird
Rehburg am 4 ten Januar 1867 gez. Ernst Bahlmann

Auszüge von 17 Seiten

11 Abschrift für den Schmied Schlosser, Rademacher Tischler und Drechslergilde zum D'Nachricht und Hochachtung
Rehburg den 25 Nov. 1837 Der Magistrat (gez) Berneberg (?)
und Benachrichtigung An das Hiesige Königliche Amt und Hohe Königliche Landdrostei zu Hannover
Rückseite: Aus dem Berichte des Magistratsrats vom 12. Sept. d.J die Einsendung eines Verzeichnisses über die im hiesigen Amte befindlichen Handwerksgesellen betr., haben wir ersehen, daß sehr wenige Handwerksgesellen in hiesiger Stadt die vorschriftsmäßigen Wanderjahre vollendet haben. Die Verordnung vom 15. Febr. 1751 schreibt nun ausdrücklich vor daß die Handwerksgesellen ein Jahr nach der Lossprechung nun längstens sofort nach erreichten 21 Jahre sich auf die 2 Wanderschaft begeben und daß die Meister welche ihre Söhne diesen ? nichts gebührend nachkommen in eine Strafe von [illegible] fallen sein sollen. Auch hat Königliche Landdrostei uns angewiesen den Handwerksgesellen bei fortgesetzter Weigerung die Wanderjahre anzutreten oder zu vollenden, das Präjudiz des Verlustes ihres Gesellenstandes zu stellen.
Der Magistrat wird dies sämmtlichen Gildemeistern und der Tischlergesellen Hr. Christoph Mahlmann, und den Rademachergesellen Fr. Anton Mahlmann den Schneidergesellen Gieseke dem Schustergesellen Pinole und Hr.(?) Grote, und zwar letzteren mit der Bedeutung die(?) vorschriftsmäßigen Wanderjahre nunmehr binnen 4 Wochen anzutreten, gehörig ermöglichen wie solches geschehen sei, dafür anzuzeigen und dahin achten, daß die von uns heraus gehobenen höheren Orts ergangenen Bestimmungen gebührend nach(?) gelebt, von vorkommenden Contraventions Fällen eines aus [illegible] übergeben die fortgesetzliche Anzeige gemacht werde. Rehburg den 7. Nov. 1837 / Königliches Amt gez. Knesebeck

I

2) 11. nachdem von Königl. Landdrostey zu Hannover dem Tischler Friedr. Schmidt zu Schessinghausen die Conring[?] schon zu Gewinnung des Landmeister Rechts unlängst war ertheilt worden, und die Gilde zu Rehburg ihre bereitwilligkeit zu aufnahme als gedachten Schmidt als Landmeister zu erkennen gegeben hatte, so wurde Heute zu Prüfung das von dem R(St) üd meister angefertigten Meisterstückes aus einem eichen mit 2 thüren verschenen Kleider Schrank bestehend erschienen. 1. der Altmeister Heinrich Mahlmann 2. ↓ Tischlermstr. Christof Mahlmann

12 Rückseite: nachdem nun die Comizienten den ihnen von den Rückmeister angewiesen, angeblich von ihm selbstverfertigten Kleider schrank genau in Augenschein genommen hatten, erklärten dieselben das gedachte Meisterstück für tauglich in dem Maße, das der (?) Aufnahme des Tischlers Schmidt in die Rehburger Gilde durchaus nichts im Wege stehe. Dieselben ertheilten hier nichts den Tischler Schmidt alle diejenigen Rechte und Befugnisse welche einen Landmeister der Rehburger Gilde überhaupt zustehen und haben, nach vorgelesenen und genehmigten Protokolle desselbe eigenhändig wie folgt.
gez. Heinr. Mahlmann, Altmstr., Job Heinrich Mahlmann, Cordt Heinr. Mahlmann Lademstrs Christof Mahlmann
Ernst Mahlmann, Friedr. Sirupa(s), Friedr. Schröder, Tischlermstr. unterschrieben Geschehen wie oben

13. Quitung wegen den Willkommen (?) Das heute dato mir dem Zimmer ein Her Friedrich Hen. Jobst Heinr. Mahlmann zu Rehburg für seine(?) Willkommenen von (?) dgl. Ziam, für das darhiege Tischler Amt. Die Summer (?) von 8 Rthl. Conv: Münze richtig zu bezahlet hat. wird hierdurch Quitirent beschei-nigt Nienburg den 7. Obr: 1814 / S.G. Friedrich an Jobst Heinr. Mahlmann bezahlt. Vor Kasten und Her zu Langen Zuf mg(?) J.D. Meyer, Altmeister

14. Der Tischlergilde bezenge ich mit herzlichem Danke für ihre Wohltätigkeit den Empfang eines halben Thalers für die Armenkasse. Rehburg 16 Nov. 1842 H. Steinmetz, Pastor

15. Daß mir durch den Tischler mstr Sel. H. Mahlmann aus der vereinigten Tischlergilde 1 Rthlr für die Mission eingehändigt worden ist, wird hierdurch dankbar von mir bescheinigt. Rehburg 12 Mai 1852 Pastor Dr. Welther

16. Betr. eingereichte Gilde Rchg von 1860 = 1, 1859 = 2 sowie 3 (seite 2 (da das Papier zefressen schlecht leserlich) Punkt 3) - Der nächsten Rechnung ist eine verbericht über das Vermögen der Gilde Casse insoweit solches in ausgeliehenen Capitalien besteht, voraus zu schicken. u. 3 w
Stolzenau den 15 März 1861 Königliches Amt gez. Beutwig / Informiert Rehburg 22. März 1861 gez. Fr. Schaele, Amtsvoigt
An den Vorstand der Tischlergilde zu Rehburg

17. Geschehen Rehburg 29. März 1854 / Der diesige gel. Tischlergesell Friedr. Schröder, Sohn eines verstorbenen hiesigen Bürgers Schröder hat nach Vollendung seiner Wanderjahre sich zur Besetzung als Meister hiesiger Stadt gemeldet. Die Anfertigung des verordnungsmäßigen Meisterstücks war demselben aufgegeben, von ihm angefertigt und der heutige Tag zur Vorzeigung und Prüfung bestimmt / in Gegenwart der nachbenannten hiesigen Mitglieder der Gilde wurde die Prüfung vorgenommen und erklärten hierauf Langenannten einstimmig / wenn sie dies Meisterstück als willig für gut anerkennen müßten und dann schreiben als Meister für qualifiziert erachten. Nachdem (?) die Comparenten darauf den Schröder als ihren Mitmeister auf und an und unterschreiben
gez. H. Mahlmann, Altmstr., C. Friedr. Mahlmann, Jobst Heilmann. = Lademeister

18. Ich endes unterschriebener Quitiere hiermit daß ich aus der Lade der Vereinigten Tischler und Drechsler Gilde 6 Rthl. für Beerdigungskosten was von der Gilde festgesetzt ist, am heutigen Tage baar erh. habe.
Rehburg den 25ten April 1853 (gez.) Hein

19. Rchng. für die Tischler-Gilde in der Stadt Rehburg 1866. 12.6. ein Protokoller. Buch der ausgeschriebenen Lehrlinge eingebunden = 10. n/ Summa 1-10-1 Rehburg 12.6.1866 Richtig erh. C. Friedrichs, Buchbinder

20. Geschehen Rehburg den 27. April 1854 im Hause des Altmeister Mahlmann
Es bat auf heute zur Prüfung des von dem Stückmeister C.H.W. Gerberd verfertigten Meisterstück bestehend aus einem Kleiderschrank von sämtlichen Gilde Meistern vorgenommen. Und ergab sich nach einer genauen untersuchung daß das angefertigte Meisterstück ganz gut und brauchbar gut befunden. Daher wurde derselbe am heutigen Tage als Landmeister bei hiesiger Tischler und Drechsler Gilde aufgenommen und erhielt von jetzt an das Recht Gesellen zu erhalten und Lehrlinge zu erlernen, Feiner Ansprüche der Lade werden nicht gestattet / Die Alt und Laden Meister. H Mahlmann Altmstr. Ch. Mahlmann Ladenmstr. Fr. Schröder, C.H. Wilh. Gobert Gerberg
Rückseite: Nachträglich wird bemerkt das im Protokoll der Lade bei der Meldung und Aufnahme als Meister der Name als Gerberding angegeben. Und bei Abnahme des Meisterstück der Name als Gerberd angenommen worden ist. Rehburg den 27. April 1854 gez. H. Mahlmann Altmstr., Ch. Mahlmann, Fr. Schröder, Der Obmann F. Sallmeyer

21 Geschehen Rehburg den 23. Nov. 1855 im Hause des Altmeisters Mahlmann
Der Stückmstr Conrad Widdel gebürtig aus Wintzlar hatte die Tischler-Profession seit mehren Jahren auf Concession betrieben. Hat sich aber heute bei hisieger Tischler und Drechsler Gilde gemeldet ihn als Lande Meister aufzunehmen, wozu sämtliche Gilde Meister zusammen berufen warren. Den man aber Bedenklich fand indem Widdel sein früheres Wanderbuch nicht Prodiciren konnte, als das sich der Stück Meister Widdel schon

27 3) vor mehren Jahren als Meister aufgenommen zu werden bei hiesiger Gilde nachgesucht, am damahls das Wanderbuch Produziert, welches zu der Zeit für gültig befunden, welches sich 1) Der Altmeister Mahlmann 2) Der Laden Meister Heine und 3) Der Mitmeister Ernst Mahlmann sich ganz genau erinnerte, es wurde diesen nach der Stückmeister Weddel als Land-Meister angenommen, und wurde Demselben als Meisterstück ein Kleiderschrank aufgegeben, welches spätens Weihnachten d. J. angefertigt sein muß, zur Schaumeister wurde der Lande-Meister Schröder und Mitmeister Ernst Mahlmann ernannt. Die sämtliche Gilde.
↓ H. Mahlmann Altmstr. Fr. Schröder und L. Heine = Laden-Mstr. u. J. E Mahlmann

490386

22 Daß der Ludewig Reßmeyer aus Holstorf welcher früher bei dem Tischlermstr. Heinr. Mahlmann in Rehburg gestanden und am 18. April d. J. durch die Gefor mäßige Prüfung eines Gesellenstücks in die Gilde daselbst als Tischlergesell aufgenommen worden, so ist über derer frühern Uebung zu bescheinigen daß derselbe seit dem vollen Jeten 14ten Jahre stets bei der Profession gewesen, nicht allein bei mich dem Unterzeichneten standerer auch bei fünf andereren Meistern und Conzessierten Tischlern welche alle daß Recht Gehülfen zu halten haben / Holstorf am 21. May 1842 Tischler u. Glasermeister Reßmeyer Bauermstr
wurde mit bei meiner Durchreise durch Holstorf am 2. May 1842 durch den ↓ behändigt der nochmals die Richtigkeit seiner Angaben bezeugt. gez. Berneburg

23 Rehburg den 8ten May / Auf antrag des Tischlergesellen August Draller von hier entschlossen als Tischlermstr in der hiesigen Gilde aufgenommen zu werden und unsere bisherigen Bedinnungen nach zu kommen rein verstande welche bestehen: 1sten Ein Kleider Schrank mit 2 Thüren. 2te ein Naß von einer Tenge des Meister-Stück ist Ihr Genehmigt in seiner Werkstelle anzufertigen. Als Schau Meister sei gewählt 1) Der Tischler Mstr. Schröder 2) Der Tischler E L Mahlmann. Das Meister Stück wird hiermit auf Jacobi Präsentiert. Rehburg den 8ten May 1852 H. Mahlmann, Altmstr.

24 Abschrift) Actum Amt Rehburg 17. Sept 1853 Es erschien heute der Senator Gallmeyer als Obmann der Tischlergilde zu Rehburg, desgleichen der Altmeister Tischler Heinr. Mahlmann und der Lademstr Christoph Mahlmann ferner der Tischlermstr. Friedr. Schröder und trugen Erstere vor. / Der Mitcomparent Schröder ist für den ausgetretenen Cord Heinr. Heyne zum zweiten Lademstr. gewählt: wir bitten denselben nach der damit übergebenen Eidesformel obrigkeitlich in Eid und Pflicht zu nehmen, da die früher beim Magistrat zu Rehburg herkömmlich geschehene Beeidigung nicht mehr zulässig ist. / Amtsseitig / wurde die diesem Protocolle angehängten Eidesformel hierauf wörtlich vorgelesen, p Schröder war zu deren Ausschwörung bereit, und schwor den Eid hiernach unter Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten körperlich aus Vorgelesen genehmigt und ist Abschrift dieses Protokolles dem Altmstr. Mahlmann zugesagt

ut supra in fidem Schaake

Eid früher beim Magistrat

(Siegel) Rehburg 22.9.) Copia für die Tischlergilde zu Stadt Rehburg für Mahlmann

25 Actum Amt Rehburg den 7. Juny 1854 / Es erschien heute der Senator Gallmeyer als Obmann der Tischlergilde zu Rehburg, desgleichen der Altmstr. dieser Gilde, Heinr. Mahlmann, und trugen vor: Der mitgegenwärtige Drechslermstr. Ludwig Heine aus Rehburg ist für den verstorbenen Lademstr. Christoph Mahl †/Mahlmann zum Lademstr. gewählt und bitten wir denselben als solchen nach der, Königlichen Amte vorliegenden Eidesformel zu beeidigen. Vorgelesen genehmigt war der Mitcomparent Heine, Ersterer Angabe bestätigend, zur Eidesleistung bereit und schwor den Eid, unter Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten, aus. (gez.) ut supra in fidem Schaake Abschrift für den Altmstr. Mahlmann zu Rehburg

26 Beleg A.B.C. für das Jahr 1863, Monat A an fremde Gesellen 1 Rtlr 6 Mgr., B für einge werkschild 1 Rtl, 5 Mgr C für Aufbewahrung der Lade und Feuerheizung des Zimmers 15 Mgr., Summa 2 Rtl, 26 Mgr. gez. H. Mahlmann Altmstr., J. Ernst Mahlmann, Fr. Schröder = Lademstr.

27 An Fremde Gesellen Verausgabt aus der Lade 1 Rthl. 8 Mgr. solches bescheinige hiermit Altmstr. Hr. Mahlmann

28 Actum Amt Rehburg den 1. October 1825 Erscheinen der Förster Mantels aus Schneeren u. der Tischlermstr Jobst Heinr. Mahlmann hier und trägt Letzter vor: Er habe gestern ein großes Versehen gemacht, indem er sich durch seine Mitmeister habe verleiten lassen, den Antrag auf das gestern verlassene Straf-Mandat gegen die, von dem Compenrenten Mantels angestellten Tischler-Gesellen Friedr. Behrends und Consorten mit zu machen. Er habe nämlich schon in vorigen Woche mit dem Comparenten Mantels die Abrede getroffen, dessen als Meister die Arbeit im Hause desselben übernehmen und dazu die beyden fraglichen Gesellen am verzeitigen Montag kommen lassen wolle, welche bereits einen Theil der Arbeit in Schneeren gemacht hatten. In Gewißheit dieser Verabredung habe der Comparent Mantels der Geselle geschult, und hoinen natürlich auch die Gilde nichts gegen ihre Anstellung einzuwenden haben, indem sie zur Zeit seine Gesellen wären, Comparent Mantels. Er bitte um sofortige Aufhebung des Straf-Mandats vom gestrigen Tage und bemerke noch, daß er sich seine Regreßnahme wegen des Aufenthaltes seiner Arbeiten gegen Comparenten Mahlmann vorbehalte, und daß der Zimmermstr. Meßmann hierselbst erforderlichen falls die Wahrheit der Angabe des pp Mahlmann werde bezeugen können in dem selbigen bey der

4)
28

Mit Mahlmann genommenen Abrede gegenwärtig gewesen / Praisent? ratih: perâ(Bescheid, daß dieses Protokoll der Tischlergilde mitgeteilt werden solle, gerannten Um= ständen noch aber das Straf=Mandat vom gestrigen Tage hiermit wieder aufgehoben werde, und die Arbeiten im Hause des Försters Mantels sofort fortgesetzt werden können.

Pahlik et art ut sapra ----- Jr fidem A. Hauß Rückseite Comps der bisherigen Tischler Gilde

490387

29 Da der Drechsler Geselle Heinr. Friedr. Braun aus Dudensen Amt Neustadt a/R gebürtig, darum nachsucht das Er wünscht einen Lehrbrief zu haben von hiesigen Dona Gilde. So wird demselben hierdurch attestiert das oben besagten Heinrich Friedrich Braun nach dem jetzigen Meister Gilde Regilermann (?) seine Gesellenstück gemacht hat, und für Tüchtig befunden ist. Diese derselbe Alnis österlich aufgeschrieben und in die hiesige Gilde buch eingetragen. So ge= schehen Rehburg 6. Juny 9 8 41 J.E. Mahlmann, Altmstr.

Löwe mit Krone 30 (Siegel Wappen Königlich Hannover + Siegel Stempeltaxe 2 Gutegroschen (klein darunter nochmals 2 gute Groschengroschen)

Ich Endes Unterschriebener Bescheinige Hierdurch das jetzige Tischler Geselle Christoff Konrad Büchle aus Neustadt am Rübenberge, für Jahr bei mir in die Lehre gewesen ist, von Ostern 1847 bis Ostern 1845 sich während dieser Lehrzeit als ein Ordnungsliebender Mensch betragen hat weswegen ich Ihm dieses Ansuchen Attestiere und zu seiner entigen Foedrung bei jeden löblichen Handwerke auf sein geziemendes Ertheilt habe, wodurch ich auch alles Sämmtliche Ansuchen Tischlermstr geziemend Ersuche diesen Gesellen nach Handwerks gebrauch jedes Wohl und Ge= mehrten willen Angedeihen lassen zu wollen.

So geschehen Vilhen den 16 ten 1845 Georg Braun Tischlermstr

Dasselbige an den Tischlermstr Georg Brauns allhier eigenhändig unterschrieben worden ist, bescheinigt hiermit (unleserlich) Viehren? den 16. Aprill 1845 gez.? 2dr Bogtout? gez. Wohmme?

(Siegel) = wappen mit klein u. groß Bärentatze u.s.w.? Siegel beschädigt S. F I E (??)

31 Ausgabe vom 15. April 1833 / 18 April auf dem Ambte wegen ... neet Mriot (?)
Ambtgebühren ,24 l am drei Tage verzehrt -14/4 für einen ... Tischlergesellen 1-13 l - für die Lehr burschen und Gesellen das Schreib geld 2 - 9 - bei den Caid aus Lochummer Gesellen verzehrt -, 3, 4. auf dem Ambte für Strafe bezahlt 5, 6, 2, von die Meister wegen Christoph Mahlmann zusammen gensverwand verzehrt -, 27. - bei Räbsenschneider (?) seinen Ausschreiben -, 1, 4 für 2 Tischlergesellen bez. -, 3, -, für einen Schloßergesellen -, 1, 4, beim Zusammenkunft der Meister ist verzehrt -, 25, 2, beim Wilh. Mahlmann seinen Sohn ein und umschreiben verzehrt -, 6, -, für einen kranken Nagel= schmidt -, 3, -, bei vertheilung des geldes verzehrt 1, 3, -, bei Glismann seine zusammenkunft verzehrt 4, 9, 4, auf dem Amte wegen Mahlmann auch Glimmanß schmiede -, 24, -, 1835 für einen Schlossergesellen für Mahleinen und umbau schand ? auf dem Amte -, 17, 4, ✓ 12, 25, 4

32 von Rüst seinen Gelde an Meister Heisler bezahlt 5 mgl. bleiben von 28, 18 gl und weiter est? ich habe die Meister bezahlet für mich 10 mg, für Wilh. Meier 10 r, für Ludwig Mahlmann 10, für Aug. Mahlmann 10 also 12 Z mgl, für Heusler 5, für Christoph Grohn 5 Summe 50 mg in der Lad sind an baren Gelde gewesen 3, von Riemenschneider gekrigt 3, von Ch. Mahlmann 1, von Wilh. Mahlmann von Brunner 5 14 mg / Auf dem Amte den 19 ten April 24 gl an den Tage verzehrt 4 gl 4 mg, für einen Kranken Tischlergesell 3 gl, für die Lehrburschen und Gesellen 2 mg, 2 auf dem Amte für Strafe bezahlet 5, ge 2 (?), von die Meister für wegen für Ch. Mahlmann und sammen gewesen 24 gl, bei R...enschneider auß schreiben verzehrt 13 ..? für 2 Tischlergesellen 3, -, - für einen Schlossergesellen ...4. (und einiges)

33 Geschehen Rehburg den 2. April 1863 Der bisherige Tischlergeselle Ernst Ma.... hatte sich bei hiesiger Tischlergilde gemeldet als Meister aufgenommen zu werden, ... und wurde dem= selben, die gegen seinen ..... Sarre und betragen nichts zu einem (?) ... das übliche Stück bestehend aus einem Kleiderschrank mit 2 Thüren und einem Riß von einer Treppe zum Meisterstück aufzeigen anzufertigen. Da nun derselbe das vor erwähnte ... unter den beiden Schwanemeiste an Tischler ..... Schröder und Ernst Mahlmann angefertigt ... wurde selbiges von den Gilde ... ebur. regist ... und des Zunft Obmann Gellmeyer hent ge... und wurde von all sämtlichen für gut befunden ... wurde danach als ... ünglicher ...ster / Tischler .. bei hiesiger Gilde als aufgenommen und bei ? umreth Zahlung von vier Taler in die Wei..... Buch eingetragen. / Der Gilde Vorstand H. Mahlmann Altmstr. Fr. Schröder, J.E. Mahlmann Lademstr., Zur Beglaubigung als Obmann F. Gellmeyer

34 Beantwortung der Monster der Rechnung von 1860, Monte 1. Die Belege sind in dieser Rechnung beigelegt. Monate 2. Da unser Überzeugung außer Handscheine von sicheren Grundbesitzern ausgestellt sind und Handscheine auch in Fall prozeßlicher einklagung gültig sind so haben

29

5) haben wir bis jetzt noch diese Ausleihung vorgezogen, wenn aber unsere Obrigkeit fest darauf besteht gegen Hipotek welches auch bester und sicher ist, so wollen wir gleich uns bemühen es unter zubringen, wir jetzt schon ein bedeutendes Cappital von mindesten 40 bis 45 rt ausleihen können, bitten gehorsam um Entschuldigung und Obrigkeitliches Gutachten, weil wir die Sparkassen nicht für im[mer] sicher halten so haben wir deß unterlaßen. — Monate 3, Vorbericht folgt.

490388

35 Geschehen Rehburg den 18ten Jan. 1863 im Hause des Altmstr. Mahlmann. Der bisherige Tischlergeselle Ernst Mahlmann gebürtig von hier, hatte sich heute gemeldet bei hisiger Gilde um als Meister aufgenommen zu werden. Da nun der Gilde Vorstand gegen dessen Lehr und Wander Jahre nichts zu erinnern hatte, so wurde der Antrag angenommen. Und Mahlmann die Anfertigung des vorgeschriebene Meisterstück bestehend aus einen Kleiderschranke und einen Riß von einer Treppe anzufertigen aufgegeben, und die Anfertigung unter Aufsicht der Schaumstr. Tischler Meister Schröder und J. E. Mahlmann in seiner Eigenen Werkstelle bewilliget. Die Anfertigung obigen Stücks soll binnen 6 Wochen angefertigt werden, und zur Besichtigung vor gezeigt werden.
Ernst Mahlmann Der Obmann J. Gallmeyer.

Anhang: (Rückseiten)
6 Geschehen Rehburg den 18. Januar 1863 im Hause des Altmstr. Mahlmann, Der bisherige Tischlerges. Friedr. Kükendahl gebürtig aus Wülperode im Preuschen Heimatseebende entlassen. Bei hisiger Tischler Gilde gemeldet um als Meister aufgenommen zu werden, Da einen bei heutiger Versamlung über Lehre und Wanderjahre Hauptsächtig nichts zu erinnern gefunden so wurde denselben das Meisterstück bestehend aus einen Kleiderschrank mit zwei Thüren und einen Riß von einer Treppe aufgegeben anzufertigen obigen Stücks in seiner Eigenen Werkstelle unter aufsicht der beiden Schaum. Altmstr. Mahlmann und Tischlermstr. Schröder bewilliget. Die Verfertigung des Stücks soll in einer Zeit von 6 Wochen beschaft sein / Der Obmann J. Gallmeyer. Die Eigenhändige unterschrift des Stückmstrs F. Kükendahl

36 Geschehen Rehburg den 8ten July 1863 Im Hause des Altmeister H. Mahlmann. Die Tischler Lehrlinge Heinr. Scheele aus Loccum und Ludewig Lampe aus Sachsenhagen haben die Profession bei dem Zünftigen Tischlermstr. in Loccum gesetzlich erlernt. Das Vorschriftsmäßige Gesellenstück bestehend aus einem Fensterrahmen sind bei dem Altmstr. Mahlmann angefertigt und heute zur Prüfung dem Gilde Vorstande in Gegenwart des Gilde Obmanns vorgelegt. Nach genauer Untersuchung wurden beide angefertigte Stücke für Brauchbar und gut befunden. Es wurden diese nach Heinr. Scheele und Ludwig Lampe bei hisieger Gilde aus gesetzt für Gesellen erachtet und in das Gesellenbuch eingetragen / Der Gilde Vorstand. H. Mahlmann, Altmstr.
Fr. Schröder, J. Ernst Mahlmann = Lademstr.

37 An Königliche Kreiskasse zu Nienburg = 3 Stempel 1221 Beinkum 2/10, Nienburg 3, und Siegel(zerstört) Enthält ein Paket gezeichnet K.K.C. vom 18 ml. Mstr. 8 fl. Chausseegelder von der Receptur Sch. Meist.

38 Geschehen 24. May 1863 Der bisherige Tischlergeselle Kükendahl hat sich bei hisieger Gilde gemeldet, um als Meister aufgenommen zu werden. Da nun der Aufnahme als Meister gänzlich nichts entgegen steht so wurde die Aufnahme von Vorstande bewilligt und dem Antragenden wurde der nach der üblichen Meisterstück bestehend aus einem Kleiderschrank mit 2 Türen aufgegeben anzufertigen. Als Schaumstr. wurden die beider Tischlermstr. Schröder und Heinr. Mahlmann beauftragt. Das unangefert. Meisterstück wurde am heutigen Tage von sämtlichen Tischlermstr. besichtigt, und auch der Riß zu einer Treppe wurd ebenfalls mit besichtigt und ergab daß das Meisterstück für Tüchtig und Brauchbar von dem versammelten Meister angenommen, daher der Stückmstr. Kükendahl als Meister bei hisiege Gilde angenommen und in das Meisterbuch eingetragen. Die sämtlichen Tischler meister H. Mahlmann, Altmstr., Fr. Schröder, J. E. Mahlmann = Lademeister, E. Mahlmann

39 Geschehen Loccum, im Hause des Tischlers Puppe am 4 März 1849. Nachdem von Königl. Landdrostei zu Hannover dem Tischler Puppe in Loccum die Concession zu gewinnung als Landmstr. Rechts längst war ertheilt worden und die Gilde zu Rehburg ihre Bereitwilligkeit zu Aufnahme als gedachter Puppe als Landmstr. zu erkennen gegeben hatte, so waren heute zu Prüfung des von dem Stück Puppe angefertigten Meisterstückes, das einem eichenen, mit zwei Thüren verglichenen, Kleiderschrank bestehend erschienen: 1.) Der Lademstr. Jobst Heinr. Mahlmann, 2) Der Lademstr. Cord Heinr. Mahlmann 3) Der Tischlermstr. Heinr. Mahlmann, 4) ch. Tischlermstr. Christoph Mahlmann (Rückseite) Nachdem nun Comparenten den ihnen von dem Stückmstr. angenommenen, angeblich von ihm selbst verfertigten Kleiderschrank genau in Augenschein genommen hatten, erklärten dieselben das gedachte Meisterstück für tauglich in dem Maaße, daß der Aufnahme des Tischlers Puppe in die Rehburger Gilde durchaus nichts im Wege stehe. Dieselben ertheilten hiernächst dem Tischler Puppe alle diejenige Rechte und Befugnisse, welche einem Landemstr. ihrer Rehburger Gilde überhaupt zustehen und haben nach vorgelesenen und genehmigten Protocolle denselben eigenhändig, wie folgt: Jobst H. Mahlmann, Cordt Heinr. Mahlmann, Lademstr., Heinr. Mahlmann, Christoph Mahlmann unterschrieben, geschehen wie oben Rühmekorb, obermstr. Cn.S.rg

(Puppe ? Puppe)

40 Rehburg 25. Septembr. 1842 Da sich der Concessionierter Tischler J. H. C. W. Puppe zu Loccum schon früher gemeldet hat, das Er williget sein, in Rehburg, bei der Tischler Gilde, das Meister Recht als günstiger Landemstr. auszuüben Wozu heute, die sämtlichen mit Meister durch der Jungmeister Christopher Mahlmann Tischlermeister eingeladen sind und der J. H. C. W. Puppe hat den Erschereicht fehler bemüst c) begl. für Bestellung das Jungmstr. bezahlt, und ist davon verzehret werden = So haben sich die sämtlichen Zeltmstr. H erklärt obige

30

6 p.p. Puppe als Ladenmstr. anzunehmen, und den Drechslermstr. Carl Heinr. Heinen und den Tischlermstr. Christopher Mahlmann als Schaumstr. gewählt – und will seinen Meisterstück als (vorschriftmäßig) ein Kleiderschrank in Kurzen verfertigen – so geschehen wie obigen dato in des Altmstr. Wohnung zu Rehburg JC Mahlmann, Altmstr.

41 Ich endes unterschreibener Ernst Mahlmann bescheinige hiedurch das ich aus der Tischlergilde Kasse das festgestellte Sarg und Beerdigung Kosten bereits erhalte habe. gez. Ernst Mahlmann Rehburg den 2. März 1873 gez. Ernst Mahlmann

42 Ich endes unter schriebene Quitiere hiedurch das ich aus der Gewerks Lade der Tischlergilde auf des feste gesetzte Suma von 6 Rthl. für Sarg den Rest mit 29 mgr 3 ₰ richtig erhalten habe welches ich mit drei Xreuze bescheinige +++ Rehburg den 31. May . Das die Witwe des verstorbenen Tischlermstr. Christoph Mahlmann diese drei Kreuze eigenhändig unterschrieben hat wird hiermit bescheinigt. Rehburg den 30ten Mai 1854 Tischlermstr. G. L. Mahlmann

Mahlmann ✝ 1854

43 # 9.596 Abschrift: Nach Einsicht der mit dem Berichte des Königlichen Amts vom 16 Juli d. J. Uns vorgelegten Verhandlungen wegen Feststellung des Meisterstücks behuf Gewinnung der Tischlergilde zu Rehburg, sowie wegen Prüfung der Handwerks=Lehrlinge nach überstandener Lehrzeit, finden Wir Uns bewogen, für die genannte Gilde nachstehende Vorschriften, unter Vorbehalt demnächstiger Abänderungen, welche sich als zweckmäßig ergeben oder in Folge gesetzlicher Bestimmungen nöthig werden sollten, hiemit zu erlassen. I. Das bei der Tischlergilde zu Rehburg behuf Gewinnung des Meister=Rechts aufzuweisende Meisterstück soll bestehen;

a) für den städtischen Meister, in der Anfertigung eines Rieses(?) zu einer Treppe und der Verfertigung eines Kleiderschranks mit zwei Thüren

b) für den Landmeister, in der Verfertigung eines Kleiderschranks mit zwei Thüren

II. Der Lehrling, er sei eines Meisters Sohn oder nicht, der Lehrherr sei Stadt= oder Landmstr., soll, wenn er nach Beendigung der vorschriftsmäßigen Lehrzeit bei gedachter Gilde ausgeschrieben werden will, zuvor in einer Prüfung die einem Gesellen nöthige Geschicklichkeit nachweisen, zu welchem Ende er ein Probestück anzufertigen hat; dieses Probestück soll bestehen in der Anfertigung einer einfachen Kommode oder eines vollständigen Fensterrahmens.

~~Ausserdem muß auch der Lehrling eines städtischen Meisters, an dessen Wohnorte eine Realschule~~ (Gewerbeschule) besteht, ~~die Nachweise des fleißigen Besuchs solcher Schulen beibringen, und haben daher die städtischen Lehrmeister ihre Lehrlinge zum Besuche der zu ihrem Wohnorte befindlichen Realschule anzuhalten.~~ Rücksichtlich des von den Lehrlingen anzufertigenden Probestücks ist nachstehendes Verfahren zu beobachten; 1) Die zur Verfertigung des Probestücks erforderlichen Gegenstände hat der Lehrherr zu liefern, wogegen ihm das Probestück verbleibt; 2) Dasselbe muß bei einem Vorsteher oder bei einem Meister der Zunft, welcher nicht der Lehrherr ist, verfertigt werden; 3) Dasselbe ist von den Vorstehern oder von zwei, höchstens drei Meistern der Zunft, in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputierten zu prüfen. Der Lehrherr kann dabei zugegen sein, hat jedoch bei dem Ausspruche über das Ergebniß der Prüfung keine Stimme abzugeben; 4) Durch die Verfertigung und Beurtheilung des Probestücks dürfen dem Lehrlinge keine Kosten veranlaßt werden; 5) Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel der einem Gesellen nöthigen Geschicklichkeit, so muß der Lehrling noch vorerst in der Lehre bleiben und der bisherige Lehrherr ist schuldig, die Lehre unentgeltlich fortzusetzen. Der Lehrling kann aber auch mit Zustimmung des obrigkeitlichen Deputierten und der Zunftvorsteher, bei einem anderen Meister in die Lehre gegeben werden, wenn der bisherige Lehrherr den Unterricht vernachlässigt hat, oder sonstige Gründe dies erfordern; 6) Der Lehrling ist vor Ablauf von sechs Monaten zu einer ferneren Prüfung nicht zuzulassen; 7 Diejenigen Lehrlinge, welche zur Zeit der Einführung dieser Bestimmungen bei einer Zunft kein halbes Jahr mehr zu lernen haben, sind nicht verpflichtet, sich der Prüfung zu unterwerfen. Die vorstehenden Bestimmungen sollen als ergänzender Theil des der Tischlergilde zu Rehburg ertheilten Zunftbriefes angesehen werden; es sind daher die Mitglieder erwähnten Gilde mit derselben bekannt zu machen und ist die hieneben angeschlossene beglaubigte Abschrift dieser Verfügung dem Vorsteher der Gilde zur Hinterlegung in die Gildelade, zu behändigen.

zu Realschule(?) streichen

Hannover den 3ten December 1838

Königlich=Hannoversche Landdrostei

An das Amt Rehburg gez. Amt Wem abpien Athartmann Amtsvikar

44 geschehen Rehburg den 12. April 1841 im Hause des Ladenmeisters

In der heutigen Versammlung den sämtlichen Mitgliedern die vereinigten Tischler, Rademacher, Schmiede, Schlosser und Drechsler wurde einstimmig beschlossen, statt die bisher beide Todesfälle ~~man~~ eines Mitgliedes der Gilde gegebenen 4 SbTh zu den Beerdigungskosten von jetzt an fünf Thaler zu geben. Vorgelesen genehmigt und wie nachstehend unterschrieben JC Mahlmann Altmstr., J H. Mahlmann Ladenmstr., H A. Mahlmann, Meyer, Ludwig Heine, Chr. Mahlmann Wilhelm Meyer, Friedr. Hönsler, Cord Heinr. Heine, Heinr. Meier, Christoph Mahlmann, Heinr. Mahlmann, Heinr. Mahlmann, Friedr. Mahlmann, Berneburg

1841 von (Unterschriften = 7 X Mahlmann) 3 x Meyer, 2 Heine

Weitere Fotokopien von Protokollen bei Schneidermeister D. Meyer. [illegible]

Unsere rc.

Es ist bereits in dem unterm 27ten Julius 1739 erlassenen Ausschreiben ausdrücklich verordnet worden, daß wenn jemand, der unter bürgerlicher Obrigkeit steht, bey einem Pfuscher oder Nahrungsstöhrer eine Arbeit verfertigen läßt, derselbe für jedesmal Zehn Rthlr. Strafe halb der Obrigkeit und halb der Gilde unabbittlich erlegen, und diese davon den Denuncianten billigmäßig abfinden solle.

Da jedoch von mehreren Aemtern und Gilden wiederholte Klagen sind eingebracht worden, daß auf den Inhalt jener Verordnung nicht mit Strenge gehalten werde; So finden Wir Uns bewogen selbige hiemit ausdrücklich zu erneuern, und habet ihr deren Uebertreter ohne alle Nachsicht jedesmal in die bestimmte Strafe zu nehmen.

Damit jedoch die in Amt und Gilde stehende Meister durch die obige zu ihrem Besten abzweckende Verfügung nicht mögen veranlaßt werden, diejenigen, welche Arbeiten bey ihnen bestellet haben, über die Gebühr hinzuhalten, oder tadelhafte Arbeiten zu übermäßigen Preisen zu liefern; So wird die bereits in den Gildebriefen verordnete Bestrafung der Meister, wegen ungebührlichen Aufenthalts bey der Arbeit, oder deren Untauglichkeit, oder auch Uebersetzung des Arbeitslohnes hiemit nochmals wiederholt und dahin bestimmt, daß derjenige Meister, welcher eine Arbeit auf einen bestimmten Termin versprochen und nicht geliefert hat, und, bey der desfalls gegen ihn erhobenen Klage, keine hinlängliche Entschuldigung anzuführen vermag, nicht nur dem Kläger allen durch die Versäumniß zugefügten Schaden nebst den verursachten Kosten ersetzen, sondern auch noch überdem für jeden Tag der Versäumniß des geschehenen Versprechens, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Geldbuße von 12 mgr. bis zu einem Rthlr. an die Armen des Orts erlegen soll, derjenige Meister aber, welcher bey einer von der Obrigkeit, mit Zuziehung kundiger Amtsmeister, auf geschehene Klage, angeordneten Untersuchung einer schlechten tadelhaften Arbeit oder einer unbilligen Uebersetzung des Arbeitslohnes wird überwiesen werden, außer dem Schaden- und Kosten-Ersatz für den Kläger, mit dem Verlust des angesetzten Arbeitslohnes zum Besten der Armen des Orts soll bestraft werden.

Ihr werdet über den Inhalt dieser Verordnung mit Strenge und Nachdruck halten und Wir rc.

Hannover den 18ten Januar 1797.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmansegge.

An
alle Städte in dem Fürstenthum Calenberg, Göttingen, Grubenhagen auch Lüneburg und der Grafschaft Hoya.

Die Maurer- und Zimmergesellen daselbst haben wiederholt um Erhöhung ihres Lohnes, mit Hinweisung auf die Lohne in den Nachbarstädten Nienburg, Wunstorf, Neustadt und Stolzenau, angetragen.

Zur Verhandlung über diesen Antrag wollen sich die Zunftmeister beider Gilden Mittwoch den 30ⁿ d. M. Morgens 11 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden.

Amt Rehburg 15. Decbr. 1857

Schaake

An

die Vorstände der Maurer- und Zimmergilden

zu Rehburg

verte

An

Königlich Hannoversche Amt

Rehburg.

In dem am 30 Decbr v. J. abgehaltenen Termin wegen Erhöhung des Gesellenlohns für Maurer- und Zimmergesellen wurde mir vom Königlichen Amte aufgegeben von den Nachbarorten Stolzenau, Nienburg, Neustadt und Wunstorf, Erkundigungen einzuziehen wie hoch der Gesellenlohn da stehe, dies ist geschehen und erlaube ich mir ganz gehorsamst darüber Folgendes zu berichten:

der Lohn beträgt:

1. In Stolzenau:

a. von Ostern bis Michaelis — 12 gr

b. " Michaelis bis Martini — 10 "

c. " Martini bis Fastnacht — 8 "

d. " Fastnacht bis Ostern — 10 "

Meistergeld 1 gr resp. 8 ₰.

490393

2. Zu Nienburg

a. für Mai, Juni, Juli und August — 13 M
b. " April, und Septbr — 11 "
c. " Octbr, Novbr, Decbr, Januar, Febr, März — 10 "

Meistergeld 2 M 8 ß. resp. 2 M.

3. Zu Neustadt a Rbg

a. Sommerlohn — 10 M

4. Zu Wunstorf

a Sommerlohn — 10 M 8 ß
b. Frühjahr und Herbstzeit — 9 " 4 "
c. Winterlohn — 8 "

Meistergeld 1 M

Der hiesige Lohn

a. Mai. Juni, Juli August — 9 M 4
b. Septbr. Octbr, Mai, April — 8 "
c. Novbr, Decbr, Januar, Febr — 7 "

Meistergeld 1 M

Bei Vergleichung vorstehender Tagelöhne stellt sich der Lohn für Rehburg als der niedrigste heraus, dennoch muss ich es für bedenklich halten bei den jetzigen Preise der Lebensmittel eine Lohnerhöhung zu beantragen, bin vielmehr der Ansicht dass es dem Übereinkommen der Meister und Gesellen überlassen bleibt wann rücksichtsweise eine Erhöhung statt finden muss, hierdurch findet sich

an besten Gelegenheit die etwas Minderbefähigten
zu mehr Lehre angehalten, indem eine Lohnerhöhung
doch zunächst den besseren Arbeitern zugewendet wird.
Auch wäre hiebei noch zu bemerken: daß wahrscheinlich
die seit den letzten Jahren bestandenen Schwindeleien bald
ihr Ende erreicht haben, wo alsdann auch die Arbeits-
verhältnisse wieder in ihre früheren Gleise zurück-
leiten werden. Wie aus umliegenden Dörfern zu ersehen
ist, sind in den Nachbarorten ähnliche Einrichtungen
getroffen worden, durch [illegible] die erste Noth gehoben
worden, da überhaupt [illegible]

~~durch~~ eine Lohnerhöhung
den hiesigen Eingesessenen
zum Theil geraten
würde.

490394

Dökel

R. d. 14 Febr
58.

An
die Vorstände der Maurer
und Zimmergilden zu Rehburg,
zu Händen des Herrn Bürgermeister Dökel
Amt Rehburg.

490395

Dem Magistrat zu Rehburg wird hiedurch eröffnet, daß nach heutiger Verhandlung mit den Mitgliedern der Maurer- und Zimmermanns-Zunft und den denselben angehörigen Gesellen über die Arbeitszeit und das Lohn der Letzteren folgendes Regulativ festgestellt ist:

1. Die Arbeitszeit ist:

   a. in den Monaten May, Juny, July August von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr;

   b. in den Monaten März, April, Septbr, October von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

   c. in den Monaten November, December, Januar, Februar von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr,

   in den Monaten unter a. mit ½ Stunde Ruhe zum Frühstück, ½ Stunde zum Vesper, 2 Stunden zum Mittage, in den Monaten unter b. ebenso, jedoch nur 1 Stunde zum Mittage, in den Monaten unter c. ½ Stunde zum Frühstück, und 1 Stunde zum Mittage

2. der Gesellenlohn beträgt in den Monaten-

ten unter a 10 gg 4 ₰, unter b. 9 gg, unter c. 8 gg; das Meistergeld jedes Mal 1 gg des Lohns;

3. die bisherige Sitte, Branntwein für außergewöhnliche Arbeit in den Feierstunden zu verabreichen, ist abgeschafft, und darf Branntwein für solche Arbeit weder gegeben noch genommen werden.

Es ist dieses neue Regulativ in der Gemeinde zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bad Rehburg, den 21. Februar 1854.

Königlich Hannoversches Amt.

[illegible]

An

den Magistrat zu

Rehburg

Bekanntmachung.

490397

Nachstehende Bürger können das ihnen am heutigen Tage in der Forst angewiesene Grundholz am nächsten Montag, Dienstag und Mittwochen den 22, 23 und 24sten d. M. Mai von Morgens 6 Uhr an, abfahren; für das nachlängen in der Forst liegen bleibende Holz wird weiter nicht garantirt. Sollten Irrthümer sich dabei herausstellen, so sind solche sofort dem Magistrate anzuzeigen, da später dieselben nicht berücksichtigt werden können.

1, Bürger Hr. Dökel 46. 11 Fuß nach der Geilenforst.
2, " H. Ellermann 66. 20 Fuß an der großen Mergelrinde und 13 Fuß nach der Geilenforst.
3, Bürger Hr. Rast 140. 44 Fuß an der großen Mergelrinde und 11 Fuß nach der Geilenforst.
4, Bürger Hr. Schröder 88. 8 Fuß nach der Geilenforst.
5, " Hr. Mamme 105. 20 Fuß an der großen Mergelrinde und 63 Fuß nach der Geilenforst.
6, Bürger Hr. Dökel 111. 28 Fuß nach der Geilenforst.
7, " Hr. Meikeben 8. 12 Fuß an der großen Mergelrinde und 46 Fuß nach der Geilenforst.
8, Bürger G. Gallmeyer 87. 23 Fuß an der großen Mergelrinde und 55 Fuß nach der Geilenforst.
9, Bürger A. Sauer 21. 47 Fuß nach der Geilenforst.

+ ×10, Bürger Hr. Stolte 162. 23 Fuß nach der Heilanstalt.

+ ×11, " Hr. Rüsse 104. 10 Fuß an der gr. Mangelwiese.

+ ×12, " Hr. Voigt 109. 18 Fuß nach der Heilanstalt.

+ ×13, " A. Rüschke 161. 24 Fuß nach der gr. Mangelwiese

+ ×14, " Hr. Renninger 187. 48 Fuß nach der Heilanstalt

+ ×15, × " Hr. Lustfeld 44. ×12 Fuß an der gr. Mangelwiese und 39 Fuß nach der Heilanstalt.

+ ×16, Bürger Hr. Stolte 26. 39 Fuß nach der Heilanstalt.

×17, " Hr. Kayser 91. 37 Fuß nach der Heilanstalt.

+ ×18, " Hr. Gratenhelm 59. 23 Fuß an der gr. Mangelwiese und 30 Fuß nach der Heilanstalt.

+ ×19, Anbauer Hr. Keil 36. 47 Fuß an der gr. Mangelwiese

×20, " C. Däkel 2. 117 Fuß an der gr. Mangelwiese

×21, Bürger E. Matthelen 22. 12 Fuß an der gr. Mangelwiese

+ ×22, " W. Meyer 54. 30 Fuß nach der Heilanstalt.

×23, " Hr. Däkel 155. 17 Fuß an der gr. Mangelwiese und 12 Fuß nach der Heilanstalt.

+ ×24, Bürger Hr. Bleeck 176. 34 Fuß an der gr. Mangelwiese

+ ×25, " Hr. Schüttler 34. 17 Fuß an der großen Mangelwiese und 9 Fuß nach der Heilanstalt.

+ ×26, Bürger Hr. Stöver 149. 61 Fuß an der gr. Mangelwiese und 18 Fuß nach der Heilanstalt.

+ ×27, Bürger Schl. Meyer 67. 10 Fuß nach der Heilanstalt.

+ ×28, " Hr. Hellmers 78. 11 Fuß nach der Heilanstalt

+ ×29, " Hr. Meyer 134. 16 Fuß an der gr. Mangelwiese

490399

+ 30, Bürger Hr. Braunschön 173. 51 Faß an den gr. Mangelrinde.

+ 31, " Hr. Stüven 110. 20 Faß nach der Geilschaft.

+ 32, " Hr. Rening 13. 91 Faß an den gr. Mangelrinde und 73 Faß nach der Geilschaft.

+ 33, Bürger Hr. Dökel 24. 12 Faß gr. Mangelrinde und 67 Faß nach der Geilschaft.

× 34, Bürger Hr. Gieseke 45. 21 Faß große Mangelrinde.

+ 35, " Hr. Meyer 25. 27 Faß große Mangelrinde und 14 Faß nach der Geilschaft.

Kolberg, den 20sten Mai 1871
Der Magistrat
L. Kuhlmann

An
den Polizeidiener Bleck
zur Besorgung.
Präsentiert zurück.
Bekanntgemacht F. Bleck.

490400

Gewerbetreibende

nach der Gewerbesteuer-Veranlagung 1883

		Gewerbebetrieb als	No.	Klasse	M	Pf
1	Korte Michaelis	Gastwirth	119	C	1	
2	Weber Lotteriehändler Wolbrechtshausen	Lotteriehändler	156	B I		50
3	Nordmeyer	Gastwirth	130	C.	1	50
4	Bartels	Gastwirth	118	C	1	—
5	Glißmann	Müller	39	A II	1	50
6	Bartels	Bäcker & Höker	141	B I		75
7	Goldschmidt Ehefrau	Kaufmann	142	B I		50
8	Hammerschlag Josef	Fleischer	143	B II		50
9	Korte	Höker	144	B I	1	—
10	Löwenberg	Productenhändler	145	B I		50
11	Löwenstein Simon	Höker & Fleischer	146	B I		50
12	Lowenstein Wolf	Fleischer	149	B I		50
13	Nordmeyer	Höker	152	B I		25
14	Lustfeld	Bäcker	150	B I		50
15	Meßwarb	Auctionator	151	B I		50
16	Schmidt	Höker	153	B I		50
17	Schumacher	Höker & Zeughändler	154	B I		50
18	Hamlet	Leder & Seifenhändler	155	B I		75

Copia.

490401

Auf den Bericht des Kgl. Amts vom 6ten Novbr v. J. und unter Berücksichtigung der früher bereits statt gehabten Verhandlungen, haben Wir angemessen gefunden, wegen der Verwendung des, an die Interessenten des Rehburger Berges verabfolgten Eichen-Grundholzes, sowie wegen der deshalb zu bezahlenden Besichtigungsgebühren, vorläufig und bis zu weiterer Regulirung der Berechtigungen zu dem gedachten Forstreviere, folgende Bestimmungen zu treffen:

1.

Das den Interessenten zu Rehburg und Winzlar im Rehburger Berge angewiesene Eichen-Grundholz muß binnen zwei Jahren zu dem angeführten Zwecke verbaut, binnen Jahresfrist aber aus der Forst geschafft werden, insofern nicht bei der Anweisung eine kürzere Frist zu dem letzteren Zwecke vorgeschrieben wird.

2.

2.

Derjenige, welcher das angewiesene Holz binnen 2 Jahren überall nicht, oder zu einem ~~Zwecke~~ anderen Zwecke verbaut oder verliehen hat, wird mit dem Betrage des Werths des Holzes bestraft.

3.

Derjenige aber, welcher das angewiesene Holz binnen Jahresfrist oder der ihm besonders vorgeschriebenen Zeit nicht aus der Forst geschafft hat, wird mit einer Strafe von 12 gg für jeden Stamm belegt, und dem Befinden nach das Holz auf seine Gefahr und Kosten aus der Forst geschafft.

4.

Die bisherigen Besichtigungsgebühren, à 25 Fuß 1 gg, werden aufgehoben und ist dagegen für jede, von einem Interessenten bei der jährlichen Untersuchung der Baumängel nachgesuchte Besichtigung eine Gebühr von 8 gg, welche herkömmlich vertheilt werden, und von 2 gg für den Hausvoigt, zu erlegen, für eine, außer der Zeit verlangte Besichtigung beträgt dagegen die Gebühr überhaupt 1 Thr, welcher wie bis-

zu vertheilen ist.

490403

5.

Die Berechnung der Strafgelder geschieht wie diejenige der übrigen Bruchstrafen vom Rehburger-Berge.

Das Königliche Amt wird vorstehendes Regulativ den Interessenten gehörig bekannt machen, wegen des Verbrauchs des angewiesenen Holzes eine jährliche Visitation anordnen, und die übrigen Vorschriften entsprechend den Forststrafprincipien hinzufügen.

Hannover den 25. Januar 1825.

Königl. Großbr. Hannoversche Landdrostei

Campe

pro copia

Schaake

An
Königliches Amt
Rehburg